Bamberger
Weinbuch.

Ein Beitrag zur Culturgeschichte

von

Prof. Heinrich Weber.

Bamberg 1884.

Druck der Reindl'schen Officin.

Vorrede.

Die wenigsten geschichtlichen Ereignisse werden gleichzeitig mit dem Factum in pragmatischer Darstellung aufgezeichnet. Die Bewegungen der Gegenwart nehmen die Aufmerksamkeit der Zeitgenossen in Anspruch und absorbiren sie oft völlig. Erst mit dem Abschluß einer größeren oder kleineren Periode tritt das Bedürfniß hervor, retrospektiv dieselbe zu überschauen, nach Ursache und Wirkung zu untersuchen und das Resultat der Untersuchung zu fixiren. Dieses Gesetz der Historiographie tritt noch in höherem Grade in Wirksamkeit bei der Behandlung irgend einer Seite des Culturlebens. Erst wenn der Culminationspunkt überschritten ist, wenn man fühlt und sieht, wie es abwärts geht, tritt das Streben hervor, das Bild festzuhalten, damit nicht die Erinnerung zugleich mit den zu Grunde liegenden Thatsachen immer mehr erblasse und endlich spurlos verschwinde. Diese Erwägungen haben mich bestimmt, gerade jetzt das Bild des Weinbaues im ehemaligen Hochstift Bamberg und alles dessen, was zu ihm in Beziehung steht, zu zeichnen.

Bei Durchforschung der Quellen der Bamberger Geschichte fand ich Notizen über den Weinbau in sehr früher Zeit und oft von Orten, wo jetzt keine einzige Rebe mehr wächst. Noch vor hundert Jahren nahm die Weincultur tausende von Tagwerken im Gebiete des Hochstifts in Anspruch; noch vor fünfzig Jahren hatte sie in Bamberg selbst fast dieselbe Ausdehnung, wie zur Zeit ihrer höchsten Blüthe; jetzt ist sie auf ein Minimum reducirt und umfaßt im ganzen Gebiet des ehemaligen Hochstifts nur noch etwa 180

Tagwerke. Seit Jahren habe ich die mir gelegentlich vorkommenden Notizen gesammelt und jetzt zu einem Culturbilde zu vereinigen gestrebt.

Ich nenne die Arbeit ein Culturbild. Unbestritten ist die Agricultur die Grundbedingung aller Cultur. Nomadisirende Völker sind erst dann in die Reihe der Culturvölker eingetreten, als sie seßhaft wurden und Ackerbau trieben. Und die Weincultur ist ein Resultat sehr hoch gesteigerter Agricultur. Erst nachdem für das nächstliegende Bedürfniß, das Brod, gesorgt war, dachte man an den Anbau der Rebe, deren Product halb Lebensmittel, halb Genußmittel ist. Und daher die Erscheinung, daß allenthalben in Deutschland, wo Klima und Bodengestaltung es gestattet, der Ackerbauer bestrebt war, ein wenn auch nur kleines Stückchen Rebland zu besitzen, sei es um dessen Ertrag zum Hausgebrauch zu verwenden, sei es um ein Stück Geld dafür zu lösen. Und abermals eine höhere Stufe der Cultur im weiteren Sinn ist dazu nöthig gewesen, aus dem Wein einen die Welt umfassenden Handelsartikel zu machen. Die griechischen Weine haben für den Welthandel jetzt eine ungleich höhere Bedeutung, als zur Zeit der Blüthe der altgriechischen Staaten, und das ist das Verdienst deutscher und zwar rheinischer Rebleute, welche nach Patras berufen wurden und durch den in Deutschland seit Jahrhunderten üblichen Kellerbau dem griechischen Wein in neuester Zeit eine Feinheit und Haltbarkeit und damit eine Transportfähigkeit gaben, die früher bei Südweinen unerreichbar schienen. Die nationalöconomische Bedeutung des Weines liegt also darin, daß dessen Erzeugung und der Handel mit demselben ganzen Classen der Bevölkerung Unterhalt bietet. Und daß der Wein ein steuerfähiges Object ist, das wußten die Finanzbehörden der alten Territorien so gut zu schätzen, wie heut zu Tage die der einzelnen Municipien und die des Reiches. Eine weitere interessante Frage, welche Wirkung das herrschende Nationalgetränk auf

das Temperament eines Volkes hat, muß hier freilich unerörtert bleiben, einerseits weil die Untersuchung sich auf die engen Grenzen eines kleinen Territoriums beschränkt, dessen Bewohner mit den Nachbarn nach Ursprung und Character nahe verwandt sind, andrerseits weil die ganze Darstellung streng auf urkundlicher Basis ruht.

Aus diesem letzteren Grunde aber schmeichle ich mir, daß die nachstehende Abhandlung nicht blos für den Culturhistoriker, sondern auch für den Oenologen und den praktischen Weinbauer einiges Interesse bieten möchte, besonders durch die Nachrichten über Weinbergsbau, Löhne, Weinpreise, Qualität und Quantität rc. aus früheren Jahrhunderten.

Daß ich die Quellen meistens in ihrem alten, naiven, wenn auch bisweilen hart klingenden Deutsch sprechen lasse, bedarf gerade hier wohl kaum einer Entschuldigung. Der Kenner wird es vorziehen, daß ihm ein edler alter Wein in der Originalflasche, deren Alter durch den darauf lagernden Staub und die Spinnengewebe bezeugt ist, vorgestellt werde, als daß man ihm denselben in geschliffener Caraffe präsentire. Die Garantie der Aechtheit zieht er der eleganten Form vor. Deßhalb wird man auch billiger Weise an die Arbeit nicht die Forderung eleganten Stils und spannender Erzählung stellen dürfen. Eine Fülle urkundlichen und statistischen Materials einerseits und elegante Diction andrerseits sind wohl schwer zu verbinden.

Daß ich die Grenzen des ehemaligen Hochstifts und nicht die des Kreises Oberfranken der Abhandlung zu Grunde lege, hat darin seinen Grund, daß das urkundliche Material durchaus hochstiftischen Quellen entstammt, und an mehreren Punkten, wie bei Zeil und Fürth, die Grenzen Oberfrankens überschreitet.

Die freundliche Bereitwilligkeit und Zuvorkommenheit, mit der mir von verschiedenen Seiten schätzbare Notizen mitgetheilt wurden, verpflichtet mich zu lebhaftem Danke.

Quellen.

Die vollständigen Titel der öfter citirten Druck-Werke sind:

Eckhart J. G., Comment. de rebus Franciae Orient. II. Vol. Wirceb. 1729.

Frieß Lor., Historie, Nahmen, Geschlecht ꝛc. der gewesenen Bischoffen zu Wirtzburg, in: Geschichts-Schreiber von dem Bischoffthum Wirtzburg von Joh. P. Ludewig. Frankfurt 1713.

Goldwitzer, Geschichte des Marktes Neunkirchen. Erlangen 1814.

Haas N., Geschichte der Pfarrei St. Martin zu Bamberg. Bamberg 1845.

Haas N., Geschichte des Slavenlandes an der Aisch und den Ebrachflüßchen. II. Bde. Bamberg 1819.

Hamm W., Das Weinbuch. Leipzig 1865.

Häulen C. C., Jahrbuch alter und neuer Nachrichten über die Weinjahre in Franken. Onolzbach 1743.

Heffner C. und Reuß, Würzburg und seine Umgebungen. I. Ausgabe. Würzburg 1852.

Jäck H. J., Allgemeine Geschichte Bambergs. Bamberg 1811.

Jäck H. J., Bambergische Jahrbücher. Bamberg 1829.

Jäck H. J., Pantheon der Literaten und Künstler Bambergs. Bamberg und Erlangen 1812.

Ludewig J. P., Scriptores rerum Episcopatus Bambergensis. Francof. et Lips. 1718.

Ludewig J. P., Geschicht-Schreiber von dem Bischoffthum Wirtzburg. Frankfurt 1713.

Nordhoff J. B., Der vormalige Weinbau in Norddeutschland. Münster 1877.

Oesterreicher P., Die Altenburg. Bamberg 1823.

Oesterreicher P., Geschichte der Herrschaft Banz. Bamberg 1833.
Oesterreicher P., Denkwürdigkeiten der fränkischen Geschichte. Bamberg 1832.
Pfeufer B., Beiträge zur topogr. und statist. Geschichte Bambergs. Bamberg 1792.
Rechtsbuch des Bischofs Friedrich von Hohenlohe. Herausgegeben von C. Höfler. Bamberg 1852.
Ringelmann, Geschichte des Marktfleckens Eggolsheim. Forchheim 1876. 1. Heft.
Roppelt J. B., Historisch-topogr. Beschreibung des Hochstifts Bamberg. Nürnberg 1801.
Schannat J. F., Buchonia vetus.
Schannat J. F., Traditiones Fuldenses.
Scherer W., Der Weinbau bei Regensburg. Regensburg 1869.
Schneidawind F. A., Versuch einer statistischen Beschreibung des Hochstifts Bamberg. Bamberg 1797.
Schuberth J. H. M., Historischer Versuch über die geistliche und weltliche Staats- und Gerichtsverfassung des Hochstifts Bamberg. II. Bde. Erlangen 1790 und 1792.
Stockbauer J., Nürnbergisches Handelsrecht des 16. Jahrhunderts. Nürnberg 1879.
Ungemach P., Verhandlungen der Versammlung deutscher Wein- und Obstproduzenten zu Würzburg. Würzburg 1842.
Ussermann Aem., Episcopatus Bambergensis. S. Blas. 1802.
Ussermann Aem., Episcopatus Wirceburgensis. S. Blas. 1794.
Vereinsbericht historischer von Bamberg (citirt als V. B.; die erste Zahl bezeichnet die Nummer des Berichtes, die zweite die Seite).
Vereinsbericht historischer von Bayreuth (auch Obermainkreis), citirt als BVB.
Zitter, Hans Nikolaus, Cronachische Ehren-Cron, in Bauer,

der Patriotismus der Stadt Kronach im 30jährigen Krieg. Bamberg 1846. p. 189 ff.
Zöpfl H., Das alte Bamberger Recht als Quelle der Carolina. Mit Urkundenbuch. Heidelberg 1839.

Die zahlreichen handschriftlichen Quellen sind im Context angeführt. Hier sei nur bemerkt, daß es sind: Urkunden, fürstbischöfliche und domcapitelische Verordnungen, Hofkammerrechnungen, Stifts- und Kloster-Urbarien, Steuerrevisionsregister, Zinsbücher 2c. ferner: De laudibus Bambergae von Mag. Bonius um 1602. MS im kgl. Archiv. Auch Jos. Alb. Kluger, Handschriftliche Geschichte des Hochstifts Bamberg von 1007—1697, 9 Foliobände im kgl. Archiv, wurde bisweilen benützt.

An Karten und Grundrissen wurden ausgebeutet:
1. Aeltere Flurkarten im kgl. Archiv.
2. Urbar des Klosters zum hl. Grab von 1741 mit Karten.
3. Immunitätskarte von Sct. Stephan, Beilage zu der Streitschrift vom Jahre 1744.
4. Der „Grundriß der fürstl. Residenzstadt Bamberg oberer und unterer Lage nach dem Umfang des Pfarrsprengels zu U. L. Frau" von Joh. Ph. Klietsch, hochfürstl. Feldmesser, Beilage zu Schellenberger, Geschichte der Pfarrei zu U. L. Fr. Bamberg 1787.
5. Plan von Bamberg, gefertigt 1820 von Mart. Jos. von Reider.
6. Die bayrischen Steuerkatasterkarten.

Als lebende Zeugen der Tradition dienten mir die Bamberger Häcker Peter Schreiner, jetzt 89 J. alt und Joseph Prikely, 87 J. alt.

Die im Folgenden öfter vorkommenden Bamberger Flüssigkeitsmaße sind:
1 Eimer = 64 Maß, nur in der Kellerrechnung von 1771 zu 70 Maß gerechnet.

1 Viertel (quartale oder Kandel) = 2 Maß.
1 gros virteil = 16 Maß oder ¼ Eimer.
1 Stefft (staupus, steufe) = 1 Maß, ½ Seidel und 1 Achtel; also 3 Stefft = 4 Maß.
1 Fuder (plaustrum, carrata) = 12 Eimer.
1 Lagel, nur für Süßweine gebraucht, = 48 Maß.

Die Geldverhältnisse:[1])
Der Schilling hat in älterer Zeit 12 dl.
Das ℔. Heller = 240 dl. = 1 Gulden; seit dem 14. Jahrhundert 30 dl.
In der Umgeldrechnung von 1439 ist der Gulden zu 6 ℔., auch 6 ℔. 1 dl. und zu 6 ℔. 5 dl. gerechnet; später constant zu 8 ℔. 12 dl.
Der Reichsthaler ist 1 fl. 12 kr. frk. oder 1 fl. 30 kr. rh.
Ein Gulden fränkisch = 1 fl. 15 kr. rh.
Ein Batzen = 4 kr. frk. oder 5 kr. rh.

Eine genaue Umrechnung alter Werthe auf die neueren ist bekanntlich nicht möglich. Einen approximativen Maßstab gibt ein Vergleich der Summen, mit welchen man ein und dasselbe Kaufsobject früher und jetzt bezahlt, und zugleich der alten und neuen Löhne für dieselbe Leistung.

---

[1]) Vergl. über diesen Punkt meine Abhandlung über das Stift Sct. Stephan in Bamberg. 40. Vereinsbericht, 1878. Beilage IV. S. 118 ff. „Münz- und Maßverhältnisse.“

I.

Einführung des Weinbaues in Deutschland, speziell in Franken.

Am Rhein, am Rhein, da wachsen uns're Reben,
Gesegnet sei der Rhein!
Da wachsen sie am Ufer hin und geben
Uns diesen Labewein! **Claudius.**

Frankenwein — Krankenwein;
Neckarwein — Schleckerwein;
Rheinwein — fein Wein!

Der Wein wurde den Deutschen erst bekannt, als sie mit den Römern in Handelsverbindung traten.[1]) Einzelne Stämme sahen in demselben einen gefahrbringenden Importartikel; so berichtet Cäsar von den Nerviern, welche er, wie auch Strabo und Tacitus, zu den Deutschen rechnet, daß bei ihnen die Einfuhr des Weines verboten war, weil sie glaubten, daß durch den Genuß desselben die Kraft zur Ertragung

---

[1]) Auch wenn wir keine historischen Zeugnisse hiefür hätten, würde der deutsche Sprachschatz selbst Zeugniß geben, indem so viele auf Wein und Weinbau sich beziehende Ausdrücke unmittelbar aus dem Lateinischen herübergenommen sind, ohne daß man an eine gemeinsame Sanskritwurzel zu denken hat. So Wein vinum, welches Wort übrigens durch die ganze indogermanische Sprachfamilie geht; (Vrgl. Zehetmayr, Analogisch-vergleichendes Wörterbuch der indogerm. Sprachen. Lpzg. 1879. p. 524 ff.); Most mustum, Hefe faeces, Lauer oder Läuerer, ein Nachwein, lora, Maß mosa, Eimer amphora, Faß vas, Kufe cupa, Kübel cupella, Lagel lagena, keltern calcare, Bottich, vielleicht wie das französische boutique, verstümmelt aus apotheca Vorrathskammer, Behältniß, Keller; letzteres Wort aus cella, Pfahl palus, lesen legere, Sichel sicilis ꝛc. Umgekehrt ist das französische trinquer zutrinken, anstoßen, aus dem Deutschen adoptirt.

der Mühseligkeiten schwinde und die Tapferkeit abnehme.[1]) Nach seinem Zeitgenossen Diodor von Sicilien ist das eigentliche Deutschland wegen des Uebermaßes an Kälte überhaupt unfähig, Wein zu erzeugen; aber da die Bewohner denselben leidenschaftlich lieben, so verschaffen sie sich ihn durch fremde Handelsleute. Die italienischen Kaufleute beuten in ihrer Gewinnsucht die Weinliebe der Germanen eifrig aus, indem sie zu Wasser oder auf der Achse Wein in Deutschland einführen und ungeheueren Gewinn erzielen. So erhalten sie für einen Krug Wein öfter einen Sclaven.[2]) Auch Tacitus berichtet, daß die dem Rhein zunächst wohnenden Stämme von den Römern Wein kauften.[3]) Bestimmte Nachrichten von dem Weinbau in Deutschland gibt es seit 276 nach Chr. Besonders Kaiser Probus ließ, während er Franken im Osten, am schwarzen Meer, ansiedelte, das Kind des Orients, die Rebe, ums J. 281 am Rhein und an der Mosel anpflanzen.[4]) Auch am mittleren und unteren Neckar haben die Römer ohne Zweifel Reben gepflanzt, und das Städtchen Weinsberg wurde der Sage nach von Kaiser Probus nach seinem Siege über die Alamannen gegründet. Auch in Pannonien, am Fuß der Karpathen pflanzte er griechische Reben, und sollte sogar ein Opfer des Eifers für seine Lieblingscultur werden. Er war der Ansicht, der Soldat dürfe sein Brod nicht verzehren, ohne etwas dafür zu leisten. Und nachdem seine Legionen das Schwert geführt gegen die Germanen, Sarmaten, Gothen, die isaurischen Räuber und die Perser, gab er ihnen die Reuthaue in die Hand und ließ sie bei seiner Heimath Sirmium, dem heutigen Mitrowitz, einen Berg umreuten, denselben mit edlen Reben bepflanzen und einen Drainage-Canal anlegen. Müde dieser Arbeiten des Friedens

[1]) De bell. gall. 2. c. 15.

[2]) Diodori hist. lib. 6.

[3]) Tacitus, Germania cap. 23.

[4]) Eutropius, Brev. hist. rom. IX, 17.

erschlugen sie ihn, und wo seine Wiege gestanden, da fand der kaiserliche Weingärtner seine Ruhestätte. (Vopiscus.)

Im vierten Jahrhundert waren die Hügel an der Mosel von Trier bis Coblenz mit Reben überzogen. Der Dichter Ausonius, im J. 378 Statthalter in Gallien, rühmt in seiner Mosella die edlen Weine, die dort wachsen, und stellt sie den Weinen von Campanien (Gaurus, Monte Gauro bei Pozzuoli), von Thracien (Rhodope, jetzt Despoto Dagh, Pangäus, jetzt Castignazza am Balkan, Ismarus bei Marogna), selbst dem edlen Produkt seiner Vaterstadt Bordeaux (Burdigala an der Garonne) an die Seite:

„Aehnlich schmücket den Gaurischen Berg der saftige Weinstock,
Rhodope auch, und es prangt Pangäus mit Rebengefilden;
Also grünet am thracischen Meer der ismarische Hügel;
Und so schmücken daheim Weinfluren die gelbe Garonna.
Hier bis zur äußersten Höh' an der sanft sich neigenden Bergwand
Ist das Gelände des Stroms bepflanzt mit grünender Rebe.
Arbeitfröhliches Volk und rastlos emsige Winzer
Mühen sich bald auf der Höh', bald unten am Abhang des Berges
In zwecklosem Gelärm wetteifernd; dort unten der Wandrer
Schreitend am Rand des Gestads, und hier hingleitend der Schiffmann
Singen zum Spotte ein Lied, zu necken den säumigen Winzer."[1])

Venantius Fortunatus aus der Gegend von Treviso, der (nach 566) öfter an den Hof des Königs Sigibert zu Metz kam, besingt die Eindrücke seiner Moselreise von Metz bis an die Ufer des Rheins. Von der Umgegend von Trier schreibt er:[2])

---

[1]) Siehe Jahrbücher für Alterthumsfreunde im Rheinland, Bonn 1845. VII, 31, wo der lateinische Text.

[2]) l. c. 113 f.

„Hoch zu den Gipfeln empor senkrecht aufsteigen die Felsen,
Und das rauhe Gestein thürmt sich himmelan auf.
Doch man bezwingt, um Frucht zu gewinnen, den starrenden Schiefer,
Selbst der Felsen gebiert und es entsproßt ihm der Wein.
Allwärts siehst du die Höhen umrankt von dem grünenden Weinlaub
Und sanft fächelnde Luft spielt mit dem Rebengelock.
Dicht in Reihen gepflanzt in das Schiefergestein ist der Weinstock,
Und bis zum Scheitel des Bergs siehst du die Zeilen sich ziehn.
Mitten aus starrendem Fels lacht freundlich manch grünendes Beetchen,
Trauben in dunkeler Gluth röthen das weiße Gestein.
Dort, wo steiles Geklüft zeugt Beeren, so süß wie der Honig,
Und wo vom rauhen Gestein freundlich die Traube dich grüßt,
Wo Weinberge belaubt bis zum kahlen Gipfel sich hinziehn,
Wo das saftige Grün trocknes Geschiefer verhüllt,
Da pflückt fröhlich im Herbst der Winzer die goldene Traube,
Selbst am felsigen Hang sammelt er mühsam die Frucht.“

Auch an der Bergstraße wurde frühzeitig Wein gebaut, und im J. 638 schenkte König Dagobert I. dem Stifte Sct. Peter in Worms Güter und Weinberge in pago Lobedunburg, im Lobdengau, bei dem heutigen Ladenburg zwischen Mannheim und Heidelberg.[1])

Im Maingau soll der Weinbau gegen das Ende des 5. Jahrhunderts von dem 9. ostfränkischen Herzog Sunno eingeführt worden sein. Durch kriegsgefangene Mosellaner ließ er an den das Mainthal begrenzenden Bergen Reben anpflanzen.[2]) Als der hl. Bonifatius im Jahre 731 in einer

[1]) Schannat, hist. Episcop. Wormat. Francof. 1734 p. 309.

[2]) Chronologia annalium mundi et eccl. p. 43. — Nach Spangenberg, Hennebergische Chronik, Meiningen 1755 p. 58, geschah das erst durch dessen dritten Nachfolger Meerwig, der im J. 460 diese Cultivirung durch 7000 Kriegsgefangene aus der Moselgegend vornehmen ließ.

wichtigen Angelegenheit einen Boten an Ekbert, den Bischof von York zu senden hatte, da benützte er die Gelegenheit und sandte demselben als Beweis seiner Zuneigung zwei größere Krüge mit Wein, damit er sich mit seinen Mitbrüdern einen guten Tag mache.[1]) Vielleicht war das bereits ein edles Product des Mainthales.

In Kitzingen soll die erste Aebtissin des dortigen Klosters, die hl. Adelheid (Adela, Hadeloga) ums J. 745 den Weinbau eingeführt haben.[2])

In der Urkunde vom Nov. 776 (richtiger 775), durch welche Karl der Große das Klösterchen Holzkirchen (Holzkiricha in pago Waldsassin super fluvium Albstat) mit allen Zugehörungen dem Kloster Fulda schenkte, sind Weingärten aufgeführt,[3]) welche wohl an den benachbarten Abhängen des Mainthals zu suchen sind, bei Homburg, wo der hochberühmte Kalmuth wächst.

In dem Diplom vom 18. April 716, durch welches Herzog Hettan sein Castellum ad Hamulo, Hammelburg, dem hl. Willibrord schenkt, sind unter den Appertinentien des Schlosses Weinberge nicht aufgeführt,[4]) wohl aber in jenem,

---

[1]) Bonif. Epist. 85. apud Baron. Annal. Eccl. XII. p. 408. „Praeterea vice vasculi duas vini cupellas celsitudini vestrae transmisimus, petentes, ut caritatis inter vos participes nos, interea laetum diem cum patribus vestris faciatis. Rudhart, Gesch. Bayerns p. 700 hält ihn ohne Angabe eines Grundes für Rheinwein. — Uebrigens hatte England frühzeitig eigenen Weinbau. Im Beowulfslied (7. oder 8. Jhhdt.) trinken die Helden Wein, und den Angelsachsen waren die Ausdrücke: winberige Weinbeere, winclyster Weintraube, wingeard Weinberg, wingeardnaem Weinlese, geläufig. Nordhoff 31. — König Alfred (871—901) schützte die Weinberge durch ein eigenes Gesetz: Si quis damnum intulerit alterius vineae . . . . compenset, sicut quis illud aestimaverit. Wilkins, Conc. magna Britt. et Hib. Lond. 1737. I. 188.

[2]) Hamm 117.

[3]) Schannat Tradd. Fuld. No. 45 p. 24. Böhmer Reg. p. 10.

[4]) Usserm. Ep. Wirceb. Cod. prob. II.

durch welches Karl der Große am 7. Januar 777 dasselbe Hamalumburc dem Abte Sturm von Fulda schenkte.[1]) Folglich sind die ersten Weinberge an der Saale wohl eine Pflanzung des hl. Willibrord. In der Schenkung Karls sind mit inbegriffen Achynebach (Eschenbach), Thiupersbach (Dippach), Itarithal (Erthal), welche jetzt noch bedeutenden Weinbau haben.

In der Bestimmung der Würzburger Markung vom J. 779 ist ein Weinberg oberhalb Heidingsfeld am rechten Mainufer als Grenzbestimmung aufgeführt: danan duruh den Fredthantes wingarton, mittan in die egga, sosa diu Rabanes buohha stuont[2]) (dann durch den Weingarten

[1]) Eckhart I. 644.

[2]) Oegg, Koroographie von Würzburg, 1808 p. 709; auch Frieß 397 und Eckhart I, 645. 675; besonders Müllenhoff und Scherer, Denkmäler deutscher Poesie und Prosa, Berlin 1873 p. 177. 535. — Eine Aufzählung der Würzburger Weinlagen, welche zwischen 1089 und 1407 in Urkunden erwähnt werden, 47 an der Zahl, sieh in Heffner IX. Note 11. Ebendaselbst steht aus J. M. Zur-Westen, de montibus Franconiae, 1728 eine poetische Qualification der Würzburger Weinlagen, welche hier einen Platz finden soll.

Dich, schöner Schloßberg zu der Leisten
Blickt an die frühe Sonn am meisten,
Und deine Felsen, fester Stein,
Erleuchtet sie bis zum Abendschein;
Drum ist so kostbar euer Saft,
Der vielen gibt ein Herzenskraft;
Wahr ist auch, daß der Berg genannt Neu
Am Lager gar vortrefflich sei.
Wie sei geacht das hohe Buch,
Den Preis an dessen Nam man such;
Vortrefflich ist der Teufelskeller,
Um seiner Güt bleibt nicht im Eller;
Am Pfülb, am Schalksberg und zur Linden
Kann man gewiß was Gutes finden;
Der Pfaffenberg und Heinrichsleiten
Mit vielen um die Güte streiten.
Der Oelberg und zum Roß genannt
Sind unter'n Guten auch bekannt;
Die Mainleit und der obere Spittel
Die halten in der Güt das Mittel;
Die Bogen-Weinberg u. zur Klingen
Gesund und gute Wein thun bringen;
Wie das Gras sei und der Sand,
Wird an ihr'm Wein gar wohl erkannt;
Das Sünklein, Harpf und Nunn zugleich
Mit Wein gar viele machen reich;
Kirch- und Kram-Bühl, der Hännser auch
Versagen nicht des Weinstocks Brauch.
An Zahl noch gar viel Sommerleiten
Nicht lassen setzen sich auf Seiten
Ja, was nur Berg und eben ist,
Hier überall mit Rebsaft fließt.

Fredthants, gerade in die Ecke, wo des Rabans Buchen stehen); folglich muß der Weinbau nichts Ungewöhnliches mehr gewesen sein, wenn auch hier desselben zum erstenmal Erwähnung geschieht.

Zu Heßlar (Hesinlar) im Werngau ist ein Weinberg erwähnt ohne Zeitangabe, aber wohl in demselben Jahrhundert.[1])

Als im J. 816 das Kloster Megingaudeshausen gegründet wurde, welches später nach Schwarzach übersiedelte, gab Graf Megingaud u. A. einen Weinberg bei „Scheinvelt.“[2])

In demselben Maße, als das Christenthum seinen siegreichen Fortgang über Deutschland hin machte, verbreitete sich der Anbau der Rebe. Die Verdienste der Glaubensboten um die Kultur des Landes und die Civilisation seiner Bewohner brauchen wohl hier nicht eigens bewiesen zu werden. Die Klöster waren die Musterschulen für Ackerbau, Obstzucht und Weinbau. Mit sicherem Takt wählten sie die zu Pflanzungen günstigsten Stellen; im Schweiße ihres Angesichtes fällten die Mönche die Bäume, lichteten die Waldungen, rodeten die Dornhecken aus und pflanzten auf dem bearbeiteten Boden edle Obstbäume, und wo es nur immer das Klima erlaubte, Reben. Die Priester bedurften des Weines zum hl. Meßopfer; man mußte selbstgezogene Weine haben, um der absoluten Aechtheit derselben sicher zu sein, welche zum hl. Opfer erforderlich ist, und um nicht von den Conjuncturen des Zwischenhandels abhängig zu sein, welcher durch Krieg oder Naturereignisse zeitweilig unterbrochen werden konnte.[3]) Und wenn uns berichtet wird, daß der hl. Otto bei seiner zweiten Missionsreise nach Pommern im J. 1127 ein Fäßchen voll

---

[1]) Schannat, Buchonia vetus p. 424.

[2]) Ussermann, Episcop. Wirceb. Cod. dipl. 7.

[3]) So in Island, als im J. 1350 wegen des schwarzen Todes kein Schiff von Norwegen dorthin kam. Nordhoff p. 6.

Weinfechser (cuppam surculis plenam) mit dorthin gebracht, so geschah das nicht, um dem sonst so fruchtbaren Lande auch den Schmuck der Rebe und dem Volke ein neues Genußmittel zu bieten, sonders es geschah aus Rücksicht auf das hl. Meßopfer (ut tellus ea vel sacrificio vinum procrearet).[1] Und als er im J. 1122 das Schloß Aura an der Saale zu einem Kloster umschuf, da gab er demselben außer der übrigen Dotation auch die bisher zum Schloß gehörigen Weingärten.[2])

Kräftigen Aufschwung nahm der Weinbau durch Karl den Großen, der mit seinem Riesengeist Alles umfaßte, und dem Größten, wie dem scheinbar Kleinsten die gleiche Sorgfalt widmete. Die über das ganze Frankenreich hin verbreiteten Königshöfe (villae imperiales) sollten nach seiner Absicht Musterwirthschaften sein, nach welchen die Umwohner ihre landwirthschaftliche Betriebsamkeit regeln sollten. Nach dem Formular, welches er für die Beschreibung der kirchlichen und fiskalischen Güter[3]) aufstellte, ist anzugeben, wie oft ein Unterthan für Weinfuhren Frohndienste zu leisten hat (scaram [Schaarwerk] facit ad vinum ducendum); in den nach diesem Formular wirklich angelegten Gutsbeschreibungen ist aufgeführt, wie viele Weinberge bestimmte Persönlichkeiten einem Kloster geschenkt und wieder zu Lehen von ihm empfangen haben,[4]) wie viele in Eisen gebundene Fässer (ferreola),

---

[1]) Vita S. Ottonis bei Ludewig 690.

[2]) Frieß 490.

[3]) Beneficiorum fiscorumque regalium describendorum formulae. Mon. Germ. Legum I. 175 sqq.

[4]) Z. B. Gomoldus tradidit de vineis picturas 3, et e contra recepit de vineis picturas 2; pictura ist ein bestimmtes Flächenmaß für Aecker und Weinberge (Ducange sub verbo), vielleicht hergenommen von den mit Farben bezeichneten Grenzmarken an den Weinbergsmauern. Aehnliches sieht man noch an der Ahr, wo die Mauern oft in Riesenbuchstaben den Namen des Weinbergbesitzers tragen.

wie viel Eimer Wein (vini modios) von den herrschaftlichen Weinbergen (de vineis dominicis) sich vorgefunden.

Das Capitulare de villis imperialibus,[1]) welches die Norm für den Anbau der kgl. Landgüter vorschreibt, verfügt in Nr. 8: „Unsere Aufseher sollen sich der Weinberge, die in ihrem Bezirk sich befinden, annehmen und sie gut pflegen, den Wein selbst in gute Fässer legen und fleißig nachsehen lassen, damit er nicht umschlage (naufragatum sit). Sie sollen aber auch anderen besonderen Wein (peculiare, von besonderer Güte) kaufen lassen, damit sie solchen an die Königshöfe (villas dominicas), welche keinen Weinbau haben, abgeben können. Und wenn sie eine größere Quantität Wein erzielt haben, welche an unsere Höfe abgegeben werden soll, so ist uns das zu melden, damit wir unsere darauf abzielende Willensmeinung kundgeben. Auch Weinfechser (cippaticos, franz. cep, span. cepa, ital. ceppo) sollen sie von unseren Weinbergen für unseren Bedarf abgeben. Der Weinzehnt, den man unseren Villen schuldet, ist an unsere Keller abzugeben. — 22. Wo Weinberge sich befinden, da sollen nicht weniger als drei oder vier Schenken[2]) sein. — 34. Es ist mit aller Sorgfalt darauf zu sehen, daß Alles, was mit der Hand bearbeitet oder zugerichtet wird, als . . . . Wein, Essig, Maulbeerwein (moratum), gekochter Wein, gegohrenes Getränk (garum) . . . . Malz (bracias), Bier (cerevisias), Meth . . . mit der größten Reinlichkeit gemacht oder bereitet werde. — 48. Die Keltern sollen auf unsern Villen gut in Stand sein. Auch darauf sollen die Verwalter sehen, daß Keiner sich unterstehe, unsere Trauben mit den Füßen auszutreten.[3]) — 62. Jeder Verwalter soll jährlich aufzeichnen,

[1]) MG. l. c. p. 181. sqq.

[2]) Coronae de racemis, Schenken, die durch einen ausgehängten Kranz als solche kenntlich sind, Heckenwirthschaften.

[3]) Wie ich im Herbst 1862 in Padua gesehen, da ein zweiräderiger Karren voll Trauben von Haus zu Haus gefahren und auf welchem in der angedeuteten Weise von dem Verkäufer gekeltert wurde.

wie viel er . . . von den Weinbergen erzielt und für verkauften Wein . . . eingenommen hat. — 64. . . . Auch verfügen wir, daß die zu Weinfuhren bestimmten Wagen auf 12 Eimer (modia) unseres Gemäßes eingerichtet seien." — Noch das Capitulare von Aachen vom J. 813 schreibt den Gutsverwaltern vor: Et plantent vineas.[1])

Es ist also nur eine verdiente Würdigung der Thätigkeit des großen Kaisers auf diesem Gebiet, wenn die liebliche Sage ihm noch im Grabe ein Interesse für seine Schöpfungen am rebenreichen Rhein zuschreibt.

Er ist heraufgestiegen
Zu Aachen aus der Gruft,
Und segnet seine Reben
Und athmet Traubenduft.

Geibel, Rheinsage.

Für die Obsorge Karls um die Pflege des Weinbaus spricht auch der geistreiche Brief seines Freundes Alcuin an Theodulf, den Bischof von Orleans, in welchem er denselben um eine Sendung alten Weines ersucht:[2]) „Wir lesen im Buch Paralipomenon, daß zur Zeit Davids, des gottgeliebten Königs, Zabdias Aufseher über die Weinkeller gewesen sei. Jetzt regiert durch Gottes Barmherzigkeit ein zweiter David[3]) über ein besseres Volk, und unter ihm ist ein edlerer Zabdias Vorstand der Weinkeller. Zum Zeichen seiner Liebe führte der König diesen in seinen Weinkeller ꝛc. Auch das mußt Du beobachten, daß Du keinen neuen Wein in alte Schläuche gießest. Niemand, der alten Wein trinkt, will gleich darauf neuen, sondern er sagt: der alte ist besser. Gut ist der daran, der zu einem offenen Ohre spricht."

Mit welchem Erfolg die Rebe ums Jahr 830 im Elsaß

---

[1]) MG. l. c. 187.

[2]) Jaffé, Alcuiniana 572 sqq.

[3]) Unter diesem Namen war Karl Mitglied der Akademie.

gebaut wurde, wie ihr Product bis hinauf zu den Gestaden der Nordsee gebracht wurde, bezeugt der Aquitanier Ermoldus Nigellus, der während seines Aufenthaltes in Straßburg in einem seiner Gedichte dem Rhein die Worte in den Mund legt:[1])

„Würden im Lande hier selbst die Leute verzehren die Weine,
Welche da, Elsässer, bringt üppig hervor dein Gefild,
Traun, es erläge das Volk dem Wein und den eigenen Waffen;
In der mächtigen Stadt bliebe wohl kaum noch ein Mensch.
Klüger ists drum, den Wein den Friesen und anderen Schiffern
Bringen zum Kauf oder Tausch, Besseres schaffen ins Haus."

Auf die von Karl dem Großen importirten neuen Rebsorten wird von Einigen auch die Unterscheidung zwischen „fränkischen und heunischen (hunnischen)" Trauben zurückgeführt. In Lothringen und im Elsaß wird jetzt noch eine Sorte der „Heunisch" angepflanzt.[2]) Diese Benennung soll von den Heunen herstammen, welche nach ihrer großen Niederlage auf der catalaunischen Ebene 451 auf dem von ihnen benannten Hunsrück (vergl. auch Hunnaweier im Elsaß, zwischen Rappoltsweiler und Kaisersberg) Colonien gegründet und pannonische Reben angepflanzt haben sollen(?).[3]) Größere Wahrscheinlichkeit hat die Annahme, daß diese heunischen Reben durch Kreuzfahrer aus Ungarn gebracht wurden.[4]) Auch das merkwürdige Buch De libris physicis, welches der hl. Hildegard, Aebtissin auf dem Rupertsberg bei Bingen zugeschrieben wird, kennt (um 1179) diesen Unterschied.[5]) „Die Rebe hat feurige Wärme. Wenn der Wein, welcher aus der

---

[1]) Mon. Germ. II. 517. 518. und Nordhoff 3.

[2]) Hamm 10 und 184.

[3]) Schultze, Geschichte des Weins. Berlin 1867. 108.

[4]) Hamm 184.

[5]) Reuss, de libris phys. S. Hildegardis. Wirceb. 1855. p. 45. Es behandelt die heilsamen und schädlichen Wirkungen des Wassers, der Erdarten, Salze, Metalle, Pflanzen und Thiere.

Rebe sproßt, rein ist, dann macht er Demjenigen, der ihn genießt, gutes und gesundes Blut; wenn er aber verunreinigt (turbidum) ist, schlechtes und wie mit Asche bestreutes Blut. Der fränkische und starke (forte, d. i. italienische)[1]) Wein läßt das Blut gleichsam aufwallen (velut procellas in sanguine facit), und deßhalb muß man ihn beim Trinken mit Wasser mischen. Aber daß der heunische (hunonicum) mit Wasser vermischt werde, ist nicht nothwendig, weil dieser von Natur aus wässerig (aquosum) ist." Noch im 15. Jahrhundert unterschied man in Franken „frenkische und hewnische" Reben, welche letztere als ein unedles Gewächs gesondert gelesen und gekeltert wurden.[2]) In einer Reformation der Klosterordnung im Michelsberg vom J. 1419 wird hunnisch für inländisch gebraucht. Der Abt muß dem Convent ein bestimmtes Quantum Wein ins Faß geben, die Hälfte de franconico, die Hälfte de hunoniko vino, de vineis monasterii apud Bambergam pro tempore proveniente (Bischöfl. Copialbuch II), also im Sinn von geringem Landwein. Die Richtigkeit der Etymologie vorausgesetzt, müßten also die feuerigen ungarischen Reben in fremdem Boden ganz degenerirt sein.

---

[1]) Vergl. Du Cange Glossarium II. 1483.

[2]) Heffner IX. — Auch bei der Weinbauerversammlung in Würzburg vom J. 1841 wurde der weiße Heunisch oder die Laxiertraube aus mehreren Würzburger Weinbergen vorgelegt, auch unter dem Namen „saurer Grober oder saurer Elbe", und bemerkt: Die Beeren haben einen mehr wässerigen Geschmack. Der schwarze Heunisch, auch Sauer-Schwarzer oder Rosenkranzpeterleinstraube wurde meistens vertilgt, da er ganz schlechte, lockere Trauben liefert. Ungemach p. 55 f.

II.
Der Weinbau in Bamberg.

Nach den (Seite 17 f.) angeführten Verordnungen Karls des Großen wird es nicht auffallend sein, wenn wir die erste Erwähnung des Weinbaues in der Bamberger Gegend zu Viereth, in der Nähe des ehemaligen Königshofes Hallstadt finden.[1]) Nämlich König Conrad I. schenkte durch Urkunde d. d. Forchheim am 10. November 911 auf Bitten des Bischofs Dito (Dietho) von Würzburg dem Sct. Gumbertsstift in Ansbach (Scto. Gundperto) einige Besitzungen im Volkfeldgau, in dem Gebiet des Grafen Hessi, in loco Fihuriod una cum ceteris Sclavienis oppidis, curtilibus, vinetis, aedificiis etc.[2]) Die Beziehung der auf dem linken Mainufer liegenden Ortschaften zu Hallstadt war eine innige, da Trunstadt und Bischberg noch 1013 Filialen von Hallstadt waren.[3]) Nach Hallstadt selbst führt uns die Urkunde d. d. Bamberg am 6. Mai 1007, durch welche Kaiser Heinrich II. das Praedium Halstat der zu stiftenden Bamberger Kirche schenkt; unter den mit den gewöhnlichen Formeln aufgeführten Besitzgegenständen finden sich auch vineae et vineta, Weinberge und Weingärten. Daß das hier keine allgemeinen diplomatische, den Vollbesitz bezeichnende Formeln sind, geht da-

---

[1]) Denn dafür muß das Halazstat in dem Capitulare vom J. 805 (Pertz M. Germ. Leg. I. p. 133.) trotz der Gründe gelten, welche Oesterreicher (der Königshof Forchheim, Bbg. 1824, p. 6 ff.) für das nahe bei der Vereinigung der Saale und Streu gelegene Hollstadt ins Feld führt. Letzteres liegt zu weit von der Handelsstrasse von Forchheim nach Erfurt abseits.

[2]) Reg. bav. I. p. 31.

[3]) Ussermann p. 4.

raus hervor, daß eine andere an demselben Tage ausgestellte Schenkungsurkunde über ein Landgut im Volkfeld alle die gewöhnlichen Ausdrücke, diese beiden aber nicht hat.[1])

Das nächste Weingut, welches urkundlich im Bamberger Gebiet erwähnt wird, hatte zu dem ehemaligen Königshof Forchheim gehört. Das Gut war zwischen dem Hochstift Bamberg und einem kaiserlichen Dienstmann strittig und wurde durch Urkunde vom J. 1067 dem Letzteren zugesprochen. Der Ort selbst ist nicht genannt. Die drei Mansen, um die es sich handelt, und unter deren Zugehörungen auch vineae genannt sind, lagen im Radenzgau und in dem Gebiet des Grafen Crafto. Oesterreicher denkt an Pettensiedel.[2])

Und wenn wir lesen, daß der Dompropst Udalrich von Bamberg bereits in der Mitte des 12. Jahrhunderts viele Weinberge in Sommerach kaufte und sie dem Kloster Schwarzach schenkte,[3]) so dürfen wir daraus wohl schließen, daß die Bedürfnisse des Bamberger Stiftes in dieser Beziehung damals bereits gedeckt waren. Uebrigens bezog man frühzeitig auch Weine aus der Rheingegend. In einem nicht datirten Schreiben an Kaiser Heinrich V. beklagt sich das Capitel, daß man so manche Verwüstung der Hochstiftsgüter, auch von Seite der kaiserlichen Dienstmannen Gewaltthaten zu erdulden habe. „So haben jene, die auf Hammerstein sitzen, in diesem Jahre uns acht Fuder (carradas) Wein weggenommen.“[4])

---

[1]) Schneidawind II. 104. Deduct. Furth. 1774, Cod. prob. 3.

[2]) Oesterreicher l. c. p. 73 und XVII.

[3]) Jaffé p. 395. nimmt als Adressaten Heinrich V. an und setzt das Schreiben zwischen 1111 und 1125, Ussermann p. 48. Heinrich IV. und glaubt es vor 1089 setzen zu können.

[4]) Hammerstein, Ruine am Rhein bei dem Dorfe Oberhammerstein, Kreis Neuwied. Das Schloß wurde 1020 von Heinrich II. zerstört, bald aber wieder aufgebaut.

Beginnen wir nun unsere Untersuchung über die Ausdehnung des Weinbaues mit der Hauptstadt des Hochstifts, der altehrwürdigen Babenberga, der fränkischen Siebenhügelstadt, so bedingen es wohl deren Terrainverhältnisse, daß ihre zahlreichen Hügel den Schmuck der Rebe nicht vermissen durften. Und in der That hebt der fleißige Archivar Martin Hofmann, der im J. 1525 gewissermassen ein poetisches Panorama der Stadt lieferte, bei der Beschreibung der auf den Bergen gelegenen Klöster und Stifte vor allem die Weingelände hervor.[1]) Vom Michelsberg singt er:

Cujus quae primos tangit pars proxima colles,
  Lenaea passim consita vite rubet.
Dort wo das Kloster sich hebt auf sanft abfallendem Hügel,
  Leuchtet in feuriger Gluth weithin des Bachus Geschenk.

Vom Stephansberg:

Cujus Eleusinae donis pars altera matris,
  Altera Lenaeo palmite culta viret.
Hoch auf dem Rücken des Bergs wogt golden die Gabe der Ceres,
  Grünende Rebe umsäumt lieblich des Hügels Gehäng.

Aber auch vom Abtswörth wird gerühmt:

Contiguis domibus cultissimus adjacet hortus,
  Et gravidae passim munera vitis habet.
Nah an die Häuser sich schließt am Fluß ein prächtiger Garten;
  Schwellender Trauben Gewicht rankt am Spaliere sich hin.

Und neben den zahlreichen exotischen Gewächsen des Hofgartens im Geyerswörth fehlt auch nicht die Rebe:

Mista quibus tenerae tentoria surgere vitis (vides).
Mitten darunter erblickst du der lieblichen Rebe Gezelte.

---

[1]) Bei Ludewig Ep. Bamb. 880. sq. — Mag. Bonius schreibt 1602 vom Michelsberg: „In welchs bergs vmbkreiß und rangen vil guts weins wächst.“ (B. B. 38, 23). In cujus collis ambitu vinum excrescit quam optimum. Laud. Bamb. Den Totaleindruck des hügeligen Hintergrundes schildert Bonius in den Laudes Bambergae kurz: Amoenissimi et fertilissimi colles, vitibus maximam partem optimis consiti.

Führt uns Hoffmann die schönen Rebengelände Bambergs vor das Auge, so berichtet sein Zeitgenosse Jacob Ayrer von dem Erzeugniß der Rebe.[1]) In seiner Bamberger Reimchronik, die er 1599 dem Bischof Johann Philipp dedicirt, spricht er zunächst von der Bedeutung der Regnitz und des Maines als wichtiger Handelsstrassen zwischen Nürnberg, Prag und Frankfurt,

„Darauff man den fast alle Tag
Auff dem Wasser wohl wannden mag
Baides mit Wein, Korn vnnd Drait
Vnnd anderer wahr ohn vnterschaidt . . .“

Dem Bamberger Wein selbst gibt er ein sehr ehrendes Zeugniß.

„Die Weinwachs acht man auch nit klein,
Wie Meniglichen wol bewist (bewußt),
Dießer Wein so natürlich ist
Zu trinckhen jn der Sommerzeit,
Das er macht kleinen vnterschaidt
Zwischen gemeinem Franckhen wein,
Zumahl wo die lännder gut sein,
In seim werth nach gsundtheit zurechen.“

Diesen poetischen Schilderungen mag ein urkundlicher Beleg für die Ausdehnung des Weinbaues in Bamberg im 15. Jahrhundert an die Seite gestellt werden, entnommen aus einem Zinsbuch des Stiftes Sct. Jacob aus der angegebenen Zeit. In demselben sind neben den Zinsen

---

[1]) B. B. 2, 21. — Seb. Münster in seiner Cosmographey, Basel 1578 p. 930 entwirft eine ganz kurze Charakteristik von Bamberg: „Es ist gar ein lustig Orth vnnd hatt etlich Berg in der Statt vnnd viel Gärten, wachßt auch zimmlicher Wein da vnnd vber die maß viel Süßholtz.“ Der Bamberger Rathschreiber Johann Cygnäus schreibt in seiner Epitome Annalium Bamb. 1604: Gegen Mitternacht und Niedergang seyn die schönste Weinberg und Obstgärten nach aller Lust zu sehen.“ MS.

auf pomeria, prata, agri arabiles auch solche auf vineae und vineta angegeben und zwar finden sich solche Weinanlagen auf folgenden Flurgegenden: Im gerod, im czucklein (zucklein, auch näher bezeichnet am neithoff), auff dem neytperg, jm tewfelssgraben, am libeplick, in der fordern gerewten, am mitelbuchel (mittelpuhel), am purchamer (purghamer, purckhemer), am gutperg, auff der roten (röten, auch näher bestimmt: bey dem weyssenmal am kybitz), am kybitz, am lerchenpuel (lerchenpuchel), jm oesterreychs graben (auch näher bezeichnet: bey dem prucklein), an der voglersleyten, in der durslucken (durchsluck), auff der probstey, in der newen gerewten (auch hinter altenburg am sunstul und im tolinger), an der höh, an der forder höh, an der hintern höch, vinea superior et inferior an der höh, an der winterleyten, am spitelberg, auff der roten, (röten) oder im schullengerewt, am hegenpuhel, langstück in prepositura, in der eselsskerben, hinter altenpurg bey dem brunlein gelegen, am heckner, am fuchssberg, an der foglerssleyten, an der schadlawn, jm vssmer, jm hasengrunt, an dem untern lechner, auff der gerung, am plasshart, am gackensteyn, vinea major trupacher, vinea gerod in praepositura, vinea steyner, vinea fundel, vinea oswaltpart etc. Diese Flurbenennungen finden sich, so viel noch erkennbar, zwischen dem Gerod, d. i. dem Eck am Michelsberger Wald hinter dem Knock, an der Altenburg und an dem Hegenbühl, „dem Heinzenknechtshäuschen, jetzt Koch"; und wenn wir berücksichtigen, daß in einer Lage oft zehn und mehr zinspflichtige Weinberge aufgeführt sind und zwar nur für ein einziges Stift, so erhellt daraus, daß die Berge oberhalb Bamberg mit Reben ganz bedeckt waren.

Endlich bietet einen sehr erwünschten Einblick in die Ausdehnung des Weinbaues auf der Markung von Bamberg eine Umgeldsrechnung vom J. 1438|39. Der Titel der

betreffenden Position lautet: „Die hernachgeschriben wein sind außgewunten vnd gefallen jn der marck vmb Bamberg, angehoben Michahelis Anno 14(00) jm XXXVIII vntz (bis) auf michahelis Anno jm XXXIX, vnd gefelt (beträgt das Umgeld) von 1 Fuder 5½ ℔." Das Verzeichniß der durch den Visirer aufgenommenen Weine entziffert ein Gesammtquantum von 82 Fuder 11½ Eimer; „die obgeschriben Summen hisigen weins ye von 1 fuder 5½ ℔. bringen an tatz (Umgeld) 456 ℔. 8½ dl." Der obengenannte Weinertrag vertheilt sich auf 234 bürgerliche Producenten; den höchsten Ertrag, 2 F. 2 E. erzielten Fritz Leffelholtz und Hanns Amman; das bescheidene Quantum von ½ Eimer gewannen 19 Besitzer. Hiezu kommen also noch die bedeutenden Besitzungen der Stifte und Klöster, welche umgeldfrei waren.

Betrachten wir nun die einzelnen mit Reben bepflanzten Hügel oberhalb Bamberg und zwar an der Hand urkundlicher Aufzeichnungen.

Das Kloster Michelsberg

hatte schon im Anfang des 12. Jahrhunderts an den Südabhängen des Berges, auf welchem es liegt, Weinberge. Vor dem Jahre 1139 kam eine neue Anlage dazu. Nämlich unterm 14. Februar 1152 urkundet Bischof Eberhard II,[1]) daß zur Zeit seines Vorfahrers, Bischof Otto I., also vor 1139, Conrad, Propst von Sct. Gangolf und Custos der Domkirche, von dem damaligen Abt Hermann sich ein brach liegendes, aber zur Anlage eines Weinbergs geeignetes Stück Land erbeten, um dasselbe auf eigene Kosten umzureuten und mit Reben zu bepflanzen. Nach seinem Tode sollte das Grundstück mit seinen Weinanlagen an das Kloster zurückfallen. Der Abt entsprach der Bitte, und gab ihm „einen Theil des Hügels, nicht weit vom Kloster, anstoßend an den bereits bestehenden Klosterweinberg." Der Propst ließ die

[1]) B. B. 16, 37. und Haas, Sct. Martin 627.

Gesträuche und Dornhecken ausreuten und Reben anpflanzen. Ums Jahr 1139 verfügt derselbe Conrad, hier des Bischofs Kämmerer genannt, daß nach seinem Tod von dem Ertrag dieses Weinbergs an seinem Jahrestag stets zwei Eimer Wein den Conventualen gespendet werden sollen,[1]) ein Beweis, daß der Weinberg eine ziemliche Ausdehnung gehabt haben muß. Die Kosten der Anlagen hatten 20 Talente[2]) betragen. Kluger läßt den Bischof Eberhard selbst dem Conrad die Erlaubniß zur Urbarmachung geben. Da er aber berichtet, daß Conrad im J. 1148 mit dieser Arbeit anfing, so möchte man eher an einen zweiten, an demselben Berg auf des Bischofs Grund und Boden angelegten Weinberg denken. Er meldet: „daß dieser Weinberg nach seinen erstandenen Jahren den besten Wein im gantzen Bisthum erzeugte und nach Ableiben gedachten Custos von der fürstlichen Rentkammer eingeheimset ward und noch alle Jahre eingekellert wird.“ Derselbe Conrad, ein treuer Freund des Klosters, vermachte bei seinem Tod am 15. Juli 1164 außer dem genannten Weinberg noch einen solchen bei Heidingsfeld.[3])

Nach der Ueberschrift der oben besprochenen Beurkundung stieß der Weinberg an die Klostermauer an (contiguum muro) und wurde „Camerleiten“ genannt.[4]) Mit diesem Worte wird auch die einfachste Erklärung zu dem vielbesprochenen „Kamerad“ und „Cammerat“ gegeben sein, wie 1231 und 1305 in Michelsberger Urkunden ein Weinberg genannt wird;[5]) und heute noch heißen die südlichen Abhänge des Michelsberges „Kammerrathen, Kammenrothen.“ Mit dem Ausdruck „Kammerlatten“ bezeichnet man nämlich am

---

[1]) B. B. 16, 26.

[2]) Jaffé Mon. Bamb. 574. Talent wird oft gleichbedeutend mit Pfund gebraucht.

[3]) l. c.

[4]) B. B. 16, 37.

[5]) l. c. 66 und 89.

Untermain eine in der Ebene oder an sanfter Anhöhe gelegene Weinpflanzung, die an parallel laufenden Spalieren oder Lattengerüsten gezogen ist, ein Gegensatz zu den einzeln stehenden Weinstöcken auf dem terassenartig angelegten und mit Mauern unterstützten „Weinberg.“ Mir selbst ist dieser Ausdruck aus dem rebenreichen Amorbach bekannt, und aus dem vom hl. Pirminus gestifteten Kloster Amorbach kamen die ersten Benediktiner auf den Michelsberg, und sicher blieben sie auch später mit ihrem Mutterkloster in Verkehr, und von hier kam wohl diese Art der Rebenanlage nach Bamberg. Diese Kammerlattenanlage eignete sich nun vorzüglich für den Berg, auf dem das Kloster liegt, weil sie die herrlichsten Laubengänge bietet. Der Ausdruck „Kammerleite“[1]) beruht wohl auf demselben Streben, hochdeutsch zu schreiben, aus welchem das Volk „Leimen“ statt Lehm sagt, und aus welchem in einer Speiseordnung des Domcapitels aus dem 14. Jhhdt. „Braitwrst“ statt Bratwurst steht. Aus dem von Untermain hierher übertragenen und der Bamberger Häckersterminologie nicht geläufigen „Kammerlatte“ wurde leicht „Kamerade“; die Ableitung von dem Stifter Conrad ist unhaltbar, weil der Weinberg eben nie „Conraden“ heißt;[2]) ebenso die angenommene Umgestaltung von Conraden in „Kameraden,“ zur bischöflichen Kammer gehörig, oder von einem späteren Besitzer Cammerarius,[3]) weil sie eben schon

[1]) An Leite = Abhang (Weinleite) ist nicht zu denken, weil hier eine Umlautung nicht stattgefunden haben würde; die „Banzerleite“ behält auch in der breitesten Bamberger Aussprache ihren „ei“ Laut. — Für die spätere Zeit sind Weinlauben in den Kammerathen sogar urkundlich nachzuweisen; 1692 ist verrechnet: „5 fl. 25 kr. Außgabgeldt vor die Hütten von Reyen zue zu richten und zu machen. 12 kr. vor Pinßen (Binsen) zu der Weinhütten zu machen. 1 fl. 12 kr. vor die Hütten zu schneitten.“

[2]) Wie Jäck, Jahrbücher 45 und 47 sagt. Vergl. Haas Sct. Martin 489 und Roppelt 97.

[3]) Jäck, Allgemeine Geschichte Bambergs 21, Note 73.

viel früher Cameraden heißen. Die corrumpirte Form, welche keinen klaren Sinn mehr bot, mag auch veranlaßt haben, daß in einer Urkunde von 1288 ganz vereinzelt die Form „hortus dictus Camergarte" auftritt.[1])

Später hatte der Bischof in derselben Lage Weinberge, in den Hofkammerrechnungen stets „Cammeraden" genannt; und ums Jahr 1348 werden von einem Feld in Hallstadt jährlich 3 *tt.* Heller gezahlt, „welche für den Bau des dem Herrn Bischof gehörigen Weinbergs unter dem Mönchsberg verwendet werden." Dieses Feld heißt deßhalb „Weingarthueb."[2]) Im J. 1251 hatte auch das Stift Sct. Jacob einen Weinberg sub monte s. Michaelis.[3]) Das Kloster Michelsberg hatte bald solch bedeutenden Eigenbau an seinen Abhängen, daß es von demselben abgeben konnte. Am 17. Jan. 1459 verkauft es dem Kloster zu Michelfeld gegen ein Capital von 200 fl. „eyn fuder bbgr. weins jarlichs Zins aus unserm keller zu geben und darzu (zwar) aus dem weyn, der uns gefellet (anfällt) zum closter Münchberg und darumb erpawet wirt."[4])

Auch oberhalb des Michelsberges gegen Sct. Getreu hin waren mehrere zum Theil in Privatbesitz befindliche Weinberge. 1427 besitzt die Propstei „einen weingartten hinter s. getrewen," den sie wegen einer Schuld verpfändet.[5]) Als im J. 1267 Abt Friedrich resignirte, wies ihm der Convent durch Urkunde vom 22. Mai Einkünfte zu ex vineis et agriculturis penes ecclesiam S. Fidis etc.[6]) Am 24. April 1482 erhält Peter Mulner zu Bamberg von Abt Ulrich zu Erblehen „ein Egerten[7]) im langen Garten, ½ Acker,

---

[1]) B. B. 16, 84.

[2]) Friedrichs von Hohenlohe Rechtsbuch p. 42.

[3]) B. B. 11, 11.

[4]) B. B. 17, 71.

[5]) B. B. 17, 22.

[6]) Lang, Reg. boic. III. 285.

[7]) Ein ehemals bebautes, jetzt brach liegendes Feld. Schmeller.

und ist etwan ein weingarten gewesen und yzo wust; stost zu einer Seiten oben an den gemein Weg, der gen s. Getrewen geth, an der andern Seiten gegen das Closter und unten an den langen Garten auf die Marckstein, und an der vierten Seiten hinaufwarts an des Ulheintzen Weingarten, mit dem Geding, daß wider ein Weingarten daraus gemacht werde."[1]) In dem nämlichen Jahre wird in derselben Gegend „des Rudolfen Weingarten" erwähnt.[2]) Ueberhaupt ist nach dem Grundriß von 1787 der ganze obere Theil Michelsbergs von Weinbergen bedeckt. Dieselben beginnen gegenüber der Kirche von Sct. Getreu, bedecken den ganzen Rothenberg (Villa Remeis) bis herab zum Jacobsberger Thor, und ziehen sich ohne Unterbrechung bis zu dem Weg, der auf den Rothhof führt.

Auch die parallel mit dem Michelsberg westlich von demselben jenseits vom Ottobrunnen sich hinziehende Hügelkette ist mit Wein bepflanzt. Im J. 1482 ist dem Kloster „¼ Weingarten am Abstorffer genannt, zinspflichtig; stoßt auf einer Seitten auf den Altenberg."[3]) Nach dem „Grundriß" ziehen sich die Weinberge vom unteren Ende des Maienbrunnen ohne Lücke über den „Abtsberg, den Knock, den Altenberg oder hinteren Knock" bis zum Wald.

Verfolgen wir die Hügel, auf welchen Bamberg gelegen ist, so treffen wir auf den

Jacobsberg.

Laut einer Urkunde vom 5. Jan. 1253 kaufte Gerung, Canonicus bei Sct. Jacob von einem Bamberger Bürger Namens Berlin einen Weinberg, auf dem Sct. Jacobsberg gegen Westen zu gelegen. Nach dessen Tod soll er dem Stift zufallen, und dieses aus den Erträgnissen desselben

[1]) B. B. 17, 163.
[2]) l. c. 167.
[3]) B. B. 17, 263.

jährlich je ein Talent (Pfd.) Heller an die Domherrn und die Canoniker der drei Collegiatstifte vertheilen.[1]) Im Calendarium des Domstifts wird er als vinea superior bezeichnet.[2]) — In demselben Jahr wird ein anderer Weinberg erwähnt, in monte S. Jacobi gelegen, welcher zu den Nutzungen der Propstei des genannten Stiftes gehört.[3]) — Als das Kloster Sct. Michael tief in Schulden gerathen war, stellte es im Jahre 1257 einen neuen Vermögensverwalter auf, und unter den Gütern, welche ihm überwiesen wurden, findet sich ein Weinberg auf dem Sct. Jacobsberg, welchen ein gewisser Anshelm bebaut.[4])

An den Jacobsberg schließt sich südwestlich an

die Altenburg,

welche seit 1109 im Besitz des Sct. Jacobsstiftes war.[5]) Im Jahre 1169 schenkt ein gewisser Wirinto seinen Weinberg, „der an der Westseite zwischen den übrigen Weinbergen und vorn (in fronte) bei dem der Kirche von Sct. Jacob gehörigen Walde liegt, diesem Stift zur Abhaltung eines Anniversariums.“[6]) — 1183 entstand ein Streit zwischen den Canonikern von Sct. Jacob und Arnold, dem Pfarrer zu U. L. Fr., über den Zehnten von den unter dem Wald (sub nemore) gelegenen Weinbergen; der Bischof entscheidet, daß die Jacobsherrn für die schon gebauten und in Zukunft anzubauenden Weinberge weder dem Bischof, noch dem genannten Pfarrer zehntpflichtig sein sollen.[7]) — Im 14. Jhhdt. befinden sich dort mehrere Weinberge in Privatbesitz. Im J. 1339 verkauft „Elzbeth, weilant Leupoldes von sant Jacob

---

[1]) B. B. 19, 3.
[2]) B. B. 7, 245.
[3]) Oesterreicher, Altenburg XII.
[4]) B. B. 16, 76.
[5]) B. B. 21, 6.
[6]) B. B. 21, 36 und Oesterreicher, Denkwürdigkeiten II. 31.
[7]) Haas 633.

eleich wirtein den weingarten, der gelegen ist an der Hohe vnder der Aldenburch zwischen Cunrades des Gvndelochs weingarten vnd des Thahemannes weingarten an Fricz den Fortschen."[1]) — 1363 erbt das Stift von einem Ehepaar, welches an einem und demselben Tage starb, einen Weinberg „der Heckener" genannt, welcher auf dem Gebiete des Stiftes gelegen war.[2])

Siebenzig Jahre später siedeln sich dort Häcker auf ihren Weingütern an. Unterm 25. Juli 1433 gestattet Bischof Anton von Rotenhan dem „Burgkhart Hetzer und Cunz Pratengeyer, bey Irem weinwachs, das do hinter Alttenburg gelegen ist, und stößt auf ein seyten an Hansen Rainers, auf die anndere seyten an Peter Cleibers weinwachs . . . zwey Heuser vnd kaltern zu Bawen." An das Stift und auf die Altenburg haben sie gewisse Zinse zu entrichten „und soll Ir yeder mit einem Armbrußt vnnd getzeuge dorzu gehörende, zum Sloss Alttenburg uerbunden sein vnd gewartten, wann vnd alsofft vnd dick yezuzeyten ein Vogt zu Altenburg fordert zu kommen."[3]) — Unter denselben Bedingungen erhalten die gleiche Erlaubniß am 24. April 1462 Contz Schade, Claus Reichard und Hanns Lintein der Jüngere für „Ire weingartten hintter dem Sloss Altenburg." In derselben Urkunde wird die bereits bestehende und durch diese Genehmigung zu erweiternde Colonie „zu der Wildensorg" genannt.[4]) Nach Mag. Bonius, welcher 1602 den Zweidler'schen Stadtplan erläuterte, ist die Altenburg „mit vilen weingärten umgeben." Nach den Laudes Bamb. ist sie vinetis undique praestantissimis consitum. — Eine alte handschriftliche Chronik von Bamberg sagt von derselben: „Tragt guten Wein, sonderlich da es geschlachten Zeug von fränkischen oder schwarzen Stöcken hat."

[1]) Oesterreicher, Altenburg XX.

[2]) B. B. 11, 39.

[3]) Oesterreicher, Altenburg XXXIII.

[4]) l. c. XXXVI und Schuberth II, 83.

Nach dem „Grundriß“ war der vom Jacobsthor nach Wildensorg führende Weg, wie schon bemerkt, rechts von Weinbergen begleitet bis zum Rothhof; nach einer kleinen Lücke setzten sich dieselben fort bis in die Nähe von Wildensorg, wo erst vor einigen Jahren wieder ein Weinberg angelegt wurde. Links vom Wildensorger Weg begannen die Anlagen etwa bei dem Wasserreservoir, zogen sich herab bis in die Tiefe des „Teufelsgrabens,“ und von den Trümmern der gegen die Sutte zu stehenden steinernen Thorpfosten ohne Unterbrechung bis in die nächste Nähe von Wildensorg. Die zur Altenburg führende Allee hat rechts eine größere Anlage auf dem höchsten Punkt, dem „Lämmleinsberg“, links eine fortlaufende Kette, beginnend von dem am Anfang der Panzerleite stehenden Crucifix bis hinauf zur Altenburg; dieselben ziehen sich um deren Südabhang herum und bedecken den ganzen westlichen Abhang bis an die Häuser von Wildensorg.

Für den Kaulberg,

soweit er zur Immunität des Domcapitels gehörte, stehen mir keine Urkunden zur Verfügung. Nach dem „Grundriß“ hatte der westliche Abhang nur eine einzige Anlage, etwa hinter dem Mayer'schen Anwesen; dagegen nach der sehr genauen, ein halbes Jahrhundert älteren Immunitätskarte von Sct. Stephan zog sich diese Anlage vom „Knöcklein“ über den „Carmelitergarten“, die „Panzerleite“ bis zum Greifenklau. Auch der Plan von 1820 hat dort noch ausgedehnte Weingelände.

Der östliche Abhang des Kaulbergs gegen den Süßen Grund zu hat nach dieser Karte eine ununterbrochene Reihe von Weinbergen, die sich von der zum Kaulberg führenden Seelgasse bis zum „Wallfisch“ erstrecken, unter diesen die Stephaniter Obleyen „Vinea Hertz, Mittelstuck und Grünbühel“, welche bereits in dem 1569 geschriebenen Obleybuch

als Weinanlagen aufgeführt sind.[1]) — Nach einer Urkunde von 1385 verleiht ein Vicar von Sct. Stephan „das Veldt genanndt die Spitzen in der Mark S. Stephan, stossend an der gemeinen Straß (obere Kaulberg), an des alten Seyfrids sel. Veldt und unten an den Grintbühel"; der Lehensträger soll das Veldt gut warten, den Weinberg mit Schneyden, Hacken, Pfahlen, Dungen ꝛc. versehen und dem Besitzer vom Ertrag die Hälfte geben.[2]) Dieser Weinberg bestand also nach der Karte von 1744 nicht mehr. — 1446 schenken einige Canoniker von Sct. Stephan der Custodie ihres Stiftes nebst Anderem den Ertrag von dem Weinberg Verbersgesetz (Webersgesetz) neben dem Essigkrug[3]) (die Spitze zwischen den beiden Armen der Seelgasse), welcher übrigens schon vor 1469 eingegangen zu sein scheint.

Ueber Weinanlagen auf dem

Stephansberg

liegen mehrere Urkunden vor. Im J. 1304 wird eine Streitigkeit zwischen dem Capitel Sct. Stephan und der Oberen Pfarre über Weinzehnten von den Weinbergen ausgeglichen, welche das Stift außerhalb des Thales (extra vallem) des Sct. Stephansberges besitzt. Dieses Thal muß der Süße Grund sein und die Weinberge jene um den Hängersbühl (Heinzenknechts Häuschen)[4]) herum. — 1362 wird ein neu angelegter Weinberg (inchoata vinea) nebst dem „Custrei" genannten Feld zu Lehen gegeben. — 1385 werden in derselben Lage Weinberge erwähnt. Nämlich das Capitel Sct. Stephan überläßt dem Hermann Schöderlein zu Lehen einen kleinen Acker, welcher stößt „an den Steig, so man gegen den Holz hinab geht, und niden an den Weg gegen den Creutz,

---

[1]) Vergl. über diese und die übrigen Stephanitter Obleyen meine Abhandlung über dieses Stift im B. B. 40, 145 ff.

[2]) B. B. 19, 87.

[3]) l. c. 148.

[4]) B. B. 19, 13.

und einseit an Hansen von Rotha Weingarten und anderseits an Ulrich Schwabs sel. Weingarten." Schöderlein soll den Acker zu Weinfeld einlegen und in Bau halten, und dem Obleybesitzer „den Dritteil des Weins, der darauf wachset, vor dem Vieth (bevor die amtliche Taxe gemacht wird) in sein Vaß geben."[1])

In demselben Jahre erhält ein Bewohner des Kaulbergs vom Stift ein Feld genannt Vulpenwerd (später der Kirchhof von Sct. Stephan) zu Erblehen, mit der Verpflichtung, binnen zwei Jahren das Feld mit gutem Weinwachs anzulegen und den Drittheil des Ertrags an den Obleyherrn zu geben.[2]) — 1387 ist ein Obleyweinberg, die Breit genannt, erwähnt, der sich links des Weges außerhalb oder unterhalb der letzten Häuser des Stephansberges befand.[3]) — 1408 besitzt die Custorei außerhalb des Sct. Stephansthores einen Weingarten, einerseits an den Weingarten Vulpenwerth stoßend, anderseits an den Weingarten Hermannsstuck genannt, anderseits an den Weingarten Adam genannt, zur vierten Seite an die neue Setze.[4]) — 1423 vererbt das Capitel zwei Aecker; der eine stößt an Cuntzen Armleders Weingarten, und unten an den Weg, der an das Wasser hinabgeht; der andere an den Weingarten, der des Hannsen von Kulmnach gewesen, und an den Weg, der nach Buch geht.[5]) — In demselben Jahre ist ein dem Capitel gehöriger Weinberg auf dem Hegenbühel erwähnt.[6]) — 1430 verleiht ein Canonicus den zu seiner Obley gehörigen Weingarten an dem alten Berg; der stößt oben an den gemeinen Weg, unten an den Graben und des Popeysers Gereut und neben an zwei Wein=

---

1) B. B. 19, 87.
2) l. c. 86.
3) l. c. 90.
4) l. c. 113.
5) l. c. 126.
6) l. c. 126.

garten.[1]) — Im folgenden Jahre ist ein anderer zu derselben Obley am alten Berg gehöriger Weingarten erwähnt.[2])

Nach der Immunitätskarte von 1744 sind die Weinanlagen am Stephansberg im Ganzen noch dieselben, wie in dem Obleyverzeichniß von 1569; nämlich eine kleine Anlage oberhalb Galimberti's Anwesen, eine große auf dem Terrain, auf dem die „Flucht nach Aegypten" steht; dann der Hegenbühl oder Hängersbühl, der ganze Hügel, auf dem „Heinzenknecht's Häuschen" steht, und zwar ringsum, fast bis an die umgrenzenden Wege; dann die ganze „Breite", ungefähr das Terrain des Leichtskellers und des Schulseminars, an einer Stelle fast bis zum Leinritt hinabreichend, eine große zusammenhängende Anlage, welche fünf Obleyen umfaßt.

Endlich sind auf der Stephaniter Immunitätskarte noch drei Weinberge bei der Kaffeewirthschaft Bug verzeichnet, im „Mühlfeld", dem nach oben ziehenden Hohlweg, an der „Leithen" und an der „Krohe", dem bei der Ueberfähre abfallenden Hügel. Und nach der Angabe meines Gewährsmanns Peter Schreiner erstreckten sich ums Jahr 1830 die Weinanlagen vom Hängerbühl bis hinab an den Leinritt.

Ueberhaupt ist die Ausdehnung des Weinbaues ums Jahr 1830 noch dieselbe wie 1744 und 1787, am Hängerbühl sogar etwas erweitert, am Kaulberg nur wenig reducirt.

---

[1]) l. c. 136.
[2]) l. c. 137.

III.
Ausdehnung des Weinbaues im Hochstift.

Bezüglich der Ausdehnung des Weinbaues über das Gebiet des Hochstiftes[1]) hin geben zunächst abgesehen von urkundlichem Beleg die Ortsnamen Aufschluß, welche durch ihre Etymologie auf Weinbau hinweisen. So Weingarten am Fuß des Banzberges, in einer Banzer Urkunde von 1150

[1]) Ich erlaube mir hie und da einen kleinen Schritt über die Grenzen des Hochstifts hinaus, um interessante Notizen aus Quellen, die nicht allgemein zugänglich sind, mitzutheilen. Orte, die nicht zum Hochstift gehören, sind durch * bezeichnet. Für jene Leser, welchen die geographischen Grenzen des alten Hochstifts nicht geläufig sind, führe ich in allgemeinen Zügen den Lauf der Grenze an. Dieselbe geht von Stettfeld am Main über Untermerzbach an der Kreck nach Buch am Forst, Marktgraitz, Rothenkirchen, Teuschnitz, Tschirn, Nordhalben, Enchenreuth, Leugast, Kupferberg, Stadtsteinach, Kirchleus, Motschenbach, Modschiedel, Schönfeld, Volsbach, Trockau, Pottenstein, Truppach, Neunkirchen am Brand; dann überspringt sie das eingeschobene markgräfliche Gebiet von Erlangen und Bayersdorf, geht nach Herzogenaurach, Burghaslach, Aschbach, Heinert, umschließt auf dem rechten Mainufer Zeil und die nächste Umgegend, geht dann wieder auf dem linken Mainufer bis Priesendorf und schließt bei Stettfeld. — Exclaven sind die Aemter Vilseck und Neuhaus in der Oberpfalz, Oberscheinfeld im Schwarzenbergischen und Castellischen, Stambach zwischen dem Würzburgischen und Coburgischen; Inclaven: die Brandenburg-Bayreuthischen Aemter Streitberg und Seibelsdorf bei Culmbach und das Würzburgische Amt Gunzendorf bei Buttenheim. Der Flächeninhalt des Hochstifts betrug ungefähr 65 □ M., der des Obermainkreises 1833: 161,2 □ M., der von Oberfranken 1841: 103; 1867: 127,64; jetzt 127,112 □ M. oder 6999,15 □ Kil.

als Wingart erwähnt; ein gleichnamiges Weingarten am Fuß des Giechschlosses; vielleicht ist es dieses letztere Wingarten, welches durch Schenkung der Priester Appelin und Wizelin an das Domstift kam (B. B. 7, 168). Ferner ein Weingarts, Pfarrei Leutenbach, Bezirksamts Forchheim; ein Weingartsgereuth (1520 Weyngartenrewt) im reichen Ebrachgrund; ein Wingersdorf in demselben Thal, in einer Urkunde von 1278 Wingersdorf, 1281 Winegesdorf genannt. Und bei einer kleinen Digression über die Hochstiftsgrenzen hinaus finden wir den Weiler Weinbrücke bei Burghaig am Obermain, und den Weiler Weinberg bei Gräfenberg.

Weniger Werth ist auf Hausnamen zu legen, weil solche Namen nicht immer auf einer historischen Grundlage ruhen. Im 16. Jahrhundert findet sich die Goldene Kandel am Markt Nro. 1., das Haus zur Weintraube, Maxplatz Nro. 2; Sandbad Nro. 13; Jacobsberg Nro. 2, ein Canonicatshof; zu den sieben Kandeln im unteren Steinweg neben den sieben Thürmen, wahrscheinlich Nro. 4; das Canonicatshaus zur Weinreben (oder zum Saukopf) im oberen Steinweg Nro. 50; das Haus zum Rebstock im oberen Sand Nr. 6; das Träubelwirthshaus in der Kettenbrückenstraße Nr. 6; im 17. Jahrhundert ein gleichnamiges auf dem Kaulberg, dessen Lage nicht näher bestimmt werden kann. Eine Urkunde vom Jahre 1312 nennt in der langen Gasse eine „Bauraweinhofstadt"; die Schenken in der Langen Straße zum goldenen Träubel Nro. 38. und zum Rebstock Nro. 7. sind Schöpfungen des 19. Jahrhunderts.

Größeres Gewicht haben dagegen Familiennamen, welche vielfach auf die Beschäftigung eines Ahnen zurückführen; freilich sind dieselben nur beweiskräftig für eine Zeit, wo der Bauer noch fester an das Besitzthum seiner Väter gebunden war, und selten ein Wechsel des Wohnortes statt-

fand. Einige sollen nachstehend angeführt werden, die übrigens zum Theil noch die eigene Beschäftigung bezeichnen. 1314 verkauft ein Ritter Cuno genannt vom Rebstock (Hausname) dem Kloster Langheim ein jährliches Reichniß von seinen Gütern in „Gerlashausen" (23, 54); 1321 wird ein Chunrat weingartman nebst Complicen wegen eines an Heinrich Usmer begangenen Mordes gerichtet (Bamberger Stadtrecht von Zöpfl p. 152). In einer Urkunde von 1422 kommt ein Hans Weinäwgel aus Bamberg vor. 1432 verkauft der Abt am Michelsberg einen Hof „zu Vihrit gelegen, den Hanse veinpawer pawet" einem gewissen Eberhard Mertz (17, 27). In einer Bamberger Umgeldsrechnung von 1438/39 finden sich die Namen: Hans Weinmann, Michelein Weingartmann, Weinangel, Rebnlein. 1474 wird als Stifter und erster Inhaber der Kaplanei zu Sct. Katharina in Burgebrach der Priester Peter Rewinstock genannt (Haas, Slavenland II. 380). 1495 empfängt die Katharina Weinmännin zu Gaustadt vom Kloster Michelsberg ein Lehen (8, 18). In Schellenberg und in Neunkirchen a/Br. findet sich 1555 der Familienname Weinmann (Urbari und Zinßpuch des Ambts Schelmberg). Derselbe Name in Mittelrüsselbach bei Weissenohe (Saalbuch des Klosters Weissenohe 1758—68). An der Marienkapelle in Nürnberg ist 1370 ein Priester Hermann Weinschröter angestellt. — Eine bedeutende Auswahl solcher Namen bietet ein Manuscript aus dem Bamberger Carmelitenkloster vom Jahre 1520 in zwei starken Quartbänden, geschrieben von Fr. Heinrich Kawdler, welches Tausende von Namen der Wohlthäter des Klosters enthält, für welche beim Gebete ein Memento gemacht werden soll; dasselbe entspricht also den Diptychen älterer Zeit. Es beschränkt sich nicht auf die Grenzen des Hochstifts oder des Bisthums, sondern erstreckt sich auf die Orte, wo das Kloster Almosen erhielt, mit den Mittelpunkten Bamberg, Forchheim, Höchstadt, Coburg, Ebern, Culmbach.

Die Namen gehören weitaus zum größten Theil Verstorbenen an, gehen also, und vielleicht weit, über die Zeit zurück, da sie aufgezeichnet wurden. Ob sie bezüglich der Etymologie alle die philologische Kritik aushalten, ist freilich bei der unsicheren Schreibweise fraglich. So findet sich der Name lewerin (Lauer, Leuerer, Nachwein) in Gesendorf; reblein in rattelsdorff und in pwrgebrach; rewman (Rebmann?) in lympach; rewmanstock in ampfferbach und tungfeldt; sawerwein in thewschnitz; sawerzapff in ruchendorff und casendorff; schopplein in nydernsteinpach; weingartman in asspach; weyman in Koburg, durgenstat (Döringstadt), lichtenfels, clewsdorff, tregast, rodt, lymersdorff, schnaydt, dasspach, zapffendorff und reckendorff; weynckennerin in scherneck; weyn schmidt in röttenbach im Aischgrund; weynzureil in herrit, scherneck, staffelstein; weyreith in melckendorff bei Waldenfels; wyndecker und wyndeckner (?) in weippersdorf im Aischgrund; wynhauser in raweneck. — Frewwein, Gosswein, Kernwein, pauswein, sigwein, wotweyn, welche Namen sich dort finden, gehören nicht zu wîn Wein, sondern zu wini Freund. Auch die vielen genannten weyman und weinman gehören wahrscheinlich zu letzterem Stamm;[1]) weyschott zu wîsod, Weissath eine pflichtmäßige Abgabe.[2])

Eine reiche Fundgrube für die Bestimmung der ehemaligen Ausdehnung des Weinbaues sind die Flurnamen. Zu deren Ausbeutung habe ich weit über 200 Blätter der Katasterkarten durchforscht, etwa ein Drittel der ganzen Zahl, welche auf das Gebiet des ehemaligen Hochstifts entfallen, und eine Menge bezeichnender Namen in Gegenden gefunden, wo heut zu Tage keine einzige Rebe mehr wächst. Sicher war der Weinbau in den betreffenden Orten noch ausgebrei-

[1]) Vergl. Graff, althochdeutscher Sprachschatz, Berlin 1834. I. 868 und Pott, die Personennamen, Leipzig 1859 p. 213 und 263.

[2]) Schmeller II. 1027.

teter, als er nach den Flurnamen erscheint, da gewiß nicht jedes Stück Land, welches mit Reben angepflanzt war, einen darauf bezüglichen Namen trug, wie das sich hinreichend aus den Gegenden beweist, welche jetzt noch Weinbau haben. Diese Namen werden vielmehr oft nur den Platz bezeichnen, wo zuerst Wein gebaut, also ein Zweig der Landwirthschaft betrieben wurde, welcher so neu und auffallend erschien, daß der Platz durch einen eigenen Namen ausgezeichnet wurde. Damit soll übrigens nicht behauptet werden, daß alle jetzt mit Wein zusammengesetzten Flurnamen ausnahmslos auf ehemaligen Weinbau hinweisen. In Thüringen findet sich die Benennung „Weinberg" oft mitten im Wald, in rauhem Gebirg, auf kahlen Höhen, 1500 bis 2000' hoch,[1]) also in Gegenden, wo sicher nie eine Rebe gewachsen ist. Hier kann man nur an das althochdeutsche win, winne, gothisch vinja, Weide denken, welches in mittelhochdeutschen Handschriften sich sehr oft als „Wunn und Waide" findet. Es ist nun immerhin möglich, daß von den im Folgenden aufzuführenden Weinbergen einzelne ursprünglich Winberge, Weideberge waren, und daß später, als das alte Wort Win dem Volke nicht mehr geläufig war, im Volksmund eine Umlautung vorgenommen wurde. Aber diese Fälle können nur sehr vereinzelt vorgekommen sein, da uns über das ganze Gebiet hin zerstreut eine Menge urkundlicher Belege zu Gebote stehen. Vielleicht dürfen wir umgekehrt manchen „Weidenberg", der in geschützter Südwestlage sich findet, als ursprünglichen „Weinberg" in Anspruch nehmen, da manche ehemalige Weinpflanzung vergessen, der bezügliche Name im Volksmund sich umgestaltet oder auch von den Beamten, welche die Aufzeichnung vornahmen, mißverstanden worden sein kann, wofür sich manche Analogie beibringen ließe.

---

[1]) Vergl. Arnold, Ansiedelungen deutscher Stämme, Marburg 1875 p. 541.

Nehmen wir Bamberg als Ausgangspunkt und folgen wir dem Flußgebiet des Maines und der Regnitz. Die aus den Flurkarten entnommenen Benennungen sind durch „“ bezeichnet; urkundliche Belege sind durch die Citate kenntlich gemacht; zwei Zahlen ohne weitere Angabe bezeichnen Band und Seite des historischen Vereinsberichtes; W, O, SW ꝛc. bezeichnet die Himmelsrichtung von der Lage des Ortes aus genommen.

Flußabwärts am linken Ufer der Regnitz und des Mains:

Gaustadt; links unterhalb G. an der Strasse „Weinberg“; 1474 sind zwei Weingärten am Rudelsbach bei G. gelegen erwähnt (17, 138); 1495 ebenda deren drei (8, 18); 1497 ist in derselben Lage ein „Egerten aufgeführt, welches sonst ein Weinberg gewesen“ (8, 19); 1503 besitzt Agnes Langenfelderin in G. drei Weingärten; 1715, 16, 19 sind fünf andere Weingärten aufgeführt (8, 21 f.); im Frühjahr 1671 löste ein einziger Besitzer aus dem Ertrag seines Weinbergs 19 Reichsthaler (8, 86).

Bischberg (Bischofsberg); dort besaß 1475 das Kloster Michelsberg einen Hof mit Weingarten (17, 40; vergl. auch p. 143 und 168).

Trosdorf, rechts von der Straße gegen Tütschengereuth zu „Weinsäcker“. 1476 verleiht der Abt vom Michelsberg: 24 Aecker Weingarten zu Trastorff am Zweifelsheim und einen Weingarten am Gissubel (17, 142).

Tütschengereuth, nahe beim Dorf gegen den Grund zu „Weingarten.“

*Weiher N ein großer Complex „die Weinberge“; 1635 hatte der Zehnt dem Pfarrer von Trunstadt ½ Eimer getragen (Pfarrbuch).

Viereth schon 911, sieh oben S. 22; 1380 ist „ein weingarten zu vihrit in dem han genant, bey der Hanmul“ erwähnt (16, 143).

*Trunstadt; in einem Receß zwischen Carl Friedrich Voit Graf von Rieneck und dem Pfarrer von T. d. d. 19. Jan. 1702, die Zehntgrenze betreffend, ist der Weinbergsweg und „des Fritz Hagers Weinberg“ erwähnt; 1625 hatte der Weinzehnt in T. dem Pfarrer 8 Maß ertragen (Pfarrbuch).

*Stückbrunn NW „die Weinberge“, ein umfangreicher Complex.

Roßstadt W „Weinleite“.

Zell; hier hat der Fürstbischof 1348 viele Gülten, u. A. de vinea dicta Marschalch, de v. in der marspach, de v. leidenmansperg, de v. in der Kalben, de v. dicta hornanz, de v. dicta an der vnderkalben (Rechtsbuch 286 f.); 1375 gibt Bischof Lamprecht „tzwen Weingarten bey zelle gelegen“ zu Lehen (Oesterreicher, Otto II. von Meran 68); 1422 ist „ein weingarten lehen zu zel unter Ebersperg im Grund der Lisperger genant gelegen, item ein weingarten lehen vor dem Dorff zu zel gen knetzgaw gelegen“ angeführt. (l. c. 69).

Auch Sand, *Westheim, *Eschenau und *Knetzgau hatten frühzeitig Weinbau, und von letzteren Orten wurde öfter für den Hofkeller gekauft.

Am rechten Mainufer:

Oberhaid; 1579 ist der Bürgermeister „Hanß Hoffmann Kalterman“ genannt (Pfarrbuch von Trunstadt). Als im J. 1403 der Pfarrer von Trunstadt die Erhebung seiner bisherigen Filiale O. zu einer eigenen Seelsorgerstelle beantragte, verpflichteten sich die Einwohner den aufzustellenden Priester nach Vermögen mit Lebensmitteln zu versehen; u. A. gaben sie den sogenannten Mertestrunk, der im J. 1722 neun Eimer betrug. (24, 83. 91).

Unterhaid; 1475 besitzt das Kloster Michelsberg ein Gut „dye Wettelweide genannt, hinter Heide gelegen, mit Weingarten“ 2c. (17, 140. 143); beide Dörfer, wie das folgende

Staffelbach haben jetzt noch Weinbau; davon die „Weingaßäcker".

In Steinbach hat der Fürstbischof 1348 den Zehnt de quodam vineto (Rechtsbuch 302), von zwei anderen Gült (296); 1470 hat der Michelsberg dort einen Weingarten an der „Abtsleyten" als Lehensherr (17, 125). Auch das Katharinenspital hatte dort (1340) Weinberge und Weinbezüge (Haas, Sct. Martin 394. 411); 1395 hat es dort einen Weingarten, das Loch geheißen (10, 170); ebenso das Elisabethenspital 1351 (Haas 706), das Clarissenkloster 1340 (l. c. 695), und die Jesuiten.

In Ziegelanger hatten die Jesuiten seit 1617 bedeutende Weingüter; die Dominicanerinnen kauften dort 1490 einen Frankenacker Weinberg (Haas, Sct. Martin 157); nach ihrem Urbar von 1741 waren es sogar 9¼ Acker.

Zeil; der Fürstbischof hat im J. 1348 von „einer setz videlicet de vinea" Gült (Rechtsbuch 302) und den Zehnt von 4 neuangelegten Weinbergen (novalis vinea; 292 f.); Andere Rechte auf Weinberge aus den Lagen hunerperch, vlieger etc sind zu Verlust gegangen (297 f.) Von

*Krumm (villa Chrumme) hat er viele Gült; andere am Berge Krummenstain ist verloren gegangen (295. 298).

Die Regnitz aufwärts am linken Ufer:

Bug wird noch 1841 als weinbauend genannt.

Im Aurachthal:

Höfen (zu den Höfen) 1418.

Kaifeck bei Waizendorf SO „Weineth".

Auracher trank man bei Hof im J. 1490.

Bei Mühlendorf heißt noch eine Lage Weinberg.

Walsdorf NO „Hinterer und vorderer Weinbach". Zwischen W., Kolmsdorf und der Fallmeisterei „Weingarten."

In Trabelsdorf schenkte Fabian von Lisberg ums J. 1486 Weinberge am Pfaffenberg zu der Curatie Lisberg (Heller, Gesch. von L. 107).

Im rauhen Ebrachthal:

In Pettstadt gab es 1819 noch etwa 40 Weingärten (Haas, Slavenland II. 301).

Neuhaus bei Pettstadt.

Reundorf; 1617 wurden dort 21 Eimer Most für das Seminar erkauft (Haas, St. Martin 212).

Frensdorf; 1417 sind dort 4 Weingärten erwähnt; im Jahre 1497 trank man an der fürstlichen Hoftafel Frensdorfer Gewächs.

Abtsdorf bei Vorra (appestorff); 1218 hat das Kloster Michelsberg von den dort gelegenen Weinbergen jährlich ein Fuder Wein zu beziehen (16, 58 f. und p. 76).

Im J. 1648 hat Hanns Wagner zu Oberhartmannsbach (Harnsbach) einen Weinberg am Wachholderberg.

Der Burgebracher Bürger Georg Schiller hat 1655 einen solchen am Steppacher Berg, Veit Butterhaf am Galgenberg; Hanns Hofmann hat einen Weinberg gemacht, so vorhin Acker gewesen. (Haas, Slavenland II, 301).

Ampferbach hat die Flurbenennung: Geweingarten, mit einer im Fränkischen sehr häufigen Vorschlagsilbe.

*Burgwindheim. 1275 kaufte das Kloster Ebrach von 5 Geschwistern Blümlein, genannt von Karlsburg, deren sämmtliche Besitzungen (auch Weinberge) sammt Rechten in Burgwindheim (Haas, Slavenland II. 20).

In einer Collection von Karten der Markung Burgwindheim aus dem Anfang des vorigen Jahrhunderts findet sich O von Kappel ein „Weinberg."

*Klosterebrach; beim Beginne des Klosters schenkte Diepert, ein Canonicus von Bamberg, einen Weinberg, der in der Nähe des Klosters gelegen zu sein scheint, aber bald ausgereutet wurde. (Haas l. c. I, 16). Eine Flurgegend heißt jetzt noch Wengertsberg.

Im reichen Ebrachthal:

Bei Röbersdorf wuchs an den sogenannten Main-

bergen viel Wein (Haas, Slavenland II. 301).

Schlüsselau.

Herrnsdorf 1418.

Wingersdorf deutet durch seinen Namen Weinbau an.

Bei Cratzsambach war ein Weinberg von 3 Morgen, ehemals erträglich, 1639 aber ganz verödet.

Weingartsgereuth; hier empfing 1495 Hans Heller aus Unteraurach vom Kl. Michelsberg einen Weingarten als Zinslehen. (Haas, Slavenland II. 300). In

Oberndorf 1418.

In *Schlüsselfeld schrieb 1629 Pf. Haßfurter ins Pfarrbuch: „Ist ein trefflicher Gartenwein gewachsen, dem anno 24 gleich." Noch ums Jahr 1770 waren am sogen. „Weinberg" gut gepflegte Anlagen.

Bis nach *Geiselwind ist der Weinbau zu verfolgen.

In *Obermelsendorf stand 1496 ein Kalterhaus (l. c.).

Reichmannsdorf; in der dortigen Flur gibt es noch die Weinbergsäcker. In der freiherrl. von Schrottenberg'schen Amtsrechnung ist 1693 vorgetragen: „1 fl. 12 kr. vor 6 Taglohn, denjenigen, so dem Wenckhertß Mann haben die Fäckhser legen helfen; 1703: 36 M. Bier 4 Weingartsleuten auf 9 Tage bei Einlegung der Fexer; 1700 wurden 2 Fuder Weinbeeren nach Bamberg geführt."

In einer Urkunde vom 23. Oct. 1482 ist ein Weingarten bei „Kest" erwähnt. Durch das unmittelbar daneben genannte Mühlhausen ist es als *Ober- oder *Unterköst gekennzeichnet.

Seußling an der Regnitz zwischen Ebrach und Aisch hatte beträchtlichen Weinwachs. In der Beunt, am Kuhtrieb, im Rüderich, am Laimberg, am Pfaffengraben, neben dem Kleebrod, im alten Kirchhof, in der Kleinau, am Galgenberg 2c. gab es Weinfelder mit 800, 2000, 3000, auch 4000 Stöcken. Heut zu Tage ist keine Spur davon mehr vorhanden (Haas, Slavenland II, 301).

Im Aischgrund:

In Schnaid, Hallerndorf und *Zentbechhofen ist Weinzehnt erwähnt. (Haas, Slavenland II, 301).

In Kleinbuchfeld ist ca. 1417 ein Weingarten.

Aisch; bei der Trennung der Pfarrei Aisch von Seußling (1420) ist dort ein Weingut erwähnt, quod pro vino colitur (25, 131). In

Gremsdorf bezog das Kloster Ebrach 1325 schon Weinzehnt. (Haas, Slavenland II. 300).

Höchstadt hat seinen Weingartsgraben, wo wie am Dornberg Wein wuchs, letzterer von vorzüglicher Qualität. 1622 trug der Weinzehnt dem Amtmann allein beiläufig 10 Eimer; etwa ebensoviel dem Pfarrer und dem Gotteshaus. Nach dem 30jährigen Krieg war der Weinbau fast ausgestorben; doch trug der Garten der Kapuziner, die seit 1706 ein eigenes Klösterchen besaßen, noch 12—20 Eimer. 1818 ernteten 2 Höchstadter Bürger von neu angelegten Weinbergen 5 und 2 Eimer. (Haas l c. II. 299 f.).

Nackendorf hat 1417 einen „alten Weingarten“.

In Lonnerstadt sind 1418 Weingärten erwähnt.

Doch wurde auch frühzeitig Hopfen, der gefährliche Concurrent des Weines, in dieser Gegend gebaut, und schon 1427 gab Abt Barthel von Ebrach den Zehnt an Wein und Hopfen &c. zu Frickenhofstadt (=Höchstadt) einem Nürnberger Bürger zu Lehen. (Haas l. c. 305).

In *Uehlfeld gab es eine Weinglocke, mit der das Zeichen zur Lese gegeben wurde. (Haas l. c. 300).

Forchheim hat oberhalb von Burk den „Weingartssteig.“ Bis zur Einführung des Hopfenbaues war der ganze Berg mit Reben bepflanzt. Jetzt findet sich noch da und dort vereinzelt ein Weinstock. In einem Neunkirchener Gerichtsprotokoll von 1688 ist der Forchheimer Weinlese Er-

wähnung gethan.[1]) — Bischof Albrecht gestattet laut Urkunde d. d. Vorchheim 12. Dez. 1417 den Bürgern der Stadt, Weingärten an dem „Preitenloh" bei Forchheim anzulegen, wofür sie von jedem Waldmorgen Weingarten außer dem Zehnt jährlich 15 dl. in den Kasten zu entrichten und bei Verkäufen ebensoviel Handlohn von jedem Morgen zu entrichten haben. (Ex orig.)

Im Seebachsgrund

ist bei dem Dörfchen Reuth bei Weissendorf 1422 ein Weinberg „auf der Röth" erwähnt.

In dem bei Bruck mündenden Aurachsgrund

hatte das Kloster *Frauenaurach nach einem Salbuch vom J. 1440 zu Bechhofen drei Weingärten von je ½ Morgen, einen, der Sölner genannt, und zwei am Sölnersteig. (BVB. 1828. I. 2. 31).

Bei Herzogenaurach bezeichnet die Tradition noch lange Strecken, wo Wein gebaut wurde. In dem Urbar des Amts Herzogenaurach vom J. 1567 ist 1643 die Notiz nachgetragen: „Weinzürler. Jetzt gehört Ihrer fstl. Gn. der halbe theil; den andern halben theil verleiht der Vogt zu Lehenrod wegen seinem Junckhern (Lechenroth bei Hafenpreppach, Lichtensteinisch[2]); wird etlich Jahr gantz nichts eracht."

In einer Urkunde von 1422 ist ein Weingarten bei Niedernfennbach erwähnt. Durch das daneben genannte Buschendorf ist es gekennzeichnet als Retzelfembach oder Unterfembach zwischen Herzogenaurach und Langenzenn.

Bei Fürth ist 1441 ein Weingarten angeführt an der Swant bei den Siechen, der Pfaffenberg genannt. Der

[1]) Schneidawind berichtet p. 148, daß in Erlangen der Forchheimer Wein mit anderem gemischt und als „Werthheimer" getrunken wurde, uud Jäck, Obermainkreis p. 403 „obschon er durch Süßigkeit sich nicht sehr empfiehlt, so wird er doch öfters theurer nach Nürnberg verkauft, als jener in Bambergs Umgegend."

[2]) Nach Bundschuh geograph. Lexicon von Franken III. 316.

Name deutet auf dessen Anlegung durch das Domcapitel, welchem 1007 durch Kaiser Heinrich die Hofmark Fürth als Dotalgut zugewiesen wurde (vergl. Roppelt p. 582 und die Streitschrift gegen Brandenburg über das Besitzrecht von Fürth). Zwischen 1471 und 1723 sind zahlreiche Weingärten dort aufgeführt am Gensweg oder Gensberg, am Schwanberg, hinter dem Siechhaus, bei Sct. Martin, uf der Hardt, am atzenhover Weg, an der Schwanleutten, am Nättelberg.

Rechtes Regnitzufer.

Bedeutenden Weinbau hatte das Gebiet der bei Erlangen mündenden Schwabach, wohl in Folge der in ihrem Bereich liegenden Klöster Neunkirchen am Brand und Weissenohe. So bei

*Weiher[1]) gegen Dormitz hin „Weinberg".

Von Neunkirchen berichtet Goldwitzer in seiner Geschichte des Marktes N. a. Br.: Abt Friedrich Winkelmann vom Kloster Neunkirchen († 1546) ließ den Wachholderbühl oder die Lohe gegen Ebersbach hin mit Weinreben anpflanzen. In dem Sal- und Dienstbuch des Klosters vom J. 1691 ist dieser Weingarten am „Wacholter Bühl, der Herrn Gartten genannt," auf 1 Morgen angegeben; die Lage heißt jetzt noch „im Weinberg". — Als im J. 1555 nach dem Tode des letzten Abtes Augustin Kraus eine eigene Administration eingesetzt wurde, sind unter den Bezügen des Personals derselben u. A. 3 Fuder Wein ausgesetzt (p. 89), vermuthlich eigenes Gewächs. — Amtsvogt Nikolaus II. von Egloffstein (1555—58) ließ die „Gugel" von dem wilden Gesträuche reinigen, mit Weinreben anpflanzen und in Morgen abtheilen, die er in der Folge an die Einwohner des Marktes verkaufte. (p. 19). Die Lage heißt „Weingarten" und „Weinleite", der Verbindungsweg „die Weingasse". — Nach

---

[1]) Nicht ohne Interesse ist, daß die Klosterstiftung Neunkirchen schon im J. 1700 Tabakszehnt in Weiher hatte.

dem Schwedenkrieg wurde der Weinbau besonders eifrig betrieben. — Das Resultat dieser Anpflanzungen war ein so günstiges, daß im J. 1683 in Neunkirchen allein 123½ Eimer Wein gekeltert wurden.

Auch in *Gräfenberg scheint bedeutender Weinbau getrieben worden zu sein; der Name eines Hügels „der Weinberg", deutet darauf hin; und der Pfarrer Helmreich (1557—99) klagt in einer Aufzeichnung über öfteren Mißwachs des Weines. Während des 30jährigen Krieges scheint die Cultur desselben ganz aufgehört zu haben (BVB 1847. III. 3. p. 63).

Das Salbuch des Klosters Weissenohe, welches vom Abte Maurus Hermann (1758—68) angelegt wurde, führt eine Menge Flurbenennungen auf, welche auf Weinbau hindeuten; doch scheint derselbe in der angegebenen Zeit bereits ganz eingegangen gewesen zu sein. So bei

Mitteldorf: Weinleite, auf dem Weinberg, Weinberg und Weinbergacker.

Bei Igensdorf Weinbergleite, Klosterweinbergsacker, Weinbergsleite, vordere und hintere Weinbergsleite, Weinbergsacker, Weinberg, Weingarten, beim Weinberg, Weinberger Baumgarten, Vordere und hintere Weinberg, und Weinleite. —

Beim *Oedhof Weingärtl und Weingarten.

Bei *Oberndorf ein Acker und ein Holz, welche Weinberg heißen. —

Andere bezügliche Flurnamen in jener Gegend geben die Katasterkarten:

*Mittelrüsselbach N „Weinberggarten";

*Unterrüsselbach N „Weinberg".

Bei dem Weiler *Weinberg SO „die Weinberge", S „im Weinberg".

*Walkersbrunn N „Weingarten".

Pommer SW „Weingarten".

*Schlichenreuth SW „Weingärtel“.

Machen wir von hier eine Digression in das weit jenseits des großen Bischofswaldes ostwärts gelegene Amt Vilseck, eine zum Hochstift gehörige Exclave, so läßt sich dort kein Weinbau nachweisen; wohl aber bei dem zur Diözese gehörigen oberpfälzischen Städtchen Auerbach. Als Auerbach unter böhmischer Herrschaft stand (1353—1400), gab König Wenzel 1397 der Stadt die Vergünstigung, für die dort anzulegenden Weingärten 10 Jahre lang zehnt- und zinsfrei zu sein. Als geeignetes Terrain kaufte die Stadt dem Dorfe Weluck ein Stück Feld am Ebersberg ab und jetzt noch heißt ein Abhang daselbst die Weinleite. 1529 wurde in Amberg ein Weinmarkt angeordnet, wo alle übrigen Ortschaften der Oberpfalz ihren Bedarf an Wein und anderen Dingen nehmen sollten. Auerbach und die ganze Landschaft legte mit Berufung auf 1516 ertheilte Markt-Privilegien Beschwerde ein, und der Amberger Weinmarkt unterblieb,[1]) oder erhielt doch nicht die projectirte Ausdehnung. In der Amberger Wochenmarktsordnung von 1606 ist er nicht mehr erwähnt.

In Amberg selbst, für dessen Pfarrei das Stift Sct. Jacob zu Bamberg als Patron das Besetzungsrecht hatte, finden sich manche Andeutungen bedeutenden Weinbaues. Schon ums Jahr 1140 wird der nahe bei Amberg liegende Wingershof erwähnt.[2]) Im J. 1417 ist dort ein Weingarten angeführt. (Archival. Notiz). An den einst dort gehaltenen Weinmarkt erinnert noch ein Platz, der diesen Namen führt. Die Weinhäcker und Weinzierl (Winzer) hatten dort eine eigene Zunft. Freilich meint ein Landeskind selbst, der dort gebaute Wein sei in Qualität dem Kehlheimer und Regensburger gleich gestanden und habe wohl „dem Essig getrotzt, aber zu

---

[1]) Neubig, J., Geschichte von Auerbach. München 1839, p. 23 und 36 f.

[2]) Schenkl, Chronik von Amberg. Amberg 1817. p. 66.

dem, was er als Wein sein sollte, nicht viel getaugt."[1]) — Die gleiche Qualification wird dem Weinbau bei Neumarkt (am Mariä Hilfsberg) ertheilt, wo alle Mittwoch Weinmarkt gehalten wurde, und dem bei Haimburg, wo Pfalzgraf Friedrich II. Weinberge anlegte. „Der Rebensaft ist vom Anfang bis zum Ende nach zwey und drey Menschenaltern noch immer der Bastard von Wein geblieben. Man hat damit den Boden und die Mühe vergeudet."[2]) — Vielleicht ist es in der Qualität des Amberger Weines begründet gewesen, daß man seiner Zeit in der dortigen Trinkstube von ein Uhr Nachmittags bis zum Abendessen für 21 Pfennige Wein, Käse und Brod, so viel man genießen „konnte", erhielt.[3]) Uebrigens war der Wein nicht billig. 1438 kostete die Maß neuer Wein 26 dl., alter 32 bis 36 dl.[4])

Nach dieser kleinen Abschweifung kehren wir in das Thal des Brandbaches bei Neunkirchen zurück und durchforschen wir nun die Abhänge des Hetzler Berges, so findet sich an ihm selbst, an der Abdachung gegen Effeltrich, „die Weingrube". Für den Weinbau in

Effeltrich zeugt das „Urbari und Zinßbuch des Ambts Schelmberg Anno 1555" in der Neunkirchener Pfarrregistratur. Diesem zufolge sind dort 25 Weingärten dem Fürstbischof zinspflichtig, gelegen am „Wolffs Erlach, im wiederpach, am hoffgarten, am tyeffen graben, am taubstan, am Roßlesbach, an stendachsperg, am praitensandt, am Laybergerg (jetzt Laubberg, gegen Kersbach zu), am Kirchenperg, am Buttelgraben" ꝛc. — „Der wein zehent steet meinem gn. Hrn. allein zu; wirt gesamelet und gen Vorcheim jn die kal-

---

[1]) Von Kehlheim insbesondere berichtet der alte Seb. Münster (Cosmographey, Basel 1578 p. 902) mit gelungener Ironie: „Wachßt gut Wein da, wer gern Essig trinckt".

[2]) v. Löwenthal, Geschichte von Amberg. München 1801 p. 221.

[3]) l. c. 378.

[4]) Schenkl p. 309.

tern gefurtt." Der Weinbau muß sich damals in jener Gegend sehr gut gelohnt haben, da noch die Besitzer von 9 Egerten, Aeckern und Weichselgarten mit der Notiz angeführt sind: „daraus er ein weingartten machen will".

Von Poxdorf führt dasselbe Urbar 19 Weingärten auf am „Layberg, Limenpuhll, an der Zolleithen (auch Salleithen) 2c. und drei sind als neu anzulegende in Aussicht genommen.

In Langensendelbach verzeichnet unser Urbar 11 Weingärten „am Steinach, am Hainpull, am Röltzgraben, an der Pfaffen Egerten, am wurtzberg" 2c., und 3 Grundstücke, „daraus er einen weingarten machen will."

Verfolgen wir nun die Richtung gegen die Ehrenbürg zu, so treffen wir bei dem Dorfe

Weingarts NW „Weingarten", N „Weinberg"; bei

Oberehrenbach N „Weingärten"; bei

Mittelehrenbach NO „Weingärten". Von

Pinzberg hatte die Klosterstiftung Neunkirchen noch 1824 Mostzehnt.

Wiesenthau NO „Weingärten".

Von der Walburgiskapelle O „Weingarten", SO „Weinberg".

Das Stiftungsbuch von Leutenbach berichtet, daß der am 16. April 1694 verstorbene Pfarrer Wolfgang Prechold zu seinem Jahrtag einen Weinberg und ½ Tagwerk Feld, das Weingartsäckerlein genannt, gestiftet habe.

Am Hetzelsdorfer Berg ist die Weingasse und eine Benennung, die Weinberge, wo jetzt noch einzelne Weinstöcke stehen.

In Kirchehrenbach hatte der Pfarrer eine Moststeuer, die ihm bisweilen 100 fl. trug. Das Kloster Frauenaurach hatte nach einem Salbuch von 1440 dort 2 Morgen Weingarten (BVB. 1828. I. 2. 36).

Bei Hagenbach im Trubachthale S „Weinleithe".

Bei Wambach in demselben Thale ist ein Weingarten ums J. 1662. In dem Egglofffteiner Gebiet sind mehrere seit dem 15. Jahrhundert. (Archivalische Notiz).

Auf einer älteren Flurkarte findet sich N von Ebermannstadt ein „Weingarten".

Bei Streitberg sind 1348 mehrere eingegangene Weinberge (antiqua vinea — totaliter desolata) erwähnt (Rechtsbuch 311).

Selbst das am östlichen Ende der fränkischen Schweiz gelegene Waischenfeld hat die Flurbenennung „Weinberg". Doch thut schon das Urbar des Amtes von Waischenfeld aus dem J. 1584 des Weinbaues keine Erwähnung mehr; ebensowenig die Urbarien der Aemter Pottenstein und Gößweinstein von demselben Jahr.

Am rechten Ufer der Wiesent ist bei

Poxstall NO „Weingarten"; bei

Oberweilersbach O „im Weingarten"; bei

Rettern NW „Alte Weingarten".

An den Abhängen von Mittelweilerbach über Reuth gegen Forchheim zu sind jetzt noch Weinberge, auf Forchheimer Flur etwa 30, auf Reuther Flur ungefähr 100 Tagwerk. In früherer Zeit war der ganze Berg mit Rebengeländen angelegt. 1348 ist in Reuth erwähnt „Uelrich Schrieberschuß gelegen by der calter," und ein Acker „vnter dem wingarten". (Rechtsbuch 179). Die Kelterleute erhielten zur Zeit der Weinlese eine Zinsgans (auca p. 180); der Fürstbischof hatte dort Weinberge, „welche gegen 30 Fuder, nach Verschiedenheit der Umstände und der Jahre mehr oder weniger tragen" (l. c. 181).

In Serlbach ist nach einer Urkunde des Stiftes von Sct. Stephan von 1328 die Umwandlung von Aeckern in Weingärten vorgesehen (19, 21). — 1830 wird der Wein von Serlbach als „vortrefflich" qualificirt (Säck, Obermainkreis 406); noch jetzt wird etwas Wein gebaut.

Unterhalb der Jägersburg am Oehrberg bei Bammersdorf hatte die Dompropstei 1697 sechs Eimer Mostzehnt erhalten. Der jetzige Weinbau umfaßt etwa zehn Tagwerk. Der Zins, welcher auf einem Weingarten zu „Pommersdorf" ruhte, wurde 1419 zu einer Jahrtagsstiftung bestimmt (22, 130).

In dem benachbarten Rettern (Reydern) hatte der Pfarrer von Eggolsheim den Weinzehnt und nach einer Notiz von 1572 trug er 7, 8 bis 10 Eimer (Ringelmann 94). — Auch auf der Dompropsteipeunt, zwischen Eggolsheim und dem Bahnhof wuchs Wein; in „Luckhenbühl" westl. von Eggolsheim außerhalb der Befestigung standen die Keltern (l. c. 15).

Bei Neuses nahe beim Kanal sind „Weinhütten".

Bei Drosendorf SW „Alte Weingärten";

Bei Drügendorf SW „Weingarten"; dort hatte der Pfarrer von Eggolsheim den Weinzehnt (Ringelmann 95).

Altendorf O „Weingarten".

Dreuschendorf SO „Weinberg", NO „Juden-Weinberg".

Frankendorf SW „Weinrank".

In dem Zinsbuch des Amtes Senftenberg vom J. 1544 ist ein Weingarten bei Gunzendorf aufgeführt. An dem nahegelegenen Schießberge (SW Abdachung) waren solche noch in den dreißiger Jahren.

Seigendorf S „Weingärten".

Strullendorf um das J. 1406 (Geöffnete Archive II. 1. Heft. 91).

In dem Obleybuch des Stiftes Sct. Stephan vom J. 1569 ist bei der Obley Mistendorf aufgeführt: „Ein Weingartten an der Ruheleitten oder Ruheegerden; ein Acker Weinwuchs under den Geißberg an der hohen Egerden; ein anderer halber Acker ebenda; ein alter Weingartten ob Eberin Gerß gelegen; eine Egerden, ist mehr dan ein Virthail hinter dem Geißberg von Fritzen Schultheis Weingartten gethailt; ein Weingartten etwan ein Egerden gewesen."

In Leesten hatte das Stift Sct. Gangolph 1421 Zins von einem Weingarten (7, 181).

Zeegendorf S, zwei Lagen „Weidenberg" in südwestlicher Abdachung (vergl. oben S. 42).

Wernsdorf gegen Geisfeld zu „Weinberg".

Roßdorf gegen Geisfeld hin „Drescher-Weingarten."

Melkendorf[1]) NW gegen Lohndorf zu „Weingarten". In dem Langheimer Urbar von 1567 ist zu Melkendorf „hinter dem Hautzmore ein weingart am gesteyg." aufgeführt.

Pödeldorf NO „Weingärtle", N „Weingärtle."

Litzendorf N „Weingarten" Auch in einer Urkunde vom 12. Jan. 1476 ist ein solcher genannt:

Lohndorf N „Weinberg".

Auch hoch oben auf dem Gebirg, in Freyenfels, wurde um 1490 im Wirthshaus Wein geschenkt, welcher in Freyenfels selbst gewachsen war (BVB 1866. X. 1. p. 44).

Memmelsdorf SO „Weingarten" In einer Urkunde vom 11. Sept. 1539 findet sich ein halber Acker Weingarten bei der Steingrube zu M.

Gundelsheim, oberhalb des Kellers „Weinberg".

Drosendorf hatte Weinbau.

Scheßlitz NO „Untere Kaltern". 1491 trank man Scheßlitzer Gewächs am fürstlichen Hofe zu Bamberg.

Köttensdorf „Weingarten".

In Straßgiech sind 1472 mehrere Weingärten erwähnt.

Weingarten beim Giechschloß, N „im Weinberg", S „im Weinberg", W „Weingärten", O „Weinberg", alles in nächster Nähe des Dorfes.

Schlappenreuth „die Weinleite".

---

[1]) Von hier an sind ausgiebige Quellen das Langheimer Urbar von 1567 und die Güterbeschreibung des Amtes Lichtenfels von 1600 im kgl. Archiv.

Weichenwasserlos W „Weinberg".

Starkenschwind SW „Weinberg", W „Weingarten."

Sassendorf; das Katharinenspital hatte dort 1452 Zins von einem Weinberg (Haas, Sct. Martin 405).

Hohengüßbach; in einer ums J. 1638 aufgestellten Taxation ist der dem Jesuitencolleg gehörige Weinzehnt auf 12 fl., nach einer anderen Aufzeichnung nur auf 3 fl. veranschlagt.

Unterobernدorf NO am Mainufer „die Kaltergasse". Gegenüber von Ebing am rechten Mainufer hatten die Bewohner dieses Ortes Weinberge (29, 146).

In Windischletten ist 1567 ein „weingart am weyden bey der Martter".

Oberleiterbach NO „Weinberg." Im J. 1600 sind dort 6 Besitzer und Lehensträger von Weinbergen aufgeführt.

Reuthlos (bei Kirchschletten) NW „Weinberg"; SO „Weinberg".

Oberobernدorf S „Wengleite" (?).

In Kleukheim sind 13 Weinbauer, von welchen 12 Mönchbergische (Michelsberger) Lehenträger; einige liegen auf der „Aglester Leitten".

Bei Prechting, der Eckfteinmühle und Dietersbrunn ist je ein Weinberglein (1600).

Küps, Cubz, Chübz; dort erhält das Kloster Langheim 1237 Weinberge (22, 42 und Pantheon Beil. zu 561). Die Güterbeschreibung des Amtes Lichtenfels von 1600 führt bei Oberküps einen und bei Unterküps 3 Unterthanen auf, welche Langheimische und Theodorusische (Kloster Sct. Theodor in Bamberg) Weinbergslehen haben. Das Langheimer Urbar von 1567 führt in „Kuptz dem obern" mehrere Weingarten an der „Weinleydten" auf und mehrere Egerten, die zu Weingarten gemacht wurden.

Von Ebensfeld sind 23 Weinbergsbesitzer angeführt;

mehrere Weinberge an der „Schafleitten"; einer ist Michelsberger, einer Dompropsteilehen (1600).

In Niederau (Niedernaw) sind deren 8, von welchen drei Langheimisch.

In dem bei Staffelstein auslaufenden Lauterthal verzeichnet die Karte auf dem linken Ufer am

Sträublingshof „Weinberg„; bei

Schwabthal SW „Weinhügel", ein langgestreckter Abhang; Schwabthal ist der Zeit nach der zweite Ort im Hochstift, wo Weinbau beurkundet ist. Bischof Günther (1057—1065) stiftete den Georgenbrüdern von Gütern in Luchenthal (Löwenthal?)[1]) et in Swaptal für die Festtage eine bessere Speise (intercalare) und eine propina vini, wenn nicht die Stelle etwa so zu fassen ist, daß von den Erträgnissen Wein gekauft werden soll (7, 220). — 1500 ist ein Weinberg auf der Heinlesleiden bei der Dornmühl zum Ende (so heißt der obere Theil von Schwabthal), dem Kloster Langheim zinspflichtig (Pantheon, Beil. zu 561). 1600 sind es „etlich Weingärtten". — 1502. 4. Febr. verleiht „Veyt Bischof von Bamberg dem Hannsen vonn Schaumberg dem Jungern zu Buckkunstat zu rechten manlehen Einen Weinperg, den Conntz Sneyder, Einen Weingartten, den Fritz Mulner, Einen Weingartten, den Hanns Lendenaber, einen Weingartten, den Elisabeth Thymyan, Einen Weingartten, den Hanns Pauls, Einen Weingarten, den Conntz Lemlin, Einen Weingartten den Hanns Weydner . . . Innhaben, alles zu Swabtal gelegen." (Oesterreicher, Denkwürdigkeiten III. 95).

In Frauendorf hat Langheim 1567 „etlich weingarten an der Katzenleyden, am Katzenstein" 2c.

In Serkendorf bei Uetzing ein „Egertt, die etwan zu weingartt gemacht und ytz (1567) Baumveldt ist".

---

[1]) Vielleicht eine Verschmelzung von Löwenthal und Lochvelt, Loffeld oder ein lapsus calami.

Am rechten Ufer der Lauter, am Abhang des Staffelberges oberhalb Loffeld und Horschdorf die Flurgegend „Löwenthal", wo jetzt noch Wein wächst. Der fränkische Merkur von 1798 berichtet p. 1278: Im Umfang des Amtes Staffelstein wird weißer und rother Wein gebaut; letzterer, der in der dortigen Sprache Löwenthaler heißt, ist sehr gesucht, und noch als Most kauften Benachbarte im J. 1797 den Eimer um 12, auch 14 fl. fk.; nach Schneidawind p. 52: (vor dem J. 1797) um 6 auch 8 fl. rh. Bei Horschdorf hatte das von Fürstbischof Johann Gottfried neu geordnete Aegidienspital 1612 Weinzehnt (15, 12).

Bei Romansthal ist 1567 ein Weingarten; zur selben Zeit in

Wolfsdorf „ein Weinperg zu eusert am dorff zu der lincken handt do man vff Staffelstein geet gelegen".

Bei Vierzehnheiligen (Frankenthal) schenkt 1473 ein Georg Wanbacher dem Kloster Langheim ein Stück Feld zum Weingarten. (Pantheon Beil. zu 561). 1600 wieder erwähnt.

In der Güterbeschreibung des Amtes Lichtenfels vom J. 1600 ist bei dem Städtchen eine „Weinleitten" angeführt.

Bei (Mönch-?) Kröttendorf ist 1567 ein „alter Weingartt beim Finckenlohe gelegen", und ein anderer „ist jetzo ein Acker".

Unter dem Kottigast ein Acker, „der vor zeitten (vor 1567) einstheils ein weingartt gewest".

Im Weismainer Thal ist zwischen Krassach und Neudorf SO von Weismain der „Weingarten".

In Neuses oberhalb Hochstadt verkauft 1497 Kunz Kroner dem Kloster Langheim einen Eimer Weinzins von seinem Weinberg an der Kaufleiten (26, 45). 1567 hat das Kloster dort einen „weinperg neben dem Ringelsgrundt zu der rechten hanndt, so man von Neuses gein Oberstenfeldt

geeth; einen an der Kauffleitten, einen zwischen Neuses und Veydnitz oben am leydenpach gelegen" ꝛc.

Ein Einwohner von Wolfslach hat 1600 ein Langheimisches „Weinberglein" zu Lehen.

Oberhalb Lichtenfels zwischen Burgstall und Zeublitz „Weinbergsäcker." Bei Burgstall 1567 „etlich besonder Weingarten".

In Altenkunstadt vertauschen 1467 die Augustiner in Kulmbach Weingärten an Langheim (26, 20), nachdem dieses Kloster bereits 1459 von dem Kloster der Cisterzienserinnen zu Himmelkron nebst anderen Gütern drei Weinberge eingetauscht hatte (BVB 1828. I. 2. 123). Im J. 1567 hat Langheim dort 10 Weingärten „an der Dornleitten, am Culmitz, an der Warthhütten" ꝛc.

„Der Weinzehent zu Motschenbach der treyt zu gemeinen Jaren von etzlichen Weinpergen vier Treubel, von etzlichen zwue, von etzlichen drey oder vier maß; den nimpt yezu zeyten ein Castner zu Weißmein zu seinem vischsyden." (Urbar des Amtes Weismain vom J. 1544). Bedenklich für den Ruf des Motschenbacher Gewächses, wenn man es zu dem Zwecke verwendete, zu dem man sich heut zu Tage des Essigs bedient! Uebrigens eine öfter vorkommende Art, Fische zuzubereiten.

Bedeutenden Weinbau hatte vor Zeiten die Umgegend von *Kulmbach.[1]) Die ersten Versuche machte die Burggräfin Elisabeth, Gemahlin Johannes II., nachdem die Herrschaft Plassenberg im J. 1340 laut des Vertrags vom Palmabend 1338 von dem Grafen von Orlamünde an die Burggrafen von Nürnberg gekommen war.

Bei Burghaig am rechten Mainufer unterhalb Kulm-

---

[1]) Mit Ausnahme der speciell citirten Stellen ist das Folgende dargestellt nach der Abhandlung von Scherber: Ueber den alten Weinbau bei und um Kulmbach, im Archiv des Obermainkreises 1834. II. p. 64—66. Vergl. auch Bavaria III. 424.

bach. Dort, juxtra castrum Haug, hatte auch 1361 Heinrich von Wallenfels vineta (24, 38). In dem genannten Jahre waren die burggräflichen Anlagen bereits soweit gediehen, daß die Fürstin bei der Lese dem neugestifteten Augustinerkloster zu Kulmbach aus deren Ertrag zwei Eimer übersenden konnte. 1440 wird dort ein Weinberg „der Mühlberg" angeführt. (Arch. Notiz). Gleich günstig waren die Versuche am Festungsberge selbst ausgefallen. Als im J. 1376 nach dem Tode der Mutter die beiden Prinzessinnen Agnes und Anna in das Clarissenkloster zu Hof übersiedelten, erhielt dasselbe jährlich aus den burggräflichen Weinbergen 3 Fuder. 1417 ist in Kulmbach ein Berg „der Weinberg" genannt. (Archiv. Notiz); noch im Anfang dieses Jahrhunderts hieß der Schloß- oder Festungsberg so (BVB 1855. VI. 2. p. 25). Bei den Einfällen der Hussiten blieben die Anlagen verschont. 1426 ist erwähnt vinea in monte Plassenberg, welche zur Dotation der Pfarrei in Kulmbach gehörte (25, 41); 1434 stiftete Markgraf Friedrich als Testamentar seines Bruders, des Burggrafen Johann von Nürnberg, ein Beneficium in der Muttergotteskapelle zu Mengersreuth mit fünf Wochenmessen, und dotirte dasselbe u. A. mit der Vinea Gummans,[1]) sita in loco Wolfskehle, und einem anderen Weinberg bei Kulmbach (25, 60). Im J. 1440 ist bemerkt, daß Markgraf Johann dem Augustinerstift jährlich 26 Eimer von der Plassenburg gibt (Arch. Notiz).[2]) Das Augustinerkloster bekam sogar das Privilegium des Handels mit Landwein und setzte deßhalb 1444 eigene Zollschranken in Trebgast, Berneck und Gefrees, um das Ein-

---

[1]) Dieser Weinberg hat offenbar den Namen von demjenigen, der ihn angelegt; 1444 wird ein Gumman Scheffer, 1502 ein Hans Guman als Besitzer des Hofes zu Alten-Plassenberg, jetzt Koppenhof, genannt (BVB 1855, VI. 2. p. 18).

[2]) Dagegen trug dem protestantischen Pfarrer 1538 der Weinzehnt „im Kessel" oft nur einen halben Eimer (BVB 1832. I. 2. p. 37).

führen fremder Weine zu verhüten.[1]) 1466 verkaufte Markgraf Albrecht I. diesen Zoll um 70 fl. rh. In guten Jahren wurden am Schloßberg und an den Burghaiger Hügeln 80—100 Fuder erzielt, welche in den colossalen Gewölben des Weinkellers an der Westseite der Festung in Fässern lagen, die an Umfang dem Heidelberger Faß nichts nachgaben (BVB. 1840 I. 2. p. 58). — Im Anfang des 18. Jahrhunderts trank man am Hof meistens die Landweine von Neustadt a. d. Aisch und Kulmbach; bei Herrschafts- und Marschallstafeln auch Frankenweine von Segnitz ꝛc.; fremde Weine wurden nur wenige, und nur für die Herrschaft gekauft. (BVB 1856. VI. 3. p. 13). — Jetzt sind nur noch einige Weingeländer an der Plassenburg am Garten des Zuchthausinspectors.

Spuren des ehemaligen Weinbaues sind noch an den Abhängen des Fölschnitzthales bis in die Nähe von Trebgast zu erkennen.

Zu *Allersdorf, NO von Bayreuth bei Bindloch besaß Conrad von Kindsberg (Künsberg) laut eines Lehensbriefes von 1422 ein „Weingärtlein“. (BVB 1853. V. 3. p. 24).

Selbst die weit nördlich gelegene, ehemalige bayrische Exclave *Kaulsdorf, einst zum Landgericht Ludwigsstadt gehörig, hat noch jetzt ihren Weinbau, welcher wohl auf die Thätigkeit des Klosters Saalfeld zurückzuführen ist, welchem Erzbischof Anno von Köln im J. 1074 Chulisdorf incorporirte. In einer Urkunde von 1499 sind u. A. aufgeführt „drey Weingarten, einer gelegen in dem Tewfelstal, und die zween unter dem Plos.“ Zu dem auf einer Anhöhe gelegenen Rittergut gehörten nach einer Notariatsurkunde von 1759 „die weiter oben gelegenen Weinberge“. Von der Burg aus hat man die Aussicht auf die Tauschwitzer Weinberge. Nebst dem Obstbau wird der Weinbau als eine einträgliche Erwerbsquelle bezeichnet (BVB 1860. VIII. 1. p. 51 ff.).

---

[1]) Fikentscher, Geschichte des Augustiner-Klosters in Kulmbach.

Ins Mainthal zurückkehrend, finden wir einen schwachen Rest von Weinbau bei der

Weinbrücke, einem Weiler am Fuße von Burghaig. — Schon 1488 ist ein Weinberg im Rauenthal bei der Weinbrücke erwähnt.

Mainklein O „Weinleite".[1])

Bei Theisau (Theysaw) ist 1567 „ein Weingart; zwei Ortt Egertten, zu weingartten zu machen; ein altter außgangener weingartt am kunstatter wege ist auszureutten und von neuem zu belegen."

Am Reusberg bei Burgkunstadt ist 1422 ein Weinberg erwähnt.

Das Langheimer Urbar von 1567 nennt zwischen Ebnet und Küps die „Weinspruck".

Auch Kronach hatte seinen Weinbau. Mehrere Grundstücke werden in Urbarien und Lehenbüchern als Weingärten oder als am Weinberg gelegen bezeichnet, namentlich am Kreuzberg gegen Höfles hinauf, und bei den im Kronachsgrund aufwärts gelegenen Orten

Friesen und Steinberg (Stöhr, Neue Chronik der Stadt Cronach. Cronach 1825. S. 200 f.). In der Steuerbeschreibung der Hauptmannschaft Kronach vom J. 1646 ist in Steinberg angeführt „ein Eckherlein am Weinberg, ein Acker vfm Weinberg, zwei Aecker beim Weinberg" ꝛc.

Uebrigens scheint dort der Weinbau nicht vor der zweiten Hälfte des 14. Jhrhdts betrieben worden zu sein. Denn das bischöfliche Salbuch des fränkischen Waldes vom J. 1333 über die Aemter „Kranach, Steinach, Markschorgast" und das von 1348 über „Kranach, Waldenuels, Rodekk, Obernsteinach, Marchtschorgast" (im BVB 1861, VIII. 2. p. 8—37) berichtet nichts über Weinbau in jener Gegend. Doch nennt schon eine Urkunde von 1412 „das holz am weynberg".

[1]) SO von Maineck ist auch eine „Tabaksleite", eine wohl seltene Flurbenennung.

Einem Privatbrief vom 8. Aug. 1648 an den Hofkanzler H. Mertloch entnehme ich die Stelle: „Der Cronicher Wein mus gutt sein, weil er so frisch blutt geberet; ich höre man habe seltzame schweistrunck Hern von N. N. eingossen, das er schier erstickt were, wie dan dem bereuter aber gelassen worden." Ob hier von Kronacher Gewächs die Rede ist, müssen wir dahin gestellt sein lassen. Jedenfalls war Wein in Kronach nicht das allgemeine Getränk. Denn Andreas Baier singt in seiner Reimchronik aus dem J. 1669:

„Es kam bald der, bald jener Fürst,
Nach Kronacher Bier sie hat gedürst';
Sie wolltens trinken in der Eil,
Die Bürger sprachen: Wart ein Weil!"

Bauer, der Patriotismus von Kronach im 30jähr. Krieg. Bbg. 1846. 325.

Stöhr erklärt (l. c.) das Klima wegen der drei dort sich vereinigenden Flüsse, wegen der durch die Thäler bedingten starken Luftströmungen und der bisweilen im Sommer noch einfallenden Reife und Fröste als ungeeignet für die Rebencultur. — Sicher sind bei der wiederholten Blocade Kronachs durch die Schweden, wie ganze Ortschaften, so auch manche Weinberge gründlich zerstört worden.

Die Umgebung des Banzberges hatte schon vor Errichtung des Klosters Weinbau. In dem Schenkungsbrief, den Markgraf Hermann und seine Gemahlin Alberade im J. 1071 ausstellten, werden dem zu errichtenden Kloster u. A. Weinzehnten zugewiesen.[1]) Die Lage der Weinberge wird schon hier und wieder durch die Urkunden vom 7. Juli 1069 und 14. Febr. 1233 näher bezeichnet: de suburbanis, also von den um das Schloß herumgelegenen Gütern.[2]) Abt Ulrich von

---

[1]) Ussermann Episcop. Herbip. Cod. prob. p. 23. Vergl. Sprenger, Banz p. 291. Oesterreicher, Banz X.

[2]) Sprenger, 22 und Oesterreicher Nr. L.

Plinzard (Plunzhart) vermachte am 25. Juli 1382 u. A. „den neuen Weingarten von dem Graben bis an des Kusters Weingarten.[1]) Abt Eberhard von Lichtenstein bedung sich bei seiner Resignation 1473 alle Jahre ein Fuder Weines aus, der beim Kloster wachse, wonach also der Weinwachs in der nächsten Nähe des Klosters bedeutend gewesen sein muß.[2]) Zum J. 1545 wird erzählt, daß Wilhelm Schott von Schottenstein von Staffelstein aus nach Nedensdorf ritt; ein Bauersmann, der vor seinem Weinberg stand, lud ihn freundlich zur Lese ein. Diese Zuvorkommenheit lohnte ihm der hochfahrende wilde Ritter, indem er ihn und sein 14jähriges Kind zu Boden ritt und mit Erschießen bedrohte, was eine Klage des Abtes von Banz bei dem Fürstbischof von Würzburg zur Folge hatte.[3]) — Die Katasterkarte zeigt zwischen Unnersdorf und Nedensdorf einen „Weinberg".

Von dem Reichthum der Umgegend von Banz an Rebgeländen gibt ein Bild die Güterbeschreibung des Amtes Lichtenfels vom J. 1600. In dieser sind nicht weniger als 45 einzelnene Parzellen von Weinbergen, Weinberglein oder Weingarten aufgeführt, gelegen an der Mainleite, die meisten an der „Spitthalleiden vnter dem Closter Banz". Die meisten sind Banzische Lehen und an Bewohner von Neuendorf und Schönbrunn vergabt.

Vom J. 1531 wird eine außerordentlich reiche Weinernte berichtet. Abt Alexander von Rotenhan schrieb an Achaz von Guttenberg zu Guttenberg, daß er für deren Aufnahme fast alle seine Bierfässer habe auskratzen lassen müssen; und dennoch habe ein Theil des Mostes in Kuffen gähren müssen. Es sei ihm glaubwürdige Kunde zugekommen, daß man bei Königsberg das Fuder um 6 fl. und noch bil-

[1]) Oesterreicher Banz p. CLXV. und CLXVIII.
[2]) l. c. CXCIV.
[3]) l. c. CCXX f.

liger kaufen könne, ja daß man dort für ein Faß so viel Wein gebe, als es messe. Er habe keinen Frankenwein gekauft, sondern sich mit seinem Eigenbau begnügt. Also muß auch die Qualität eine entsprechende gewesen sein.[1]) Aus einem Inventar vom J. 1567 ersieht man, daß der Klosterkeller 50 Fuder jungen und älteren Weines barg.[2]) Abt Thomas Bach (1598—1624) brachte viele ausgegangene Weinberge wieder in guten Stand und ließ neue anlegen. Während des dreißigjährtgen Krieges aber blieben viele Weinberge öd liegen, welche Abt Eucharius Weiner (1677—1701 wieder herstellte.[3])

Uebrigens ist in Banz der Weinbau eher ausgegangen, als bei Bamberg. Schon 1801 bemerkt Roppelt,[4]) daß der Weinwachs in der Banzer Gegend fast ganz aufgehört habe, weil die Weinberge mit größerem Vortheil zu Baum- und und Getreidefeldern umgestaltet worden seien. — Jetzt ist er bis auf einen kleinen Rest bei Unnersdorf ganz ausgestorben.

Bei Wiesen sind 1567 sechs Weingärten, die dem Kloster Langheim gehören.

Bei Döringstadt muß ein recht guter Wein gewachsen sein. 1246 legirt Heidenreich genannt Ruhendorf (al. Rubendorf) dem Kloster Langheim bestimmte Güter, von deren Ertrag der Abt an jedem Samstag dem Convent Wein geben soll von Wluelingen (al. Mülingen, richtiger Wülflingen, bei Haßfurt, wo das Kloster viele Weingüter hatte), oder von Düringenstat, oder von einem anderen ebenso guten Wein; der welcher in Swinsberg (?) wächst, ist ausdrücklich ausgeschlossen, scheint sich also keines guten Rufes erfreut zu haben (22, 46 f.). Auch 1438 ist der „Langheimer Weinberg

---

[1]) Oesterreicher p. CCXXXIV.

[2]) l. c. CCLIX.

[3]) Roppelt 190 ff.

[4]) In seiner Beschreibung des Hochstifts Bamberg p. 181.

zu Döringstatt“ erwähnt (25, 69). In dem Langheimer Urbar von 1567 sind dort (zu Durgenstatt) gegen 40 Weingärten aufgeführt, „in der Drauttengrueben, ein groß leidten Weinwachs“ ꝛc. Auch hier ist noch ein kleines Stück mit Reben bepflanzt.

Auf der Höhe oberhalb Döringstadt bei Neudorf ist ein „Weihberglein“.

Zwischen Ober- und Unterbrunn war noch vor etwa 20 Jahren ein Weinberg.

Im Flußgebiet der Itz

in der Nähe von Koburg sind mehrere Weinberge erwähnt. Durch Urkunde d. d. Koburg am 12. Juli 1342 (V. B. 33, 118) überträgt Abt Heinrich von Saalfeld einem Marschall Heinrich eine uppa (Hube), gewöhnlich genannt „ein Fleckhe,“ welches dy Rebinsleyde heißt. Nach dem mitgenannten Blumenrode und Kemenaterberg ist das Gütchen bei *Mönchröden zu suchen, und deutet im Zusammenhalt mit dem letzteren Ortsnamen auf einen Weinbauversuch, der von Seite des Klosters gemacht worden war. Auch in Coburg selbst war bedeutender Weinbau. „1556 ist der Wein zu Coburg und andern Ortern so reichlich gewachsen, daß in dem Herbst-Marckt nach Nativitatis Mariae auff einmahl an 96 Orten der Stadt-Wein zu 4 biß 14 Pfennig öffentlich zu verkauffen gewesen“. (Hönn, Coburgische Historia, 1700. II. 182). 1599 belehnte Abt Thomas Bach von Banz einen Schenk von Siemau mit einem Weinbau zu *Buchenrod. — 1557 besaß Langheim einen solchen zu Neundorf bei Tambach (Pantheon Beil. zu 561). — In der Flurmarkung von *Großahorn waren mehrere Tagwerke Weinberg (Zins- und Lehenbuch der Herrn von Lichtenstein auf Hohenstein). — In der Markung Witzmannsberg heißt eine Abtheilung von etwa 6 Tagwerken „Weinberg“, jetzt ein Eichenanflug.

*Seßlach. In dem Julier-Spitalischen Zins- Güld-

und Lehensbuch von 1753 ist ein Kaufbrief von 1611 enthalten, laut dessen Hans Ludwig von Lichtenstein zu Heilgersdorf seine Weinberge ꝛc. auf Seßlacher Markung an das Julusspital in Würzburg verkauft. Nach dem Seßlacher Zehentbuch von 1617 hat der Pfarrer Weinzehnt in Seßlach selbst. Auch in dem nahegelegenen Krumbach waren Weinberge, und noch vor wenigen Jahren in den Feldern einzelne Reben. An der Lindacher-Stäg[1]) sind drei Weingärten, die dem Pfarrer Zinswein geben. Am Igelsberg bei Hartersdorf nördlich von Seßlach legt 1497 ein Bewohner von Seßlach mit Genehmigung des Abtes von Langheim Weinberge an (26, 42).

Uebrigens wurde der Weinbau in Seßlach frühzeitig eingeschränkt. In dem „Zinnß- und Lehensbuch deß Gotteßhauß Sct. Joannis deß Täuffers de anno 1708, renov. 1752" ist ein Stück Artfeld am Wazendorfer Weg, welche ganze Flurgegend jetzt noch Weinberg heißt, aufgeführt, „so vorlängst Weinberg gewesen." Mit der gleichen Bezeichnung in dem genannten Julier-Spitälischen Zinsbuch von 1753 zwei Stücke Artfeld auf dem Siegberg gelegen, eines bei dem heil. Creutz oder der alten Capellen, eines bei dem Crumbachs-steiglein, eines im Crumbachsberge.

In dem hochgelegenen *Gereuth heißt ein größerer Abhang „Weinberg".

Bei *Pülsdorf nächst Lahm im Itzgrund ist ein „Weinberg", jetzt Wald, also längst eingegangen.

In Rattelsdorf waren im 15. Jahrhundert dem Pfarrer zwei Weingärten zinspflichtig. Der Weinzehent trug 1483 gegen 617 Eimer d. h. Kannen mit einem Henkel. (29, 101); der des Klosters Michelsberg war noch bedeutender,

[1]) Lindach ist eine Wustung bei Seßlach. In einer Urkunde von 1337, laut welcher Aplo de Lichtenstein dictus vom Girsperg (Geyersberg), armiger, Zehnten an Eckon de Nicht verkauft, heißt es: marchia et villa Lintach prope opidum Sezzelach.

weßhalb dasselbe ein eigenes Kalterhaus im Klosterhofe hatte l. c. 146); im J. 1491 kaufte der Pfarrer Hans Auracher von Andreas Pader zu Rattelsdorf einen Weingarten um 20 fl. (20, 103).

Auch Höfen hatte seine Weinberge.

Am Stufenberg und in Daschendorf sind 1417 Weinberge erwähnt. (Archiv. Notiz). Bei letzterem Ort vier Aecker Weinberge am „Kunelsdorfer graben".

Im Baunachsgrund wurde vor dem 30jährigen Krieg namentlich in *Ebern, am Schlosse *Rotenhan, in *Eichelberg, *Rentweinsdorf ꝛc. viel Wein gebaut, wie urkundliche Nachrichten aussagen.[1]) Für Weinhandel spricht die Weinstrasse bei Hofheim und Maroldsweisach.[2])

Bei der Schenkung von 3 jugera vineti in Laimbach, item duo jugera in hohenrode, welche 1293 Hedwig, die Wittwe eines Würzburger Bürgers Rudolph dem Kloster Langheim machte, (7, 231 und Pantheon, Beilage zu 561), haben wir wohl Leimbach bei Reckendorf und Hereth bei Kaltenbrunn zu verstehen.

Von Baunach wurde laut der Hofkammerrechnungen (von 1490 an) viel Wein für den Bedarf des fürstlichen Hofes gekauft; 1630 auch ein bedeutendes Quantum für das Clerikalseminar (Haas, Sct. Martin 212). Nach der Angabe Pfeufers (154) producirte das Amt Baunach rothen und weißen Wein; von dem ersteren wurde 1783 der Eimer als Most um eine Carolin verkauft.

Im Lautergrund legten die Appendorfer im J. 1724 Weinberge an. (Hist. Colleg. S. J.)

Kemmern hatte einst am rechten Mainufer an den Abhängen des Kreuzbergs sehr bedeutenden Weinbau; im J. 1617 wurden dort 248 Eimer à 2 fl. für das Clerikalsemi-

---

1) Lehnes, Geschichte des Baunachsgrundes, p. 3.

2) l. c. p. 130.

nar erkauft (Haas, Sct. Martin 212). Auf der Katasterkarte ist noch „im Kessel, an der alten und jungen Leithe, am Hängeser Graben", alles am rechten Mainufer, am Abhang des Kreuzberges, Weinbau verzeichnet; jetzt ganz ausgestorben.

Hallstadt hat bereits 1007 urkundlich bezeugten Weinbau (sieh oben S. 22).

Auch Dörfleins hat bereits im 12. Jahrhundert Weinberge. Ein Priester Hacho aus Hallstadt legte mit Genehmigung des Abtes Hermann vom Michelsberg auf dem Grund und Boden des Klosters apud Dürfilin auf eigene Kosten einen Weinberg an, der nach seinem Tode in den Vollbesitz des Klosters übergehen und von dessen Erträgniß die Brüder an jedem Samstag einen Becher (staupus) Wein erhalten sollten.[1]) Die Urkunde ist nicht datirt; sie ist überhaupt die Ueberarbeitung einer älteren Urkunde; denn bei dem Zeugen Propst Eberhard ist bemerkt, daß er später Bischof geworden; also muß die Schenkung zwischen dem J. 1123, wo Hermann Abt wurde und 1140, wo Eberhard Bischof wurde, geschehen sein.[2]) Die Schenkung wurde bestätigt gelegentlich eines Besuches, den das Domcapitel am Grabe des hl. Otto machte. Um 1140 beurkundet Eberhard als Bischof die Schenkung nochmals.[3]) — 1482 tauschte das Kloster Michelsberg von Bischof Philipp von Henneberg „2 Ecker Weingarten zu Dörffleins am Mondchholtz" ein; in demselben Jahre sind noch 3 andere „Weingarten in der Marck und ob der Capellen zu Dorffleins" dem Kloster Weinzins und Zehenten schuldig (17, 164. 169). In der letzterwähnten Lage hatte auch das Kloster zum hl. Grab laut eines 1741 durch Ad. Hch. Mahr, Notar und Geom. jurat. angelegten Urbars einen Weinberg von ½ Tagwerk. — Ob die südlich von Dörfleins

---

[1]) VB. 16, 20 und Schneidawind p. 106.

[2]) In VB. 8,44 und 16,20 und Langs Regesten ist sie ca. 1136 angesetzt.

[3]) VB. 16, 26.

zwischen der Eisenbahn und dem Main in der sumpfigen Ebene gelegenen „Traubäcker" eine Beziehung zum Weinbau haben, dürfte zu bezweifeln sein. Uebrigens hat Dörfleins noch jetzt einige gut gepflegte Weinberge.

Hiemit ist die Rundreise durch die Gebiete des Hochstifts, wo einst Wein gebaut wurde, zu Ende geführt. Sicher würde sich bei Durchforschung der Pfarr- und Gemeinderegistraturen noch in manchem Seitenthälchen und an manchem geschützten Plätzchen außerhalb der besprochenen Flußgebiete ein ehemaliger Weinberg nachweisen lassen. Aber das Gesagte wird vollkommen als Beweis genügen, daß an allen sonnigen Abhängen die Weincultur wenigstens versucht, wenn auch nicht zu allen Zeiten in gleicher Ausdehnung aufrecht erhalten wurde.

IV.
Jetziger Stand des Weinbaues. Ursachen der Abnahme.

Vergleichen wir zunächst den Stand des Weinbaues in Bamberg vom Jahre 1830 (sieh oben S. 37) mit dem jetzigen, so ergibt sich folgendes Bild. Am Abtsberg ist von vier Weinbergen noch eine kleine Anlage übrig; am Knock von fünf noch einer, am Altenberg nichts mehr. An den Kameraden am Michelsberg zwei, von welchen die eine (Kraft) erst in den letzten Jahren wieder ins Leben gerufen wurde. Am Rothenberg einige wenige Stöcke; am Abhang des Rothhofes gegen Wildensorg zu eine kleine ganz neue Anlage. Im Carmelitergarten eine kleine Strecke. An der Altenburg zwei, der Burgheimer und der Altenburger Weinberg; auf dem Hängersbühl einige neu gepflanzte Stöcke (Haupt); und an dessen südlichem Abhang ein kleines eingefriedigtes Stück. Der jetzige Weinbau auf Bamberger Markung umfaßt nach der Schätzung eines Fachmannes nicht über 6 Tagwerke.

Auf den übrigen Gebieten des ehemaligen Hochstifts hatte dagegen schon gegen Ende des zweiten Jahrzehnts in diesem Jahrhundert der Weinbau erheblich abgenommen. Nach Hohn, Geographisch-statistische Beschreibung des Obermainkreises, Bamberg 1827 und Jäck, der Ober-Mainkreis, Augsburg 1830 wurde noch Wein gebaut in Bamberg selbst, Altenburg, Wildensorg, Ober- und Unterhaid, Staffelbach, Dörfleins, Hallstadt, Kemmern, Hohengüßbach, Horschdorf, in Weingarten bei Banz, in Burghaig; dann Regnitz aufwärts in Bug, Pettstadt, Bammersdorf, Serlbach, Burck, Forchheim

und Reuth. Die Zahl der Weinberge im damaligen Landgericht Bamberg I. ist auf 89 angegeben. Die Ernte in Forchheim im J. 1826|27 auf 1108 E. mittelmäßigen Weines (Jäck 381); die von Kemmern in den Lagen „Alte Leite, im Kastell, in der hohen Straße, im Wolfsgraben, am rothen Berg“, im Durchschnittsertrag auf 60 Eimer. Bei Kulmbach wächst „wenig Wein“, im Landgericht Lichtenfels ist der Weinbau „unbedeutend“, bei Banz „wenig und geringer Wein“; und Jäck berichtet betreffs der 28 Büttner in Bamberg (p. 43), daß „sie um so schwerere Existenz haben, als die Weine immer tiefer fallen“. — Hohn in seinem Grundriß der Statistik des Königreichs Bayern, Bamberg 1833, erwähnt den Weinbau im Obermainkreis mit keinem Wort. Aber in seinem Atlas von Bayern, 2. Ausgabe, Nürnberg 1841 bemerkt er (p. 8): „Auch der Weinbau wird in einigen Gegenden nicht ohne Erfolg betrieben, doch bemerkt man, daß hie und da die Reben den Getreidefeldern, Hopfengärten und Obstbäumen Platz machen mußten.“ Derselbe führt außer dem Weinbau in Bamberg und Hallstadt ꝛc. solchen an in Kemmern, Ebensfeld, Banz, bei Lichtenfels (Horschdorf), Burghaig, eine neue Anlage am Kreuzberg bei Kronach durch Beneficiat Reitzer (p. 48); dann bei Pettstadt, Forchheim und Herzogenaurach.

Jetzt finden sich im Gebiete des ehemaligen Hochstifts außer den Anlagen bei Bamberg (sieh oben S. 78) solche von Dörfleins bis Zeil (von Staffelbach mainabwärts ist das Gebiet jetzt unterfränkisch); kleine Parzellen bei Döringstadt, Unnersdorf, Burghaig; eine größere Strecke bei Staffelstein (Horschdorf); dann bei Bammersdorf, Forchheim, Serlbach und Reuth.

Das Areal, welches zur Zeit der höchsten Blüthe auf dem Gebiet des ehemaligen Hochstifts der Rebencultur gewidmet war, läßt sich freilich nicht einmal annähernd in Zahlen ausdrücken, da eben die Statistik eine verhältnißmäßig

neue Wissenschaft ist. Aber nach der oben angeführten geographischen Ausdehnung derselben aus älterer Zeit, im Vergleich mit der vom Jahre 1830, 1841 und 1883, so wie im Zusammenhalt mit den folgenden statistischen Erhebungen aus neuerer Zeit erscheint die Abnahme als eine rapide und außerordentlich große.

Nach Hamm (1865 p. 117) hat Oberfranken 275 Tagwerke Weinberge mit 1589 Eimer Durchschnittsertrag; nach der Bavaria (München 1865, III. Bd. p. 426) ca. 280 Tgw., von welchen etwa 54 % auf das Bambergische, 36 % auf den Forchheimer Bezirk, die übrigen 10 % auf Lichtenfels (richtiger Staffelstein), Ludwigstadt und Burgebrach treffen. Burgebrach hat gar keinen Weinbau mehr; Ludwigstadt hatte nur in dem jetzt an Preußen abgetretenen Kaulsdorf Weinberge. Hamm referirt nach „officiellen Mittheilungen" (p. VI), die Bavaria ebenfalls nach amtlichen Erhebungen (p. 409); ihre Berichte werden also authentisch sein. Nach dem topographisch-statistischen Handbuch von Bayern (München 1867 p. 814) waren nur noch 254 Tgw. mit Wein bebaut.

Selbst in der kurzen Zeit von 1863—78 ist ein bedeutender Rückgang des Weinbaues zu constatiren. Während er 1863 in Oberfranken 81,65 Hektare (1 Hekt. = 2,935 bayr. Tgw.) umfaßte, waren es 1878 nur noch 59,93.[1]) Ein ähnlicher Rückgang fand statt in Oberbayern, Niederbayern, Unterfranken und Schwaben, während er in der Pfalz und Mittelfranken zunahm, so daß im ganzen Königreich eine Zunahme von 22164,40 auf 23521,73 constatirt wurde. Die mit Wein bepflanzte Fläche betrug 1878 in Oberfranken 0,1 Tausend-Antheile der Gesammtfläche (in der Pfalz 21,7, in Unterfranken 11,6),[2]) und 2,57 Tausendtheile des im ganzen

---

[1]) Zeitschrift des statistischen Bureaus von Bayern, 11. Jahrgang, München 1879 p. 80 f.

[2]) l. c. 82 f.

Königreich auf Weinbau verwendeten Areals (in der Pfalz 552,14, in Unterfranken 409,66).[1])

Fragen wir nach den Ursachen, welche die Einschränkung des Weinbaues[2]) veranlaßt haben, so bezeichnet als solche die Volksstimme bekanntlich allenthalben, wo der Weinbau abgenommen hat oder ganz eingegangen ist, gerne den Wechsel der klimatischen Verhältnisse im Allgemeinen. Nun hat aber der Physiker Arago gerade an der Cultur des Weinstocks und der Dattelpalme in Palästina den Beweis versucht, daß sich das Klima seit 3300 Jahren nicht in wahrnehmbarer Weise geändert habe, und daß 33 Jahrhunderte keine Abnahme der leuchtenden und wärmenden Eigenschaften der Sonne hervorzubringen vermochten.[3]) Die Ursachen müssen also lokaler Natur sein. Nun wären wir absolut genommen gerade für Bamberg in der Lage, Vergleichungen anstellen zu können. Anknüpfend an die meteorologischen Beobachtungen des Prof. J. Jacobs (Altitudo media mercurii in barometro. Bamb. 1776 p. 16) gab Prof. Dr. Krapp in seiner Dissertatio de salubritate Bambergensi Bamb. 1795 eine über die Jahre 1765—95 sich erstreckende Berechnung der Temperatur von Bamberg. Aber einerseits waren die physikalischen Instrumente jener Zeit viel zu unvollkommen, als daß die an ihnen gemachten Beobachtungen mit jenen der Jetztzeit gleichen Werth beanspruchen könnten; andrerseits ist die Zeit von 116 Jahren viel zu kurz, als daß selbst bei gleicher Genauigkeit der Beobachtungen eine so nennenswerthe Differenz constatirt werden könnte, daß dadurch der bedeutende Rückgang des Weinbaues sich erklären ließe.

[1]) l. c. 85.

[2]) Es wird vielleicht nicht unnöthig sein, hervorzuheben, daß ich als Historiker mir nicht entfernt anmaße, in diesen selbst von Fachmännern verschieden beantworteten Fragen ein entscheidendes Urtheil aussprechen zu wollen. Ich bescheide mich, Leute vom Fach sprechen zu lassen.

[3]) Hamm p. 13.

Da nun die südliche, geschützte, abhängige, der Einwirkung der Sonnenstrahlen ausgesetzte Lage der Weinberge immer dieselbe bleibt, so müßte (nach Hamm p. 14) die Ursache mehr in den physikalischen und chemischen Eigenschaften des Bodens zu suchen sein. In ersterer Beziehung scheint besonders die wärme- und wasserhaltende Kraft, und das Anziehungsvermögen für Feuchtigkeit zu betonen zu sein, welche allerdings beim Boden selbst die gleiche bleibt, während die Abschwendung der Wälder eine ungleichmäßige Vertheilung der Feuchtigkeit verursacht hat. Aber gerade in dieser Beziehung hat sich für Oberfranken, welches noch ausgedehnte Wälder besitzt, kein wesentlicher Wechsel vollzogen. In geologisch-chemischer Beziehung kann keine Bodenart für sich das Privilegium beanspruchen, allein oder auch nur vorzugsweise für den Weinbau geeignet zu sein. Es finden sich renommirte Weinberge auf vulcanischem Verwitterungsboden, im Thonschiefer, Lias, Keuper, Muschelkalk, in der Sandsteinformation, im Urgebirg und im angeschwemmten Land, wobei freilich zu bemerken, daß nicht jede Traubensorte auf jeder Bodenformation gleich gut gedeiht.[1]) Aber ein schwer in die Wagschale fallender Grund dürfte nach Hamm die Bodenerschöpfung sein, welcher wohl nicht allenthalben und nicht in entsprechender Weise durch hinreichende Düngung begegnet worden ist.[2]) Dadurch wird es sich am einfachsten erklären, daß in historischer Zeit an verschiedenen Orten Deutsch-

---

[1]) Uebrigens berichtet mir mein Gewährsmann, der Häcker P. Schreiner, daß man in neuerer Zeit mit den Sorten hier gewechselt. Während man früher den Bocksbeutel, Oesterreicher, Rösling oder Weiß-Rießling, Elmer (Elbling) und Burgunder anbaute, cultivirt man jetzt vorzugsweise Tafeltrauben, wie den rothen, weißen und schwarzen Muskateller, den Traminer, den rothen und weißen Junker, die welsche Frühtraube, die Eibebe mit Petersilienblatt, den blauen Amerikaner mit grünweißem Blatt.

[2]) Vergl. die Abhandlung von S. Englert über die allmählige Abnahme der Productionskraft der fränkischen Weinberge, in Unge-

lands viele gute Weinlagen in ihrem Ertrag empfindlich zurückgegangen sind. Und wenn Hamm (p. 18 f.) für die 80 Jahre von 1783 bis 1863 in Deutschland im Allgemeinen 36 gute Weinlesen aufzählt, so scheint für Bamberg eine bedeutend kleinere Verhältnißzahl sich zu ergeben. Für eine etwas frühere Zeit haben wir aus Bamberg eine ganz bestimmte Angabe. Das Dominicanerkloster hatte im J. 1613 durch Legat der Barbara Dienst zwei ganze und zwei halbe Acker Weinberg auf dem Sct. Stephansberg in der „Breiten“ erhalten. Die an das Sct. Stephansstift zu entrichtenden Lehensgefälle waren 2½ fl. und 22½ dl., nebst 30 kr. für 3 Fastnachtshennen; überdieß war eine Steuer von 9 fl. 36 kr. zu entrichten. Nun berichtet P. Vincenz Lang in seiner handschriftlichen Autobiographie: „Wengertslohn, Besserung, Pfäl, Erdtragen, Lesegeld kostete jährlich über Hundert gulden, ist aber selten geschehen, das wir soviel Most in Keller gebracht, als diese unkosten austragen; oftmal haben wir gar nichts brauchbares bekommen. Man hat es schon lang eingesehen, was großen Schaden uns diese Weinberg bringen; doch hat es niemals ein Prior gewaget, solche auszurotten. Endlich in einem Interregno 1769 sind die Patres a consiliis einig worden, dieselbe auszurotten; gleich ging es drauf loß und die Halbscheid war schon nach dem

---

nach, Verhandlungen ꝛc. p. 153 f., welche ebenfalls Bodenerschöpfung als Ursache annimmt, während ein anderer Redner (p. 159) dieselbe in der zu langen Bestockung der Weinberge findet; nach ihm trägt ein Weinberg in allgemeinen Verhältnißzahlen ausgedrückt

im 1. Decennium von der Tragbarkeit an gezählt = 45—50.
im 2. „ „ „ „ „ „ = 30—35.
im 3. „ „ „ „ „ „ = 15.
im 4. „ „ „ „ „ „ = 5.

Darnach empfiehlt er für Rieslingpflanzungen, da überdieß die Qualität mit der Quantität gleichen Schritt geht, die Weinberge nicht alle 40, sondern alle 30 Jahre zu verjüngen. Bei Orleanstrauben hebt sich nach seiner Angabe die Tragfähigkeit.

Herbst ausgehauen; da kamen zwey Hrn. Canonici von S. Stephan, protestirten dagegen, weilen es ohne vorwissen des Lehenherrn geschehen; da blieb die Sach diesen winter über liegen. Anno 1770 aber, als wir zuvor bittlich eingekommen, wurde die andere helfte ausgehauen in frühjahr, und gleich darauf Sommerweiz gesäet, wo wir das erste mal ohne weitere unkosten ein sehr reiche Ernde gesammlet." Aehnlicher Mißertrag mag an manchen Orten die Ursache der Reduction des Weinbaues gewesen sein.

Mit größerer Sicherheit werden wir für das Hochstift den partiellen Rückgang der Weincultur auf geschichtliche Ereignisse zurückführen können und zwar zunächst auf den dreißigjährigen Krieg. Vom J. 1631 bis 1649 wurde das Gebiet des Hochstifts oft von feindlichen und von alliirten Truppen durchzogen, war oft lange Zeit occupirt, und dadurch die friedliche Arbeit des Winzers behindert, oft genug muthwillig zerstört worden.[1]) Im Verlaufe des Krieges war durch die herrschenden Seuchen die Bevölkerung furchtbar decimirt worden. Die Uebrigbleibenden konnten nicht daran denken, ein auf den Handel abzielendes Gewächs zu cultiviren, für welches die Abnehmer gefehlt haben würden; sie mußten zur Fristung des Lebens ihr Brod selbst bauen, weil solches, auch wenn baares Geld vorhanden gewesen wäre, nicht leicht zu kaufen war; und so starb an vielen Orten schon in jener Zeit der Weinbau aus, um sich nicht mehr wieder zu beleben.

Dann bekam die Rebe im vorigen Jahrhundert einen gefährlichen Concurrenten an dem Hopfen. Das Bier als deutsches Nationalgetränk war bereits im J. 1264 in Bamberg ein Gegenstand der Besteuerung.[2]) Aber der hiezu nö-

[1]) In dem kleinen Herzogthum Württemberg lagen unmittelbar nach jenem Krieg über 40,000 Morgen der blühendsten Weinberge verwüstet da. Schultze 112.

[2]) Schneidawind 172. — Vielleicht die früheste Erwähnung des Hainzel (Scheps, Convent, Nachbier) findet sich in einem Calen-

thige Hopfen kam meistens aus Böhmen. In den Bamberger Urkunden wird Hopfenbau äußerst selten erwähnt. — 1337 übergibt Albrecht Förtsche von Thurnawe dem Herrn Heinrich, Pfarrer zu Weismain einen Hopfengarten zu Geißbach (Wustung?)[1]) Im J. 1337 besitzt Ritter Vollant von Wiesenthau einen solchen bei Forchheim.[2]) 1351 kauft das Kloster Langheim den Wolfs-Hopfengarten bei Weismain.[3]) 1400 besitzt es einen solchen zu „Heyrith bei der Erellmühl."[4]) Aber in weinbauenden Gegenden kommt er selten vor. Am 8. April 1768 aber wurde eine 15jährige Zehnt- und Steuerfreiheit für neuangelegte Hopfengärten bewilligt, und Fürstbischof Adam Friedrich sicherte Jedem, der 12 Zentner producirte, eine Prämie von 30 Thalern aus den Krongefällen zu. Diese Anregung hatte die Wirkung, daß das Land $\frac{2}{3}$ der Summe ersparte, welche sonst für den Ankauf von Hopfen nach Böhmen, in die Oberpfalz und ins Eichstädtische geflossen war.[5]) Unterm 1. October 1802 veröffentlichte die fürstbischöfliche Regierung eine eigene Belohnung zur Förderung des Hopfenbaues." Auch darin ist ein Grund der Abnahme des Weinbaues zu suchen.

Dann war von großem Einfluß auch nach dieser Richtung hin die Aufhebung der Klöster. Wie die Klöster an vielen Orten Weinberge angelegt, so beförderten sie auch

---

darium des Domcapitels aus dem 14. Jahrhundert. Darnach hat der Inhaber der Oblei Hallstadt zu geben alteram mediam carratam (1½ Fuder) prave cerevisie vel dimidiam carratam de bona cerevisia, so daß also das Verhältniß des guten zum geringen Bier wie 1 : 3 gesetzt ist. In einer Aufzeichnung der Pfarrbezüge von Aufseß vom J. 1752 findet sich der Ausdruck „gutes und frisches" Bier, letzteres im Sinn von Nachbier.

[1]) BB. 23, 108.

[2]) BB. 10, 117.

[3]) Pantheon Beilage zu S. 608.

[4]) BB. 24, 69.

[5]) Schneidawind p. 30.

eine rationelle Cultur derselben.[1]) Ein guter Theil des mit Reben bepflanzten Areals war in ihrem Besitz und wurde von ihnen unmittelbar bewirthschaftet, oder war gegen eine geringe Abgabe zu Lehen gegeben; aber auch der Bau der letzteren stand unter Aufsicht des P. Oekonomus oder Procurators; daher in den Urbarien oft die Nachricht von der Neuanlegung oder Erneuerung eines Weinbergs. Bei der Wohlhabenheit der Stifte, und der Rücksicht, mit der die Lehensleute behandelt wurden, konnte man auch recht gut einige Mißjahre ertragen, deren Ausfall durch ein folgendes gutes Jahr reichlich wieder einkam. Als aber durch die Säcularisation ein großer Theil des Areals durch Kauf in den freien Besitz der bisherigen Lehensleute überging, hörte jene vernünftige und nothwendige Beaufsichtigung auf, die Leute trieben Raubbau und dadurch sank die Qualität und Quantität des Ertrages. Und da die Besitzer jetzt auf eigenen Füßen standen und nicht mehr einen Rückhalt an dem wohlhabenden Kloster hatten, so mußten sie auf Nutzpflanzen sehen, welche jährlich eine sichere Ernte lieferten, und dafür empfahl sich allerdings mehr der Anbau von Getreide und Futterpflanzen an sanften Abhängen und von Hopfen an Bergen.

Ein weiterer Grund ist der furchtbar strenge Winter 1829|30. Einem in Würzburg geführten Tagebuch entnehme ich die Notiz: „1. Februar. Seit drei Tagen $19\frac{3}{4}^0$; 2. Febr. 25^0 R. — Thauwetter seit dem 8. Febr.“ In Bamberg zeigte das Thermometer am 2. Febr. 27^0. Während nun in Würzburg der Frostschaden durch Nachpflanzungen ersetzt wurde, scheute man in Bamberg deren Mühen und Kosten, um so mehr, als durch die in den letzten Jahren erzielten Preise das auf den Weinbau verwendete Geld- und Arbeitscapital sich nicht mehr hinreichend verzinste.

[1]) Vergl. hierüber Hurter, Geschichte des Papstes Innocenz III. Bd. I. p. 560 ff. Ein Auszug im Anzeiger für die kath. Geistlichkeit, Bamberg 1838 p. 349.

Ueberhaupt ist es eine bekannte Thatsache, daß seit dem Anfang des vierten Decenniums des 19. Jahrhunderts die Weinproduction in ganz Europa bedeutend zurückgegangen ist. Das hat wesentlich seinen Grund in den geänderten Preisverhältnissen. Feine und starke Weine stiegen außerordentlich im Preise, während leichte geringe Weine außerordentlich schlecht bezahlt wurden.[1]) Und das fällt besonders bei Bamberg ins Gewicht. Wurde ja in der Mitte August 1835 in Bamberg die Maß 1832er zu 5, sogar zu 1 (?) Kreuzer angeboten, während die Maß Bier 5 kr. kostete.[2])

Auf der Katasterkarte, welche zwischen 1820 und 1830 gefertigt wurde, sind am südlichen und westlichen Abhang des Hängerbühls, hinter dem Schulseminar, auf dem „langen Weinberge", der Höhe zwischen der Altenburg und dem Pulvermagazin, und hinter der Croatengasse noch einige Weinpflanzungen verzeichnet, die jetzt alle nicht mehr existiren. Im J. 1836 wurde die letzte größere Weinlese gehalten. Und das einst rebenreiche Bamberg ist seit jener Zeit ein Emporium des prosaischen Hopfens geworden.

Die Frage, ob bei den jetzt, wie es scheint, dauernd gesunkenen Preisen des Hopfens die Hebung der Weincultur sich nicht empfehlen würde, kann nur von Fachmännern beantwortet werden. Die klimatischen Verhältnisse scheinen übrigens nicht durchaus günstig zu sein. Nach Alexander von Humbold fordert das Weinklima eine mittlere Jahrestemperatur von + 7,2 bis + 7,0° R.; im Sommer von + 15,2 bis 16,0; im Winter von — 0,8° R.[3]) Bamberg entspricht nun dieser dreifachen Forderung durch die Durchschnittszah-

---

[1]) Hamm 427.

[2]) Chronik von Brenner im Beiblatt zum Bamb. Volksblatt, 1880 Nr. 39.

[3]) Nordhoff 39.

len: 6,98 (8,73° C.) als Jahresmittel, 14,14 (17,68 C) im Sommer, — 0,13 (— 0,17 C) im Winter[1]) nicht ganz.

Oder um Vergleichungen anderer Art aufzustellen, in Regensburg beträgt die mittlere Temperatur

	im Frühjahr	im Sommer	im Herbst
	7,52° R.	14,36	6,15
in Stuttgart	8,20	14,65	8,14
in Würzburg	8,49	15,28	8,08[2])
in Bamberg	6,91	14,14	7,01° R.

Nach Berghaus[3]) muß der Weinstock, wenn er ein gutes Gewächs geben soll, fünfmonatliche Wärme von wenigstens 15° R (18,75 C) haben, besonders in den Monaten September und Oktober, wo der Wein reifen soll; hat er diese Wärme nicht, dann bleibt der Wein sauer. Auch dieser Forderung zu einem guten Weinklima entspricht Bamberg nicht, indem die Monatmittel sich folgender Maßen ergeben:[4])

Januar — 0,50° C	Juli + 18,07
Februar + 0,07	August + 18,08
März + 3,92	September + 15,01
April + 8,57	Oktober + 8,18
Mai + 13,44	November + 3,10
Juni + 16,90	Dezember — 0,08° C.

---

[1]) So berechnet nach den Monatmitteln, wie sie Hoh, Meteorologische Mittelwerthe als Grundlage einer Klimatographie von Bamberg, im 11. Bericht der naturforschenden Gesellschaft in Bamberg, 1876 p. 42 anführt. — Nach Ellner (im 3. Bericht, 1856 p. 35) stellt sich das Jahresmittel nach 31jährigem Durchschnitt höher, nämlich auf + 7,65 R. oder 9,56 C.

[2]) Nach Scherer, der Weinbau bei Regensburg; Regensburg 1869 p. 15. — Die Temperaturangaben für Würzburg in Heffner p. II differiren etwas; sie sind im Frühjahr 8,46; Sommer 15,27 Herbst 8,11; Winter + 1,00; im Jahresmittel 8,32° R.

[3]) Grundlinien der physikalischen Erdbeschreibung, Stuttgar 1847, p. 286.

[4]) Hoh l. c. 42. Vergl, auch p. 41 und 12.

Diesen Forderungen, wie sie theoretisch für ein Klima aufgestellt werden, welches alljährlich einen guten Wein produciren soll, steht aber die Thatsache gegenüber, daß Jahrhunderte lang der Weinbau in Bamberg blühte, einer zahlreichen Häckergenossenschaft hinreichenden Verdienst gab und einen guten Theil des Weinbedarfs deckte. Und Nordhoff weist nach, wie man an vielen Punkten Norddeutschlands unter viel ungünstigeren Verhältnissen mit Erfolg Wein baute und zum Theil noch baut.

Sollte übrigens die Weincultur in der Bamberger Gegend sich wirklich wieder heben und dem Bedarf annäherungsweise entsprechend „hieländischer" Wein producirt werden, so müßte der verwöhnte Gaumen des Bambergers unserer Tage bedeutend anspruchsloser werden; denn während der alte Bamberger nur bei feierlichen Gelegenheiten Frankenwein trank, der übrigens nach den Preisen zu schließen, dem inländischen auch der Qualität nach ziemlich nahe stand, ist dem Bamberger der Gegenwart der Frankenwein zu „sauer"; er zieht einen „milden Pfälzer" vor, ahnt aber freilich nicht, daß er unter dieser Etikette in vielen Fällen einen mit Zuckerwasser „mild" gemachten Frankenwein trinkt.

V.
Weingüter der Bamberger Stifte in Franken.

Die meisten Stifte und Klöster hatten auch Weingüter in Franken, dem Hochstift Würzburg, und zwar zum Theil in renommirten Lagen. Dieselben im Einzelnen anzuführen, würde die Grenzen dieser Arbeit weit überschreiten. Deßhalb sollen nur allgemeine Andeutungen gegeben werden.

Das Domcapitel

hatte viele Weingüter in

Isolvestat, Eibelstadt bei Würzburg. So hatte Bischof Eberhard II. die ihm dort gehörigen Weinberge den Georgenbrüdern geschenkt und für die dazu nöthigen Baukosten gab er 1169 die Zollgefälle von „Staphelstein".[1]) Andere in ysolvestat et Bossenheim (bei Mkt. Einersheim) schenkte (um 1164) Propst Giselbert (8. Juni).[2]) Etwa um dieselbe Zeit Decan Hermann in ysolvestat. (22. Nov.).

In Ochsenfurth (Ohsenwrth) schenkt Weinberge Mag. Tuto im zweiten Viertel des 12. Jahrhunderts (25. Jan.) Zur Aufbesserung derselben gab Bischof Megenhart ein Grundstück in Lechendorf (19. Juni).

In Randersacker (Randesakker) gab ein Priester Volkmar einen Hof (curtis), von dessen Erträgnissen an gewissen Tagen den Brüdern Wein zu reichen war (11. Juli).

---

[1]) Oesterreicher Denkwürdigkeiten III. 17.

[2]) Dieses und ähnliche Citate weisen auf die combinirten Necrologien und Calendarien des Hochstifts hin, welche Schweitzer im Vereinsbericht 7, 67—319 edirt hat.

In Theilheim (Telheim, Talheim) erhalten sie Weinberge durch einen Can. Escwin (8. Aug. 31. Dez.).

Durch das Legat eines Laien Eppo erhalten sie Zins von einem Weinberg in Frickenhausen (vrikkenhusen, 5. Okt.) Andere daselbst durch den Can. Sifrid und den Propst Eberhard (1139; 26. Juni). Im J. 1237 schenkt Fürstbischof Sifrid von Oettingen den Georgenbrüdern seinen Hof und seine Weinberge in „Frigenhausen" (Oesterreicher, Denkwürdigkeiten III. p. 17). 1253 wird bestimmt, daß der Propst von einem Weinberg in „Frichenhausen" den Canonikern ein Fuder (karrata) Wein geben soll; vom folgenden Jahre an soll er in das Eigenthum der Canoniker übergehen (Oesterreicher, Altenburg XII).

Das Kloster Michelsberg

bekömmt 1164 durch das Legat des Domcustos Chunrad, der die „Kammeraoen" angelegt, außer diesen einen Weinberg in Heidingsfeld (heitingesveld, 15. Juli und Jaffé V. 574), den er um 15 ℔. Silber erkauft.

In Kleinochsenfurt (nidern auch inferius Ochsenfurt) durch Geschenk des Pfarrers von Rodheim, Heinrich, genannt Sweistorffer, im J. 1312 mehrere Weinberge, u. A. einen, gen. Mulgroß, und einen am Kirchberg (V.B. 16, 93, 100, 109).[1]) Andere in derselben Lage gibt 1316 Heinrich der Pfarrer von Wasserlosse (l. c. p. 97).

In Ochsenfurt selbst gibt Egeno senior de werne 1136 einen Hof mit Weinberg (p. 22). 1362 kauft Abt Dietrich einen Zins auf einen Weinberg am Altenberg und einem an der „Meinleitten" (p. 128). 1391 verkauft der Convent sein „Haus und Hofstatt in der statt Ochsenfurtt hinter der Kirchen und einen garten . . . an cuntzen gulsheim burger zu Ochsenfurt unserm weingartmann um 200 Pfund Hll. (17,4).

[1]) Dieses und ähnliche Citate weisen auf die Nummer und Seite der hist. Vereinsberichte hin.

1257 sind Weinberge des Klosters in Sala und Randesacker erwähnt. (16, 76).

1318 kauft das Kloster einen Weingarten zwischen „Wulfling und Theris" (16, 99 und 17, 28)

1467 gibt der Abt „alle Weinwachsgült zu Retzstatt" zu Lehen (17, 113).

Auch an der Saale hatte das Kloster Michelsberg Gültwein zu fordern. Am 29. October 1431 einigt es sich mit dem Kloster Aura (Urawe) dahin, daß letzteres Kloster bis auf Wiederruf die dem Michelsberg schuldige Gült, Zins, Weinfuhr, Handlohn von dem „Slunthoff" bei Sulzthal, von Ewerndorff, Trinckperg (Trimberg), Mahtoltzhawsen und Elfrighawsen einfordern, dagegen „dem Kloster der Hern vom Munchperg jerlich achthalben gulden gen Sweinfurt zu irem wirtt geben, auch dohin jerlich iren gultwein faren sollen" (17, 26).

Das Stift Sct. Stephan

hat 1231 Weinzehnt in

Obereisensheim (Isensheim, 19, 2)[1]), wegen dessen es mehrfachen Streit mit dem Grafen Castell (19, 9. 10)[2]) hat. Im J. 1574 löste der Bischof von Würzburg denselben um die Summe von 9500 fl. ab.[3])

Ein größeres Weingut besaß es 1359 in Bieberehren (19, 53); 1396 kam dazu ein Weingarten am Hohenberg (102). 1417 hat das Stift sogar Weinzehnt in Nürnberg. (119).

Das Collegiatstift Sct. Jacob

hat (1143) bedeutende Weingüter in Eibelstadt (Ifelstat, Eifelstatt, Isolvestat; 11, 7; 21, 31); 1173 kauft der Can. Volcmar 8 Weinberge von einem gew. Reginhard und schenkt

---

[1]) Vergl. meine Abhandlung über dieses Stift in VB. 40, 90. 102.

[2]) l. c. 116.

[3]) l. c. 82.

sie seinem Stift (21, 37). 1185 wurden wieder solche für 5 Mark Silber gekauft (40); im J. 1304 erhält Johann, Sohn des Haug von Iselstat fünf Morgen dieses Gutes zu Lehen (11, 13); 1334 werden 11 Morgen in der Lage Abentrot, Hagenbuchech und in der Oberaue zu Lehen gegeben (11, 21); 1368 sind im Besitz des Stiftes Weingüter in den Lagen am Eylfmorgen, underm Telheimerweg, am Obenrot, am Hegelbuchen, am Newnberg, am Newenbruche, am Hegenbuchech, am Hohenrode, am Viehweg, in der Obernawe, an der Balyten (11, 43). Im J. 1372 gibt das Stift seine sämmtlichen „Weingarten in der Mark zu Yselstat dem Berthold Scherphe und Jeutten seiner el. Wirthin“ zu Lehen. Dafür haben sie den Vogtwein und alle Rechte zu bezahlen, zu Weihnachten 20 ℔. Hll. (11, 44). 1411 ist dort erwähnt ein Hof hinter dem Kirchhof mit Kalter und Stadel (11, 54).

1253 übergibt Propst Leupold gen. Rindsmaul dem Stift einen Weinberg in Frickenhausen (11, 11).

1290 besitzt es einen Weinberg in Bratbach (Breitbach am Steigerwald), wovon Ebrach dem Stift 2 Fuder Wein geben muß; statt dessen wird laut Urkunde des Abtes Wiricus das Kloster künftig von seinem Gut in Wira (Weiher bei Schweinfurt) ebensoviel oder 4 ℔. Hell. geben (11, 12. Vergl. auch BVB 1832. I. 2. p. 105).

1151 erhält das Stift durch Schenkung des Ekkehard von Helungen (Hellingen) ein Gut mit Weinberg zu Oberprappach (Oberenpracpach) bei Haßfurt (21, 33, 48).

1179 schenkt der Can. Heinrich ein ihm gehöriges Gut in dem Dorfe Rintpure (Rimpar?), bei welchem 5 Morgen Weinberg sich befinden auf dem Bleichilberch, Rintphate und Mulnheimereberch. (21, 39).

Die Carmeliten

erhalten 1359 Weinberge bei Ostheim (Astheim) für die Jahrtagsstiftung ihres Ordensbruders Fr. Heinrich von Volkach, Bischofs von Megara und Weihbischofs in Regensburg (7, 278).

Auch das Katharinenspital bei Sct. Martin hat einige Weinberge in Franken in guter Lage. So schenkte 1286 ein gew. Ludwig, genannt der Gerber (cutellarius), von Willanzheim, dem Spital zu Sct. Martin 3 Morgen Weinberg zu Wilantesheim und Rotolse (Rödelsee) gegen eine lebenslängliche Pfründe (10, 83). 1321 legirt Wolfram Staheler von Bamberg dem Katharinenspital seinen Weingarten zu Eyfelstat (Eibelstadt), 5 Morgen groß, der Morhart genannt. 1346 bietet Gertrud, die alte Sybotin von Ysolfstat dem Spital für diesen Weinberg 26 Pfd. Heller und 5 Eimer „frenckisches weins“ (10, 128).

Bedeutende Weingüter hatte das Cisterzienserkloster

Langheim

und zwar einen Theil in der edelsten Lage.

Im J. 1206 vermachte Hildebrand von Stein (de lapide) verschiedenartige Güter, unter diesen Weinberge in Wülflingen. Die Schenkung muß ziemlich bedeutend gewesen sein, da er sich auf Lebenszeit jährlich 6 Fuder (carratas) Wein ausbedingt. (22, 32).

1270 erwirbt es zur Arrondirung einen Weinberg von der Gertrud Schwemmerin, ungefähr ein Tagwerk (diurnale) groß (69).

In einem Vertrag von 1312 sind 13 Morgen als Besitz des Klosters in Wülflingen erwähnt (P)[1]), in einer Urkunde von 1353 ein Morgen in der Steinach gelegen. (24, 22).

Weiter mainabwärts hatte die Abtei Weinberge bei Volkach (Volka), gegen deren Einkünfte 1323 solche des Dorfes Udelsdorf bei Tambach eingetauscht wurden. (23, 79 und P).

---

[1]) Dieses und die ähnlichen Citate beziehen sich auf die Langheimer Regesten im Pantheon von Jäck, Bbg. 1812, Beilage zu col. 608. — Nach einem Urbar von 1624 hatten 32 Langheimer Unterthanen Weinberge in Wülflingen und Sailershausen, und zwar „in der Völlig, im Sott, in der Steinach, im Hundsrück, in der Hoffleiden, im Fochberg“.

Im Jahre 1309 erhält die Abtei 1½ M. in Iselstadt (Iselstadt? Eibelstadt) am Leidenbacherberg. (P.)

1313 entsagt ein Can. Nicolaus beim Neuen Münster seinen Ansprüchen auf 8½ M. Weinberge in der Mark Thüngersheim. (P).

Die Perle der Langheimer Weingüter aber befand sich anf Würzburger Markung.

1309 schenkt eine Frau aus Würzburg mit Genehmigung des dortigen Bischofs den Hof Frankenfurth nebst 6 M. Weinberg in „der Winterleyden." (P). Nach Heffner (2. Aufl. 1871, p, 486) ist die Schenkgeberin die Wittwe Juta von Grünach; der Hof Frankfurt liegt in der Zellerstraße Nr. 15, alt Nr. 163. Am 15. Februar 1315 verkaufte Abt Wolfram den Hof wieder an den Bäcker Albert Korling um 56 Pf. Heller.

1309 schenkte der Goldschmied Wolfram 2 M. am Schalksberg, (12. Aug.) und 1½ M. am Krauenbühl (Grombühl P).

1315 schenkt Albert Kerling (Korling) 2 M. in marchia Herbip. in villa Schottenaw (23, 60 und P).[1])

1346 kaufen sie 4 M. auf dem Schalksberg (P).

1357 verkauft ein gew. Eckram 5 Morgen an der Mainleiden i. d. Mark zu Warzenburg (Würzburg? P).

1361 verkauft Hans von Ramungen alle seine Weinberge in derselben Lage. (P).

1411 legirt Hans Dörfer ebendaselbst 7 M. In demselben J. überläßt Langheim dem Hans Berwick 3 M. in der Winterleiden und 2 M. in der Schottenau am Hellig gegen jährlich 7 gut abzuliefernde Eimer von deren Ertrag und gute Instandhaltung der Weinberge. (P).

Ein bedeutendes Legat war das der Elisabeth Morhartin und ihres Ehemannes Rüdiger aus Würzburg. An

---

[1]) Das Calend. hat in valle Schottenau (17. Aug.)

Weinbergen vermachten sie 2½ Morgen am Stein (in lapide), 1½ M. in Randersacker, 8½ in Theilheim (5. Aug.)

Zu diesen vielen Besitzungen Langheims stehen in Beziehung die Verpflichtungen der Bauern zu Obersdorf zu den Weinfuhren „weyt oder nahen" (1461; 26, 12); die Beschwerden der Ißlinger und deren Nachbarn wegen Weinfuhren (1492 P), die Verpflichtung der Lehensleute zu Seubelsdorf und zu Küps, jährlich je 2 Weinfuhren nach Wülflingen und Haßfurt oder anderswohin zu leisten oder zu zahlen. (Seubelsdorf: Urk. von 1430; VB. 25, 51; Küps: 1504 P.), die der Bauern von Lahm, ebensoviele nach Franken zu thun (1528 P). Andere Frohnpflichtige geben Weinfuhrgelder „jährlich in des Klosters und Stiffts Landheim hof zu Thelitz, auf welchem zymmerrecht vererbt und jtz (1567) Contzen wagners ist, zu steur an einer weinfur, die derselb baur jerlich gein Würtzburg oder als ferren (ebenso weit) zu thun schuldig."

VI.
Der Wein als volksthümliches Getränke.

Im Allgemeinen ist zu constatiren, daß der Weinverbrauch wie in anderen Ländern, so auch im Bamberger Land im Mittelalter und Anfang der neueren Zeit viel bedeutender war als jetzt,[1]) ja daß Wein das gewöhnliche Landesgetränk gewesen ist. Die Urkunden beweisen, daß er regelmäßig in Schichten der Gesellschaft genossen wurde, in welchen heutzutage kein Tropfen dieses edlen Nasses consumirt wird, und zwar in Quantitäten, wie sie nur die kräftige Natur früherer Generationen vertragen konnte, die den Tag über seltener, aber umfangreichere Nahrung zu sich nahmen.

Im J. 1466 erkaufte sich Frau „Katerine Kelnerin" um die Summe von 140 fl. eine Herrenpfründe vom Kloster Sct. Michael. Dafür bekam sie nebst einer Kammer in Sct. Getreu und der Kost aus der Klosterküche „alle Tage eyn alte Bbger maß Weins aus der Herrn Vaß und eyn quartten birs alle Freyttage".[2])

Eine Elisabeth von Pündendorf vermachte im J. 1279 ihre Güter in Tretzendorf dem Spital in Scheßlitz gegen ein jährliches Reichniß an Geld, Victualien und 6 Eimer Wein (vini chümponici?).[3])

---

[1]) Für Bayern vergl. Riezler, Geschichte Bayerns, Gotha 1878, I. 137. Schmeller II. 924 ff. Scherer, Weinbau bei Regensburg. Für weitere Kreise Janssen, Zustände des deutschen Volkes ꝛc. I. 298 f. 303 ff.

[2]) VB. 17, 112.

[3]) Haas Sct. Martin 361 und 649.

Bei der Mahlzeit, welche laut Stiftung des Hans von Albach vom J. 1519 in der Charwoche, gewöhnlich am Palmsonntag den Fremden und den Sondersiechen im Sct. Antoniussiechhof auf dem Kaulberg gegeben wurde, erhielten diese Aermsten aller Armen ein ziemliches Quantum Birnen Wein;[1]) 1626 sind 2¾ Eimer verrechnet.

Im J. 1659, und wie es scheint, jährlich erhielten die „fünff Arme Heußer, alß St. Anthony Sieghoff, vfm Kaulberg, Frawen Sieghauß, Armbhauß, Seelhauß, Pestin oder Lazareth Hauß vom Hallstatter Zehentmost 1¼ Aymer." (Hofkellereirechnung).

Martin Löffelholz, Ritter vom hl. Grab, schenkte 1470 dem Elisabethenspital einen Ewigzins von 20 fl.; davon sollte „Getrank, Wein und Bier gekauft, und den armen dürftigen Menschen im gedachten Spital, die nicht erkaufte Pfründen haben, wochentlich am Sonntag, Mittwoch und Freitag ein Viertel gereicht werden, so weit das reichen mag."[2]) Auch den Kranken wurde auf ärztliche Verordnung reichlich Wein gereicht. Als 1547 nach der Schlacht bei Mühlberg Carl V. durch Bamberg zog, blieb ein kranker Spanier in diesem Spital zurück, und neben vielen anderen Ausgaben für denselben ist verrechnet: „2 ℔. 24 dl. für 7 Maß virnes Weins in seiner Krankheit Nothdurft".[3])

So erhielten die Pfründner des Elisabethenspitals nach dem Kostregulativ von 1643 am Fastnachtssonntag je ½ Maß Wein, am Dienstag nach Judica wegen Bischof Veitens sel. Stiftung 1 Maß, so gut als der Wein jenes Jahr gewachsen ist; an jedem Communiontag, und im Fall der Krankheit einen über den andern Tag ½ Maß. Wenn ein Pfründner stirbt, erhalten diejenigen, die ihn anlegen (wohl

---

[1]) BB. 16, 188. Haas Sct. Martin 476 und 480.

[2]) Haas, Sct. Martin 447.

[3]) l. c. 451.

die Leiche ankleiden), 3 Maß; Dienstag und Donnerstag in der Charwoche ½ Maß. Am Tage Viti 1 Maß Wein oder Bier. Johannis Baptistä und Bartholomäi (Kirchweih), Stephani, Barbara ½ Maß. Und an mehreren anderen Festen ist es in die Hand des Pflegers gelegt, welches Getränke er geben will.[1])

Zufolge der Schenkung eines Weinbergs in Eibelstadt im J. 1321 sollen die Siechen des Katharinenspitals jährlich an Weihnachten, Ostern, Pfingsten und St. Eucharius je 1 Eimer und an den 4 Frauentagen je ½ Eimer erhalten.[2])

Zufolge der Stiftung des Conrad Bull vom J. 1401 sollen in dem Katharinenspital u. A. an den vier Quatemperzeiten zum Gebrauch der Armen Bäder (Selpad)[3]) zugerichtet und denen, die des Bades sich bedienen, in jeder dieser Zeiten ein Eimer Wein oder Bier gegeben werden.[4])

Aehnlich die Stiftung des Heinrich Heidenreich vom J. 1392 über einen Eimer Wein, der am Allerheiligen-Abend „den armen, kranken und dürftigen Menschen im Katharinenspital nach der Zahl als fern er gereichen mag", vertheilt werden soll; die des Nikolaus Goldsmit vom J. 1449 an seinem Jahrtag, und des Hans Zollner von 1455, von einem Eimer, der an Sct. Katharinenabend an die Suttenkranken[5])

---

[1]) Beilage zum Bamb. Volksblatt 1880 Nr. 31. 32.

[2]) VB. 10, 97 und 23, 138.

[3]) Ein Bad, welches Jemand als ein seiner Seele verdienstliches Werk für Arme stiftet.

[4]) VB. 23, 138.

[5]) Sutte ist eine Lache, ein tiefliegender sumpfiger Platz; so in Bamberg, Rattelsdorf, Nürnberg. In Bamberg, Amberg und Nürnberg kommt die Sutte als Krankenstube vor, in Amberg im Gegensatz zu dem Zimmer, wo die gesunden Pfründner sich befinden; vermuthlich Parterrezimmer. Bei Nürnberg kommt noch in Betracht, daß das Spital zum Theil ins Wasser hineingebaut war (Schmeller s. v. Sutten), in Bamberg, daß der damals offene Canal am Katharinenspital sich hinzog.

in diesem Spital vertheilt werden soll. An letzterem participiren auch die übrigen, die bettlägerigen Suttenkranken aber erhalten eine Maß voraus. Stephen Dietlein legirt für die Armen in den Spitälern zu Sct. Katharina und Sct. Elisabeth 1607 am Stephanstage je ein Seidlein Wein.[1]) Die Pfründnerin Gertraud Gaupert machte 1634 die Stiftung, daß die ihrem Jahrtag beiwohnenden Pfründner ein Zwillingsbretzen und ein halb Seidlein Bier oder Wein erhalten sollen.[2]) Aehnliche Präsenzen, auch Labungen genannt, sind mehrere gestiftet. Der Gesammtverbrauch im Spital für 53 innere und äußere Pfründner sammt dem Dienstpersonal war im J. 1590|91: 5 Fuder, 5 Eimer Wein und 23 Fuder, 11 Eimer Bier.[3])

Bisweilen ist Wein als einmal zu entrichtender Kaufpreis festgesetzt. So verkauft am 27. Febr. 1340 Albrecht Förtsch von Turnau dem Katharinenspital einen Zehnt zu Fesselndorf gegen eine bestimmte Summe Geldes „vnd vmb einen Eymer weins". (10, 122).

Dagegen erkaufen sich Heinz Hebenstreit an dem Sand zu Bamberg und Alheit seine ehliche Wirthin unterm 13. Sept. 1397 gegen „mehre weingarten vnd Ecker zw Ebelspach" zwei Pfründen in dem genannten Spital. (10, 171). Aehnlich im Aegidienspital. (15, 19).

In der „Spiesemacherordnung" vom 10. Febr. 1659 ist unter Anderem bestimmt, daß der neu aufgenommene Meister nebst den Zahlungen in die Lade ꝛc. „denen 4 Meistern, so dem Schmied- oder Meisterstuck beywohnen, vier Viertel Wein" geben müsse. Ueberhaupt ist in den meisten Handwerksordnungen der feierliche Act der Aufnahme als Meister von einer solennen Weinspende begleitet.

---

[1]) Haas Sct. Martin 416 f. (Vergl. auch BB. 10, 177).

[2]) l. c. 219.

[3]) Jäck, Jahrbücher p. 290.

Dagegen fand das „Verneuerte Mandat vnd Ordnung" des Fürstbischofs Johann Gottfried von Aschhausen vom J. 1616 es nothwendig, betreffs des Gevatterweins zu verordnen: „Solle vffs höchste keiner, er seye gleich des Raths oder Gerichts Burger oder Baur, in Stätten oder vffm landt, vber ein paar viertel verehren, vnd die so geringers standts vnd vermögens seindt, bey eim viertel pleiben, auch dasselbe durchauß kein Reinfal oder Maluasier, noch anderer süsser außlendtischer, sondern ein gemeiner Teutscher Landtwein sein, bey straff fünff gulden". Und jenes des Bischofs Johann Georg Fuchs von Dornheim vom J. 1628 verbietet bei „gemeinen Gastungen", welche einfache Bürger ihren Bekannten geben, „süßen welschen Wein und tewres Zuckerwerk" vorzusetzen.

Bei kleinen Lätizen, welche observanzmäßig manchen Corporationen gegeben werden mußten, finden wir stets als Getränke Wein. Die Studenten, welche auf dem Musikchor der Universitätskirche mitwirkten, erhielten jährlich zwei Collationen; die Aelteren beiläufig eine Maß Wein, die Jüngeren ½. — Als im J. 1771 neun Studenten bei einer Theatervorstellung auf dem Schloß Seehof mitwirkten, wurden außer Bier zur Mahlzeit sieben Maß Wein aus dem Hofkeller für sie abgegeben. — Die Canoniker von Sct. Stephan erhielten am Nachmittag des Festes M. Lichtmeß eine kleine Regalirung. „Ist es der gebrauch, das man Meth vnd Wein zu Trincken gibt in der Bruderschafft (in dem am Kreuzgang gelegenen Capitelssaal). Mus der Kirchner ein Schwanckwasser hineintragen, das man die Becher daraus schwanckt." — An zwei Tagen des Jahres, nämlich an der Herren Fastnacht (Dom. Esto mihi, Fastnachtssonntag) und am Weihnachtsabend mußte der Pfarrherr der Oberen Pfarre den beiden Kaplänen und den Chorschülern eine kleine Collation geben „nebst einer Flaschen mit Wein, das 6 oder 7 maß eingehen". Den Abend zuvor mußte der Senior unter den Kaplänen „durch einen Pasche (Page)

oder Chorschüller" den Pfarrer daran erinnern lassen. Am Grünen Donnerstag erhielten sie von demselben „ein flaschen mit Wein bey 5 oder 6 maß."

In der Hausordnung eines Bamberger Klosters vom J. 1711 ist verfügt, daß im Mai unter den Hausgenossen Nachfrage zu halten ist, wer eine Blutreinigung oder einen Aderlaß (purgatio aut venae sectio) braucht. Die Purgirenden erhalten Mittags leichtere Speisen, wie Kalbfleisch, Eier, Zwetschgen und einen besseren Wein; des Abends eine dreifache Portion Speise und ein Gläschen (scyphulus) Wein. Jene, die zur Ader gelassen, bekommen Mittags 2 oder 3 Portionen Speise über das gewöhnliche Quantum und zwei Gläser Wein — darum größere Portionen, damit das Blut sich rasch wieder ergänze.

Außergewöhnliche Funktionen wurden mit einem kleineren Quantum Wein honorirt. So „1 Maß wein dem Kirchner (zu Sct. Jakob), so offt Er muß zu Gewitter leutten."

Die ehrsamen Bürger hatten ihren Sammelplatz und Gelegenheit zu einem guten Trunk und ehrbarer Unterhaltung in der „Bürgertrinkstube", welche in der zweiten Hälfte des 15. Jhrhdts. sich im unteren Stock des Rathhauses befand, mit dem Haupteingang von der Unteren Brücke aus. Hier wurden auf Rechnung des Rathes verschiedene Weine, namentlich fremde und süße Weine ausgeschenkt. Und wie es schon nach Tacitus eine Eigenthümlichkeit der alten Germanen war, beim fröhlichen Gelage über die wichtigsten Angelegenheiten, Krieg und Frieden, zu debattiren, so haben auch deren späte Nachkommen in dem alten Bamberg gerne ihre Gemeindeversammlungen auf der Bürgertrinkstube gehalten. Freilich erließ der Rath im J. 1446 ein Verbot dagegen.[1])

[1]) Die obere Brücke und das Rathhaus, im Bbger Stadt- und Landkalender von 1881.

Auch Mag. Bonius, welcher 1602 die Erklärung zu Zweidlers Stadtplan schrieb, erwähnt im unteren Theil des Rathhauses „ein schöne lustige Stuben, die Trinkstuben genannt, darin allerhand köstliche Wein zu finden, und sich die Herrn mit allerhand ergetzlichkeit vnnd ehrlichen kurtzweilen mit geringen kosten zu erlustigen pflegen“. (BB. 38, 25). Nach den von ihm verfaßten Laudes Bambergae war sie immer mit Ziergewächsen geschmückt und mit Singvögeln bevölkert, also ein prächtiger Wintergarten:

Locus amoenissimus arboribus per totum annum aviculisque suave canentibus egregie ornatus, variisque et optimis vinorum generibus abunde instructus, quo cives diebus festis confluere, variisque recreationum ac ludorum generibus minimo sumptu sese exhilarare solent, vulgo die drinckstuben dictus.

Im J. 1603 wurde die Bürgertrinkstube in das Gasthaus zum Wildenmann, das sogenannte Hochzeitshaus am Krahnen, verlegt. Wie der Name andeutet, konnten hier gegen eine bestimmte Abgabe Familienfeste u. dgl. abgehalten werden.[1]) Für das Buffet sorgte bei solchen Gelegenheiten ein städtischer Bediensteter, der „Kuchelmeistereypfleger“.

Noch der Hof-, Staats- und Standeskalender von 1796 führt eine Bürger-Trinkstuben-Pflege und eine Kuchelmeisterey-Pflege auf mit je zwei Bediensteten, einem Oberpfleger und einem Beipfleger. Doch hatten sie nur noch die Aufgabe, die aus den Ersparungen angesammelten Capitalien zu verwalten; von den Zinsen der letzteren Pflege erhielten drei studirende Bürgerssöhne Stipendien auf drei Jahre.[2])

Nicht selten suchte man auch trockene amtliche Verhandlungen durch eine kleine Lätiz etwas annehmlicher zu machen. So sind in der städtischen Umgeldsrechnung von

---

[1]) Haas Sct. Martin 262 f. — Hochzeit bedeutet übrigens hier jedes festliche Mahl. Vergl. Schmeller I. 1045.

[2]) Pfeufer 89 f.

1348|49 verrechnet: „5 ℔. 10 dl. für 8 firtel weyns, ein maß für 10 dl.; den wein nam man czu der Rechnung (Abhör) yn des Hanssen kemleynß hauß; den wein han ich beczalt am Freytag nach st. johanneß tag sunwenden (25. Juni). ferner: 1 ℔. 15 dl. haben die Burger auff dem Tatz vertruncken, als sie jn des Schultheissen hauß rechts hulffen (als Schöffen zu Gericht saßen) tzwischen dem Sampach (dem Oberumgelder) vnd den person, die laugenhaftig waren, am montag vor sand Johans tag subenten" (Sonnwende d. h. am 23. Juni). — So ist 1649 verrechnet: „3 ℔. 27 dl. als die Herrn geistlichen Räthe über Herrn Herdegens Seminarii Rechnungspunkte und Verantwortlichkeit conferirt — für Wein und Kogelhopfen."[1]) — Dagegen wird 1437 das Kloster Michelsberg von einem solchen Servitut bezüglich des Dorfes Welbhausen durch Schiedsgericht freigesprochen: „Der zuber mit dem wein, als dye am gericht sprechen, sol furbas ewiglich tod und abseyn." (VB. 17, 37).

Auch statt amtlicher Gebühren wird solcher gegeben. 1519 machen die Herrn Jörg von Thünfeld und Fabian von Lisberg eine Stiftung mit dem Ertrag eines Sees in Obernaurach und bestimmen, daß bei Lehensveränderungen nicht mehr als ein Viertel (2 Maß) Wein Zuschreibgeld gegeben werde.[2]) — Als Eintrittsgebühr für die Ehefrau eines Mitgliedes der Bruderschaft des hl. Jacobus von Compostella bei der Sct. Martinspfarrei ist laut der Ordnung vom 24. Febr. 1629 2 ℔. Wachs und 1 Viertel Wein zu entrichten. Wenn die Mitglieder sich Sonntags zur Besprechung der äußeren Angelegenheiten der Confraternität versammeln, so dürfen sie (1510) „allein Keß vnd Brot vnd eine ziemliche (geziemende, bescheidene) Anzal Weins nach Mannigfaltigkeit vnd Anzal der erforderten Personen thun und brauchen."[3])

[1]) Haas Sct. Martin 217.

[2]) l. c. 476.

[3]) l. c. 192 und 784.

Daß man amtliche Visitationen von Wein und Bier und den bezüglichen Appertinenzien mit einer amtlichen Kneiperei beschloß, versteht sich nach all dem Obigen von selbst. So 1438/39: „Item 3 ℔. 16 dl. haben die statknecht vnd der visirer mit vns (den Umgeldsbeamten) einmal verzert am Mitwoch nach sand Michels tag Anno 1438, als wir mit jn in alle kaltern gingen; gibt man jn desselben tags essen vnd trincken jn der Tatzstuben.

Item 2 ℔. 16½ dl. haben wir aber(mals) mit den Statknechten vnd dem visirer ein mal verzert am montag nach lucie, als wir mit jn jn aller pirschencken vnd preuen keler gingen".

Und damit die ehrsamen Frauen dieser städtischen Bediensteten auch ihren Antheil an dem Lohn des mühevollen Wirkens ihrer Eheherrn haben, vielleicht auch, damit sie minder streng mit denselben ins Gericht gehen möchten, wenn sie unter dem Vorwand schwerer Amtspflichten bisweilen eine außerordentliche Sitzung in der Bürgertrinkstube hielten, ist in der Umgeldsrechnung angesetzt: „Item 16 ℔. den frawen zu jrm mal am suntag Innocauit jn der Vasten" — eine für jene Zeit ganz stattliche Summe.

Selbst das unliebsame Geschäft des Abgabenzahlens suchte man durch eine kleine Lätiz zu versüßen. Freilich participirten die Einnehmer auch an derselben. In der öfter erwähnten städtischen Umgeldrechnung von 1438/39 ist eine stattliche Summe hiefür verrechnet: „107 ℔. 25 dl. haben wir das jare am Tatz außgeben für wein, keß vnd prot den person, die das jar Tatz betzalt haben, vnd auch vns."

Auch den letzten schweren Gang suchte man dem armen Sünder zu erleichtern. Als ein solcher am Freitag nach Bartholomä 1504 mit dem Strange gerichtet wurde, findet sich unter den übrigen Kosten: 8 Pfg. für ¼ Wein, als man ihn ausgeführt hat,[1]) wenn dieses nicht eine Stärkung für den „Peinlein", den Henker selbst war.

[1]) Jäck, Jahrbücher 224.

Dagegen wird in einer für amtliche Functionen aufgestellten Taxordnung vom 14. Jan. 1707 an mehreren Stellen derartige Labung auf Kosten der Parteien verboten. So bei der Gütereinweisung: „Hingegen wird Essen und Trincken, auch alles übrige abgeschnitten". Bei der Abhörung einer Vormundschaftsrechnung: „Andere Practiken und Zechen, wie die Nahmen haben mögen, so bißhero auf der Pupillen Spesa gangen, werden hinführo ernstlich verboten." Bei einer Erbtheilung: „Worbey das Zechen nicht weniger inhibirt wird". Beim Augenschein eines Malefiz- und Fraischfalles: „Sollen alle bishero im Schwang gewesene kostbare Mahlzeiten abgethan und gäntzlich aufgehoben seyn" ꝛc.

Einen Beleg für den allgemein verbreiteten Weinconsum bieten auch die zu verschiedenen Zeiten aufgestellten Verpflegungsnormen für fremde Truppen.

„Der „Königl: May: zu Schweden Verpflegungs Ordonanz" über die Unterhaltung des Schwedischen Heeres in Franken bestimmt, daß „Ain Obrister täglichs 2 Maalzeiten haben soll für sich und die seinige, zu jeder Maalzeit 10 Maß Wein, ebenso ein Obrister Leutenant; Maior oder Capitain 4 Maß, Leutenant oder Fendrich 3 M., Vnter Officir, Corporal vnnd Trummelschlager 1½ M., Gemainer Soldat 1 Maß; so der Wein vbel zubekommen, soll das Bier bestimbter massen geraicht werden."[1]) Und als im J. 1633 dreimal 22 schwedische Soldaten den Bürgermeister von Bamberg in den Hauptsmoor begleiteten, um das Holz zur Seesbrücke zu convoiren, erhielt jeder 1 Maaß Wein und alle zusammen 6 Zwölferbrode.[2]) Aber auch die Bamberger Offiziere suchten ähnlich die Strapazen ihres Dienstes erträglicher zu machen. Als 1625 vor dem Langgasser Thor Musterung gehalten wurde, finden sich in der Stadtrechnung für

[1]) Ex Originali.

[2]) Haas Sct. Martin 338.

dieselbe in Ausgabe gesetzt: 5 fl. 7 ℔. 27 dl. für 8 Maß Reinfall und für Eyerbrod.[1])

In der Verpflegsordnung der kaiserlichen und churfürstlich bayrischen Truppen d. d. Thonawerth den 18. Dez. 1638 ist „die Maß Wein vor 7 Kr., oder wo kein Wein wächset oder vorhanden, zwo Maß Bier vmb 7 Kreutzer angeschlagen"; in der kayserlichen Verpfleg- vnd vnterhaltungsordinantz d. d. Wien am 1. Jan. 1639 auf 6 beziehungsweise 3 Kr.; in der von 1642 ist nur im Allgemeinen bestimmt, daß „der Gesampten Soldatesca von dem höchsten biß auff den nidrigsten Officier vnd gemeinen Reutter vnnd Fußknecht . . . ein Statt oder Landtmaß Wein oder an statt derselben nach Gelegenheit deß Landts zwo Maß Bier solle gereicht werden". Ueber den Geldanschlag dieser Getränke haben sich die Kriegscommissäre mit den Ortsbehörden zu verständigen.[2])

Dagegen fordern die preußischen und französischen Commandanten in der zweiten Hälfte des 18. Jhhdts. für ihre Truppen nur Bier.

Auf den Befehl des Generals von Kleist, gezeichnet von Taube, d. d. 21. Nov. 1762 hatte jeder Bamberger Bürger dem bei ihm einquartierten gemeinen Mann zu geben:

„Morgens frühe ein Glaß Brand-Wein nebst einem Stuck Brod.

Des Mittags eine Suppe, Rind-Fleisch, Zugemüß oder an statt des Zugemüßes ein Stück Braten, sodann zwey Maas Bier für einen jeglichen Mann.

---

[1]) l. c. 337.

[2]) Nach einer österreichischen Verpflegungsordnung von 1747 gehörte zu einer Mundportion 2 Pfd. Brod, 1 Pfd. Fleisch, 1 Maß Bier oder ½ Maß Wein Niederösterreiches Gewicht und Maß, welch' letzteres doppelt so groß ist, als das deutsche. In Ungarn, Siebenbürgen, Böhmen, Ober- und Niederösterreich war eine solche Mundportion mit dem Trunk auf 6 kr., ohne denselben auf 4 kr. veranschlagt; in Tyrol auf 12 resp. 10 kr. Gute Zeiten!

Nachmittags gegen 3 oder 4 Uhr zwey Maas Bier.

Zu Abends- oder Nacht-Essen ein Stuck Brod und Fleisch nebst zwey Maas Bier."

Dagegen erhielten die einquartierten Franzosen laut Verordnung der Landesdirection vom 13. Aug. 1796, gez. Marcadé

„Mittags eine Suppe, Rindfleisch, Gemüs und ein Maas Bier oder im Falle des Mangels an Fleisch das nämliche in Fastenspeisen.

Abends ein Eingemachtes oder ein Gebratenes und Salat nebst einer Maas Bier.

Zum Frühstück entweder etwas weniges Thee, Cafee oder Brod und Bier."

VII.
Wein als Ehrengeschenk.

Fürstliche Besuche, welche nach Bamberg kamen, und in einer Herberge Absteigquartier nahmen, wurden gewöhnlich vom Fürstbischof mit einem Geschenk an Wein geehrt.[1]) So „Mittwoch nach Galli Ao 1485 ist keyserl. May. geschenkt worden 6½ Eimer Weins; 64 Kandel weins geschenkt Herrn Ernsten Kurfürsten, Herrn Albrechten Herzog zu Sachsen gebruder; auch Hern Friderichen vnd Hern Johannsen, des genannten Herzogs Ernst Sone; 16 Kandel weyns geschenkt dem Bischoff zu Meychsen." Die Kurfürsten Johann von Brandenburg, Friedrich von Sachsen und Herzog Johann von Sachsen, welche 1487 zur Consecrationsfeier des Bischofs Heinrich Groß von Trockau nach Bamberg gekommen waren, erhielten 38½ Maß Malvasier in die Herberge gesandt. Dagegen Graf Ludwig von Helfenstein 1493 nur 2 Viertel Malvasier und ein Viertel Reinfall.

Auch die Stadt gab derartige Ehrungen. Die Umgeldsrechnung vom J. 1348/49 führt eine ganze Reihe von Persönlichkeiten auf, welchen Ehrungen an Wein gegeben wurden. So: „dem geisler, deß Küngß kanczler; Herrn Wilhelm marschalckß frauen; Herczog Hanssen; den Rossnern zu Vrrwel (?); den stetten, dy hy waren von gepots wegen meins herrn von pampergß; dem lanckgraffen von Hessen; Hern Wilhelm von prandensteyn; hern gerloch von ewerstein; den Rössnern; dem paulß forchtlein; den Marckgraffen; dem jo-

---

[1]) Sieh BB. 37, 36 ff.

hannes ym Hoffe (Imhof), lanschreywer czu nürnperg; marck-graff fridreych dem jungen; dem Hassennest, eim purger von erffurt; erhaussen schoffen von kowurgck; dem lanckgraffen von hessen, dem gutjar czu seyner Hochczeit; docktor jurgen vnd herrn jurgen von pewmbergck, pischoff von wirczpurg Hofmaÿster; docktor jurgen frauen; dem vleycze statschreiber; jurgen czigler genant von erffurt; dem fycztum von erffurt. ꝛc." Das zur Ehrung gegebene Quantum bewegt sich zwischen einem Viertel (zwei Maß) und einem Eimer; der Preis des Weins war 10 und 12 dl. die Maß.

1476 sind verrechnet: 5 Eimer und 3/4 Wein, den man der Ritterschaft und dem Adel gegeben, als sie am Montag nach Lichtmeß Ao 1476 eine Fröhligkeit mit Stechen und Tanzen hier gehalten. — 1485: 6 Kandel Wein Thoma Rüd, der Einhörner König, 32 Kandel Wein der Gesellschaft der Einhörner, als sie 1486 zum Turnier hier waren.

Besonders reich war jene Ehrung, welche Kaiser Karl V. und seinem Gefolge geboten wurde, als er am 3. und 4. Juli 1547 auf der Rückkehr von der Schlacht bei Mühlberg in Bamberg Rasttag hielt. Der Kaiser erhielt ein Fuder in 2 Fässern; der Prinz von Oesterreich, der päpstliche Legat, Wolfgang, der Hochmeister des deutschen Ordens in Preußen je 24 Kandel; der Bischof von Arras und der von Hildesheim je 16 Kandel, ebensoviel Markgraf Hans Albrecht, der Administrator von Magdeburg, und der Herzog von Ferrara; der Herzog von Braunschweig und dessen Sohn 32 Kandel, der Herzog von Alba 24, der Herzog von Savoyen, der Markgraf von Meissen (von der Miß), der Markgraf Albrecht und der Würzburgische Rath Martin von Rotenhan je 16 Kandel, die Nürnberger Botschaft, des Grafen von Dekelburg Räthe, der Beichtvater des Kaisers, je 8 Kandel, Dr. Kugel von Nürnberg deren 6. Die Trompeter und anderes Gefolge erhielten Geldgeschenke.[1]) — Als im Jahre

[1]) Pfeufer 75 f. und Jäck Jahrb. 255 f.

1563 Kaiser Ferdinand I. mit seinem Sohne Maximilian hier durchreiste, verehrte ihnen die Stadt 4 Halbeimer Wein. Die Fässer waren zierlich ausgestattet; in einer Rechnung desselben Jahres findet sich: „5 fl. geben Malern Jakob, von (für) Sanct Georgen an Sct. Martins-Thurme und die geschenkten 4 Halbfässer zu malen“.[1])

Auch nach auswärts gingen derartige Ehrengeschenke. So verehrt 1586 der Fürstbischof dem Herzog in Bayern und etlichen desselben Räthen zwen Wägen Wein. Thomas Rothkirch, Hofkellner brachte denselben „selbfunfft“ mit 9 Pferden an seine Adresse. Die Reise nach München dauerte von Montag den 13. bis Samstag den 26. Februar; die Zehrungs- und Futterkosten betrugen 69 fl. 7 ℔. 25 dl. Andere Geschenke scheinen Ausdruck des Dankes oder captatio benevolentiae gewesen zu sein; so 1599: „68 fl. 3 ℔. 10 dl. gestehen die 22 Aimer wein, so Ihro fürstl. Gn. ettlichen der Röm. Kais. Majestät Hofräthen, als Herrn Rumpfen, Herrn Dr. Mecker und Herrn Doctor Garczweiler verehren lassen, furlohn, Zehrung und andere Unkosten von Nürnberg bis Prag.“ — 1600: „73 fl. 4 ℔. 19 dl. furlohn, zehrung und unkosten gestehen die drey Vaß wein, so Ihre fstl. Gn. im Julio anno 1600 nach Prag verehren lassen.“ Leider ist nicht ersichtlich, ob das Bamberger Gewächs gewesen.

Auf ein im J. 1724/25 empfangenes Ehrengeschenk deutet hin die Verrechnung von 8 fl. „an Wolff schübel Fuhrmann zu Hallstadt von 2en an Ihro Churfürstl. Gn. von Herrn ReichsCantzlar hochgräffl. Excell. von Wien nacher Regenspurg versandte faß Tockhayer Weinen, von dar uff anhero zu führen.“

Bestimmte Observanz war, daß die Vertreter des Domcapitels, welche zur Rechnungsabhör des Domcapitel'schen Amtes Staffelstein sich dorthin begaben, von den dortigen Behörden eine solche Ehrengabe erhielten:

[1]) Haas Sct. Martin 56.

„Wie mans helt, so man vff die Rechnung gen Staffelstein reitet. Datum Staffelstein am Tag Purificationis Mariä 1564. — Erstlich wan man dar kumbt, schencken die Herrn den Wein. Da muß ein Capittelschreiber dancken." Darauf wurde gewöhnlich eine Einladung an die Aebte von Langheim und Banz erlassen, „die wollen vff morgen vmb 9 Uhr bey vns alhie jm Castenhoff erscheinen, das Mittagsmal mit vns nemen". „Wann es dan essens Zeit ist, so komen die Neue Bürgermeistere vnd schencken 8 kandel mit wein ꝛc."

VIII.
Der Hofkeller.

Einen Theil des Weinbedarfes am fürstlichen Hofe lieferte der Eigenbau. An den Kammerathen, dem südlichen Abhang des Michelsbergs, hatte die fürstliche Hofkammer sehr frühzeitig Weinberge; später kamen dazu solche an der Altenburg und im Teufelsgraben.[1]) In letzterer Lage ist 1583 auch ein fürstlicher Hopfengarten, und später scheint auch der dort befindliche Weinberg ganz mit Hopfen angelegt worden zu sein. In einer Kellerrechnung von 1659

[1]) In der Keller-Rechnung von 1659 sind noch mehrere fürstliche Weinberge aufgeführt, aber ohne Ertrag: „Einnahme an Most von deß Closters Sct. Theotorii Weinberg Nichts, Sinthemahlen solcher von den HH. Carmelitern genoßen wird. Im Neyteckhersveldt (rechts von dem letzteren gegen die Altenburg zu) Nichts, Sinthemahlen selbiger Weinberg denen HH. Dominicanern alß Erben wieder zugeeignet worden. Von den Weinbergen vnterm Gichtschloß, Ist außgangen. Bischberg alß von denen zu Einem Schloß alda gehörigen Weinbergen, Wirdt nichts mehr angebauth. Zeyl und Zel', wirdt durch Castnern zue Zeyl verrechnet. (Das Rechtsbuch Friedrichs von Hohenlohe (1348) bemerkt p. 294: Merke, daß der Bischof auf dem Zeiler Berg nahe bei dem Schloß einen Weinberg hat, welcher in gewöhnlichen (communibus) Jahren gegen 12 Fuder Wein trägt.) Schlüßelaw wirdt aldorten verrechnet. Von denen beeden Gärtten Weinhütten (Laubengänge): Im Geyerswerth Nichts, Sinthemahlen dieße Behr von Ihro hochfürstl. Gn. dem Gärttner gn. verehret worden; Weinhütten im Sandtgartten Nichts, Sinthemalen dieße Weinhütten alle außgereuth vnd hingegen statt deren hardtriegel (nach Schmeller ligustrum vulg., Rainweide, auch cornus sanguinea, Cornelkirsche) eingesetzt worden."

findet sich der Weinberg im Teufelsgraben nicht mehr, dagegen ein solcher im Beringersfeld. In dem genannten Jahre, dessen Ertrag freilich als „gut und viel" registrirt ist, trugen die Cammerathen auf 4 Aeckern für den fürstlichen Hofkeller 6 Fuder 3 Eimer, Beringersfeld auf 8 Aeckern 6½ Fuder, die Altenburg auf 12 Aeckern 8 Fuder 2½ Eimer; in Sa. 20 Fuder 11½ Eimer Eigengewächs; 1801 ertrugen die Cammerathen 2 F. 4 E. 32 M.; Beringersfeld 2 F. 2 E.; die Altenburg 3 F. 48 M. Dann ist noch als Eigengewächs verzeichnet Zeiler 5 F. 6 E. 37 M. und Speckfelder (?) 2 F. 4 E. 16 M., in Sa. 15 F. 6 E. 5 M.

Da aber der Bedarf wegen der zahlreichen aus der fürstlichen Küche und Keller zu unterhaltenden Dienerschaft und wegen des an viele Hofbeamten in natura zu liefernden Competenzweines ein bedeutender war, so wurden, wenn irgend die Crescenz es gestattete, alljährlich bedeutende Quantitäten gekauft, und diese Ankäufe sind es besonders, welche uns mit dem Weinbau in der Umgegend von Bamberg bekannt machen.

Laut der Küchenrechnung von 1470|71 trank man bei der Hoftafel Weine aus Güßbach, Frensdorf und Reuth; 1487 Wein aus der Gegend von Höchstadt. 1487|88 war solcher von Zapfendorf gekauft worden. „XVI guldein IX ℔. VII dl. geben Contzn Viret zu Zapffendorff für XX Eymer VII Virtl news Weins, den eymer zu VI ℔. XXVII dl., und I Ort hoher in der ganzen Summ." Auch von Wertheim war solcher heraufgekommen „Uff Sonntag nach Andree 1488 wurde die Summe von 337 ℔. 12 dl. für 3 Fuder 1 Eimer 13 Viertel „news weins" gezahlt, welcher „in 12 Vassen zu Eybing und Vihrit, der eymer zu 9 ℔.," gekauft worden war. Zu Güßbach waren 2½ Eimer und ein Viertel „news Weins" von Otten Rapolten gekauft worden, welcher bedeutend billiger war, da das ganze Quantum nur 13 ℔. kostet, der Eimer also etwa 5 ℔. Durch den

Kastner in Scheßlitz wurden desselben Jahrgangs, Most vom Herbst 1488, 33½ Eimer und 12 Viertel um den Preis von 230 ℔. 18 dl. gekauft, also der Eimer zwischen 6 und 7 ℔.

Der Gesammteinkauf des Herbstes 1490 betrug 36 Fuder, welche 271 fl. und 1943 ℔. Pfennige kosteten (VB. 37, 46) und zwar war er bezogen von „Eybing, Zell, Baunach, Sachsendorf und Scheßlitz."

Auch 1494 trank man bei Hof die Landweine von Staffelstein, Zell, Knetzgau und Sand. In den nächst folgenden Jahren bezog man wiederholt Wein von Zeil und dem auf dem linken Mainufer bei Knetzgau gelegenen Eschenau.

1497 war Wildensorger an den Hof geliefert worden, der Eimer um 7 ℔., Frensdorfer um 6½ ℔., Zeller und Staffelbacher um 7 ℔., Stettfelder um 7 ℔. 21 dl., Knetzgauer sogar um 1 fl., d. h. 8 ℔. 6 dl.

1499 kostete der Eimer Auracher 1 fl., der Frensdorfer dagegen nur 5 ℔.[1])

Aehnlich im folgenden Jahrhundert. Besonders große Einkäufe sind im J. 1539/40 verzeichnet. Zunächst größere Quantitäten von Schonungen und Forst, à Fuder 6 fl. 1 Ort. Dann wurde zu Knetzgau und Zeil, und „aus der Chorherrn zu Haug bey Würczburg kelneren zu Schweinfurt" Weine gekauft, welche theils zu Schiff, theils „uff der Echs" heraufgebracht wurden. „Simon Schiffer im mulwhert erhielt 2 ℔. von 3½ aymer rots weins „uffm wasser von vorchheym hereinzufuren", dessen Herkunft nicht näher bezeichnet ist. Ferner verrechnet der Kammermeister; „298 fl. 3 ℔. 13 dl. ausgeben für 20 Fuder 10 aimer 27 viertel, den aimer umb 5 ℔. zu Sachsendorf und Kirchschletten, 9 Fuder 21 virtel, für den aimer 5 ℔. 10 dl. zu Reut,

[1]) VB. 37, 60. 64.

und 10 Fuder 6 virtel, den aimer umb 5 ℔. 18 dl. zu Hohengüßbach, alles news weins Bamberger aich für meins gnedigen Herrn Hoffhaltung zur provision erkauft."

Auch in Würzburg war in demselben Jahr Wein gekauft worden: „88 fl. 6 ℔. 23 dl. dem Hr. Hieronymus Fuchs Domherrn, um was er 40 Eimer guten neuen Frankenweins in Würzburg gekauft". Der Eimer hatte 2 fl. gekostet, das Uebrige ging für die Transportkosten auf. Dann: „27 fl, 6 ℔. 24 dl. an Linhart von Thurn, Hofrath, für fremden rothen Wein, 1 Fuder $\frac{1}{2}$ Eimer 10 Virtel Bamberger Aich, das Fuder um 19 fl." Da der Wein auf dem Wasser hierherkam und in Miltenberg Zoll zu entrichten war, so hat man vielleicht einen Klingenberger darunter zu verstehen. Die bedeutenden Einkäufe an Landwein und zugleich die von besseren Lagen erklären sich vollständig durch den Bericht von der Weinernte 1539: „Viel sauers Weins".

1552|53 machte das Kloster Theres eine Weinlieferung; „168 Guldein geben meinem Herrn von Theres für 7 Fuder heuerigen, zum Theil virnewein (vorjährigen), je für eyn Fuder 24 fl." Dann: „224 Gulden 3 ℔. 25$\frac{1}{2}$ dl. für 22 Fuder 5 Aimer $\frac{1}{4}{}^{3}$ firnes weins von Haßfurt." Auch von Westheim, Knetzgau „und daselbsten umb" wurde gekauft. Ferner: „294 fl. 5 ℔. 28 dl. geben für 47 Fuder 11 Aymer 14 Virteil Landtweins, nemblich 40 Fuder 11$\frac{1}{2}$ Aymer, das Fuder zu 6 fl. zu Gusbach, Zapffendorff und Kirchschletten und dann für 7 Fuder minus $\frac{2}{4}$, das Fuder für 7 fl. zu Obernleitterbach erkaufft, zu notturft und provision der Hofhaltung". Nach dem Preise von $\frac{1}{2}$ fl. für den Eimer scheint es kein vinum generosum gewesen zu sein.

1583|84 wurden von den Unterthanen des Klosters Schlüsselau 9 Fuder 9 Eimer 14 Maß um den Gesammtbetrag von 914 fl. 6 ℔. 22 dl. gekauft, à Fuder 21 fl. Von den Unterthanen des Amtes Baunach 45 Fuder

8½ Eimer 24½ Maß um 914 fl. 6 ℔. 22 dl., à Fuder zu 20 fl. Dann noch ein bedeutendes Quantum um den Gesammtpreis von 297 fl. 8 ℔. und zwar Zeiler à Fuder 24 fl., Zeller 18 fl., Knetzgauer 18 fl., Sander 18 und 21 fl.[1])

Dagegen wurde 1588/89 Baunacher à Fuder um 37 fl., Zeiler à 45 fl. gekauft.

1599/1600 wurden in den Aemtern Baunach, Schmachtenberg und Ebersberg Einkäufe gemacht.

1609/10 sind 1471 fl. 2 ℔. 15 dl. verausgabt und zwar 1354 fl. 6 ℔. 6 dl. für 37 Fuder 7½ Eimer 5 Maß von Christian Agricola zu Würzburg, den Eimer zu 3 fl. Das Uebrige für Unkosten. Dann: „534 fl. 3 ℔. 21½ dl. für 12 Fuder 6½ Eimer 1608er zu Baunach gewachsen.“ Andere Weine werden zu Reckendorf und Hallstadt erkauft.

1613/14 wurde Hallstadter Most gekauft à Eimer 2¾ fl., Zeiler à 3¼ und 3½ fl., aber auch eine Sorte zu 6¾ fl.; Sander zu 2½ fl., Knetzgauer zu 2½ fl. und ½ Ort.

1623/24: „1372 gülden 7 ℔. 10½ dl. fur in negst verschienen herbst anno 1623 im Ambt Schmachtenberg erkaufte 11 Fueder 6¾ Aimer Neuen Wein oder Most, jeden Aimer pro 6 fl.; dan im Ambt Eberßberg 5 Fuder 2¼ Aimer, jeden Aimer pro 5½ fl. — 104 gülden 3 ℔. 3½ dl. fur 20½ Aimer Neuen wein von den Vnderthanen zu Hallstatt, jeden Aimer vmb 5 fl.“

1631/32 legte man 26 F. 11½ E. Reuther Wein ein, 1631er Gewächs, den Eimer im Anschlag zu 1¼ fl.; dann 18 F. 1 E. Baunacher à E. 2 fl.; von Hallstadt, Oberheidt und Ebing 23 F. 5 E. 1631er à Fuder 24 fl.

---

[1]) In diesem Jahre trug der Zehntwein von Wildensorg für den fürstlichen Hofkeller 7 Eimer, in Bamberg 30½ Eimer.

1638/39: „110 gülden 4 Ü. 6 dl. Niclaus Sröbell Hoffschustern alhier für 13 Aymer viernen wein, den Aymer zue 8½ fl. — 37 gulden 1 K. 1 dl. gedachten Schröbell für 6 Aymer 6 virtell, den Aymer pro 6 fl.; 49 gülden 1 K. 1 dl. Hannßen Geörg Metzelln für 8 Aymer 12 maas zue 6 fl."

1650/51 kaufte man von „Hans Caspar Strambacher allhier 3¼ Aymer Wein 44er gewechs, jeden Aymer pro 11½ Rthlr., in Sa. um 44 fl. 7 K. 4 dl."

1724/25 sind verschiedene Unkosten verrechnet bei Füllung, Zoll ꝛc. „der zum Hochstifft letzthin zu Aschaffenburg erkaufften 40 stuckh Wein.[1]) Ferner 340 fl. für 2 stuck Rheinwein; dann 2964 fl. für 8 Fuder 7 aymer 30 maas Eibelstatter ad 100 fl. (das Fuder), dann 26 Fuder 3 aymer 17 maas Rödelseer 1718 und 19er Frankhenwein, das Fuder ad 80 fl." Endlich 400 fl. für ein Stück Rheinwein.

1738/39 wurden in Würzburg und Klosterschwarzach 18 Fuder 1 Eimer 44 Maß 1727er um die Gesammtsumme von 2471 fl. 1 K. 7½ dl. erkauft.

1740/41 aus dem gräfl. Schönborn'schen Privatkeller in Rödelsee 5 Fuder 1719er und 3 Fuder 1727er.

Nach größeren Einkäufen wurde übrigens oft einige Jahre lang gar keine Ausgabe für Wein gemacht.

Fremde Weine wurden nur selten und auch dann nur in kleineren Quantitäten eingelegt.

So 1539/40: „21 guldein 3 K. 29 dl. geben für 3 aymer 8 Virtel Veltkliner, den Aymer umb 6½ fl., sampt 3 fl. 21 dl., so uff pindtlon und Zwilich, darein er verwart und gebunden war. — 1588/89: 27 fl. 8 K. Steffen Brauns Erben in Nürnberg für 1 Vaß Neckherwein zu 3 Eimer

[1]) Die Fracht an die beiden Schiffleute Peter Strüpf und Martin Schneider war mit 6 Rthlr. à Stück berechnet.

1 Virtel Nürnberger Eich, darunter sind 4 fl. 3 ℔. 8 dl. für fuhrlohn und Unkosten begriffen. — 1599/1600: 85 fl. 2 ℔. 23 dl. für ungeverlich ein Würzburger Fuder Neckerwein, so Hr. Wolff Albrecht von Würzburg Dombprobst für m. gn. H. auff Ihrer fürstl. gn. gnedig begeren zu Heilbronn erkauffen und alhero nach Bamberg führen lassen. — 1609/10: 27 fl. 6 ℔. 18 dl. gestehet der von Comburg allhero zur fürstlichen Hofhaltung überschickte Neckherwein. — In demselben Jahr: 85 fl. 8 ℔. 2 dl. für 3 Aimer 7 Virtl Rinekauer (Rheingauer) Wein, das Fuder um 140 fl., welche Hanns Spieß Handelsmann zu Frankfurt zur Hofhaltung verkauft. — Und abermals: 86 fl. 2 ℔. 3 dl. für ein Vaß Wein so von Prag hierher geschickt worden, dabei auch 16 fl. 2 ℔. 3 dl. herauszuführen begriffen, dem Factoren Joh. Ferchen zu Nürnberg 22. Nov. 1609 überschickt," vielleicht ein Erträgniß der edlen Burgunder-Reben, welche Karl IV. in Melnik angepflanzt hatte.

1650/51 kaufte man von „Hans Caspar Strambacher Weinschenk allhie 9 Aymer 9 Viertel Muschquadeller wein 44er gewechs, jeden pro 10½ Thlr., im Gesammtbetrag zu 116 fl. 7 ℔. 29 dl. Dann von Sigmundt Theophilus Stader in Nürnberg 2 Lagel Veldiner à 16 fl. 17 dl. Von Leonhardt Weibmann in Nürnberg 1 Aymer ¾ rothen vizentiner Wein zue 24 fl. 2 ℔. 7 dl."

1698/99 wurden gezahlt 935 fl. 1 ℔. 20 dl. an „Tobias Wöhrl, des Hochstiffts Agenten in Nürnberg für vor Ihro Churfürstl. Gn. anhero gelieferte Florentiner Wein, benantlich 160 Flaschen rothen, genannt monte Bulgiano,[1]) dann 120 Flaschen weißen vino verdea,[2]) beedes ad 4 fl., worbey 49 fl. alles Rhein. für Emballage und Fuhrlohn."

[1]) Monte Pulciano in der Nähe des trasimenischen Sees, il re d'ogni vino, wie ihn der Dichter Redi nennt (Hamm 247).

[2]) Wächst bei Arcetri in der Nähe von Florenz, ein parfümreicher herber Weißwein.

1708|9 sind verrechnet 14 fl. 3 ẞ. 11 dl. „für von Ihro Churfürstl. Gnaden aus Hamburg verschriebene 12 Bouteillen Frontiniac (ein französischer Muscatwein) ad 12 gute groschen."

Ein bedeutender Kauf ist im J. 1738 verzeichnet: „2213 fl. 6 ẞ. 1½ dl. fk. an 2767 fl. 9 kr. rh. Joh. Kliemmer, gemeinschaftlichen Ratsmundschenk, für in Oberhungarn vor das Hochstifft allhier erkaufft und zu Hofkellerei bereits überlieferte 57 Aymer Tockhayer, dan anderen hungarischen ausbruch und ordinari wein."

Von süßen Dessertweinen hatte man früher am Hof gar kein Lager; dieselben waren in Bamberg selbst zu haben und wurden in jedem einzelnen Fall in der nöthigen Quantität geholt. 1438 hatten welsche Weine auf Lager Hans Steinmetz und Conrad Wendelstein; in der unmittelbar vorausgehenden Zeit Berthold Hebenstreit und Kilian „am sant." Gegen Ende dieses Jahrhunderts ist Hoflieferant dieser fremden Weine „Hanns Balbirer, auch zur guldenen Kandel" genannt.[1]) Besonders wenn Besuche am Hofe waren, ehrte man dieselben durch einen feineren Wein an der Hoftafel, oder indem man ihnen solchen in die Herberge sandte. Diese Weine waren Malvasier, ein süßer Wein aus dem Peloponnes, der seinen Namen von der Stadt Napoli di Malvasia in Lakonien trägt, und Rainfal, vinum rifolium, ein im Mittelalter sehr beliebter Wein von der Stadt Rivoglio in Istrien, der jetzt ganz von der Weinkarte verschwunden ist. Das gekaufte Quantum war meistens ein sehr bescheidenes, oft nur ein oder das andere Viertel à 2 Maß; so 1493 „als Margraue Friedrich hiegewesen 2 virtel Malvasirs und ein Viertel Reinfalls"; 1500 beim Besuch der Gräfin-Wittwe Margarethe von Henneberg „1 virtel malwasir." Die Preise

[1]) VB. 37, 57. Die goldene Kandel ist das Eckhaus am Markt und viereimerigen Brunnen.

für den Rainfal sind mit ganz wenigen Schwankungen in der angegebenen Zeit 42 dl. für die Maß, 84 dl. für das Viertel; Malvasier 1488 ebenso;[1]) dagegen kostet 1494 das Viertel 3 ß. 14 dl., also die Maß 52 dl., 1500 sogar 53 dl. Auch aus der Bürgertrinkstube, welche um diese Zeit sich noch in den unteren Localitäten des Rathhauses befand, wurde bisweilen solcher Wein bezogen; 1599: „3 fl. 6 ß. 25 dl. für 6 maß Rainfal und 1 Maß Malvaßier, so Ihro fürstl. gnaden von der Trinkstuben abholen lassen". 1623|24: „3 gülden 5 ß 4½ dl. hannßen Roßa Knecht vff der Trinkstuben für 4 Maß Reinfahll, jede pro 14 patzen, welcher in Alhier sein des Grauen von Castel in Geyerßwerth abgeholt worden. 3 gülden 6 ß. 22 dl. ermelten Roßa Knecht vff der Trinckstueben alhier für drei Maß Reinfahl . . alß ein Kayßerlicher gesandter alhie geweßen". — Dann wieder „3 fl. 1 ß. 20 dl. für vier Maß Reinfahl von der Trinckstuben, die Maß vmb 12 patzen".

Doch wurde gleichzeitig auch solcher Süßwein von auswärts bezogen. 1623|24: „188 Gülden 3 ß. 10 dl. seint hanßen Restmanns Erben in Nürnberg für 6 Lagel Rainfall vnd ein Lagel Rosatzer (Rosaccio, ein Wein aus Friaul) die . . . von dan zur fürstl. Hofhaltung anhero geschickht vnd bei Irer fürstl. Gn. seeligen Leicht vnd Itziger seiner Fürstl. Gn. Wahl bei Hoff verspeist (worden) sein, bezalt worden".

„134 Gulden 5 ß. 1 dl. hat Factor zu Nürnberg etlichen in dießem Jahr vber vberschickhten Sueßen Wein halber außgeben vnd verrechnet, benentlich 36 fl. vmb ein Lagel Reinfahl vnd 21 fl. 24 kr. vmb ein Lagel Veldtliner; dann 72 fl. von 7 Lagel, 1 Veßel vnd 2 Vaßen, so mit dergleichen Wein von Villach geschickht sein worden, für

[1]) In einer anderen Rechnung aus jener Zeit ist die Maß = ½ Viertel zu 6 Groschen angesetzt. Jäck Jahrb. 901.

furlohn von Saltzburg aus bies gen Bamberg, Vbriges für Plahen, einpinderlohn, dann ab- vnd aufzuladen."

Der „Maitrank" war bereits im 17. Jhhdt. bekannt. 1638|39 sind verrechnet „3 Gülden 2 ℔. 15½ dl. für ein Aymer 24 maas most wirzburger Aych, so zu einem Kreutterwein ... sein verbraucht worden". Auf dasselbe Getränk bezieht sich jedenfalls die Ausgabe von 2 fl. 3 ℔. 10 dl. vom J. 1623|24 an „Hannßen Weidtler von Sonberg für 20 dl. Hirschzungen (scolopendrium officin., ein Ingredienz des Maitrankes) zur Hofkellerey erkaufft."

Auch das „Schurrle-Murrle"[1]) ist keineswegs eine Erfindung des 19. Jahrhunderts.

1724|25 sind verrechnet 133 fl. Jacob Schultheissen schiffern dahier für von 4000 stückh dünnsteiner[2]) Sauerbronnen Krüg von Maintz uffm Wasser mit anhero zu führen.

1729|30: 6 fl. Johann Michel Greime schiffern allhier für nacher Hoff in anno 1728 gegebene 30 Krüg mit Dünnsteiner sauerwasser. In derselben Rechnung demselben 50 fl als Fracht für 1000 Krüge desselben Wassers, à 3 kr.

Bald wurde auch das Selterserwasser in Consum genommen. 1737|38 wurden verausgabt 49 fl. 3 ℔. 11 dl. „an Joh. Jos. Kropf burger und schieffer dahier für nacher hoff gegebenen 247 Krüg mit Dünnstein und Sälser Sauerwasser".

---

[1]) Nach Fritz Reuter ist „Schurr-Murr"
Wat tausamen is schrapt ut de hochdütsche Schöttel,
Ut den plattdütschen Pott un den missing'schen Ketel;
also eine Mischung; in Franken bezeichnet es bekanntlich eine Mischung von Wein und kohlensaurem Wasser. Nach Schmeller II 461 ist Schurimuri eine jäh auffahrende Person, also hier die Analogie mit der Expansion der Kohlensäure.

[2]) Offenbar Tönnisstein im Brohlthal zwischen Maria-Laach und Brohl am linken Rheinufer mit einer starken kohlensäurehaltigen Quelle.

Als Pendant zur Hofhaltung in der Zeit des Fürstbischofs Heinrich Groß von Trockau (1487—1501), wo man bei feierlichen Gelegenheiten ein paar Maß Reinfall oder Malvasier bei Hanns dem Balbierer holen ließ, wollen wir ein Bild aus der Regierungszeit des Adam Friedrich von Seinsheim (1757—79) geben, wodurch sich zeigt, welch' merkwürdige Ausdehnung der Weinhandel über die ganze Welt hin damals bereits gewonnen. Die Regierung Adam Friedrichs ist nach allen Seiten hin eine glanzvolle. Eine Menge von Kirchen und Wohlthätigkeitsanstalten der Würzburger und Bamberger Diöcese tragen sein Wappen als das ihres Erbauers oder Wohlthäters; eine Menge von neugebauten Straßen förderten den Verkehr; die Universitäten der beiden Hochstifte erfreuten sich seiner liebevollen Pflege. Zur Zeit der preußischen Invasionen im Hochstift Bamberg und späterer Theuerung erfuhren die Armen seine väterliche Fürsorge. Aber er liebte auch äußere Repräsentanz als Fürst, und wenn er fürstliche Gäste bei sich sah, so zeigte er sich als Landesherrn zweier stattlicher Gebiete.

Für das Jahr 1771 entziffert sich nun der „Hof-Consumo bei der Hochfürstl. Hofkellerey" folgendermassen:

Fud.	Eim.	Maß	Bout.			
3	11	58		Ehrenwein der Eimer (à 70 M.) zu		18 fl.
16	7	68		Cavalierswein	„	14 fl.
3	11	42		Offizierwein	„	9 fl.
9	—	15		4 Aemterwein	„	8 fl.
2	7	14		Ritterwein	„	6 fl.
2	7	3		Gesindwein	„	5 fl.
2	2	4		Essig	„	5 fl.
		57		Branntwein à 30 kr. p. M.		
		44		Spiritus vini à 2 fl. p. M.		
2	1	4		Rheinwein der Eimer à 30 fl.		
			12	Steinwein à		1 fl. 12 kr.
			4	Leisten		1 fl. 36 kr.

Fud.	Eim.	Maß	Bout.			
			503	Burgunder à		40 kr.
			3	Eremitage		50 kr.
			32	Champagner weißer	1 fl.	36 kr.
			5	Frontignac		50 kr.
			7	Lunelle		48 kr.
			5	vin de Palme		56 kr.
			22	Muscat rouge		50 kr.
			45	Champagner rother	1 fl.	36 kr.
			7	Cyper-Wein	1 fl.	36 kr.
			2	Vin d'Egypte	1 fl.	12 kr.
			4	Französischer Essig		32 kr.
			30	Tokayer	3 fl.	— kr.
			9	Gollinger	1 fl.	12 kr.
			23	Malaga blanc		56 kr.
			5	Madeira	1 fl.	12 kr.
			6	Pontac		40 kr.
			7	St. Laurent		56 kr.
			7	Xeres	1 fl.	36 kr.
			8	Medina rouge	1 fl.	12 kr.
			6	Rives altes	1 fl.	12 kr.
			6	D'Afrique	1 fl.	12 kr.
			8	Canarie		56 kr.
			13	Liqueur	1 fl.	12 kr.
			832	Krüge Selzer Wasser à		12 kr.
33	1	69		Braun Bier die Maas		3 kr.
1	6	18		Weiß Bier „ „		2½ kr.

Vornehme Einfachheit herrschte bei den Festlichkeiten, welche die Wahl Franz Ludwigs von Erthal 1779 begleiteten. Am 12. April wurde beim Diner an der Hoftafel gegeben beim 1. Serviren 1748er Caßler; beim 2. Rother Champagner; beim 3. Tokayer und Syracuser.

Am 13. April beim 1. Serviren Leisten oder Stein und Madeira; beim 2. weißer Champagner, beim 3. Canarii.

Am 14. April 1. 1748er Laubenheimer und Malaga. 2. Rother und weißer Champagner. 3. Tokayer und Medina.

An der Ministertafel wurde am 12. April gereicht Ehrenwein und Champagner; an der Cavalierstafel Ehrenwein und Burgunder; an der Vorschneidertafel Ehrenwein, Burgunder und Tokayer. Am 13. und 14. an der Minister- und Cavalierstafel Ehrenwein und Burgunder.

Bei der Consecrationsfeier am 25. Sept. wurde durchaus Rheinwein gegeben; als Extrawein bei der ersten Tracht alter Rheinwein und Xeres, bei der zweiten Tokayer, Malaga, Bourg und Champagner.

Einen erwünschten Einblick in den Stand der fürstlichen Hofkellerei bietet ein **Kellersturz** am letzten Dezember 1778. Zufolge dessen waren vorhanden:

24	Fuder 7 Eimer 66 Maß Rheinwein zum Werth von	11,452 Rthlr.	2 Batzen
275	Fuder 7 Eimer 66 Maß Frankenwein zum Werth von	25,977 Rthlr.	1 Batzen
102	Fuder 9 Eimer 20 Maß Landwein und zwar Cammerader, Vorchheimer, Zeiler, Altenburger, Behringsfelder, Speckfelder, Hallstadter, Sander, Hagelsheimer, Neuhaußer, Wagnersfelder	5,630 Rthlr.	7½ Batzen

Im Hofspeisekeller waren 8 Fud. 9 Eim. 40 Maß im Werth von 505 Rthlr. 5 Batzen und zwar war angeschlagen der

Ehrenwein das Fud. zu 120 Rthlr.
Cavalier- u. Pagenwein zu 75 Rthlr.
Offizierwein zu 55 Rthlr.
Vierämterwein[1]) zu 40 Rthlr.

[1]) Zu den vier Aemtern gehörte das Personal des Kellers, der Küche, der Hofconditorei und der Silberkammer.

Ritterwein zu 30 Rthlr.
Gesindewein zu 26 Rthlr.

Dazu an diversen fremden Weinen 287 Maß und 1165 Bouteillen im Werth von		2,536 Rthlr. 6 Batzen
	in Sa.	46,101 Rthlr. 10½ Batzen

Diese sechs Sorten bezeichnen zugleich die Abstufung der Qualität, nach welcher die Hofbeamten und Bediensteten ihre Verköstigung, ihren Tischwein und Vespertrunk erhielten. Die auf den Rittertisch und den Gesindetisch Angewiesenen erhielten beim Aufenthalt in der Stadt neben dem regulirten Wein und Brod ihr Kostgeld. Bei einem Landaufenthalt bestand der Rittertisch zu Mittag aus Suppe, 1 ℔. Rindfleisch mit Gemüse, Eingemachtem oder Braten, nebst Brod und Wein. Abends wurde Kostgeld gegeben. Der Gesindetisch bestand des Mittags aus Suppe, 1 ℔. Rindfleisch mit Gemüse, ½ Maß Gesindewein und ½ Laibchen Brod.

Aehnlich eine am 20. April 1801 aufgestellte Uebersicht.

An Rheinwein waren vorhanden

1748er Laubenheimer in dem bescheidenen Quantum von 49 Maß. Dann 1753er, 1759er und 1761er Laubenheimer, 1761er und 62er Rheingauer, 1766er Erbacher und Laubenheimer; dazu noch 3 Flaschen Niersteiner ohne Bezeichnung des Jahrganges; in Sa. 14 F. 2 E. 58 M. Rheinwein.

An Frankenweinen

1759er Würzburger 2 E. 45 M., 1779er Fahrer und Ostheimer (Astheimer), 1781er Nordheimer und Ostheimer, 1783er Fahrer, Nordheimer, Ostheimer, Sommeracher, Escherndorfer, 1788er von denselben Lagen mit Ausnahme des letzteren, 1792er Ostheimer und Escherndorfer, in Sa. 114 F. — 49 M. Frankenwein.

Dann an vermischten Franken- und Landweinen

1781er mit 1788er Zeiler und Sommeracher, 1788er

Altenburger und Sommeracher, 1780er und 1783er Nordheimer und Zeiler, endlich dieselben Jahrgänge Sommeracher und Kammerrather.

Endlich an ungemischten Landweinen

1783er Zeiler, Altenburger, Speckfelder und Kammerader; 1794er Altenburger, Hallstadter, Baunacher und Zeiler; 1798er Altenburger, Kamerader und Zeiler; 1799er Zeiler und Kamerader; 1800er Zeiler und Altenburger. Summa der Landweine 84 F. 2 E. 38 M.

Im Hofspeisekeller befanden sich

	F.	E.	M.	
	2	2	18	Ehrenwein,
	2	5	26	Cavalier- und Pageswein,
	1	7	20	Offizierwein,
	—	—	54	Vierämterwein,
	—	1	38	Ritterwein,
	—	1	48	Gesindwein
Sa.	6	6	64	

Zufolge einer Notiz des Hofmundschenkes J. B. Gerster vom 7. Dez. 1801 waren für die fürstl. Hofkellerei erforderlich:

25 Fuder Mittelgattung Wein, das Fuder nach dem dermaligen Preise zu 210 und 220 Rthlr.; dann

35 Fuder Möste, das Fuder zu 105, 115 und 120 Rthlr.

Der wirkliche Ankaufspreis war geringer; denn laut Rechnung vom 21. Jan. 1802 hatte derselbe 29 Fuder, 8 Eimer 1798er für den Hofkeller gekauft, und zwar Sommeracher zu dem respectablen Preis von 180 Rthlr. das Fuder, Nordheimer zu 170 und 156 Thlr., Fahrer zu 182, Volkacher zu 147 und 150 Thlr. Dazu noch 38 Fuder 4 Eimer Most d. h. 1801er Jahrgang, und zwar Sommeracher zu 96 Thlr., Nordheimer zu 90, 95 und 97, Fahrer zu 94, 96 und 97 Reichsthaler das Fuder.

Daß man in den Schlössern, Residenzen, Klöstern, Rathhäusern, selbst in Privathäusern älterer Zeit meistens prächtige, große und zweckmäßige Keller findet, hat seinen Grund in den Lebens- und Handelsverhältnissen jener Zeit. Der Wein war mehr ein allgemeines Lebensbedürfniß als heutzutage und ein gut assortirtes Weinlager war ebenso ein wesentliches Requisit eines soliden Haushaltes, wie reichbestellte Leinwandkisten; noch im ersten Viertel dieses Jahrhunderts hatten gutsituirte Bamberger Bürgerfamilien, auch wenn sie nicht Weinbergbesitzer waren, Jahr aus Jahr ein ihr Fäßchen Wein für den Sonntagstrunk im Keller. Der ausgedehnte Weinhandel unserer Zeit hat es allerdings unnöthig gemacht, ein bedeutendes Capital im Kellergewölbe fructificirlich anzulegen; man legt es jetzt lieber in Papier an.

Wie oben bereits angedeutet, wurden diese Weine bei weitem nicht alle am Hof selbst verbraucht. Ein bedeutendes Quantum wurde als Competenz an Communitäten und Beamte, anderes als hergebrachtes Geschenk hinausgegeben. So erhielt das neugegründete Jesuitencolleg laut Urkunde vom 22. Febr. 1612 neben anderen Naturalien jährlich 6 Fuder, von 1639 an 3 Fuder Wein aus der fürstl. Hofkammer, welche Competenz nach Aufhebung des Collegs an das sog. Universitätshaus, an die in Gemeinschaft lebenden geistlichen Professoren überging. Einen bestimmten Ueberblick gibt folgendes aus dem Anfang dieses Jahrhunderts stammende

Verzeichniß

der alle Jahre aus der Hochfürstl. Bambergischen Hofkellerey zur Bestallung, Deputat und aus Gnaden abzugebenden Weine, als

Fud.	Eim.	Maß.	
1	—	—	Herrn Obermarschall,
1	—	—	Herrn Oberstallmeister,
1	—	—	Herrn geheimer Rath u. Cabinets-Referendar,

Fud.	Eim.	Maß.	
1	—	—	Herrn geheimen Rath v. Karg,
1	—	—	Herrn Hofkammerrathe und Zahlmeister Steinlein,
1	8	—	Steftswein am St. Gallustag[1]) dem Hochwürdig-gnädigen Hohen Domkapitel (von der Qualität Offizierwein).
3	3	48	dem Universitätshause (Eigenbau).
—	6	—	dem Legationssecretär Vollert zu Regenspurg,
1	—	—	den P.P. Kapuzinern) Vierämterwein,
—	6	—	den P.P. Franziskanern)
—	8	38	den 5 Klöstern, als Dominicaner, Franziskaner, Karmeliter, Kapuziner[2]) und Klosterfrauen dahier,
—	1	—	den Geistlichen nach Schlüsselau festo Ss. Trinitatis.
12	9	16	Summa.

Eine seit alter Zeit gebräuchliche Distribution war die des sogenannten Gallusweines. Anfänglich wurde diese Weinabgabe aus dem fürstlichen Hofkeller an drei Festen, nämlich an Sct. Henrici und Galli 16 Eimer, an Sct. Kunegundis 4 gereicht. Später wurde das ganze Quantum, 20 Eimer oder 960 Stefft, an Sct. Galli, 16. Oct. ausgetheilt. Im J. 1734 wurden zweierlei Sorten gegeben; 1727er Zeiler für die Stiftsherrn, Pfarrkapläne und Beamten und 1728er Altenburger für die niederen Bediensteten. Das Quantum dif-

[1]) Dieser sog. Steftswein ist eine Stiftung des am 15. Juli 1399 verstorbenen Bischofs Lambert von Brunn für das Domcapitel, die Nebenstifte und Klöster mit der Aufforderung, der Frohnleichnamsprozession fleißig beizuwohnen und seinen Sterbejahrtag mit Vigil und Requiem zu halten. Aehnliche Jahrtagsstiftungen finden sich häufig. Steft, Stauf, staupus war das Maß, nach dem der Wein vertheilt wurde.

[2]) 1659 erhalten diese Klöster zusammen 4 Eimer Altenburger Most.

ferirt von 31 Stefft für die älteren Capitulare (der Fürstbischof selbst erhält nur 11½) bis zu 7¾, welche die jüngeren Vicare erhalten; die Pfarrkapläne erhalten an jeder Pfarrei 2 Stefft, die Stiftsbeamten à 4, die Bediensteten meistens 2 Stefft.

Bedeutend war auch der Consum bei dem sogenannten „Vespertrunk", welchen die verschiedenen Hofbediensteten erhielten. Im Laufe der Zeit hatten sich bezüglich desselben mancherlei Mißbräuche eingeschlichen. Viele genossen ihn, denen er nicht decretmäßig zukam; Andere erhielten das ihnen bestimmte Quantum, aber doppelt, in Wein und in Bier. Als nun Adam Friedrich von Seinsheim, Fürstbischof von Würzburg, 1757 auch in Bamberg zur Regierung kam, ließ er ein neues Kostregulativ anfertigen, durch welches Ersparungen erzielt und die Verpflegung am Bamberger Hofe auf gleichen Fuß mit der am Würzburger Hofe gestellt werden sollte. Bei dieser Gelegenheit wurde auch der „Vespertrunk", zu welchem noch „1 Räth oder ½ Räth-Brod"[1]) gehörte, folgendermassen regulirt:

Der Pagenhofmeister und der Leibpage ¾ M., die 3 anderen Pagen je ½ Maß Pagenwein. (Beim Mittagstisch erhielt jeder Page 1 Maß).

Die geheimen Canzlisten und die Kammerdiener je ¾ M., der Kammerfourier 1 M. Pagenwein.

Der Hoffourier und der Hofküchenmeister 1 M., der Hofküchenschreiber ⅝ M. Offizierwein, Letzterer auch ½ M. Bier.

Die 2 Conditoren, die 4 Mundköche, der Bratenmeister, die 2 Cavalierköche, der Ritterkoch, der Zehrgeber, die Einkauferin, die Weißzeugverwalterin, die Silberwäscherin je ⅜ M. Vierämterwein und ½ M. Bier.

---

[1]) Der Bamberger ißt jetzt noch sein „Reh-Labla", gemischtes Brod mit Kümmel bestreut.

Der Mundschenk $\frac{1}{2}$ M. Offizierwein und 1 M. Bier.

Der Silberbeschließer, der Weinspeißer und der Brodspeißer und die 2 Kammerlakeien je $\frac{3}{8}$ M. Vierämterwein und $\frac{1}{2}$ M. Bier.

Der Trompeter Strauß und der Glasarbeiter Faller $\frac{3}{4}$ M. Vierämterwein.

Der Reisebereiter Houillier $\frac{3}{8}$ M. Offizierwein.

Die Hoffingerin Hubertin 1 Maß Pagenwein.

Jeder Büttnergeselle 2 M. Bier.

Der Tanz- und Fechtmeister der Pagen wöchentlich 5 mal $\frac{3}{4}$ M. Offizierwein.

Der Hofkostgeldzahler und der Sprachmeister wöchentlich einmal 1 M. Offizierwein, Letzterer noch dazu 1 M. Bier.

Wenn der Fürst auf der Jagd einen Hirsch erlegte, so wurde den Jagdbediensteten eine Lätiz gegeben. Im J. 1775 erhielt der Oberjäger 1 Maß Pagenwein, die 3 Forstknechte, die 2 Pürschknechte und die beiden Jungen je 1 Maß Vierämterwein; dazu Jeder 1 M. Bier und 1 „Rehbrod."

Der regelmäßige Consum erhöhte sich natürlich noch bedeutend, wenn Gäste am Hof waren. Als im J. 1779 der Churfürst von Mainz Friedrich Carl von Erthal vom 16. bis 27. Sept. in Bamberg weilte, um die Consecration seines Bruders Franz Ludwig vorzunehmen, erhielten von seiner Begleitung 58 Personen den Vespertrunk nebst kaltem Braten und 47 ohne solchen. Dazu kam also noch die Bambergische Dienerschaft.

Auch über die Ausstattung der Hofkellerei mit Trinkgefäßen erhalten wir mancherlei Aufschluß.

1688/89 wurden dem „Wolff Eberhard Rösch, Hochfürstl. Bamb. Legations Secretario in Regensburg vor anhero zur Hofkellerey übersandte 24 gläßerne Flaschen 6 fl. 1 ℔. 20 dl. gezahlt, und dem Andreas Greiner, Glaßhändtler in Fürth vor 36 Stück geschnittene, zur Hoffkellerey erkauffte Trinckhgläßer, jedes ad 24 kr., in Sa. 14 fl. 3 ℔. 11 dl."

1708/9 sind verrechnet „3 fl. 1 ℔. 20 dl. für zur Hofkellerey erkaufte 6 stengelgläser und wieder 2 fl. für 18 stengelgläser; 10 fl. 6 ℔. 22 dl. für nacher hoff erkauffte 60 stengel, dann 48 stuckh Carafin gläser (Caraffe) ad 6 kr."

1724/25 wurden an die Glashütte in Unterschleichach 24 fl. gezahlt für diverse Gläser, „nemblich das Dutzend ord. stengelgläser ad 1 fl., die Carvin ad 58 kr., die weise Mundtflasche, das stuckh ad 16 kr., eine grüne Maasflasche ad 13 kr., und die halbmäsige ditto ad 11 kr. Ferner 15 fl. für 6 Dutzend Carvin und 9 Dutzend stengel gläser; 2 fl. 6 ℔. 22 dl. Joseph Freundschickh Churmainz. Mundschenken, worfür er von Hamburg 400 stopfen von Pantoffelholtz zu Ihrer Churfst. Gn. Mundflaschen bringen lassen."

IX.
Der Wein im Krieg und Krieg um Wein.

Daß bei feindlichen Invasionen und inneren Aufständen auch die im tiefen Keller unter Faß und Reif ruhenden Schätze ans Tageslicht gezogen und zum Theil muthwillig zerstört wurden, begreift sich leicht. Als die Bamberger Bürger am Vorabend vor Sct. Johannis Bapt. 1435 den Michelsberg stürmten und plünderten, schleuderten sie die Weinfässer über die Treppen am Aufgang der Kirche herab.[1]) Auch bei dem Einfall der Bauern in Bamberg im J. 1525 wurden die Weinkeller hart mitgenommen, namentlich die der Geistlichen und Adeligen geplündert.[2]) Sie eilten „auff den münchperg . . . lieffen in die keller, truncken wie das vich, liesen das übrich in den kott gen.“[3]) Eine alte handschriftliche Notiz meldet: „Dy auffrüre der pauer in allen landen 1525. 13. April. an dem tag haben sy scheuschlich verbuest dy thum Hern hoeff in der puerg 19“. —

Besonders ominös für den fürstlichen Hofkeller war das Jahr 1553. Nachdem Markgraf Albrecht Alcibiades in seiner Fehde gegen den Bischof Weigand von Redwitz am 16. April in Bamberg eingezogen war, legte er der Stadt eine bedeutende Brandschatzung auf und ließ den gesammten ansehnlichen Weinvorrath aus dem Hofkeller nach Kulmbach führen. Die Stadt mußte Fuhren, Fässer, Wagen und An-

---

[1]) Ussermann cod. prob. 241.

[2]) Jäck, Jahrbücher 239.

[3]) B.B. 41, 95.

spann liefern. Während der zur Revanche folgenden Belagerung der Plassenburg durch die verbündeten Heerhaufen von Bamberg, Nürnberg, Würzburg, Böhmen, welche von dem alten Herzog Heinrich von Braunschweig selbst geleitet wurde, und die vom 27. November 1553 bis 22. Juni 1554 dauerte, trank die Besatzungsmannschaft in der Festung von dem Wein, den der Markgraf am 29. Oktober 1553 aus dem Kloster Langheim hatte holen lassen. Am 1. März untersuchten die Commissäre die Proviantvorräthe und fanden nur noch für 15 Tage reichenden Wein, auf den Mann täglich eine Maß gerechnet. Dadurch, daß dazwischen Bier gegeben wurde, reichte er noch bis Sonntag den 1. April; am Montag trank die gesammte Besatzung Wasser und sang:

Darnach wollt's aus seyn,
Deß sollten wir Alle froh seyn,
Daß wir des Pfaffenweins los seyn,
Denn kein Glück wollt' dabei seyn.[1])

Im Juni des Jahres 1632 ließ Wallensteins Proviantcommissär Michna Graf von Witzenhorn (Weitzenhofen) sämmtliche Weinvorräthe der Stadt aufnehmen. Den Jesuiten allein wurden 54 Eimer besserer Sorte entführt. Ein Proviatcommissär Hessenius requirirte von ihnen als Ehrengeschenk für seine Person ein großes Faß, für General Holk acht Fuder, und zwei weitere. Ein Anderer entnahm unter dem fingirten Vorwand eines Ehrengeschenkes an den Friedländer und an den Kurfürsten Maximilian 16 Eimer besseren Weines. Dem Kloster Michelsberg nahm man 40 Fuder weg. Da im J. 1633 zwei schwedische Commissäre mit Dienerschaft als Einquartierung ins Jesuitencolleg kamen, kostete ihr Aufenthalt ungefähr 26 Eimer besserer Sorte. Auch die Preußen öffneten bei ihrer Invasion in Bamberg im Mai und Juni 1758 den Hofkeller und nahmen die besten Weine

---

[1]) BVB. 1840. I. 2. p. 28 ff.

mit. (WB. 28, 51. 63). Und bei der im Mai 1759 wiederholten Einnahme der Stadt betrug der Schaden, welcher durch das preußische Militär während seines achttägigen Aufenthaltes an entnommenem Wein und anderen Getränken dem Hofkeller zugefügt wurde, 11,718 fl. (WB. 40, 235).

Das sind eben Kriegsläufte. Daß aber der Wein selbst ein casus belli zu werden drohte, wird seltener vorgekommen sein. Sehr unlieb war von verschiedenen Consumenten vermerkt worden, daß Fürstbischof Johann von Würzburg und sein Capitel auf Wein, Getreide und andere Waaren neue Zölle gelegt.[1]) Deßhalb haben „wir Fürstbischof Albrecht von Bamberg, Johann Pfalzgraf bei Rhein und Herzog in Bayern, Johann und Friedrich Burggrafen zu Nürnberg, Friedrich Herr zu Heydeck und die Bürger von Nürnberg" am 1. Sept. 1413 in dieser Stadt „got zu lobe, vnd vns vnd den vnsern zu Notdorft, vns lieplichen vnd freuntlichen zu eynander geeynet vnd verpflichtet, also daz wir sulch newe vnd vngewonlich zolle von den vnsern zu nemen nicht gestaten wollen." Deßwegen machten die Verbündeten mit großer Energie Strike und erklärten, daß Keiner der Herren, Ritter, Knechte, Bürger, Leute und Unterthanen, sie seien geistlich oder weltlich, sie sitzen in Städten oder auf dem Land, weder sie selbst, noch Jemand von ihretwegen „keynen francken wein mer bringen, furen, kawffen, noch nyder legen sulle, weder in dem Land zu francken, noch hie oben." Nur wenn sie eigenen Weinwachs, Gült oder Leibgeding dort haben, dürfen sie solchen Wein heraufführen; aber sie verpflichten sich, auch davon den geforderten Zoll nicht zu entrichten. Bei Uebertretung dieser Uebereinkunft darf jeder der Contrahenten des Contravenienten Wein, Wagen und Pferd wegnehmen und für sich verwenden. Sollte von dem eigenen Weinwachs ꝛc. Zoll er-

---

[1]) Monum. Zollerana VII. Nr. 248. Vergl. auch Frieß in Ludewig, Wzbger Geschichtsschreiber, 695 f.

zwungen werden wollen, so verpflichten sich alle zur gemeinsamen Abwehr; sollte einer der Contrahenten deßhalb zu Krieg und Feindschaft kommen, so sollen Alle, die er um Hilfe anruft, binnen acht Tagen ihm den Ansagbrief (ensagbrief) und sofort auch Hilfe schicken, und zwar „vnser iglicher auf sein selbs koste vnd schaden, als ob ez vnser iglichs ding selber wer, angeuerde". Doch scheint es nicht zur Fehde gekommen zu sein; aber die neue Steuer dauerte nur kurze Zeit, da sie auch den Würzburgern sehr lästig war.

Von einer anderen, Bamberg allein und unmittelbar bedrohenden Kriegsgefahr, veranlaßt durch eine prätendirte Weinlieferung, berichtet der alte Kluger in seiner treuherzigen Weise: „Wenn unsre hohe und geneigte Leser auf das Jahr 1499 zuruckgehen, so werden sie finden, daß Fürstbischof Heinrich II. (Groß von Trockau) an Marie Empfängnißtage mit Heinrichen, Burggrafen zu Meissen und Herrn von Plauen &c. sich also vertragen habe, daß demselben sein Leben lang und nach seinem Tode seinem hinterlassenden ältesten eheleiblichen Sohne auch lebenslänglich und nicht länger jährlichen zwey Fuder Weins Zeiler Gewächs samt den Fassen, jedoch auf des Heinrichs von Plauen Kösten von dem Stiffte Bamberg gegeben und verabfolget werden, dagegen aber derselbe und nach Ihm sein ältester Sohn des Stiffts verpflichter Rath und Diener seyn sollte; Heinrich von Plauen hatte diesen Vertrag so wie der Fürstbischof Heinrich und seine Nachfolger richtig erfüllt. Auf sein am Montag nach St. Bartholmeßtag 1519 erfolgtes Ableben meldete sich die hinterlassene Wittib, da sie den Todsfall ihres Gemahls notifizirte, um die zwey Fuder Weins, welche der Stifft Bamberg nun ihrem jungen Sohn vertragsmässig schuldig sey; ob nun schon dieser Gült-Wein erst auf künfftigen St. Martinstage fällig were, so liese doch der damals regierende Fürst-Bischof Georg III. (von Limburg) derselben zur Antwort werden, daß, wenn ihr Sohn sein Wagen, Geschirr und Quittung

schicken würde, Er ihr zu gefallen diese 2 Fuder Weins aufladen lassen, sich hiegegen versehen wollte, es würde ihr ältester Sohn sich zu Ihm verfügen, und gebührende Raths- und Dieners-Pflichte leiste.

Inzwischen schrieb einer, auch mit Namen Heinrich, der sich für den ältesten Sohn des alten Herrns von Plauen ausgab, an den Fürst-Bischof und begehrte auf Abschlag ein Fuder von dem nächst fälligen Wein, welches ihm auch in der Meinung, als wär Er der rechtmässige Sohn der Wittib, zumalen da er das burggräfische Wappen führte, gegen Quittung zugeschickt wurde. Da aber im folgenden Jahr 1520 besagte Wittib um die rückständige 2 Fuder Gültwein ansuchte, so erregte solches bei dem Fürstbischof einen Argwohn &c." Dieser Wirrwar war durch einen Erbfolgestreit zwischen zwei Prätendenten um die Burggrafschaft hervorgerufen worden, welcher eine Reihe von Jahren dauerte. Inzwischen aber erklärte der Fürstbischof, daß er den Gültwein nicht eher verabfolgen werde, als bis die Streitfrage von der competenten Behörde entschieden sei, der rechtmäßige Erbe sich als solcher legitimirt und Pflicht geleistet haben werde. Die Entscheidung wurde endlich im J. 1535 durch einen Rechtsspruch der Landtafel zu Prag zu Gunsten des jüngeren Heinrich getroffen.[1]) „Wie nun derselbe mit diesem Rechtsspruch sich legitimirte, und zu Ablegung seiner Raths- und Dienerspflicht erbot, zugleich auch den Gült-Wein sowol für die verflossene Jahre als künftighin verlangte, so ward ihm versprochen, daß nach abgelegter Pflicht inzukunft auch der Wein ihme gereichet werden, aber auf den rückständigen sich aus der Ursache keine Rechnung weiter machen sollte, weilen weder Er, noch seine Vormünder die vertragsmässige Raths- und Dieners-Pflicht jemals geleistet hätten. Hierüber beschwerte Er

---

[1]) Vergl. Majer, Chronik des fürstl. Hauses der Reussen von Plauen. Weimar und Leipzig 1811. p. 80.

sich bey dem Fürst-Bischofen Weigand so hefftig, daß Er letzlich bedrohte, Er wollte in längeren Verweigerungs-Falle seiner anererbten Gerechtigkeit mit Hilff und Rathe seiner Herren und Freunden solche Wege vornehmen und suchen., wodurch Er dieselbe schon erlangen würde. Dieses auf ein Absag und Fehde hinauszielende Schreiben konnte Weigand mit gleichgültigen Augen so leicht nicht ansehen; er schickte dahero ein eilende Botschafft mit diesem bedencklichen Schreiben an den Römischen König Ferdinand und liese bitten, dem Burggrafen sein vorhaben zu verweisen und diesen Handel bei einer Tagssatzung durch seine Hofräthe untersuchen und entscheiden zu lassen, gleichwie Er sich gegen besagten Burggrafen schon mehrmalen erboten hätte. Ferdinand truge hierüber nicht unbillig gegen den Burggrafen ein groses Mißfallen, also daß er demselben sein bedrohliches Schreiben ernstlich verwiese mit dem Befehl, daß er bei Vermeidung aller Ungnad und schwerer Straf gegen den Fürst-Bischof zu Bamberg und seines Stiffts Unterthanen aller Thätlicher Handlung sich gänzlich enthalten und den Tag zu Untersuch- und Entscheidung der Sache abwarten sollte. Hierzu wurde der 20te Tag des Monats Novembers (1536?) bestimmt und Weigand liese solchen durch seine bevollmächtigten Räthe, nämlich den Haußvogten Kasparn von Seckendorf und Martin Mülner, Landschreibern zu Wien, besuchen, wo der Römische König sein Hoflager hielte, und es wurde vor der königlichen Deputation, die in dem Hof-Marschall und etlichen Hof-Räthen bestunde, zwischen beder Theilen bevollmächtigten Räthen über den Rückstand des Gült-Weins hin und wider gehandlet, und endlich von der Deputation, da sich die Partheien nicht vereinigen wollten, dieses Mittel vorgeschlagen, daß der Fürst-Bischof nebst denen jährlichen zwey Fuder noch zehen Fuder Weins oder den Werth dafür in fünff Jahren verabfolgen lassen, hingegen der Burggraf seine schuldige Raths- und Dieners-Pflichte thun sollte. Es ware den Bevollmäch-

tigten sonach aufgegeben, diese Abrede ihren Herrschafften zu hinterbringen, um solche ab- oder zuzuschreiben. Wie nun die Bambergischen Räthe nach ihrer Heimkunfft diesen Vorschlag referirten, so bewilligte solchen Weigand dem Römischen König zu Ehren und zu gefallen; der Burggraf aber erklärte sich nach abgestatteten Bericht, daß er zwar die zehen Fuder an dem rückständigen Wein, jedoch nicht in Geld, so er sich für eine Schande rechnete, sondern in natura annehmen, hingegen aber dem Fürst-Bischof seine Raths- und Diener-Pflichte aufgeschrieben und kunfftighin an dem Stiffte Bamberg deswegen keine Forderung mehr haben wollte. Das konnte Weigand wol leiden und geschehen lassen. Er schrieb dahero an den Römischen König und bate, diese Abrede und des Burggrafens Erklärung in einen ordentlichen Vertrage bringen zu lassen, welcher auch am 25. März dieses Jahres (1537?) auf dem Prager Schloß ausgefertigt und mit dem königlichen Insiegel bekräfftigt Ihme nacher Bamberg zugeschickt wurde."

Dagegen berichtet eine freundliche Sage,[1]) wie derselbe Fürstbischof Weigand von Redwitz einmal in Folge einer Wette ein stattliches Stückfaß mit edlem Weine gewonnen. Einst waren der Herzog von Sachsen-Wittenberg und der Fürstbischof von Würzburg seine Gäste, und in heiterer Unterhaltung wetteten die drei Herren ein Stückfaß Wein, wer in seinem Lande das Seltenste (rem maxime admirandam) aufzeigen könne. Der Wittenberger rühmte die Treue seiner Unterthanen und versicherte, daß er ruhig und getrost sein Haupt in den Schooß eines jeden seiner Bürger oder Bauern legen könne; der Würzburger erzählte von jenem seltenen Stein auf seinem Gebiet, der jährlich unzählige Fuder des besten Weines liefere. Der Bamberger aber meinte lächelnd, er wolle den Herren auch eine Merkwürdigkeit zei-

[1]) Die dichterische Darstellung in Haupt, Bamberger Legenden und Sagen. Bamberg 1878. p. 296.

gen, nämlich einen Garten auf einer Brücke, der im Winter wie im Sommer von den verschiedensten Früchten grüne. Dann führte er seine Gäste auf die obere Brücke, wo damals die Gärtner ihren Gemüsemarkt hatten; und als sie die stattlichen Pyramiden von Krautköpfen und die langen Reihen anderer Gemüse erblickten, da gaben sie sich gefangen und erklärten:

„Dein, Bamberger, soll das Stückfaß sein!"

Leider ist nur der Wettstreit historisch (Laudes Bambergae von Mag. Bonius); die Wette und ihr Gewinn durch den Fürsten von Bamberg ist poetische Ergänzung.

X.
Qualität und Quantität.

Bezüglich der Qualität und Quantität des Weines sind zunächst nicht ohne culturgeschichtliches Interesse die Andeutungen, welche in den Bamberger Kalendern betreffs des im nächsten Jahre zu erwartenden Weines enthalten sind. Die älteren Kalender sind bis zum Jahre 1665 von dem Mathematicus Andreas Goldmeyer aus Gunzenhausen, von dort an von Jakob Amling aus Würzburg verfaßt. Beide verstehen es vorzüglich, ihre Verheißungen sehr vorsichtig auf Schrauben zu stellen.

„Grosse Astronomische vnd Astrologische Practica auff das Jahr nach vnsers Herrn vnd Heylands Jesu Christi Geburt“:

1648: „Der September ist auch nicht gar warm, darob sich der Weinstock wenig wird zu erfrewen haben, vnd dörffte dennach der Most nicht zum besten werden.

1649: Weil der Sept. nicht heiß ist, vnd nit regenwetter im mittel vnd end zimblich wird erhalten, dörffte der Wein nicht gar zum besten werden; jedoch verhoffentlich desselben vil wachsen, weile im mittel deß Sommers der ♐ (Schütze) ein (?)alisches Zeichen zu regiren anfängt.

1679: An Früchten, Schmaltz und an Wein
Wird hoffentlich diß Jahr vollkommen sein.

1687: Offt ist es ein Haubt-Wein-Jahr, dergleichen in 6 Jahren noch nit wachst, doch allzeit Gefahr darbey, und wo es nit erfrieret, ein Uberfluß; wann es ein nassen Herbst gibt, so wächst zwar kein Haubtwein, doch jederzeit ein guter Speißwein. Wo im Frühling der Weinbau den Frost auß-

stehet, und im Sommer die Kisel nit schaden, wird gewiß ein vollkommener Herbst, dahero man sich zeitlich mit Vasen vorzusehen; nach diesem Jahr seynd noch 2 Wein-Jahr.

1688: Ist im vorigen Jahr kein Haubtwein gewachsen, so wachst er diß Jahr, denn der ♂ (Mars) ⊙ (Sonne) und folgende ♀ (Venus) machen alle 7 Jahr die rechte Wein-Jahr und so es in einem nit gerahtet, so gerahtet es im andern; es seynd aber alle 7 Jahr gemeinlich 2 gute Wein-Jahr, zu zeiten zwar daß in 7 Jahren nur einmahl guter Wein bringt, doch selten; eben deßgleichen wachsen in 7 Jahren selten 3 gute Wein nach der Experienz."

Reeller und zweckdienlicher sind chronikalische Aufzeichnungen, die sich theils vereinzelt finden, theils systematisch zusammengestellt sind. Unter den letzteren nimmt eine hervorragende Stelle ein „Jahrbuch alter und neuer Nachrichten, oder Historische Beschreibung, wie der gütige Gott von vielen hundert Jahren her biß auf das jetzt-lauffende 1742 Jahr unser werthes Franckenland vielmahl mit gut und geseegneten Wein-Jahren erfreuet, aber auch mit schädlichen Miß-Jahren Vätterlich heimgesuchet hat ꝛc. von C. C. Häulen aus Maynbernheim". Onolzbach 1743, 4°, 112 S. Für die ältere Zeit citirt er gewöhnlich seine Quellen;[1]) für die spätere Zeit bringt er Originalnachrichten aus seiner rebenreichen Nachbarschaft. Da seine Nachrichten viel weiter zurückgehen, als irgend eine Bamberger Quelle, und da dieselben nicht ohne Interesse für die Geschichte der Weincultur im Allgemeinen sind, so mag ein Auszug aus ihm die Chronik eröffnen.[2])

[1]) Einige setze ich probeweise bei.

[2]) Um nicht zu viele Parallelberichte zu bringen, bemerke ich, daß in Heffner und Reuß, Würzburg und seine Umgebungen, 1852 p. XI, Note 12 sich eine Zusammenstellung der merkwürdigsten guten und schlechten Weinjahre findet, welche mit der unsrigen im Wesentlichen übereinstimmt. — Auch die Berichte von Merkwürdigen Weinjahren in Franken (Fränkische Chronik, Würzburg 1807 Nr. XLV und ff.) differiren von den unsrigen nicht; beide heben aber nur einzelne Jahre hervor.

Anno mundi 3845, welches das 126. Jahr vor Christi Geburt, ist in Italien ein so gutes Wein-Jahr gewesen, daß selbiger Wein 200 Jahr gerecht und gut geblieben ist. Plin. Lib. 14. c. 4. und Funccius in Chronol.

312 war ein totales Mißjahr und sehr theure Zeit an Wein und anderem. Euseb. Lib. 9. c. 8. Hist. Eccl.

411 war in der ganzen Welt, wie Cuspinianus schreibt, an Wein, Getrayd und andern Lebens-Mitteln gar grosser Mangel.

545 war wieder ein völliges Miß-Jahr an Wein und Getrayd. Cedren.

604 war abermalen ein Miß-Jahr und ist der W. sonderlich in Francken gar schlecht gerathen. Hist. Herb.

721 war ein gar fruchtbar Jahr an W. und Getrayd. Spangenberg. Chron.

742 war ein heisses und dürres Jahr, dannenhero auch guter W. gewachsen seyn solle. J. A. K.

779 war in der ganzen Welt Mangel an W., Getrayd und aller Nothdurfft. Herm. Contr.

818 ist wenig W. und Getrayd gewachsen. Annal. Franc.

820 war wenig W. gewachsen und wegen nassen Wetters kaum zeitig worden. Spangb. cp. 93.

890 war an Wein und Brod abermahlen grosse Noth. Hist. Herb.

889 war wiederum ein sehr hartes Jahr; es fehlete an W. und Brod. Ursperg.

930 war in Teutschland an W., Getrayd und anderen Lebens Mitteln grosse Noth. Ganguin. Cedren.

968 verursachten die vielen kalte Winde, daß W., G. und Obst gänzlich Schaden gelitten. Funccius. Cedren.

984 war einmahl wieder ein warmer Sommer und sehr gutes WJ. Hist. Herb.

988 war die Witterung sehr fruchtbar, dannenhero der W. und andere Lebens-Nothdurfft wohl gerathen. Hist. Herb.

990 war ein sehr heißer Sommer und treffliches WJ. Funck. Franc.

995 ist abermahlen ein dürrer und warmer Sommer erfolgt und der W. wohl gerathen. Egenolph. Chron.

1004 wuchs wieder sehr guter W. Hist. Herb.

1007. In diesem J. ist der Sommer abermahlen hitzig und der W. gut gewesen. Ursp.

1010 kam wieder Mangel an W., G. und allem Benöthigten. Ursp.

1057 war wieder ein sehr schlechtes J. und der Wstock völlig erfrohren. Spang. c. 176.

1061 war wieder Mangel an allem. H. H.

1063 erfrohr der Wstock in Francken abermahl. Spang. Deßhalb berichtet eine Bamberger handschriftliche Chronik:

1069 konnte man kaum Wein finden zu der Priester Meß; also gar war der W. etliche Jahr lang erfroren.

1069 war durch Gottes Seegen so viel W. gewachsen, daß man solchen kaum zu füllen gewust. Spang. c. 182.

1070 ist der Wstock erfrohren und grosser Mangel daran geweßen, ohngeachtet nun im vorigen Jahr erst ein Ueberfluß da war.

1076 fiel schlecht Wetter ein und es war wieder ein völliges Miß-Jahr.

1090 ist abermal W. und G. umbgeschlagen und folgete eine 8jährige Theurung, Jammer und Noth darauf.

1125 war eine recht betrübt- und traurige Zeit, sonderlich in Francken, indeme nicht nur W. und G., sondern auch viele Leute, Thiere, Vögel, Fisch und Bienen vor allzugrosser Kält erfrohren sind. Schaffnab. Saur. 1. Nov.

1151 war grosse Theurung und Hungers-Noth in Francken. Theat. Franc.

1166 schenckte der liebe Gott wieder ein gutes Getraydund so reiches WJ., daß von dem Ueberfluß an vielen Orten der Kalch zum Bauen mit angemachet wurde. Chron. Sax.

1174 war ein kalter Sommer und schlechter W. gewachsen. H. H.

1177 gab es einen sehr heissen und trocknen Sommer, auch recht guten W. H. H.

1185 ist ein herrlicher W. in Menge gewachsen, so daß man im August=Monat schon eingeherbst hat. Spang. c. 233. — Ueber dieses Jahr berichten noch eingehender Andreae Goldmayeri Origines Bambergenses:[1]) „Anno 1185 ist so eine warme Zeit gewesen, daß um Bamberg und im Franckenland im December, Januar und Hornung die Bäume geblühet sammt den Weinstöcken, die Frücht im Mayen und die Trauben im Augusto zeitig worden,[2]) unter der Regierung ♈ (Widder) und ☿ (Merkur), aber im folgenden Jahr unter der Regierung Witter und Mond vmb Pfingsten alles erfroren."

Häulen fährt fort:

1191 war ein totales Miß=Jahr und grosse Theurung. Theat. Franc.

1219 ist der Wstock abermahlen erfrohren. Th. Franc. — Grimmige Winterkälte. Die Weinstöcke erfrieren gänzlich, so daß sie im Sommer ausgehauen werden. Heffner.

1228 war ein solcher heisser Sommer, daß man ein Ey im Sand sieden konnte; der Most wurde sehr gut und wohlfeil, daß man 2 Maß um 1 Pfennig kauffen konnte. Chron. Norimb.

1234 war ein unglaublicher kalter Winter, daß der W. in Kellern und Fässern, auch der Weinstock unter der Erden erfrohren.

Der Würzburger Archivar Mag. Lorenz Frieß[3]) mel=

---

[1]) Bei Ludewig, Script. Bamb. p. 999.

[2]) Kluger berichtet noch bestimmter, daß am 1. Aug. „eine reiche und zuckersüße Weinlese ihren Anfang nahm".

[3]) In Ludewig, Geschicht=Schreiber von Wirtzburg 549.

det: „In dem 1239 jahre sind die weinreben, nicht allein zu Wirtzburg und im gantzen Francenlande, sondern allenthalben in Teutschland so hart gefroren, daß folgenden sommers die stöcke verdorret, daß man sie gar aushauen müssen und ist der wein sehr theuer worden.“

Häulen erzählt weiter:

1259 war ein sehr hitziger Sommer und wurde vortrefflicher W. in Francken. H. H.

1275 saurer W. Heffner.

1282 war in ganz Teutschland grausame Hungers-Noth und Theurung, die kaum zu beschreiben, also wieder ein schlechtes WJ.

1296 schickte Gott wieder ein fruchtbares J., und gab einen so reichen Wein-Seegen, daß man des firnen (alten) wenig achtete und aus Mangel der Fässer, um nur den guten Most zu füllen, viel hinweg schüttete.

1310 war wegen grosser Nässe und kalten Wetters ein geringes WJ., dessen man sich kaum erinnern kunnte.

1330 war wieder ein heisser Sommer und treffliches WJ. in Francken.

1332 war ein recht überschwenglich reiches WJ. und hat der Wein-Zehend zu Randersacker in diesem Jahr 260 Fuder, das folgende aber nur 12 Fuder ertragen, welches zum ewigen Andencken über dem Thor des Zehend-Hofes allda in Stein eingehauen zu sehen ist. — Ueber dieses Jahr haben wir noch einige andere Nachrichten. Nämlich ein Pergamentcodex im kgl. Archiv, ehemals dem Bamberger Domcapitel gehörig, aus dem 14. Jhrhdt., hat mitten unter Aufzeichnungen ganz heterogener Natur 35 Hexameter, verschiedene historische Ereignisse behandelnd,[1]) unter diesen folgende:

---

[1]) Einige dieser Gedenkverse finden sich auch in einem Codex des Klosters Fürstenfeld und sind abgedruckt in **Böhmer, Fontes rerum germ. I. Stuttgart 1843, p. XII.**

Post annos mille tria C tres X duo Christi
Creuerat tibi[1]) satis de uino, quod mihi gratis
Vel nummis quinque vix vrna dabatur in urbe,

welche man etwa folgender Massen übersetzen könnte:

„Dreizehnhundert und zwei und dreißig nach Christi Erscheinung
Gab es des Weines so viel, daß hier um der Pfennige fünfe
Oder auch ganz umsonst den Eimer bekommen ich konnte".

Diese kurze Notiz findet weitere Erklärung durch die historische Aufzeichnung des Mag. Michael de Leone, Scholasticus am Stift Neumünster zu Würzburg, der als Zeitgenosse berichtet:[2]) „Im Jahre des Herrn 1332 wuchs eine so gewaltige und unerhörte Menge Weines, daß auch zu Würzburg und im (ganzen) Frankenland Hallen (stupe) und Thurmgelasse mit Wein (=Fässern) angefüllt wurden und daß wegen Mangels an Gebinden viel Wein auf dem Feld in den Trauben blieb. Damals bekam die Kirche zu Würzburg 260 Juder (Karrate) Zehntwein auf der Markung des Dorfes Randisacker (Randersacker) bei Würzburg. Aber im nächstfolgenden Jahr fielen dort nur 12 Juder Zehntwein".[3])

Da die obigen Gedenkverse neben anderen stehen, in welchen ausdrücklich Bamberger Ereignisse berichtet sind, so bezieht sich die Schilderung jenes reichen Ertrags sicher ebenfalls auf das Bamberger Gebiet, und Bamberg konnte in jenem gesegneten Jahre mit Würzburg rivalisiren. Einige andere Aufzeichnungen des Mag. Michael über den Würzburger Weinbau mögen wohl ebenfalls für Bamberg Geltung haben, und deßhalb hier folgen. Zur Kennzeichnung der Autoren ist Michael durch M, Häulen durch H, Frieß durch F bezeichnet.

---

[1]) Böhmer l. c. hat besser ita.

[2]) Der lateinische Text bei Böhmer l. c. 468. sqq.

[3]) Frieß bestätigt die Zahlen l. c. 616.

M. Im J. 1338, am Tage des hl. Evangelisten Lucas, dem 18. October, fiel reichlicher Schnee, und die Luft war ziemlich kalt und frisch (recens), so daß viel W. in den Trauben auf den Würzburger Gefilden zu Grunde ging.[1])

M. Im J. des Herrn 1346, am 10. 11. 12. 13. 14. und am meisten am 15. September fiel ganz unvermuthet solche Kälte durch Reife und selbst durch Eis ein, daß fast alle Wberge in beinahe ganz Deutschland erfroren und versengt (combusta) wurden; nur wenig W. kam davon.

Im unmittelbar folgenden Jahre 1347, am Vorabend von Mariä Geburt (7. Sept.) und nachher noch zweimal kamen solche Reife, daß fast die ganze Weinärnte vernichtet wurde, so daß kaum der hundertste Theil (decima decime) übrig blieb.[2])

M. Im Jahre des Herrn 1349, am 19. und 21. des Monats April sind um die Morgenröthe und vor Aufgang der Sonne fast alle Wberge in Franken und anderwärts vom Frost versengt zu Grunde gegangen.

H. 1372 ist ein sehr fruchtbares WJ. gewesen und galt die Maß 4 Pfennig.

H. 1373 war der Sommer sehr heiß und recht guter W. gewachsen, aber theuer, indeme die Maas vier Schillinger und die Mezen Korn eben auch so viel kostete.

H. 1386 war ein so geseegnetes WJ., daß der Eymer (das Faß) fast mehr galt als der Eym. W. — Ueber diesen Segen berichtet Frieß: „In dem 1386 jahr war so ein großer und reicher Herbst, daß man nicht faß gnug bekommen

---

[1]) Am 1. Aug. d. Js. erschienen nach Mag. Michael aus Ungarn kommend gewaltige Heuschreckenschwärme. Nach Frieß und Kluger erst 1339. Letzterer schreibt: Im Sommer 1339 erschienen so viele Heuschrecken, daß sie wie eine düstere Wolke die Sonne verfinsterten, alle Feldfrüchte, Weinberge und Wiesen völlig verheerten, worauf ein großer Mangel an Lebensmitteln erfolgte.

[2]) Vergl. Frieß l. c. 637.

mochte, darein man den wein allen fasset. Im sommer zuvor galt das fuder weins hie zu Wirtzburg 18, 19 und 20 fl.; aber nach dem Herbst wolte ein fuder nicht gern 2 fl. gelten. Des genannten weins kauffte man ein fuder um einen fl., und muste man das fuder auch an den fassen um 2 fl. nehmen" d. h. das Faß kostete doppelt soviel als der Wein.[1])

H. 1390 ist zwar wenig, aber ein herrlicher W. gewachsen.

1392 erfroren die Trauben zu Ende September, daß man sie mit Stößeln zerquetschen mußte. Der sauer wie Holzäpfelsaft schmeckende Wein erhielt den Namen „Rathsherr". Heffner.

Häulen berichtet weiter:

1393 ist wieder ein kostbarer W. gewachsen; man kauffte die Maas um einen Pfennig.

1394 und 95 waren wiederum gute WJ. und diese gute WW. sehr wohlfeil.

1401 war ein großes Mißjahr an allen Früchten.

1414 war ein geseegneter Herbst, indeme der Morgen drey Fuder Most getragen.

1420 war ein warmer Winter und so warmer Frühling, daß im April die Trauben schon geblühet; der W. war gut.

1423 kam wieder ein gutes nnd reiches WJ. In Nürnberg kauffte man die Maas um 1, und den allerbesten um 3 Pfenning.

1425. In diesem J. blieben die Weintrauben am Stock hangen, weilen die Pest hefftig wütete und man also keine Leser bekommen konnte.

Von hier an stehen uns noch andere Nachrichten über den Weinwachs zu Gebote, ebenfalls aus dem heutigen Unterfranken, dem Saalgrund, die bei dem Mangel von Bam-

---

[1]) l. c. 662.

berger Nachrichten im Zusammenhalt mit Häulen immerhin einen Anhaltspunkt für den Ertrag in unserer Gegend bieten mögen. Dieselben sind abgedruckt im fränkischen Merkur von 1798 p. 1026 ff. und dem Manuscript eines ungenannten Chronisten, aus dem Anfang des 17. Jhrhdts. entnommen. Die älteren Nachrichten sind zum Theil aus Frieß entlehnt; diese nehme ich aus Frieß selbst und bezeichne sie durch F. Die Ergänzungen aus Häulen lasse ich in der Reihe folgen (H), seine Parallelberichte, welche etwas Neues oder Differirendes bieten, setze ich als Note bei; gleichlautende lasse ich weg.

F. In dem jahr 1426 ist der wein sehr wohl gerathen und hierum ein eymer um einen böheimischen groschen gegeben worden. Nach dem herbst hat man an etlichen orten das Fuder mit dem faß für 2 fl. taufft, viel weins hat man hingeschüttet, damit man den neuen faßen mögen; allenthalben war mangel an fäßern, die golten auch mehr geld, dann der wein. An den kalten lagern und gründen hat man den wein unabgelesen an stöcken stehen lassen, dann derselbe wein das leser-lohn und kosten nicht ertragen mögen. — Der Eimer galt einen Groschen. Heffner.

1429. In diesem Jahr bis uff Jakobi hadt 1 maß Wein 8, 9 und 10 dl. golten; aber umb S. Michaelistag schrie man die maß schon zu 1 Batz. 2 dl. aus (nach F. nur 1 und 2 pfennige).

H. 1430 ist W. und G. erfrohren.

F. Des 1431 jahrs ist ein reicher guter herbst worden, an vielen orten hat ein morg weingarten 3 futer ertragen, und bald nach S. Martins-tag gefrohr es zu und blieb also biß auf Montag nach S. Matthias-tag; und war diesen winter über bey dem armen gemeinen mann mercklicher grosser zadel (Mangel) an holtz und brod.

H. 1433 war ein warmer Sommer und guter W.

H. 1434. W. und G. ist in diesem J. erfrohren, welches bey so schwehren Zeiten und Kriegs-Läufften die Noth mercklich vergrösserte.

F. In dem 1435 jahr am Donnerstag vor S. Marxentag (21. April) erfrohr der wein in Francken an bergen und thälern; man muste das maaß um 7 und 8 pfennige trincken und ward dem Dom-probst in der Marck zu Wirtzburg nicht viel mehr denn ein einig fuder weins zu zehnd.

F. 1437. Am Freytag den zehenden des Mayen erfroren die weinstöcke allenthalben in bergen und in thälern. Dennoch dieweil das getreyde so theuer war, fand man guten ziemlichen wein, das fuder um 9 und 10 fl. zu kauffen. — Nach unserem anonymen Chronisten galten 21 Maß einen Böhmischen Groschen.

H. 1438 war wieder ein trefflich gutes Wein-Jahr, daß man die Maaß wiederum um drey Pfenning bekommen konnte.

H. 1441 war ein geseegnetes J. nnd reich an W. und G.; es folgete aber ein harter Winter und fielen 36 Schnee aufeinander.

H. 1442 ist der Weinstock abermahlen erfrohren; doch war der W. wegen harter und schwehrer Zeit wohlfeil, und konnte man das ganze Fuder vor 4 Gulden haben.

H. 1443 ist der Weinstock abermahlen erfrohren.

Vom Jahre 1448 berichtet Hellers Chronik der Stadt Bayreuth: „War ein so dürrer Sommer, daß viel Quellen und Bäche versiegten; darüber entstand großer Mangel an Brod, dagegen war des Weins in Francken eine gute Nothdurft, sehr stark und köstlich, dergleichen man viel Jahr weder vor oder hernach getruncken hatte (BVB. 1828. I. 1. p. 116).

H. 1449 ist am Tag St. Viti (15. Juni) der Weinstock auf Berg und Thal erfrohren.

H. 1455 war der W. im Werth, das Korn aber spottwohlfeil; denn vor 9 Würzburger Maaß W. gab man 1 Malter Korn; das Fuder W. galt damahlen 40 auch 30 fl.

F. Des 1457 jahres galt ein fuder weins von 30 biß in die 40 fl. Im hof Ulm genannt, der bürger spittal zuständig (Ulmerhof in Würzburg), schenckt man wein von zapffen, ein maaß 10 und 9 pfennige, und kamen desselben maaß weins 9 um 1 malter korns.

Der Anonymus aus dem Saalgrund berichtet weiter:

1466. In diesem Jahr, weilen deß Lieben Weinß viel im Vorrath, auch wieder zimlich gueter most erwachsen, galt das Fueder Newen Wein durchs Jahr 11 fl.

1467 hat das Fueder diesen Herbst golten 14 fl.

1468. Dieser und forterer Herbst vorm Jahr seind reichlich gewesen, und hat das Fueder vor der preß 16 fl. fast durchgehens golten.

K. 1469: 20 fl.[1])

K. 1470: 13 fl.

1471 ist ein so warmer Sommer gewesen und sehr gueter Wein gewachsen. Man hadt vor S. Michaelistag angefangen zu lesen, die Leser vor Hietz im Main gebatet, und hat das F. 12 ad 13 fl. golten. Aehnlich F und H.

1472. Hat das F. W. 9 fl. golten, das dan ein Zeichen, das dieser viel schlechter, als Ao 1470 erwachsen, und Ao 1471 nit weniger worden seyn kann.

1473. In diesem Jahr hat ein F. W. 7½ fl. golten.

H 1472 war wieder ein reiches WJ. an Meng und Güte; die Maaß kauffte man um 4 Pfennig.

1473 war abermahlen ein guter W. gewachsen; doch konnte man in Kitzingen 3 Jahre nacheinander das F. vor 8 fl. haben.

---

1) Die mit K bezeichneten Notizen sind aus einer Zusammenstellung der „Wein-Preise vom J. 1466 mit 1597 zu Kitzingen, aus einem alten Klosterprotokoll“ in der Fränkischen Chronik, Würzburg 1807 No XIV. Ich setze sie nur bei, wo sie Ergänzungen bieten oder divergiren.

1474. Der W. ist das F. im vorigen Werth, der 7½ fl., verkauft und erkaufft worden.

1475. In diesem Jahr durchauß bestunde der Newe W. das F. zu 7½ fl.

1477. In diesem Jahr ist das F. W. noch uff 13 fl. bestanden und nicht mehreß, sondern allzeit weniger gelten wollen.

1478 hat das F. W. 9½ fl. golten.

1479 ist gar viel und gueter W. wordten (K 9½ fl.); das ander Jahr hernach, nemblich

Ao 1480 ist der W. noch besser wordten, aber nit so viel alß Ao 79, und hadt das F. 9, 9½ auch 10 fl. golten. (Vergl. F.)

1481. In diesem Jahr hat der W. vom 81er gewechs das F. 11 fl. golten und

1482. Dieses Ao 1482er gewächs das F. 9 fl. golten.

1483. Dieser 83er, so etwan schlecht gewesen, (hat) das F. 6½ auch 7 fl. golten.

1484. In diesem 1484er J. ist viel und ein trefflicher gueter W. erwachsen, das man wegen der Mänge Wein umb Faaß und Faaß umb Wein, Eymer für Eymer geben, und das F. für Geld umb 8 fl. geben.

F. 1485 uff Philippi und Jakobi ist in Franken der W. erfroren, was aber noch geworden, galt das F. 16 fl.

1486 hat das F. W. 18 fl. golten; 1487: 15 fl.; 8: 20 fl.; 9: 21 fl.; 1490: 18 fl.; 1: 21 fl.

H. 1474 blieb der W. sauer und unzeitig.

1478 ist wieder ein sehr guter W. gewachsen.

1484 beschehrte Gott einen so reichen Wein-Seegen, daß man die Maaß um ein Ey oder einen Pfennig gab. Viel wurde hinweg geschüttet oder Kalch mit angemachet.

1485. Im May-Monat ist der Wstock völlig erfrohren, und der W. wurde wieder angenehm.

1491 war ein Miß-Jahr an W. und G.; zu Würzburg galt das F. vom alten W. 50 fl., der neue aber 20 biß 30 fl.

1492. In diesem J. stiege das Getrayd und W. sehr hoch auff, dan ein F. viernneß Weins golten 40—50 fl. Der Newe, der gar sauer, 20 (* 24) fl., schlug aber doch dieß Jahr wieder ab und galt 10 fl. Aehnlich F.

F. Anno 1493 ist ein gar saurer wein gewachsen und darum der Praßler (bei dem Anonymus presler Wein) genannt worden. Es galt ein maaß nicht gerne 2 pfennige, aber des viernen weins galt ein maaß 8, 9 auch 10 pfennige und das Fuder 50 fl. (K. 14 fl.).

K. 1494: 17 fl.

1495. Der Weinkauff stunde noch allzeit wegen großer Menge des vorhandten gewesenen Weinß im wolfailen preis, also das der Werth zum höchsten 9 fl. golten das Fueder.

1496 galt das F. W. 10 (K 11) fl.

1497: 12 fl.

1498 bestunde der Kauff in diesem Jahr hier oben im Sahlgrund das F. 13 fl.

1499 des Ws war der Zeit soviel, das man keinen abgang spühret, und blieb gleich dem fordern Jahr uff 13 (* 10½) fl. stehen.

1500 galt der gewachsene W. noch weniger, und das F. hieroben (im Saalgrund) 8½, 8 ad 9 fl.

1501 galt das F. W. 11, auch 10½ fl. (K. 11½).

1502 Weinkauff bestunde dem forderen Jahre sehr gleich, und das F. um ½ fl. wolfayler, nemblich 9½ ad 10, ad 10½ fl. (K. 10½).

1493 ist wieder ein gar saurer W. gewachsen, den man den Praßlar genennet, weilen die unzeitigen Trauben beym aus- und einschütten ein Geprassel machten; die Maß galte 2 Pfennig, der Firne aber 10 Pfenning. Th. Fr.

1500 war wieder ein gutes Wein-Jahr. H. Herb. (K 8½ fl.)

F. Im jahr 1503 ist ein reicher Herbst gewesen, daß dem Dom-probst im wirtzburger marckung über die ordentliche wein-lese, deren 72 Fuder ist, noch 300 fuder weins zu zehend worden, hat ein fuder 4, bis 4 und einen halben fl., und ein maaß wein einen neuen heller gegolten. — Der Anonymus aus dem Saalgrund sagt: Hat ein F. W. bey dem Viedt 3½ fl. golten, und 1 Mas W. bey den Wirthen umb einen Newen Heller oder umb ein Ay gegeben worden.

1504 galt das F. Newer W. 6 fl.

1505 . . . . 9½ fl.

1506 ist ein guet W.J. gewesen, und solcher Guete, dannoch nit mehr als für 9, 9½ auch 10 fl. können verkaufft werden das F.

1507. Der W. das F. golten 10 fl.

1508 . . . . 8 fl.

1509 . . . . 9 fl. Eine Bamberger handschriftliche Chronik meldet: 1509 am Tag nach S. Jörgen ist der W. hierum mehrertheils erfroren.

1510. In diesem J. 1510 nach Christi unsers Herrnß Geburth war eine solche wolfahle Zeit, das ein mas Wein 3 Heller galt, . . . und das F. W. für 9 fl. verkauft ward. Vergl. F. p. 867.

1511 galt der W. 10 fl.; 2: 16 fl.; 3: 16 fl. Die mehrmals erwähnte Bamberger handschriftliche Chronik berichtet: 1513 ist ein trockener Herbst gewesen und viel Ws. worden . . . und seynd die Wgärten ungedeckt blieben.

1514: 10 fl.; 5: 11 fl.; 6: 15 fl.; 7: 24 fl.; 8: 13 fl.

1503 war ein herrlicher guter W. gewachsen und viel; man konnte das F. um 5 fl. haben, zu Nürnberg die Maaß um 1 Pfenning.

1507 war aller Orten eine gar wohlfeile Zeit, ohngeachtet W. und G. an vielen Orten Schaden genommen.

1514 ist ein grimmsaurer W. gewachsen. Spang. (K 10 fl.; ein sehr kalter Winter).

1516 ist ein trefflicher W. gewachsen.

1517 war ein schlechtes Jahr an W. und G. und grosse Theurung aller Orten.

1519 ist ein so gutter Herbst gewesen, das dem Domprobst zu Würzburg 160 Fueder zu Zehend worden und das F. 11 fl. golten.

1520 war (im Frühjahr) eine so grosse Käld, daß jedermann bis uff Urbani (25. Mai) eingeheizet hat und der Wein sogar erfrohren, daß dem Domprobst zu Würzburg nit mehr dann 9 F. W. zu Zehend worden, und galt das F. 24 fl., die mas 8 dl. (Frieß: hat im Herbst und hernach gegolten 7 und 8 pfennige).

1521 galt der W. das F. 9 fl.; 2: 14 fl.; 3: 14½ fl.; 4: 20, 20½ fl.

1525. Dieser Herbst ist nicht gering gewesen, massen das F. W. 14½ fl. gegolten.

1526 galt das F. erst von der Kalter 17 fl.

1527 . . . . 16 fl.

1528 galt das F. W. 14½ fl. und ward der heisse Wein genannd.

1529 ist die Weinlesung in Francken solger Gestalt geschehen, das ein F. W. 12 fl. golten. — 1529 wurde der Wein sehr sauer, obschon dessen eine beträchtliche Menge wuchs. Zu Karlstadt kaufte man das Faß Wein zu 18 Eimer um vier Gulden, wonach also fünfthalb Eimer einen Gulden kosteten. (Fries ed. nova. Würzburg 1848. II. 104.) — Nasser Sommer, viel saurer Wein, hierauf 3 Jahre Theuerung. (Heffner).

H. 1521 war ein reicher Herbst und kauffte man das Fuder um 9 fl.

1524 um Pfingsten ist der Wstock erfrohren.

1525 war ein so geseegnetes WJ., daß man um 6 fl. einen ganzen Wagen-voll W. kauffen kunnte.

1526 war ein völliges Miß-Jahr an W. und ist alles erfrohren.

1527 war der W. bund-sauer und an vielen Orten gar nicht zeitig.

1528 war wieder ein sehr guter und trefflicher W. gewachsen und zwar so viel, daß er wieder wohlfeil wurde.

1529 war ein nasserund kühler Sommer und blieben die Trauben meist unzeitig; es war damals alles theuer und kam die Maß W. auf 20 Pfenning.

1530 galt das F. W. 21½ fl.

1531 galt das F. W. wegen der Menge 8 fl. — Als der Herbst 1531 sehr vielen und sehr guten Wein brachte, mußte man, um diesen aufbewahren zu können, den sauren größtentheils hinweglaufen lassen. (Fries l. c.) — 1530 und 1531 guter Weinwachs; die Maß galt 3 Pfenn. (Heffner.)

1532 galt das F. W. in der refier des Sahlgrundes 25 fl. — Wuchs Wein in solchem Ueberfluß, daß man nicht Fässer genug auftreiben konnte, und die Fässer theurer waren, als der Wein. Um erstere zu erhalten, schüttete man den Wein von 1529, „Türkenwein" geheißen, weg oder mauerte ihn ein. Heffner. (Soll wohl heißen: machte Kalk damit an, was nach dem Volksglauben die außerordentliche Festigkeit des älteren Mörtels bewirkt haben soll).

1533 galt das F. W. im Sahlgrund 11½ fl.

1534 . . . . 22 fl.

H. 1530 war ein so gutes und reiches WJ., daß man nicht Fässer hatte, denselben zu füllen. Dahero man den vorjährigen auf die Gasse laufen ließ.

1531 war abermahlen ein guter W. in Menge gewachsen; damit er nun kunnte gefüllet werden, hatte man zu Kitzingen mit dem alten sauren 29ger Wein 2 Tag auf der Closter-Mühl gemahlen. (?) Ebenso eine Fabel, wie das Anmachen des Kalkes mit Wein. (K 8½ fl.)

1532 ist den 16. Mai der Wstock auf Berg und Thal erfrohren.

1534 ist ein guter W. gewachsen.

Von hier an stehen uns Bamberger Originalnotizen über Qualität und Quantität des Herbstes zu Gebote, nämlich

Der Domcapitel'sche Werkmeister Johann Hofmann machte im Jahre 1612 folgendes „Verzeichnus, was vor etlichen viel Jaren hero an Wein gewachsen, auch wie gut oder gering derselb gewest." Das MS. ist im Besitz des historischen Vereins. Diese Bamberger Notizen mögen nun an erster Stelle stehen, während die aus dem Saalgrund (S) und aus der Gegend von Mainbernheim (H) zur Ergänzung und Vergleichung als Noten folgen.

1535: Frischer W. 6: Guter W. 7: Saurer W. 8: Ziemlich guter W. 9: Viel sauers Ws.

1540: Ausbündiger W. Dürrer Sommer. (Eine alte Nürnberger handschriftliche Chronik meldet: Ao 1540 den 18ten Julii tranken 100 Ochsen einem Edelmann aus einem Weyer; da mußt ihm der Ochsentreiber zwey Ochsen geben; galt das paar zu Nürnberg 27 fl. Ursach: das Wasser war

---

S 1535 galt das F. W. im Sahlgrund 12 fl.

1536 galt das F. W. 17 fl.

1537 . . . . 18 fl.

1538 . . . . 24 fl.

1539 ist ein so gar Ueberschwencklicher und protigioser Herbst gewesen, daß alle Häuser, Keller und Schewer mit Newen W. belegt worden, Also, das man nit Faß genug haben konnen, sondern Weinkasten zu Stadt und zu Land gemacht worden, deren etliche bis in 30 Fueder gehalten; das F. W. galt dieser refier (Saalgrund) 7 fl. an andern Orthen 2 ad 3 fl., Faaß um Wein, Wein umb Faaß zugleich vertauscht worden.

1540 war ein so heisser Summer, daß alles versiegte, also daß an manchem Orth mehr Wein als Wasser erfunden. Etliche Rebstöcke haben zweymal zeitige trauben getrieben. Hedio im 4. Buch Folio 760 schreibt, daß er solche gessen.

H. 1536 war ein gar hitziger Sommer und guter W. gewachsen.

1537 ist wenig W. gewachsen; das Fuder galt in Kitzingen 18 fl., der alte W. aber 27 fl.

1538 In der Charwochen war ein so hefftiger Frost, daß man schon alles verlohren gegeben; doch segnete Gott den Weinstock, daß der Morgen noch 4 Eymer trug. (K 23½)

1539 war wieder ein reiches Wein-Jahr, daß man solchen kaum fassen können; zu Kitzingen wurde das Fuder vor 12 fl. verkaufft. — Der Dompropst empfing 700 Fuder Zehntwein. Heffner.

1540 war ein Haupt-Wein gewachsen, dergleichen man wenig gehabt . . . Der W. war so süß, köstlich und starck in allen Orten, daß man bey Menschen Gedencken dergleichen nicht gehabt hat. Er war auch so wohlfeil gewesen, daß man

so theuer, daß die Maaß 4 dl., die Maaß W. aber 3 Pfenning galt). 41, 42 und 43 kein nachrichtung (Nachricht).

Dahmals galt das F. W. im Sahlgrund 12½ fl.

Bestätigt durch Mag. Frieß: In diesem 1540 jahr ist den gantzen sommer eine beständige wärme und dürrung gewesen, also, daß heu und grummet, gemüß und andere sommer-frucht dahinden blieben; aber hingegen viel korns, und eine grosse anzahl trefflichen starcken weins erwachsen, daß das fuder ausbündigen guten weins 10, auch 11 und 12 fl. golten.

1541 Galte das F. W. 13, 14 auch 15 fl.

1542 ist ein kalter Sommer gewesen, der Wein nicht zeitig gewachsen, derhalben gar langsam gelesen worden, nemblich 8. 9bris. Uff Martini zu dem Sewbeisen und Martinisprunk hat man viernen W. geben, dan der Newe noch nit gelesen. Man hat auch firnen zum Schenckwein geben; von Martini bis uff Conceptionis Mariae ist der Newe W. so Unwerth gewesen, daß etliche Bürger zu W. die Wgardten und das pfällösen zum Lesen geben; haben Etliche sonsten Ihre Wberge Ihre arbeitsame Leuth ablesen lassen, und galte doch das F. 10½ fl., wurde genand der Türckenwein, item Braunschweigisch Guth.

in Kitzlngen die Maaß um 3 Pfenning gegeben; zu Bayreuth zahlte man die Maaß Wein vor 3 Pf., und die Maaß Wasser vor 4 Pf. Th. Fr. (K Das Fuder 12½ fl.; dürrer Sommer-Wein).

1541 war abermahlen ein gutes W. und G.-Jahr; zu Kitzingen kauffte man das F. W. um 15 fl.

1542 ist wegen kalten Sommers ein sehr saurer W. gewachsen; man fing erst an, um Martini zu lesen; der Most war so unwerth, daß man solchen kaum einfüllen mögen; doch galte er hernach noch Geld. Th. F. (K 10½; saurer Wein). — Die Trauben wurden als sauer gar nicht abgelesen. Heffner.

1543 war ein harter Winter und kalter Sommer; dannenhero der Most auch nicht zum besten worden ist. Der Morgen trug 4 Eymer,

1544: Ziemlich gut und wenig. 5: Kein nachrichtung. 6: Ziemlich guter W. — (Die erwähnte handschriftliche Chronik berichtet: 1546 am S. Antonitag ist so ein großer Schnee gefallen und hat in 5 oder 6 Tag darnach ein solch großes Wasser gemacht, dergleichen ohne Eis keins in Menschen Gedencken gewesen; hat die Böck alle bis auf drey samt den Pfälen aus dem Wasser an der Sees-Brücke, die zwey Steg vor dem Langgasser Thor hinweggenommen, ist herein bis zu den Haus gegangen und lief in viel Keller zu den Löchern, auch zu der Thür hinein; . . . hat auch zu Wirzburg und andern Orten (wohl auch in Bamberg) viel Weins ertränkt. 1547: Auch zimlich guter wein. 48, 49 und 50: Kein nachrichtung.

---

	war doch in ziemlichen Werth, indeme das F. vor 28 fl. in Kitzingen verkaufft worden. Welches vorher wohl in 80 Jahren nicht geschehen ist. J. A. K.
1544 hat das F. W. dieser refier 22½ fl. golten.	
1545 . . . 19 fl.	1545 ist wieder ein guter W. gewachsen und ein überaus hitziger Sommer gewesen (K. 19 fl.)
1546 . . . 19 fl. K 15 fl.	
1547 . . . 25 fl. K 25 fl.	
1548 . . . 23½ fl.	1548 ist ein reich geseegnetes W. und G.-Jahr gewesen.
1549 . . . 25½ fl.	
1550 . . . 16 fl.	1550 ist viel W. gewachsen, aber etwas sauer; doch galte das F. 16 fl., und im folgenden F. 31 fl. H. H.

1551: Guter W. 2, 3, 4 und 5: Kein nachrichtung. 6: Gar guter W. 7: Zimlicher W. 8: Kein nachrichtung. 9: Zimlich guter doch wenig W.

1560: Zimlich viel und frischer W. 1: Guter W. 2:

1551 . . . 26 fl.	1551 war abermahlen ein gewünschter Herbst, und guter W. gewachsen; die Maaß galt 8 bis 9 Pf., der firne W. aber 13 Pf. Th. F. (K das F. 26 fl.)
1552 ist ein reicher Herbst gewesen; galt das F. W. 9 fl.	1552 hatte man einen reichen Herbst und hatte der Morgen 2 F. getragen; das F. konnte man vor 5 biß 6 fl. kauffen. (K 9 fl.; ein sehr rauher Herbst).
1553 galt das F. W. 13½ fl.	1553 war der W. wieder sehr gut, aber auch gar wenig; doch kauffte man die Maaß um 4 Pf. (K 13½ fl.)
1554 . . . 23 ad 24 fl.	1554 war ein saurer W. gewachsen. Th. F. (K 2 fl.)
1555 . . . 15 ad 16 fl. und wurde der frische und der Braunschweiger Sauerwein genand.	K. 1555: 15 fl.; ein frischer W. Braunschweiger genannt.
1556 galt das F. W. 18 bis 20 fl.	1556 war ein köstlicher W. gewachsen, der dem 40ger fast an Güte beykam, aber wenig. (K 20 fl., ein guter Wein).
1557 . . . 21 fl.	
1558 . . . 14 fl.	
1559 ist ein kostlicher W. und sehr gueth erwachsen, galt das F. 24 ad 26 fl.	1559 ist der Wstock sowohl in Francken als andern Orten völlig erfrohren (K 26 fl.; ein köstlicher Wein!).
1560 ist ein so kalter Winter gewesen, daß mehrentheils nicht wohlbedeckte Wberg erfrohren, derendwegen gar geringer W. worden, das F. für 12 auch 11½ fl. verkaufft worden.	1560 ist viel W. gewachsen und trug der Morgen 2 F. aber er war ziemlich sauer. (K 11½ fl.)
1561 galt das F. W. 22 fl.	

Kein nachrichtung. 3: Sauerer W., Grumbacher genant. 4: Zimlich, guter W. 5: Auch zimlich guter W. 6: Viel und guter W. 7: Zimlich gut und wenig W. 8: Viel und guter W. 9: Wenig und sauerer W.

1570: Sauerer W. 1: Guter W. 2: Zimlich guter W.

1562 . . . 21 fl.	1562 ist ein Mittel-Wein gewachsen Th. F. (K 21 fl.)
1563 ist ein Saurer W. gewachsen und galt das F. 19 ad 20 fl.	
1564. Dies Jahrgewachs sogar guth erwachsen, galte das F. W. dieser refier 24 fl.	
1565 hat einen recht guethen W. gebracht, viel besser als forderiß Jahr, das F. umb 22 fl.	
1566 ist ein Ueberaus köstlicher W. erwachsen, das F. galt 18 fl.	
1567 ist der W. viel besser als vordere 2 Jahre gewesen, und das F. 17 fl. golten.	1567 war ein dürrer Sommer, trockener Herbst und auch guter W. Die Maaß wurde vor 4 Pf., und der alte vor 14 Pf. verkauft (K 17 fl.; noch köstlicher als der letzte).
1568 galt der W. das F. 22 fl.	1568 ist überflüssig W. und noch besser, als der ferndige gewachsen; das F. galt 21 biß 25 fl. (K 22 fl.; der allerbeste).
1569 . . . 21 fl.	1569 den 13. Mai und wieder 14 Tag vor Michaeli litte der Wstock Frost und Schaden; doch wurde der Most noch so, daß man im Herbst das F. vor 20 fl. verkauffen kunnte. (K 21 fl.)
1570 . . . 21 fl.	1570 war der W. wieder gut und trug der Morgen 1 Fuder. (K 21 fl.)
1571 . . . 27 fl.	1571 ist wieder viel und so guter W. gewachsen, daß solcher dem guten 40ger hat wollen gleich gehalten werden. (K 27; ein hitziger, gar guter Wein).

1573: Grausamb sauer und ganz wenig. 4: Guter W. 5: Viel und gut. 6: Ist gar nichts worden; dann man über 20 Aymer in Bamberg nicht gebracht, doch ganz sauer. 7: Zimlich guter und wenig W. 8: Frisch und leichter W., doch

1572 . . . 24 fl.	1572. Um Würzburg und Kitzingen ist wieder viel und guter W. gewachsen. Das F. galt 25 bis 30 fl., (K 24) der alte W. 42 fl.
1573 . . . 18 fl. war sehr Sauer.	1573 war ein so harter Winter; der Wstock ist wider die Natur unter der Erden erfrohren, was aber nicht gedecket worden, ist geblieben. Der W. war sauer und nach dem Herbst galt der Eymer 1 fl., der alte 4 fl. (K 18 fl. das F.; viel aber sehr saures Getränk).
1574 wollte sich eine halbe Tewerung sehen lassen, massen das F. W. 44 fl., das Malter Korn 7½ fl. und 1 Laib Brod 2 alte Pfund golten.	1574 war der W. wieder sehr gut, aber auch sehr wenig; das F. galt im Herbst schon 44 fl. und um Pfingsten 60 fl., um Weyhnachten aber 80 biß 95 fl.
1575 galt das F. W. 22 fl., das Malter Korn 3 fl. und ein Laib Broth 15 pf. und ist in großen abschlag gewesen.	1575. Die Kälte thäte zwar im April ziemlich Schaden; doch ist noch viel und so guter W. gewachsen, daß man in Kitzingen die Maaß um 4 Schilling bezahlen müssen (K 22 fl.).
1576 ist gar nichts erwachsen, massen am Charfreitag und Philippi Jacobi alles ganz erfrohren; um Martini galt das F. W. 60 fl.	1576. Der Wstock hatte abermahlen Schaden vom Frost, ist also wenig und saurer W. gewachsen; dannach galt das F. 18 fl. (K — nichts gewachsen).
1577 galt das F. W. 45 fl.	1577 wuchs wenig aber guter W.; um Martini galt das F. zu Kitzingen schon 45 bis 50 fl., nach Weyhnachten aber ist er wieder am Preiß gefallen.
1578 . . . 17½ fl.	1578 ist zwar viel, aber sehr saurer W. gewachsen; doch galt das F. im Herbst schon 24, (K 17½) im Winter aber gar 40 fl. und noch

viel. 9: Ist nicht zeitig worden, so grausamb sauer und nicht zu trincken gewest, hat auch weder in essig noch sonst etwas gebücht, sondern alles darzu er gebraucht, verderbt.

1580: Modicum sed bonum. 1: Zimlich gut und ein zimliche notturft. 2: Viel und guter W. 3: Auch viel und gut. 4: Ein Ausbundt und gar viel. 5: Zimlich sauer. 6: Zimlich guter W. und eine feine notturft.

1579 ist ein Unzeitiger Herbst erwachsen, der am Frühling ganz erfrohren, und wolte gar nicht lauder noch schön werden, galt doch 15 fl.

1580 ist wenig W. worden, weilen auffgehabtes schönes Wetter die Berg zu früh ausgelassen und vor einer eingefallenen Kälde solchen schaden gelieden, daß die wenigkeit noch das F. 46 auch 43 fl. golt.

1581 galt das F. W. 22 fl.

1582 . . . 18 fl.

1583 . . . 15 fl.

1584 wurde viel W., und über alle massen guth; Kuffen und Faaß wurden zu wenig, und gab man gleichen Wein umb Faaß; galt das F. 8 fl.

1585 galt das F. W. 12 fl.

1586 . . . 29 fl.

mehr; man nennte ihn den Wässerichten, weilen es im Herbst immerfort geregnet.

1579 ist ein saurer und schlechter W. gewachsen (K 15 fl.; sauer ganz unzeitiges Gewächs).

1580 war ein gutes W. und G.-Jahr, und galt das F. Most im Herbst 48 fl. Th. F. (K 46; gar gut).

1581 gab es wieder ein gutes W.J. das F. wurde vor 15 biß 18 fl. verkaufft (K 22 fl.; gut).

1582 ist viel und guter W. gewachsen und bezahlte man das F. vor 20 biß 25 fl. (K 18 fl.; besser).

1583 war abermahlen ein guter W. gewachsen und konnte man das F. vor 15 fl. haben (K noch besser).

1584 war auch ein gar reiches W.J. und trefflich gut; der Eymer galt nur 1 fl. Th. F. (K das F. 8 fl.; der beste).

1585 wuchs zwar viel aber saurer W. (K 12 fl.)

1586 ist wieder recht guter W. worden. Das F. kostete nach dem Herbst 30 fl., (K 29) und kam balden auf 50 fl.

Hier enden die Aufzeichnungen unseres Bamberger Werkmeisters; deßhalb mögen die Aufzeichnungen aus dem Saalgrund wieder in den Vordergrund treten und die aus Mainbernheim als Noten folgen.

1587 galt das F. W. 18 auch 19 fl.; 8: 56 fl.; 9: 60 fl.

1590: 54 fl. war gar guth: 1: 42 fl.: 2: 48 fl.: 3: 39 fl.; 4: 51 fl.; 5: 42 fl.; 6: 54 fl.

1597 war ein Sauerer W., der nicht wohl lauder worden, und golte übers Jahr das F. 15 fl.

H 1587 ist aller Orten ein geringer und schlechter W. gewachsen, und dazu gar wenig; um Martini hatte man erst gelesen. (K 15 fl.)

1588 war wieder wenig und saurer W. gewachsen; doch galt das F. zu Kitzingen 56, der ältere aber 86 fl.; zu Würzburg stieg der Letztere gar auf 110 fl., welches zur selbigen Zeit ein Wunder gewesen.

1589 nahm der Wstock durch Früh=Frost und Meelthaue wieder grossen Schaden, blieb sauer und gab gar wenig. (K 66 fl.)

1590 war ein hitziger Sommer; man hatte in 9 Wochen keine 4 Grund=Regen nicht; der W. war ausbündig gut, und der grossen Dürre ohngeachtet sehr viel gewachsen: um Weyhnachten galt das F. schon 100 fl.; (K der E. 5 fl.) die alten Weine fielen dagegen starck im Preiß. Th. F.

1591 ist ziemlich viel, aber saurer W. gewachsen; der Eymer galt 4 fl., der ferndige 10 fl.

1592 gab es wieder guten W., aber gar wenig; der Eymer galt 4 fl. und der alte 10 fl.; um Weyhnachten gieng der neue etwas zurück.

1593 war der W. sauer und gab dabey wenig; der Eymer galt im Herbst 6 fl., (K 3 fl.) das F. vom guten alten aber 154 fl. und zu Nürnberg 230 fl. Th. F.

1594 den 11. May hatte der Wstock durch Frost grossen Schaden erlitten, daß dessen auch wenig gewachsen (K 43 Batz.)

1595 kam wieder ein geseegnetes WJ. und galt das F. 35 fl. (K der E. 4 fl.)

1596 ist wieder guter, aber wenig W. worden; die Maaß galte 42 Pf. (K der E. 5 fl.) und der firne W. nur 12 Pf.

1597 blieb der W. unzeitig, trüb und sauer. (K 3 fl.)

1598 galt das F. 30 fl., und war ein gueter, gesunder und nicht hitziger W.

1599 wuchs gar ein starker hitziger W., wurde der schwarze Wein genand wegen seiner Güte und Festigkeit und galt das F. 30 fl.; das ander Jahr hernach 100 und mehr fl.

1600 war gar ein schlechter, doch nicht saurer W., galt das F. 27 fl.

1601 galt das F. W. 30 fl.

1602 . . . . 60 fl.

1603 . . . . 36 fl., war gut aber nicht viel.

1604 ward ein guter W., galt das F. 30 fl.

1605 war ein trefflicher hitziger und viel W., daß der Faaß nicht genug, galt das F. — fl., das Jahr hernach 100 und mehr fl., bald hernach von Lichtmeß bis Ostern 70 bis 80 fl.

1598 beschehrte der gütige Gott wieder ein vortreffliches W. und G.-Jahr, und war beedes guten Kauffs.

1599 war nicht nur ein warmer Frühling, sondern auch den Sommer über und biß Martini gut und fruchtbar Wetter, derowegen der W. so vortrefflich worden, daß er nur dem Böstem in diesem Seculo hat können verglichen werden. J. A. K.

1600 gab es zwar einen reichen Herbst, aber einen sauren W.; der Eymer galt 2 fl., der gute ferndige aber 10 fl. Th. F.

1601 war ein mittelmäßiges WJ. und galt der Eymer 2 fl.

1602. Es war zwar ein heißer und hitziger Sommer und hatte man wenig Regen biß zu denen Hunds-Tägen; weilen aber doch der Weinstock im Frühling durch Frost grossen Schaden gelitten, wollte derselbe nicht nach Wunsch fortschlagen, sondern brachte sauren Most; doch kostete das F. 60 fl.

1603 war ein gutes W. und G.-Jahr; das F. W. wurde im Herbst vor 40 fl. verkaufft.

1604 ist abermahlen ein gutes WJ. gewesen und galt das F. 34 fl.

1605 war ein von Gott geseegnetes J. und galt das F. 18 fl.

1606. In diesem Jahr ist der W. Sauer, aber glaß schön gewesen, hadt niemand einen uff einen anschlag annehmen, sondern das F. zu 12 fl. verpartirt und einander uffgerechnet, weilen er ganz unwerth gewesen, sindemahlen alle Keller voll guthen W. gelegen.

1607 ist ein kostlicher W. erwachsen, und den 1603 erwachsenen verglichen worden, galt anfangs 42 fl., als er aber lauder worden, 60 bis 70 fl.

1608 wurde der W. schlecht und ein Speißwein, galt im Herbst 35 fl., aber hernach als er lauder wurde, das F. 24 ad 18 fl.

1609 ist ein zimlicher W. gewachsen und so guth, das daß F. 36—40 fl. gegolten.

1610 ist ein Stadtlicher W. erwachsen, und doch an etlichen Orten im Sahlgrund erschlagen gewesen, hat erstlich 30, dann 36 bis 42 fl., als er gar lauder, 60 fl. golten.

1611. Der W. im Sahlgrund war fast alle erfrohren und von Ungewiedter erschlagen, und galt das F. 27 fl.

Hier enden die fleißigen und schätzbaren Notizen unseres **Saalgründer** Chronisten und auf eine Reihe von 33 Jahren ist nun **Häulen** mit seinen **Mainbernheimer** Nachrichten fast die einzige Quelle.

1612 war wieder ein guter W.; der Eymer kostete im Herbst 4 fl.

1606 war ein saurer W. gewachsen; der machte, daß der alte W. ziemlich im Preiß angestiegen.

1607; wegen grosser Kälte und schauerischem Hagel-Wetter war dieses ein schlechtes Jahr, sonderlich an W.; das F. galt 60 fl. J. A. K.

1608 war wieder ein kaltes rauhes J. wie das vorige, dahero auch saurer W. gewachsen.

1609 war ein gutes WJ., und der Eymer galt 5 bis 6 fl.

1610 ist der W. wieder gut worden und galte 4, 5 auch 6 fl. der Eymer.

1611 war viel, aber ein saurer W. gewachsen.

1613 war ein mittelmäßiger W. und galt das F. 14 fl.

1614 ist ein mittelmäßiger W. gewachsen und wurde das F. vor 13 biß 14 fl. verkaufft.

1615 wurde das F. W. vor 55 fl. und das Malter Korn vor 5½ fl. verkauft.

1616 den 1. May ist der Wstock glatt erfrohren und also wenig daraus worden.

1617 war ein überaus fruchtbar Jahr und man kauffte das F. Most um 20 fl. und 1 Metz schön Mehl vor 30 Kreutzer.

1619 ist wegen rauher Witterung wenig W. gewachsen; das F. kauffte man vor 36 fl.

1620 ist ein Mittel-Wein gewachsen; er litte im Früh-Jahr Frost-Schaden; der Eymer galt im Herbst 4 fl.

1621 war ein guter W. gewachsen und kam das F. auf 75 fl.

1622. Dieses war das rechte Kipper-Jahr, wo das Geld aufs höchste gestiegen .... Vor 1 F. 21ger W. zahlte man 135 fl.

1623 ist abermahlen guter W. gewachsen; der Eymer galt 5 fl. im Herbst, und kam im Sommer auf 7 fl.

1624 war ein trefflich guter W. gewachsen, und wurde der Eymer vor 3 fl. verkaufft. Den 19. Julii hatte man schon zeitige Trauben, um Matthäi fieng man schon an zu Lesen und muste man wegen grossen Hitze denen Lesern Wasser in die Weinberge tragen; die Nächte waren warm, und wetterleuchtetete wie im Sommer. — Der Weinzehnt zu Randersacker trug 173 Fuder. Heffner.

1625 ist der W. wieder zeitig und gut worden, indem er im Frühling einen guten Fortgang gehabt und gar balden blühete. Der Eymer Most galt im Herbst 3 fl. 30 kr.

1626. W. und G. war in diesem J. erfrohren (nach Heffner in der Nacht des 26. Mai), dahero es grosse Theuerung verursachte. Das F. W. kam auf 80 fl., das Malter

Korn auf 8 biß 9 fl., der Eymer neue Most galt 4 fl. — Schwester Maria Anna Junius, die Chronistin des Hl. Grabklosters in Bamberg schreibt: In dieser Nacht (Sct. Urbanstag, 25. Mai) ist es bickelhart gefroren, als wenn es mitten im Winter wär gewesen. Also ist in dieser Nacht alles erfroren: Wein, Getreid, Obs; deßwegen ein unaussprechliches Wehklagen unter dem Volk. (Haas, Sct. Martin 343).

1627. Der W. ist dermahlen mittelmäßig gerathen.

1630 zahlte man für das Fuder Most 1½ fl. Heffner.

1631 wurde die Weinlese durch den Einfall der Schweden gestört und erst im Dezember, nachdem viele hundert Fuder Beeren verdorben, der sogenannte „Schwedenwein" gekeltert. Heffner.[1])

Aus der Zeit der Kriegsjahre hat Häulen nur Nachrichten über die Theuerung des Getreides.

1641 kam der Eymer W. auf 4½ fl.

Vom J. 1644 an haben wir wieder Nachrichten aus Bamberg, die trotz ihrer Kürze nicht ohne Werth sind. Dieselben sind enthalten in dem Bamberger Calender vom J. 1714 und gehen bis auf das genannte Jahr zurück. Die folgenden Calender geben dieselbe Uebersicht und fügen nur immer die Crescenz des letztverflossenen Jahres bei. Die Nachrichten Häulens aus Mainbernheim folgen wieder als Noten. Parallell mit diesen geht die „Uebersicht der Weinerträgnisse rc." vom J. 1646—1792, wie sich dieselbe in Beck, Chronik der Stadt Schweinfurt, ebendaselbst 1836. II. Bd. 3. Abth. col. 53 ff. findet. Letztere ist interessant, weil gewöhnlich der Termin der Weinlese angege-

---

[1]) Anders berichtet über dieses Jahr Soden, Kriegs- und Sittengeschichte von Nürnberg, Erlangen 1862. I. 180 nach der Scheuerl'schen Chronik: In diesem Jahr gerieth der Wein so gut, daß es an Fässern fehlte, um ihn zu bewahren. An Güte übertraf er selbst den welschen Wein. Man gab ihm den bedeutungsvollen Namen „Schwedischer Rheinfall".

ben ist. Sie sind mit B bezeichnet. Eine weitere Ergänzung und Vergleichung bieten die handschriftlichen Aufzeichnungen in der **Historia Collegii S. J. Bambergae** über die Ernteergebnisse. Die Weinberge des Collegs waren in Ziegelanger und Steinbach, etwa 6 Stunden von Bamberg mainabwärts, in vorzüglicher Lage, wodurch sich die Discrepanz der Ernteberichte in einzelnen Jahren erklärt. Sie mögen nach den Häulen'schen Berichten, durch Z bezeichnet, folgen.

Schema des Weinwachses, wie derselbe von 1644 bis daher gerathen.

1644: Gar gut und genug; 5: Etwas gut, nicht gar viel; 6: Mittel- gut und viel; 7: Etwas gut, doch nicht gar viel; 8: Mittelmäßig in Güte und viel; 9: Sauer, theils Orthen wenig.

1650: Mittelmäsig noch genug; 1: Mittelmäsig noch

Für 1643 hat H keine Nachricht. Dagegen Z. Die Kälte that dem Wstock weh und vernichtete die Ernte bereits im Keim.

1644 ist der Wstock im April völlig erfrohren.

1645. Auch in diesem J. wurde der Wstock durch Frost ruinirt.

1646. Der Frost that dem Wstock wieder grossen Schaden. Der E. kostete im Herbst 3 fl. B Mittelmäßiges WJ.

1647 ist ein guter W. gewachsen; dieses J. gieng es sehr früh mit dem Wstock; denn am 1. May war er schon Arms-lang heraus gegangen; in der Blüt hatte er einen Nebel, welcher verursachte, daß die Trauben sehr abgefallen. Der Eymer galt 2 fl. B Gutes WJ. Lese 11. Oct.

1648 war ein gutes WJ.; der E. galt 32 Batzen. B Frost den 10. Okt., daher mittelmäßig.

1649 hatte der Wstock im Frühling so starcken Schaden erlitten, daß der W. gar schlecht und sauer wurde. Im Herbst galte der E. 3 fl. B Geringer W.

1650. Der Wstock war wieder auf Berg und Thal erfrohren, dergleichen hefftiger Frost seit Anno 1626 nicht gewesen. B Mittelmäßig und äußerst wenig.

1651 war ein trefflich gutes WJ.; der E. kostete 3 fl. B Meteore am 2. Jan., 19. und 25. Aug.; am 8. Dez. ein Comet. Viel und ziemlich guter W.

genug; 2: Ueberflüssig gut und viel; 3: Außbündig gut, noch genug; 4: Etwas gut und viel; 5: Mittelmäsig gut und viel; 6: Mittelmäsig gut und viel; 7: Mittelmäsig und viel; 8: Mittelmäsig und viel; 9: Gut und viel.

1660: Gar gut und viel; 1: Gar gut und viel; 2: Gar

1652 war abermal viel und guter W. gewachsen, so daß man ihn wegen Mangel der Fässer kaum füllen können und deswegen im Lesen still halten muste. Welches seit 1630 nicht geschehen. Der Eymer Most galt 1 Rthlr.

1653 war ein dürrer Sommer und grosse Noth wegen des Futters; der W. wurde trefflich gut aber nicht allzuviel; der E. galt 4 Rthlr. B Lese 30. Sept.

1654 war ein mittelmäßiger W., aber viel. Das F. ferndigen Weins galt 70 Rthlr. B Lese 13. Oct.

1655 war viel und guter W. gewachsen; der E. galt 32 Batzen. B Ziemlich gut. Lese 16. Oct.

1656 gabs wenig und sauren Most. Ein Maaß Most kostete 2 Dreyer. B Lese 13. Oct.

1657. Wenig W. und dazu nicht gut. Das F. 53ger W. galt 80 biß 90 Rthlr. B Ziemlich viel, ziemlich gut.

1658. Dermahlen gab es wenig Most, und der Morgen trug kaum eine Butte Beer. — Z Der strengste und längste Winter seit Menschengedenken, schädlich den Bäumen und Wstöcken, die durch ihren geringen Ertrag den Weinbauern nicht einmal die Hälfte ihrer Auslagen ersetzten. B In den Kellern fror hie und da Wein und Bier. Wenig und sauer. Lese 19. Oct.

1659 den 17. Julii hatte man schon ganz schwarze Trauben, welches rar und selten geschiehet; dennoch gab es wenig und sauren W. B Gut und genug. Lese 4. Oct.

1660 gab es wegen des heissen Sommers guten und noch vielen W.; der E. galt im Herbst 3 fl. Der Wstock fieng im Mayen schon an zu blühen. B Meteore den 27. Mai und 24. Nov. Mittelmäßig gut und wenig. L. 9. Oct.

1661 war der Wstock frühe ausgegangen; den 1. Junii hatte man schon blühende Trauben; der Most war köstlich gut und fast alle Trauben faul. Der E. galt im Herbst 1 Rthlr. B Ungemein viel und gut. L. 1. Oct.

1662 ist wenig und gar saurer W. worden. B L. 15. Oct.

schlecht und wenig; 3: Gar schlecht und wenig; 4: Mittelmäsig, noch ziemlich; 5: Mittelmäsig, besser als ferntig; 6: Haupt guter Wein, aber nit viel; 7: Mittelmäsiger Trinck-wein, viel; 8: Schlechter Trinck-wein, viel; 9: Mittelmäsig.

1670: Feiner Wein und viel; 1: Feiner Wein und viel; 2: Schlecht und nicht viel; 3: Schlecht und nicht viel; 4: Schlecht und nit viel; 5: Gantz schlecht und unzeitig; 6: Gar

---

1663 wuchs wenig W. und nicht gut; wegen des vielfältigen Regens fiel alles in der Blüth ab. B Ziemlich gut, sehr wenig. L. 20. Oct.

1664 gab es wieder wenig und sauren Most. B Ziemlich gut und viel. L. 10. Oct.

1665 den 1. May war der Wstock noch blind wegen des kalten Frühlings; doch wurde noch viel und guter W. B Comet seit 8. Dez. 1664.

1666 war viel und guter W. gewachsen; der E. galt 24 Batzen. B Gut und stark; ungemein viel.

1667 gab es wenig und sauren Most.

1668. Der Frühling war biß in April so kalt, daß auch die Störche wieder fortgiengen, und dannoch war ein sehr guter W. Der E. galt 2 fl. B 1668—73 mittelmäßige WW.; nur 1670 gut.

1669. Ein heiß- und dürrer Sommer.

1670 war ein gutes W. und G.-Jahr; der E. galt 1 Rthlr.

1671 ist wieder ein gutes WJ. gewesen; der W. ist im vorigen Preiß verblieben.

1672 war abermal ein gutes W. und G.-Jahr, und beedes blieb im alten Preiß.

1673 gab es wenig Most; der E. galt 2 Thaler.

1674 war ein schlechtes Wein-Jahr; der Morgen trug etwann 1 biß 2 E., war sehr theuer, kostete 10 biß 12 fl. B Etwas besser.

1675 waren die Trauben im Herbst noch unzeitig, daß sie mit Pracken musten gestossen werden. Doch kostete der E. 2 Rthlr.; der Morgen trug ½ E. In diesem J. war in ganz Marckbreit kein alter W. mehr, als bey Lorenz Erckert, der das F. vor 120 fl. verkaufft, zu finden. B Nicht einmal zu Essig zu brauchen.

1676 war ein gutes J. an W. und G. Der Morgen trug 4, 5, 6 E. à 5 fl.

gut aber hier wenig; 7: Gering aber viel; 8: Viel und gut; 9: Mittel- gut und viel.

1680: Zimblich gut und viel; 1: Gut und viel; 2: Mittelmäßig und viel; 3: Gar gut und viel; 4: Außbündig gut: 5: Ist alles erfrohren und gar nichts nutz worden; 6: Gut

---

1677 B Mittelgut, viel.

1678 ist ein gutes, reiches J. gewesen; der E. Most galt 2 Rthlr. 4 Batzen. B Der Zuckerwein genannt. Der E. 2—3 fl.

1679 hatte man geringen W. bekommen; der E. galt 24 Batzen. B Gut und viel, der E. 1 fl. — 1 Thlr.

1680 war der Most besser und galt der E. 27 Batzen. B Sehr gut und viel. Comet.

1681 gab es wieder schlechten W.; der E. galt 16, 17, auch 18 Batzen. B viel und gut. Der beste seit 15 J.; 1 Rthlr. bis 2 fl. — 1681 wüthete in Franken eine ansteckende Krankheit, welche viele Menschen hinwegraffte. Vor allen Arzneimitteln hatte sich guter Frankenwein als besonders heilsam bewährt, dessen Genuß die Erkrankten genesen ließ, gegen Ansteckung sicherte, und so die Epidemie gänzlich unterdrückte. Zur Erinnerung dessen ließ Fürstbischof Peter Philipp von Dermbach in Würzburg eine 2½ Loth schwere ovale silberne Medaille prägen, welche auf dem Avers sein Brustbild zeigt, auf dem Revers die Erdkugel mit dem Thierkreis, unten liegt ein Drache als Symbol der Pest. Oben schwebt ein flammendes rebenbekränztes Kreuz mit der Umschrift: Vincit et sanat. Auf dem Rand: Candide ornate et constanter. Daher soll sich das Sprüchwort „Frankenwein ist Krankenwein" datiren. Heffner.

1682 war ein Mittel-Wein; der E. galt 15, auch 16 Batzen.

1683 war ein frühes J. vor den Wstock, dahero auch der Most recht gut worden; der E. galt 20 Batzen. Um Urbani (25. Mai) stand der Wstock schon in voller Blüte und am Veits-Tag (15. Juni) waren die Beer wie Wicken. B Viel und gut.

1684 war der vortrefflichste W. gewachsen, dessen sich jemand entsinnen konnte, ohngeachtet die Kälte im Frühling sehr lang angehalten und im Julio noch ein harter Frost erfolget ist. Der Eymer galt 1½ fl.; den 23. Sept. ging die Lese an.

1685 im Junio und September, also zweymahlen, litte der Wstock so grossen Schaden durch Frost, daß aus selbigem nichts wurde.

1686 ist ziemlich viel W. gewachsen. B Sehr gut, doch wenig

und viel; 7: Sauer, nicht zeitig und nicht viel; 8: Noch mittelmäßig; 9: Mittelmäsig, gut.

1690: Gut und viel; 1: Mittelmäsig und viel; 2: Noch mittelmäßig; 3: Gut und noch genug; 4: Mittelmäsig, viel; 5: Schlecht und noch genug; 6: Mittelmäsig noch genug; 7:

1687 war zwar viel, aber saurer W. gewachsen. Der E. galt 18 Batzen. B Sehr sauer.

1688 ist der Wstock abermahl erfrohren und der Most schlecht worden; der E. galt 27 Batzen. B Gut, wenig. Erdboden gefrohr zu, daß man um Weyhnachten erst decken mußte.

1689 den 4. May ist der Wstock ganz erfrohren; der Morgen trug etwa 2 Kübel voll, war bundsauer. B mittelmäßig.

1690 ist zwar viel, aber saurer W. gewachsen; der E. galt 30 Kreutzer.

1691 B Gutes WJ.; der E. vom besten 2 Kgsthlr.

1692 war bundsaurer Most; doch galte der E. 1 Rthlr. und kam noch auf 40 Batzen, weilen die Holländer solchen wegführeten. B Gutes WJ.

1693 war ein sehr guter W., aber wenig; der E. galt im Herbst 3 biß 4 Rthlr. Große Theuerung. — Z Die Lese besser durch die Qualität als die Quantität.

1694 ist viel, aber saurer W. gewachsen; im Herbst galt er 2 fl., und im folgenden J. kam er, seiner Säure ohngeachtet auf 6, ja 7 Rthlr. — Z Mittelmäßige WErnte.

1695. Der W. ist mittelmäßig worden, und kostete der E. 3 fl. B Sehr sauer und wenig. — Z Seit mehreren JJ. haben wir kaum auch nur eine geringe Ernte gemacht, da die noch unreifen Trauben durch vorzeitige Kälte und häufige Reife versengt (adustae) ganz zusammenschrumpften.

1696 gab es einen recht sauren, doch theuren W.; der E. galt 3 biß 4 Rthlr. Um die Zeit, da der Wstock blühete, fiel regnerisch Wetter ein und hielte 6 Wochen an, dahero es wenig gegeben und der Morgen über 2 biß 3 Butten nicht getragen hat.

1697 war wenig und mittelmäßiger W. Der Wstock hat im Frühling die gröste Hoffnung gemacht; er war im Schneiden schon grün; in der Himmelfahrts-Wochen aber (9.—16. Mai) fiel Kiesel- und Regen-Wetter ein, daß das meiste abfiel. — Z Fast unreif. Kaum 2 Fuder (plaustra).

Mittelmäsig noch genug; 8: Schlecht, viel; 9: Mittelmäsig viel.

1700: Zimlich gut und viel; 1: Noch besser und viel; 2: Mittelmäsig, ist bey Franzisci erfroren; 3: Mittelmäßig, ist durch Frost im Herbst erst gut worden; 4: Gut genug, nicht gar viel.

Von hier an können wir zu dieser allgemeinen Charakteristik rücksichtlich der Quantität auch noch ziffermäßige Belege geben. Dieselben sind den Rationes annuae Collegii S. J. Bambergae entnommen und berichten über den Ertrag der dem Collegium theils eigenthümlichen, theils zu Lehen empfangenen Weinberge zu Ziegelanger und Steinbach bei Zeil. Wenn auch die Größe der Weingüter sich nicht genau angeben läßt, (es mögen etwas über 20 Morgen gewesen sein),

---

1698. Der W. wurde in diesem J. wieder alles Vermuthen und menschlichen Ansehen doch noch gut und zeitig durch das gute und warme Wetter im Herbst; dann im Frühling und Sommer war wegen der schlechten Witterung alle Hoffnung verlohren. B Genug. Der Häckerstand war sehr beklemmt. Z 4 Fuder Mittelsorte.

1699 war der W. wieder gut worden und galt der E. 3 biß 4 fl.

1700. Der W. wurde gut, aber gar wenig. Der E. stieg inner einem J. auf 5 biß 6 fl., auch so viel Thlr. B Ziemlich gut.

1701 war der W. mittelmäßig. Der E. galte im Herbst 1 Rthlr.; weilen das kalte Schnee-Wetter biß in den May-Monat angehalten, blieb der Wstock blind. Bekam hernach guten Fortgang, daß man den 20. May das Laub schon über den Mayn gesehen. B Gutes WJ.

1702 gabs sehr viel Most, aber bundsauer, daß die Zähne davon stumpf wurden; der E. galt 12 biß 15 Batzen, zu Gnodstadt 7, zu Goßmannsdorff 5 Batzen. B mittelmäßig.

1703 war der W. mittelmäßig und galt der E. 19 Batzen.

1704 ist einmal wieder ein Haupt-W. gewachsen, aber nicht viel; wurde dem 93ger W. gleich gehalten; der E. galt im Herbst 4 biß 5 fl. B Gut. Zu Anfang des Frühjahrs bis zum Fest des hl. Johannes war eine so anhaltende und heftige Kälte, daß man glaubte, es sei um Wberge, Feld- und Baumfrüchte geschehen. Dann folgte ein ununterbrochene und so gewaltige Hitze, daß Baum- und Feldfrüchte im Ueberfluß wuchsen und daß die Preise sehr herabsanken. Auch die Qualität des Weins war nicht zu verachten.

so bieten doch diese auf ein kleines Terrain sich beziehenden Zahlen meistens eine höchst interessante Bestätigung der allgemeinen Charakteristik, in einzelnen Jahren aber auch eine günstige oder ungünstige Ausnahme gegenüber dem Gesammtergebniß.

1705: Mittelmäsig, ist gar spat wegen dörren August zeitig worden und hat man auff Martini gelesen. 5 Fuder, 3 Eimer.; 6: Gut noch genug, 8 F. 6 E.; 7: Mittelmäsig gut ziemblich viel, 10 F.; 8: Zimblich gut noch genug, 10 F.; 9: Schlecht und wenig wegen vorigen scharffen Winters, 1 F. 10 E.

1705 ist wenig und saurer W. gewachsen. Der E. galt 2 fl. Der Wstock ist in der Wollen erfrohren und hat biß in Junii durch Reiff, Schnee- und Regen-Wetter vieles erlitten. Der alte W. oder vorjährige firne W. ist hoch angestiegen, indeme er zu Segnitz vor 120 Rthlr. verkauffet worden.

1706 ist wieder ein Haupt-W. gewachsen; der E. galt im Herbst 3 fl. — Die Sonnenfinsterniß am 12. Mai ist ganz ähnlich erzählt wie folgend. — Z Am 12. Mai zwischen 9 und 10, bis etwa ½11 Uhr war eine so bedeutende Sonnenfinsterniß, daß die Sonne beinahe ganz verfinstert war, so daß die Fledermäuse umherflogen, die Sterne am Himmel erschienen und es vollständig Nacht wurde. Dann folgte eine solche Trockenheit, daß zwar sehr viel Heu geärntet wurde, aber kaum etwas Ometh wuchs und auch das Obst meistens abfiel. Die Ernte war so reichlich, wie seit mehreren Jahren nicht. Weizen, Gerste, Haber waren sehr billig; der W. von vorzüglicher Qualität und solcher Quantität, daß der Eimer höchstens um 3 Rthlr. verkauft wurde. Obst wuchs fast keines.

1707. Der W. ist wieder sehr gut worden. Der E. galt 22, 23 biß 24 Batzen. War ein lieblicher Winter, immer warm, biß am Ende des April ein Frost erfolgt, der dem Wstock Schaden gethan. Die Trauben waren so groß, daß man dergleichen kaum gesehen. — B Mittelmäßig. Z Nicht wenig, aber gering.

1708 war wieder guter W. gewachsen. Der E. galt 2 Rthlr.

1709. Saurer W. erfolgte auf den so strengen Winter, dergleichen sich kein Mann entsinnen konnte. Dann die Bäume barsteten vor Kälte. Menschen, wildes und zahmes Viehe, ingleichen viele Vögel sind in diesem J. erfrohren. Der Schnee lag aller Orten unbeschreib-

1710: Ein geringer Tisch-Wein, 11 F.; 1: Schlecht noch genug, 14 F.; 2: Gut und viel, 18 F.; 3: Vast gar nichts

lich hoch; zu Marckbreit muste man solchen vor Ostern mit Wägen wegführen, um nur den Marckt am Sonntag Judica (17. März) halten zu können. Der E. Most galt 20 Batzen; man bekam vom Morgen kaum 1 biß 2 Eymer. — B Mittelmäßig, wenig. Z Seit Menschengedenken hat man nie etwas von solcher Kälte gehört. Sie fing an in der Nacht vor Dreikönig (6. Jan.) und dauerte bis zum 23. dieses Monats; aber schon von Mitte October bis dahin war eine Temperatur gewesen, welche einem mittelmäßigen Winter gleich gerechnet werden kann. Die Kälte dieses zweiten Winters aber war so heftig und außergewöhnlich, daß viele Menschen nach kurzem Aufenthalt im Freien den Gebrauch ihrer Glieder, viele sogar ihr Leben verloren. Das Wild im Wald, die Vögel im Freien, sogar das Vieh in den Ställen ging zu Grunde, wenn diese nicht hinreichend gegen die Kälte geschützt waren. Die Obstbäume, namentlich Nuß-, Pflaumen- und Birnbäume wurden von der Kälte so stark angegriffen (enectae), daß nur die wenigsten davon kamen; selbst die Brunnen froren ein. Am 24. Jan. ließ die Kälte etwas nach; bis zum 10. Februar fielen fast täglich große Schneemassen; an diesem Tage wurde das Wetter so mild, daß binnen vier Tagen der dichte Schnee und das starke Eis schmolz; die Flüsse traten zum zweiten Mal über die Ufer und die Frühlingstage schienen zu nahen. Aber am 15. Februar änderte sich das Wetter plötzlich; es wehte ein heftiger Nordwind, es fing wieder an zu schneien, und es kam ein dritter Winter, nicht milder als der vorige; und dieser dauerte in derselben Strenge fort bis zum 17. März, wo Schnee und Eis abermals schmolz und die Flüsse zum drittenmal weit und breit alles überflutheten. Diesem strengen und langen Winter folgte ein Sommer mit fast täglichem Regen; deßhalb gab es sehr viel Heu und Ohmet (foenum secundarium), auch eine gute Ernte, doch nicht sehr reich an Körnern. Wein aber wurde so wenig geärntet, daß aus einigen 20 Morgen nicht einmal 20 Eimer erzielt wurden.

1710 erfolgte ein mittelmäßig J. in W. und G. Der E. W. galt im Herbst 24 Batzen; der Morgen trug 10, 11 und 12 E.

1711. Der W. war schlecht, aber viel; der E. galt 14, 15 biß 16 Batzen. Der W. hatte im Frühling und Herbst Schaden gelitten; ddr Morgen hat biß 15 E. getragen.

1712 ist wieder ein Haupt-W. und sehr reichlich gewachsen; der Morgen trug 2 Fuder und galt der E. 24 Batzen. Z Nach Quant. sehr gut, nach Qual. gleich dem J. 1706. Heffner: Reicher Herbst; es mangelte an Fässern.

und nichts nutz, 2 F. 2 E.; 4: Schlecht und wenig, 8 F.; 5: Etwas besser und mehr, 11 F.; 6: Vast gar nichts auch nichts nutz; 7: Schlecht und wenig, 5 F.; 8: Ein Haupt-Wein noch genug, 9 F.; 9: Auch so gut und genug, 18 F.

1720: Schlecht und genug, 8 F.; 1: Gar schlecht, 5 F.; 2: Mittelmäßig noch genug, 12 F.; 3: Ein halber Herbst, 6 F.;

1713. Dieses war ein hartes Jahr; den 6. Okt. ist der Wstock völlig erfrohren, daß viele Wein-Trauben hangen blieben und als unzeitig nicht zu geniessen waren. Der wenig sauere Most galt der E. 9 biß 10 Batzen.

1714 war ein mittelmäßiger W. und gar wenig gewachsen. Der E. galt 40 Batzen. Z Nicht so gut und reichlich, als man erwartete.

1716. Dieses war ein unglückliches WJ. und durch zweymahligen Frost alles runiniret worden; manche Ort bekamen etwas wenigs an Most, aber bundsauer; der E. galte doch 24 Batzen.

1717. War ein mittelmäßiges W. und G.-Jahr; der Morgen trug etwann ein halb Fuder; der E. galt 3 Rthlr. B Gut, wenig.

1718. In diesem J. ist einmalen wieder ein Haupt-Wein gewachsen, der den 12er noch weit übertroffen an Güte; der E. galt 4 fl. Der Wstock hatte einen so glücklichen Fortgang im wachsen, dergleichen sich niemanden erinnern konnte. Die Weinlese war auch vor dem alten Michaelis-Tag schon verrichtet. B Sehr gut, besser als der 84er.

1719 war wieder ein treffliches WJ. an Meng und Güte; der Most gab dem vorjährigen wenig nach; der E. galt 2 fl., auch 2 Rthlr. Der Sommer war sehr heiß und hatte man über 5 Haupt-Regen nicht.

1720 war ein reiches WJ., aber nicht allzu gut; der E. galt 1 Rthlr. B Mittelmäßig.

1721 ist wieder ein schlechter W. worden; der E. galt 1 Rthlr. Der Morgen trug gegen 6 Eymer. War ein gar feuchtes Jahr. B Wenig, sehr gering.

1722 war ein Mittel-Wein und wenig; doch hatte der Morgen an theils Orten auch 1 Fuder getragen. Der E. Most galt 2 fl., auch 2 Rthlr.

1723 war ein hartes J. in Francken; den 24. und 25. May ist der Wstock auf Berg und Thal erfrohren, ingleichen auch viel Getrayd in denen Gründen. Den 1. Junii schickte Gott auf die grosse Dürre einen guten Regen, daß sich vieles wieder erhohlte und wieder frisch heraus trieb, der Morgen auch noch einen halben E. trug; der E. galt 2 fl. B Mittelmäßig.

1724: Ein guter Wein und genug, 13 F.; 5: Wenig und sauer, 4 F. 3 E.; 6: Guter Tisch-Wein, 8 F.; 7: Ein Haupt-Wein und viel, 19 F. 6 E.; 8: Genug und guter Wein, 7 F. 5 E.; 9: Schlecht und genug, 15 F. 6 E.

1724 war noch ein so ziemlicher guter W. gewachsen. Der E. galt 32 Batzen. B Viel, ziemlich gut.

1725. Dieses ist wieder ein saurer Most gewesen und galt der E. einen Thaler.

1726 ist ein guter W. gewachsen; der Morgen Weinberg hat 9 biß 10 Eimer getragen; der E. galt 40 Batzen bis 3 fl.; war ein warmes Jahr; um Michaelis hatte man schon gelesen. — Z Der Herbst gab einen vorzüglichen Most, aber nicht viel. B Gerieth der W. wohl. Wurde ein Denkstein vor dem Spitalthor gesetzt:

Nach Ostern (21. April) war viel Schnee gelegen
In Wäldern, Feldern, allerwegen,
Und haben jedennoch durch göttliche Güt'
Die Trauben vor Pfingsten (9. Juni) noch alle erblüht.
Man brachte auf Jacobstag (25. Juli) Trauben herein,
Und wuchse dieses Jahr noch ein köstlicher Wein.

1727 war ein trefflicher W. gewachsen; der Eymer galt im Herbst 20 biß 24 Batzen, das Malter Korn 3 fl. Dieses war ein rechtes Wunder-Jahr, wo Gottes Allmacht sich herrlich gezeiget, indem im Früh-Jahr der Wstock in der Wollen erfrohren, theils auch noch stärcker heraus getrieben, so daß viele diß Jahr wieder vor verlohren gehalten. Weilen aber eine große und beständige Hitz einfiel und der Wstock wieder frisch getrieben, seegnete es Gott, daß der Morgen wieder Menschen-Vermuthen zu 2, und theils Orten gar 3 und noch mehr Fuder getragen hatte, auch hier und dar an Fässern mangelte. Im Frühling war Regen und im Sommer lauter Hitz. Der W. war ausgezeichnet gerathen nach Menge und Güte und so überaus wohlfeil, daß viele Menschen den übermäßigen Genuß mit dem Leben büßten. Der E. kostete 1 Thlr. In den J. 1740—42 wurde das Fuder mit 150—200 Thlr. bezahlt.

1728 hatte der gütige Gott wieder einen reichen Seegen und ausnehmenden guten W. beschehret; er wurde an theils Orten noch besser als der ferndige 27ger Wein; der E. galt 18, 19 biß 20 Batzen. B Viel, vortrefflich, sehr wohlfeil.

1729 ist sehr viel W. gewachsen, doch von mittelmäßiger Güte. Der E. galt 14, 15 biß 18 Batzen. Die Fässer waren wegen der vorhergegangenen 2 reichen Wein-Jahre so rar zu bekommen, daß man vor 1 Eymer Faß an theils Orten 1 Eymer W. gegeben. B Sehr viel und gut.

1730: Schlecht und wenig, 8 F. 6 E.; 1: Gut noch genug, 8 F.; 2: Schlecht und wenig, 7 F. 6 E.; 3: Gar wenig und schlecht, 1 F. 3 E.; 4: Schlecht und wenig, 6 F.; 5: Ebenfals schlecht und nicht viel, 2 F. 6 E.; 6: Schlecht und wenig, 4 F. 8 E.; 7: Schlecht und wenig, 7 F. 1 E.; 8: Gut und wenig, 4 F. 4 E.; 9: Schlecht und wenig, 20 F.

1730 ist ein hundsaurer W. gewachsen; er war um Michaelis erfrohren, ehe er noch zeitig gewesen. Der E. galt 7 biß 8 Batzen. **B** 1730—39 Mißjahre.

1731 ist ein sehr guter W. gewachsen, aber gar wenig. Der E. galt im Herbst 2 fl.

1732 war ein Mittel=W. gewachsen; der E. galt 21 Batzen. **B** Erfror gänzlich.

1733 war ein gar schlechtes WJ. und hatte man hier und in vielen andern Orten gar nichts bekommen. Dann am 9ten May kam der erste Frost und hielte 10 Nächte aneinander an, so daß alles verlohren gieng. Zumahlen da vor dem Herbst ein nochmahliger starcker Frost sich eingefunden und mitgenommen, was noch gut war. Wo noch etwas gewachsen, galt der E. 2 Rthltr.

1734 war ein guter W., ohngeachtet der Wstock im Frühjahr zweymahl erfrohren. Der E. galt im Herbst 2 Rthlr. **B** Wenig, ziemlich gut.

1735 ist ein schlecht und saurer W. gewachsen; der E. galt 2 Rthlr. **B** Totales Mißjahr.

1736. Diß war wieder ein sehr gutes J., aber gar wenig. Der Morgen gab etwann 3 biß 4 E. à 3 Rthlr. Der Sommer war so dürr, daß fast kein Graß gewachsen. **B** Mittelmäßiger W. Mehrere Nordscheine.

1737 war ein mittelmäßiger W.; der Sommer war zwar noch warm genug, die Hunds=Täge aber mit vielem Regen vermischt; der E. galt 2 fl. **B** Gering. Am 22. Sept., 12. Nov., 16. und 27. Dez. Nordscheine.

1738 war wieder ein vortrefflich guter W. gewachsen, ohnerachtet der Wstock im Mayen durch 3 Nacht=Fröste viel erlitten hatte. Der Morgen trug 7 biß 8 Eymer; im Herbst galte der E. 4 fl., auch 4 Rthlr. Um Johannis=Enthauptung (29. Aug.) gab es noch wenig weiche Beer, und doch wurde der W. sehr gut. **B** Wenig, sehr gut.

1739 war wieder ein geseegnetes Wein=Jahr und trug der Morgen zu 18, an manchen Orten zu 20 biß 24 Eymer; der E. galt im

1740: Alles erfrohren 4 E.; 1: Sehr wenig 1 F. 10 E.; 2: Schlecht und erfrohren 2 F. 2 E.; 3: Schlecht und

---

Herbst 7 biß 28 Batzen. — B Viel W. von mittelmäßiger Güte. Am 27. Febr., 29. März, 1. Mai Nordscheine. — Z Wir hatten einen reichlichen und guten Herbst gehofft, bis ungewöhnliche Kälte im Anfang Oktober eintrat und unsere Hoffnung vernichtete; denn die Trauben wurden nicht völlig reif. Den Zehnt in Abzug gebracht, erhielten wir 20 Fuder; so viel hatten wir in vielen vorausgehenden Jahren nicht bekommen. Wäre er doch auch so gut gewesen!

1740. Dieses war ein totales Miß-Jahr an W., sehr rauh, kalt und unfruchtbar; die Kälte hielt 8 Monat an und zwar mit solcher Strenge, daß sie einiger Massen den 9ner Winter übertroffen. Es sind an verschiedenen Orten Menschen und Viehe erfrohren, alle Gewächse blieben zurück, im Junio erst blüheten die Obst-Bäume und um Kiliani die Trauben. Weilen nun um Michaeli schon ein heftiger Frost eingefallen, ehe noch die Trauben zeitig waren, so ward alles auf einmal verdorben und die meisten Trauben waren unbrauchbar. An theils Orten kaufften die Armen diesen sauren Most, den E. um 6 Batzen. Hingegen stieg der gute 27 und 28ger W. sehr hoch an, massen allhier in Maynbernheim das Fuder 28ger, so man in selbigem Herbst um 18 fl. Rheinisch erkauffen können, in diesem Jahr vor 268 fl. Rheinisch nach Leipzig wieder verkauffet worden ist. — Z Der Herbst ergab nur ein Fuder Wein, und der war kaum trinkbar, weil eine enorme Kälte zu Anfang Oktober die Trauben versengte.

1741. In diesem J. gab es wenig, aber noch passablen W.; der Morgen trug 2, 3 biß 4 E.; er galt 48 Batzen.

1742 war ein geringer W. gewachsen, nicht nur wegen der biß in den Monat Junii angehaltenen grossen Kälte, sondern auch wegen früher Herbst-Fröste, darauf erfolgten kalten Regenwetters und sehr rauhen Winde, durch welche letztere die Trauben dergestalten abgerüttelt und die Stiele welck gemachet wurden, daß die vor dem Herbst noch eingefallene feine und warme Täge wenig Würckung mehr thun können. Der E. galt 2 Batzen. B Wenig und sauer.

Hier enden die fleißigen Aufzeichnungen Häulens. Neben den fortlaufenden Notizen aus Schweinfurt sollen die aus der Historia Collegii (Z) und die aus Heffner und Reuß (HR) über die Resultate der Würzburger Weinlese folgen.

1743. Mittelmäßig. — Z Herbst gering.

wenig, 3 F.; 4: Mittelmäsig und wenig, 3 F.; 5: Mittelmäsig und wenig, 1 F. 10 E.; 6: Ein halber Herbst gut genug, 3 F. 2 E.; 7: Wenig und gut, 6 F. 8 E.; 8: Ziemlich gut und genug, 8 F.; 9: Gut noch genug, 3 F.

1750: Mittelmäsig noch genug, 6 F.; 1: Mittelmäsig noch genug, 8 F.; 2: Mittelmäsig und wenig, 14 F.; 3: Tischwein und noch genug, 6 F.; 4: Mittelmäßig und nicht gar viel, 9 F. 2 E.; 5: Mittelmäßig noch genug, 1 F. 8 E.; 6: Gut noch genug, 13 F.; 7: Gut noch genug, 11 F. 6 E.; 8: Mittelmäßig und wenig, 4 F.; 9: Wenig und gut, 5 F.

1760: Mittelmäßig noch genug, 16 F.; 1: Gut und

1744. Im Januar ein Comet. Hohe Weinpreise. Weinlese am Ende Oktober. Sehr gut, aber sehr wenig.

1745. Ziemlich gut, wenig, theuer. — HR Sehr guter Wein.

1746. Sehr gut. Lese den 18. Okt. — Z Ziemlich reichlicher Herbst; aber die sehr geringe Qualität wurde durch die Quantität nicht ausgeglichen.

1747. Gut und viel. Am 10. und 11. Mai heftiger Frost; der W. erfror zum Theil in der Wolle.

1748. Vortrefflich. Der E. 4 fl. bis 4 Thlr. — HR Sehr guter W.

1749. Gut, aber wenig. Der E. 5 fl. — Z Herbst mittelmäßig.

1750. Viel, aber nur mittelmäßig. 3. Febr. großer Nordschein.

1751. Schlecht, doch genug.

1752. Viel und mittelmäßig.

1753. Wenig, doch gut. — Z Der Herbst war unter der Mittelmäßigkeit.

1754. Frost am 7. Mai, der die Hoffnungen der Winzer zerstörte. Mittelmäßig, wenig.

1755. Mittelmäßig, wenig. Im Jan. und Febr. außerordentl. starke Kälte, die von 1708 und 1740 übertreffend.

1756. Mittelmäßig, sehr viel. 1. Mai Frost.

1757. Ziemlich viel, gering, erfroren.

1758. Weniger, mittelgut.

1759. Gut, wenig, früh erfroren.

1760. Gut und viel. — Z In diesem J. erhielten wir so viel W., wie seit vielen Jahren nicht, nämlich 16 F. 4 E.

1761. Besser, aber weniger.

viel, 12 F.; 2: Mittelmäßig noch genug, 8 F. 6 E.; 3: Ist alles erfrohren, 6 F.; 4: Wenig und nicht gut 4, F.; 5: Wenig und nicht gut, 7 F. 6 E.; 6: Viel und ein guter Tisch-Wein, 14 F.; 7: Schlecht und wenig, 4 F. 6 E.; 8: Mittelmäßig noch genug, 9 F. 1 E.; 9: Wenig und nicht gut, 6 F.

1770: Mittelmäßig und wenig, 3 F. 6 E.; 1: Wenig und nicht gut, 1 F.; 2: Gut und viel, 5 F.; 3: Ziemlich gut und genug; 4: Mittelmäßig und wenig; 5: Gut noch genug;

1762. Noch besser aber wenig.

1763. Sauer.

1764. Etwas besser.

1765. Mittelmäßig, nicht viel.

1766. Viel und gut. — **HR** ebenso.

1767. Sehr gering.

1768. Mittelmäßig. — **HR** 1768 wurde ein Fuder 1747er Leistenwein aus dem Hofkeller um 800 Rthlr. und ein F. 1748er Steinwein um 1000 Rthlr. an den Weinhändler Thomas Barth von Berlin verkauft.

1769. Sehr gering. Ein Frost Anfangs Oct. zerstörte die Hoffnungen auf W.

1770. Wenig und mittelmäßig. Im Juni ein Comet.

1771. Sehr wenig und mittelmäßig. — Z Nach Qualität und Quantität unter der Mittelmäßigkeit.

1772. Viel und vortrefflicher W. Ende Sept. fand man reife Erdbeeren und die Hollunderbäume blüthen wieder. Lese am 26. Okt. — Z wenig über Mittelmäßigkeit, doch an Güte dem vorjährigen weit vorgehend.

1773. Mittelmäßig. In der Weinblüthe Regen.

1774. Ziemlich gut, wenig. Nach Martini viel Schnee und Kälte, so daß die Weinberge zum Theil nicht gedeckt werden konnten.

1775. Gut und viel. Am 15. Mai Reif, am 19. Schnee, beides ohne dem Weinstock zu schaden, wohl weil die Weinberge im Winter nicht gedeckt gewesen waren.

1776: Mittelmäßig und gut; 7: Mittelmäßig noch genug. 8: Mittelmäßig und wenig; 9: Wenig und gut.

1780: Mittelmäßig und gut (al. sehr gut); 1: Viel und gut; 2: Wenig und schlecht; 3: Ein Hauptwein und genug (al. sehr gut); 4: Mittelmäßig und nicht gut; 5: Wenig und gar erfrohren; 6: Schlecht und wenig; 7: Wenig und schlecht; 8: Mittelmäßig und gut; 9: Wenig und nicht gut.

1790: Sehr wenig und nicht gut (al. sehr gut); 1: Ist gar nichts gewachsen; 2: War gar keine Weinlese.

1776. Mittelmäßiger W. Vor der Lese nachtheiliger Frost, darauf Regenwetter.

1777. Viel und geringer W. Am Gallustag (16. Okt.) Frost, der die Weinhoffnungen herabstimmte.

1778. Ziemlich viel und gut. Den 12. April Frost und Schnee. Bis Johanni hatte der Weinstock verblüht. Große Dürre. Lese den 22. Okt. Vorher heftiger Frost.

1779. Viel und gut. Mitte April alle Weinberge grün. Dürre. Frost den 3. Juni Nachts, daß die meisten Weinlagen erfroren, doch die Mainleithen ohne Schaden blieben.

1780. Mittelmäßiger W. Kälte bis Mitte Mai, Ende Mai aber 26° Hitze. Anfangs Juni rauh, daß die Weinberge am Fuße litten, hierauf Dürre.

1781. Gut und viel; Anfangs Aug. weiche Beeren. Lese den 8. Oktober.

1782. W. sehr gering. Ende April erfor der W. in der Wolle. Früher Winter, so daß über dreiviertel der Weinberge ungedeckt, sogar die Pfähle stecken bleiben mußten. Erfolg wie 1774.

1783. Im Ganzen mittelmäßig, zum Theil vortrefflich, namentlich wo ungewöhnlich viel Fäulniß war. Lese den 9. Okt. — HR Das vorzüglichste Weinjahr im 18. Jhrhdt. nach Güte und Menge.

1784. Viel und nicht sehr gut. Da der kalte Winter die nicht wohlgedeckten Stöcke bis auf den Kopf mitnahm, hatte man für dieselben gefürchtet; doch erholten sie sich wieder. Jacobi war die Blüthe vollendet. Die Summe des Ertrags gegen 1166 Fuder.

1785: Wenig und gering. 6: Geringer W. 7: Ziemlich viel und etwas besser. 8: Viel und gut. 9: Wenig.

1790: Gering und wenig. 1: Aeußerst wenig. Am 7. Mai erfroren W. und Obst. 2: Ebenso wenig. Kalter Mai, daß Alles erfror. Hier endet auch die Schweinfurter Weinchronik.

Im Ganzen wird durch diese Uebersicht, soweit sie speziell aus Bamberg stammt, das Sprüchwort seine Rechtfertigung finden, welches schon im 16. Jahrhundert in Franken gang und gäbe war:

Der Wein ist sauer,
Den trinkt der Bauer;
Das Bier ist bitter,
Das trinken die Ritter.

Und wollten wir die Weine classificiren nach dem Grundsatz: Sicut vinum, ita latinum, so würden die meisten Jahre produzirt haben vinum bonus, nicht wenige vinum bona, und nur die wenigsten vinum bonum.

Für einige der folgenden Jahre findet sich eine Qualification in dem IV. Bericht der Naturforschenden Gesellschaft zu Bamberg, 1859 p. 76; Ergänzungen und Parallelberichte sind aus Heffner und Reuß über die Würzburger Weinlese beigefügt.

1794. Sehr gut. — 1794 und 98 Guter geistiger Wein.

1804. Sehr gut. — Ausgezeichnet gut.

1807. Gut. — Ausgezeichnet gut.

1811. Vorzüglich. — Ausgezeichneter (Kometen-) Wein.

1815. Gut.

1818. Sehr gut.

1819. Gut. — 1818 und 19 viel und lieblich.

1822. Sehr gut. — Ein Hauptwein. 1833 wurde aus dem Keller des Juliusspitals ein Stückfaß 1822er Pfülben um 1100 Rthlr. verkauft.

1827. Sehr gut. HR haben zu 1826: Viel und gut, welche Note wohl zu 1827 gehört.

1828. Gut.

1834. Sehr gut. — Viel und gut.

1835. HR Gut.

1846. Sehr gut. — Ausgezeichnet.

1848. Gut. — Viel und gut.

1852. Gut.
1855. Gut.
1855. Mittelmäßig.
1857. Sehr gut.
1858. Sehr gut.
1859. Sehr gut in Quantität und Qualität.

Die Bavaria IV. p. 401 stellt übersichtlich eine Serie vorzüglicher Weinjahre zusammen:

1185. 1332. 1386. 1426. 1431. 1448. 1457. 1479. 1480. 1503. 1510. 1519. 1530. 1531. 1532. 1539. 1550. 1621. 1630. 1631. 1712. 1719. 1727. 1745. 1748. 1766. 1783. 1794. 1798. 1804. 1807. 1811. 1818. 1819. 1822. 1826. 1834. 1835. 1846. 1848. 1856. 1862. 1865.

Hamm classificirt die seit dem unerreichten Weinjahre 1783 bis 1863 in Deutschland gewachsenen besseren Weine nach ihrer Güte folgender Maßen:[1])
1811. 1834. 1822. 1846. 1827. 1802. 1800. 1784. 1794. 1806. 1857. 1825. 1859. 1858. 1835. 1807. 1826. 1831. 1788. 1804. 1798. 1819. 1818. 1828. 1842. 1848. 1815. 1852. 1801. 1833. 1854. 1862. 1855. 1856. 1863. Also auf 80 Jahre 36 gute Weinlesen.

Der Ertrag von 1865 kann als ausgezeichnet, aber wenig bezeichnet werden; 1868 ausgezeichnet und sehr viel; 1872, 74, 78, 81 mittelmäßig; 1882 viel und gering.

Das Jahr 1883 schien ein Säcularjahr werden zu wollen. Einer Notiz aus Trier entnehme ich Folgendes: „Seit dem 14. Jahrhundert hat sich in den Weingegenden die Tradition erhalten, daß alle 83er Jahrgänge sehr gut gewesen sind, Die alten Chroniken berichten: 1383: auf einen milden Winter folgte ein vortreffliches Weinjahr. Der Eimer kostete 32 Kreuzer. 1483: reichlich und gut. Das Fuder kostete 15 Flor. 5 Alb. in Gold. 1583: sehr viel und

---

[1]) Hamm p. 18 f.

gut. Wegen Ueberfluß an Wein war Mangel an Fässern, und hat man viel Wein in Bütten einschlagen müssen. 1683: viel und guter Wein. 1783: ausgezeichneter Wein. der beste des Jahrhunderts! Hoffentlich wird nun auch das 19. Jahrhundert keine Ausnahme machen und das Jahr 1883 ein hochgesegnetes sein", welcher Erwartung dasselbe nicht völlig entsprochen hat.

Für die jüngste Zeit stehen aus Bayern einige genauere statistische Notizen zu Gebote. Im Jahre 1878 waren in Oberfranken 59,93 Hektare (1 Hekt. = 2,935 bayer. Tagwerk) mit Weinreben bepflanzt, und das Hektar ertrug im Durchschnitt 13,21 Hektoliter (in der Oberpfalz nur 10,45, dagegen in Unterfranken 30,2, in Schwaben bei Lindau sogar 58,70).[1])

Dagegen hatte Oberfranken in Bezug auf die Durchschnittsqualität die geringste Note, nämlich IV,50, während die Oberpfalz II,50, die übrigen Kreise zwischen III,35 und III,50 hatten.

Der Gesammtweingewinn dieses Jahres 1878 betrug in Oberfranken 743 Hektoliter, die geringste Zahl im ganzen Königreich (die Pfalz 162,058, Unterfranken 269,683).[2])

Traubenkrankheiten sind in Oberfranken gar keine verzeichnet, während solche in der Pfalz, in Mittel- und Unterfranken stark auftraten.[3])

---

[1]) Zeitschrift des statist. Bureaus von Bayern, 11. Jahrgang, München 1879 p. 93 f. — Oder nach Tagwerken: in Oberfranken, in der Stadt Bamberg, im Bezirksamt Bamberg I und II, Forchheim, Kulmbach, Staffelstein gleichmäßig das Tagwerk 4,50 Hektoliter, (in der Oberpfalz nur 3,56, in Unterfranken 10,23, in Schwaben 20 Hektoliter.) l. c. 102 ff.

[2]) l. c. 98. — Bayern erzielt im mittleren Durchschnitt jährlich 954,000 Eimer Wein und zwar: Rheinpfalz 596,101, Unterfranken 307,451, Schwaben 29,500, Mittelfranken 17,000, Oberfranken 2304, Oberpfalz 1530, Niederbayern 182, Oberbayern 3 Eimer (Bezirksamt Pfaffenhofen).

[3]) l. c. 129.

Die Jahre 1871—73 sind für Oberfranken ohne allen Ertrag. Die folgenden Jahre

	Hektoliter per Hektar	Qualitätsnote
1874	14,96	I,50
1875	30,32	II,92
1876	5,87	IV
1877	——	——
1878	13,21	IV,50[1])

Im Jahre 1879 ist die Weinärnte in ihrem Gesammtresultat für das Königreich als schlecht bezeichnet; in Oberfranken war der Durchschnittsertrag per Hektar 9,82, mit der Note IV, 82 E. (in der Oberpfalz 0,88—V, Mittelfranken 7,84—IV,33 in der Pfalz 8,78—V, Unterfranken 11,27—IV,61, Schwaben 17,61—IV.)[2])

[1]) l. c. 156.

[2]) Statist. Zeitschrift 12. Jahrgang 1880 p. 70, 73, 76.

XI.
Amtliche Taxe und Weinhandel.

Es kann nicht unsere Aufgabe sein, uns über die Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit der amtlichen Lebensmitteltaxen zu äußern. Wir haben hier nur das Thatsächliche zu constatiren; doch wollen wir gleich im Anfang den geneigten Leser aufmerksam machen, daß durch die amtlichen Taxen im Zusammenhalt mit den strengen Strafen, die auf Fälschung gesetzt waren, der Bamberger des 16. Jahrhunderts in der angenehmen Lage war, einen gesunden und billigen Wein trincken zu können. Die Weintaxe bezog sich meistens nur auf den jüngst geärnteten Most und wurde deßhalb in der Regel im Spätherbst durch gemeinsamen Beschluß von Fürst und Capitel festgesetzt, und vom Fürstbischof für das Stadtgericht, vom Domcapitel für die Immunitätsbezirke publicirt. Nur in einzelnen Fällen, namentlich wenn der Most im Ankauf sehr theuer gewesen, wurde den Weinhändlern gestattet, den Preis sich selbst zu stellen.[1])

---

[1]) Durch dieses Zugeständniß und da die Taxe für alle ohne Ausnahme Geltung hatte, war in Bamberg der Klage begegnet, welche 1525 die Rothenburger beim Rath einreichten: „Der erst Artikel, das die armen Hecker anzeigen, dos ist der: wenn jn (ihnen) der wein wechst vnnd wenn sie jne zu sannt Michelstage ablesen, so ist er jn verbotten, das sie jn nit dörffen schencken, biß jn Ain Rat erlaupt; so thun sie ains vnnd schatzen jn vnnd ist in kainer Statt sunst der geprauch (was also unrichtig ist!) vnnd verhemmen vnns das vnsere vnd bieten (gebieten) vns, das mir (wir) geben stewr, gult vnnd zehendt vnnd zwingen uns dormit, dos mir den wein mussen geben, wie sie wöllen; vnnd sie schenken Jren vff dos tewrst vnnd schatzt jn nyemand. Vnnd mir (wir) sein Arm lewt vnnd haben doruff gessen vnnd borgt biß vff den Herbst; dornach wollen die schuldiger bezalt sein“ 2c. Bensen, Bauernkrieg, Erlangen 1840 p. 522. Diese Klage über ungleichmäßige Behandlung war nur möglich in einer freien Reichsstadt, wo die Patricier das Regiment führten.

Doch wurde in der amtlichen Taxordnung anfangs auch öfter zwischen firnem (vorjährigem) und neuem Wein, später stets zwischen neuem „hieländischem und Frankenwein" unterschieden; gewöhnlich gibt sie einen Minimal- und einen Maximalpreis, um welchen die Maß je nach der Güte verkauft werden darf. Die Taxe erstreckte sich gleichmäßig auf die autorisirten Weinschenken, wie auf den Verkauf aus Privatkellern über die Strasse. Wenn im Lauf des Winters außerordentliche Constellationen im Weinhandel eingetreten waren, so wurde auch unter dem Jahre eine Regulirung der Taxe vorgenommen; ebenso wurde, um zunächst dem Bedürfniß der Stadt zu entsprechen, bald ein Verbot erlassen, Wein aus der Stadt zu verkaufen, bald bei günstiger Herbstaussicht im Laufe des Sommers eine solche Erlaubniß innerhalb bestimmter Quantitätsgrenzen gegeben.[1])

---

[1]) Von einem eigentlichen Weinmarkt findet sich in Bamberg nur hie und da eine Andeutung. So ist in dem Rechtsbuch des Bisch. Friedrich von Hohenlohe (1348) ein Verkauf des Weines „an den greden" erwähnt (p. 34), also die Gegend zwischen dem Krahnen und der Unteren Brücke, wo der zu Schiff aus Franken heraufgebrachte Wein gleich am Landungsplatz im Gebind verkauft wurde. Ferner ist erwähnt, daß im J. 1633 die Fäßleinsleute oft bis zu 200 saßen und Wein feilboten (Haas, Sct. Martin 320). Das scheint aber nur ein Ausdruck der Geldnoth im dreißigjährigen Krieg zu sein. Uebrigens liegt mir eine Verordnung ohne Ausstellungsort, nach den Titulaturen aber zu Nürnberg gehörig, vor, welche ein Bild von den an anderen Orten öfter erwähnten Weinmärkten geben mag. „. . . . Gleichwie es jederzeit Herkommens und üblich gewesen, daß die Burger allhier vor männiglich auff dem Weinmarkt den Wein kauffen dörffen; Also sollen Sie bey solcher Befugniß ferners ungehindert verbleiben, und Ihnen der Vorkauff vor den Wirthen und andern Personen, jedoch dergestallt, wann sie den Wein für sich selbsten gebrauchen, jedesmals zugelassen seyn, es were dann, daß jemand anders schon vorhero daran gewest, und allbereit ein gewissen Kauff gemachet, auff welchen Fall, es der Ordnung gemäß, dabey seine Bewandniß haben mag. . . . Es soll auch jedweder Kauffer, wann der Kauff geschlossen, seinen Namen an das Faß schreiben, oder schreiben lassen, und nicht mit

Die Werthbestimmung der einzelnen Sorte innerhalb der normirten Taxe war Aufgabe des aufgestellten Weinkiesers[1]); später kommt dazu der Visirer, welcher das Quantum der erzielten oder erkauften Weine zu constatiren hatte, damit nach demselben das Umgeld, die Getränkesteuer, erhoben werden konnte.

Zum Beleg des Gesagten mögen einige bezügliche Verordnungen folgen.

Im J. 1485 war Se. fürstl. Gnaden berichtet worden

---

dem Kießgläßlein, Kießpüchslein, Hüten, Handschuhen, und andern Zetteln, seines Gefallens durch einen Scheinkauff, andern Kauffern dardurch verhinderlich seyn. Gleiches Falls sol auch alles bißhero vorgangene übermässige Trincken und Kiessen, auch zusammen setzen, gäntzlich abgeschaffet seyen, alles bey der darzu bestimmten Straff . . . Es soll auch niemand den Visirern einreden, oder ihnen Maß und Ordnung zu geben sich erkühnen, weiln sie ohne das genugsam verpflichtet, der Sachen nicht zu wenig oder zuviel, sondern ihren Eyd und Gewissen nach, zu handlen, auch ihnen ihre bißhero gemachte Gebühr, von jedem Aymer 3. Pfenning Visiergeld, willig und unverweigerlich geben, die sie dann getreulich einzustossen befelcht und verbunden seyn. Viel weniger sol sich jemand unterfangen, ihre gemachte Visier abzuwischen, oder ein andere nachzumachen, alles bey der im Wandelbuch darauff gesetzten Straff. Es sollen sich auch die verpflichten Weinhändler deß Weinmarcks nicht mehrers anmassen, als was ihnen die Weinhändlers Ordnung zulässet, und sich alles Weinkauffens allhier, und innerhalb 5. Meil Wegs, gäntzlich enthalten. Da ihnen aber einige Sorten Wein ablieffen, sollen sie mit Vorbewust der Herren Deputierten zum Umbgeld, es gebührend suchen und begehren Decretum in Senatu 11. Martii, 1657.

[1]) Auch auf dem Land wurde in ähnlicher Weise die Weintaxe festgesetzt. Das Urbar des Amtes Weismain von 1541 berichtet, daß der Vogt als Vertreter des Fürstbischofs und der Stadtrath miteinander zu setzen und zu entsetzen haben den Brodschauer, Lichtschauer, Fleischsetzer, Weinsetzer (Taxator) ꝛc. „Welcher den gesworen fleisch, brot, wein, . . . Fischschauer vnd setzer schilt oder schmeht" hat eine bestimmte Buße zu zahlen. „Welcher Weinschenck seinen Wein vngesetz wegkgibt, ist schuldig zuepußen mit 7½ sch., halp meinenn gnedigen Herrn, halp der Stat."

„das dye Gemeynde merglichen mangel vnd gepruch an gebranck bißher gehapt hat vnd solicher mangel erwachsen ist auß dem, das die besten wein vnd Bieher in merglicher Zale auß der Stat Bamberg gefurt worden vnd die geringsten höher dann jr wert gewesen ist, außgeschenckt sein. Solichs zuuerhuten vnd vmb fürderen gemeyns nutzs gepeutet sein fürstlich gnade bey hundert gulden pene, die ein yeder, so oft Er dieß gepot vberfaren wurde, seinen gnaden vnableßlich zu betzalen schultig seyn solle, das hinfur nyemants in Bamberg, in welchem stande oder wesen der sey, keinen gebranck, es sey an wein oder Bieher, der nit zum Zapffen gefast vnd genommen wirdet, auß der Stat Bamberg furen laß, es geschee dann mit seiner gnaden wissen vnd willen."

Abermals war Klage entstanden, daß Viele nicht, wie verordnet, den dritten Theil ihres erzielten Weins in Bamberg „zum Zapffen verschenckt haben". Deßhalb verfügte Fürstbischof Philipp von Henneberg am hl. Christtag 1486, „das dieselben alle vnd jr yeder in sunderheit vmb des willen, das ein gemein etwas auch versorgt vnd furseen werd, von heut dato keinen wein auß Bamberg verkauffen oder sonst in eynich weiß wegk furen lassen soll, es hab dann ein iglicher zuuor den dritteneil aller oberurter seiner einbrachter erkauffter oder ervbrigter wein in Bamberg zum zapffen verschenckt, oder an ein andern in Bamberg, durch den solich verschencken geschen, verkaufft", bei einer Strafe von 100 fl. Rh.

Am Freitag nach Katharina (26. Nov.) 1501 beschloß das Domcapitel: „Den Franckenwein nit uber IX und X dl., und den hieländischen wein ein maß nit uber acht pfening zu schenckhen, ist bewilligt der gestalt, das sollichs in schrifften angeschlagen, . . . und das in sollichem gebot furkommen (soll), das kein wein in hewsern außerhalb der weynstuben hoher gegeben werd, dan wie obstet".

Das Domcapitel verfügt an Simon und Judas (28.

Oct.) 1507 „das in den Muntatten die Newen Most zwischen Datum dits gepots vnd sant Endressen tag schirstkomend nit anders dann durch gegeben weysen oder mit ausgestecktem Zeichen offenlich zum Zapffen sollen geschenckt vnd die maß nit hoher dan zu 5 dl. gegeben" werden, also eine Interimstaxe, die sich nur auf vier Wochen, bis es neuen Most gab, erstreckte.

Die folgende Verordnung zieht mit großer Genauigkeit die Gränze der „fränkischen und hieländischen" Weine.

Montag nach Simon und Judas (30. Oct.) 1508 verfügt das Domcapitel „das in den Muntettenn die neuen Most, die zu Bamberg in der marck vnd daruntter bis gein obern vnd nydern Heyd, auch daselbst zu Heyd, trunstat, trasdorff, weyr vnd von dannen gerichts bis an die Aurach, desgleichen zu Baunach vnd herein gein Bamberg warts vnd sunst allenthalben ob Bamberg erwachsen vnd ausgeschenckt werden, zwischen dato dits gebots vnd den weinachtfeyertogen schirstkomend nit anders dan durch gegeben weysen oder mit außgestecktem Zeichen offentlich zum Zapffen sollen geschenckt, die maß nit hoher dan zu dreyen pfenningen vnd die andern newen most außerhalb angezeigter grenntz vnter Bamberg jm Land zu Francken erwachsen vnd in vnsern Muntetten außgeschenckt nit hoher dan zu vier pfenningen gegeben werden".

Im J. 1509 kostete der inländische Most 4, der fränkische 5 dl.

1528 inländischer Most 6, fränkischer 8 dl., Wein 8 und 9 bis 10 dl.

Das Jahr 1529 brachte am 3. Nov. eine sehr umfangreiche Verordnung, welche Kluger folgendermassen resumirt: „In diesem Jahr gerieth der neue Wein nicht gut; es unterstunden sich daher die Weinhändler und Schenke in der Stadt Bamberg, den firnen Wein nicht nur über den Tax zu erhöhen, sondern auch hinaus zu verkauffen; sobald aber solch eigenmächtiges Unternehmen dem Fürst-Bischofen ange-

zeigt wurde, so gebot er mit Bewilligung seines Domkapitels am Mitwochen nach St. Simon und Judastage, daß

1) keiner, er sey geistlich oder weltlich, Edel oder unedel, bis auf weitere Verordnung mehr als den dritten Theil seiner firnen Weinen aus der Stadt zu verkauffen hinfüro sich beygehen lassen, sondern derjenige, welcher in bürgerlichen Mitleiden wäre, zween Theile in der Stadt ausschenken, ein gefreiter aber, der dergleichen Weine zu verkauffen hätte, solche zween Theile einem Burger zum Ausschencken zu kauffen geben sollte.

2) Sollten die firnen Weine bey Strafe der Konfiskation und 50 fl. rh. hinfüro nicht höher als die Maß um 12—13, höchstens 14 Pfenning ausgeschenkt werden. Soviel aber an fremden firnen oder neuen Weinen über die Summe der in der Stadt bey dem Visieren vorgefundenen Weine eingebracht würde, von diesen sollte denen Weinschenken erlaubt seyn, entweder den firnen Wein um den obigen Preis und den neuen Wein um 8—9 oder 10 Pfening in der Stadt auszuschencken oder solche Weine hienaus zu verkauffen.

4. Sollten die Weinschenke sich also verhalten, daß bey Straf 1 Guldens alle Tage wenigstens zwen firne weine Weine ans Bret geschrieben und geschenckt würden."

Dieses „an's Brett schreiben" diente wohl zugleich zum Schutz des Publicums gegen willkürliche Uebervortheilung, indem der Wirth verpflichtet war, auf der öffentlich aufgehängten Tafel, welche dem Publikum bekannt gab, wer zur Zeit Wein verzapfte, zugleich den Preis des an diesem Tage auszuschenkenden Weines zu verzeichnen, wie ihn der Kieser festgesetzt hatte. Daher der Domcapitel'sche Beschluß vom 10. Juli 1576: „Soll die ordnung mit dem Kieser vnnd weiset am pret gehalten vnnd volzogen werden", und abermals: „damit die ordnung mit dem Weyset am bret, auch erkiesung des Weins vnd desselbigen Werhts vnpartheyischer Weise in vblichem Gebrauch erhalten werde."

Klarer noch wird das „ans Brett schreiben“ und das öfter vorkommende „Weisen“ durch Zusammenhalt mit dem in Würzburg bis um's Jahr 1760 gebräuchlichen „Weinausschreien.“ Am Sonntag früh nach dem Hauptgottesdienst mußte ein Umgeldsdiener vor dem Dom und an einigen anderen Plätzen laut verkündigen, welche Bürger in dieser Woche ein Schenkzeichen ausgehängt haben (Hecken- richtiger Häckerwirth oder Straußwirth) und zu welchem Preise er verkaufe. Dieser Weinschreier hatte auch zu controlliren, daß keiner in solcher Weise ausschenke, der nicht eigenthümliche Weinberge besaß, daß die Häckerwirthschaft nicht über 4 Wochen dauere, daß Einer nach Ablauf seiner 4 Wochen mindestens 14 Tage warte, bis er den Ausschank erneuere, daß nicht zwei unmittelbare Nachbarn gleichzeitig zapften, daß die Häckerwirthe nur jenen Wein zapften, welchen sie auf das Umgeldamt zur Probe gebracht, und um den Preis, der ihnen für denselben genehmigt worden war.[1])

Uebrigens hatte auch Bamberg in älterer Zeit diese Einrichtung des Weinausrufens. Eine Verordnung vom J. 1326 gebietet, daß die Weinrufer für ihre Bemühung nicht mehr, als die amtlich festgesetzte Gebühr fordern sollen. „Ez ensoll auch dehein (kein) wein rufer furbaz von nieman nichts mer nemen, wenne (als) sein reht gesatzt lon, vnd welcher vnder in daz verbreche, der sol hin nach an daz ampt nimmer mer chvmen.“[2])

Noch bestimmter wird dies durch eine andere Verordnung von demselben Jahr ausgesprochen: „Darnach ist gesatzt den wein ruffern, daz den furbaz nieman dehein gewant, noch korn, noh dehein ander gab nicht geben sol, wenne ir gesatzts lon; vnd wer daz gebot verbreche, der sol als offt

---

[1]) Fränkische Merkur von 1798 p. 1027, Anmerkung. — Nach Frieß l. c. 696 war in Würzburg im J. 1413 das „Weinschreyen“ eine längst bekannte Einrichtung.

[2]) Zöpfel, Urkundenbuch 160 No. XCVIa.

geben *lX* vnd ein phunt phenn.; (nämlich) dem schultheitzen *lX* phenn., an die stat ein phunt phenn."[1])

Doch erhielten sie auch aus der Stadtkasse eine kleine Gratification. In der Umgeldrechnung von 1438/39 sind verrechnet: „10 dl. den weinruffern bibales (Trinkgeld) am Freitag nach Reminiscere in der vasten; und wieder: 2 ℔. 10 pf. den weinruffern Opfergelt zu Weinachten".

Eine andere Verordnung vom J. 1326 bestimmt, daß die Weinrufer es nicht vorher sagen sollen, welcher Bürger demnächst seinen Wein ausschenken werde, bis er in dieser Absicht wirklich sein Haus öffnet: dann aber sollen sie den Wein, so lange er vorhält, an den bestimmten Rufstätten täglich ausrufen. „Ez sullent auch die selben wein ruffer furbaz ewicliche deheinen wein, den man auf wil tun, vor hin nicht sagen; denne swenne (wann) ein burger sein tur durch auf tuns willen auf tut, so sullent die wein ruffer den wein zehant (sofort) offenlich ruffen an allen steten in der stat, da man ruffen sol, vnd darnach sullent sie den wein alle tag sagen, die weil der wein wert; sie sullent auch bede sampt alle tag an allen ruffsteten alle wein, die hie offen sein, ir iglicher besunderlich ruffen vnd sagen, alſo daz sie die stat hie dissait vn de gensait nicht tailn suln."[2])

Jenes oben genannte „ans Brett schreiben" ist also eine etwa gegen Ende des 15. Jahrhunderts an die Stelle des „Weinausrufens" getretene Publication, von wem und zu welchem Preis an den betreffenden Tagen Wein ausgeschenkt wird. Vielleicht war dieses Brett an der Rathhauspforte aufgehängt.

Ein Analogon dazu mag der Eid sein, laut dessen ein Büttner sich verpflichtete, „in Verrichtung des täffelein ausundt einhengen, wo die Püttner, so bier außschenckhen, darauff

---

[1]) l. c. 161. No. XCIX. §. 1. Hier steht *l* statt *L*, also 60 dl. = ¼ Pfd.

[2]) l. c. 161 f. No. XCIX. §. 2.

ordendlich zu der gantzen statt nachricht gezeichnet und specificirlichen angesetzt werden, fleisig, treu und gehorsamb zu sein; . . . . sonderheitlich alles, was in dieses ambt einlauffet, selbst und in eigener person zu verrichten und zu nichts dergleichen sein Weib oder Kinder zu gebrauchen oder durch dieselbe versehen zu lassen".

Wurde zweckmäßig dafür gesorgt, daß nicht durch übermäßigen Export der für die Stadt benöthigte Bedarf in Frage gestellt werden konnte, so sollte der Handel doch nicht unmöglich gemacht sein. Aber der für den Export Verkaufende sollte keinen Vortheil dem Detailverkäufer gegenüber haben. Daher die Bestimmung aus einer Urkunde des Bischofs Arnold vom J. 1290: „Vinum et Cerevisia ex Civitate vendi non debet carius, quam sit aestimatio eorum apud Clepsadram vel Ducillum."[1]) Sie wurde auch aufgenommen in den Vertrag zwischen Bischof und Capitel einerseits und der Bürgerschaft andrerseits vom J. 1333: „Man sol auch nicht weder wein, noch pier hoher verkauffen auzer der Stat, den ez gilt vnd gelten mag bei dem Trichter vnd pei dem zapffen."[2]) Ob diese Verordnung noch in dieser späteren Zeit in Geltung war, ist nicht ersichtlich.

Im Frühsommer des Jahres 1530 ergab sich begründete Hoffnung auf eine gute Weinärnte; deßhalb genehmigte Fürstbischof Weigand, bevor er zum Reichstag nach Augsburg abreiste, unterm 4. Juni, daß die Weinhändler zwei Drittel ihres firnen Weins aufs Land hinausverkaufen dürften.

Dienstag nach Simonis und Judä 1532 wird verordnet, „das die virnen weynn die maß nit hoher, dann zu acht, neun vnnd zum meysten vmb zehenn pfenning, souern sie deselben wertt, geschennckt, vnnd die neuenn weynn auch nit hoher dann vmb siebenn, acht vnnd zum meystenn vmb neun

[1]) Pfeufer 403.

[2]) Rechtsbuch des Friedrich von Hohenlohe p. 26.

pfenning zum weyßenn außgesteckltenn Zeichenn oder jn tag geschenckt, noch sonstenn jnn Heussern außerhalb der weyssenn, hoher dann obstett, gegebenn werden sollen. Vnnd so ymandt also zum weyßenn einsetzenn oder sonnstenn mit ausgestecktenn zeichenn oder jnn tag schennken will, es seyenn virne oder neue weyn, der soll allwegen nach kyssung vnnd achtung der geschwornen weynkiser (das sie auch vff jr pflicht thun sollenn) gescheen, vnnd wie sie denselbenn weynn nach seynnem wertt, doch nit anders oder hoher, dann obuermelt, kiesenn vnnd schetzenn, also soll der geweist, geschenckt vnd gegeben werden".

Im J. 1533, am Dienstag nach Simon und Judas (31. Oct.) „machte er einen Tax der firnen und neuen Weine, also daß bey 10 fl. Straf die Maas firnen Weins nicht höher als um 8, 9 und zum meisten um 10 Pfenning, dann die Maas neuen Weins auch nicht höher, als um 7, 8 und 9 Pfenning, nachdem solche von den geschworenen Kiesern zuvor eingeschätzt worden, ausgeschenkt und täglich wenigstens drey firne, worunter einer um 8 und einer um 9 Pfenning sein sollte, dann drey neue Wein, auch von jedem Preiß einer ans Bret geschrieben werden sollte", — also eine ganz anständige Weinkarte.

Uebrigens wurden bedeutende Quantitäten Weines importirt. Nach einer Umgeldrechnung von 1438|39 wurden in Bamberg „auswendig Wein eingelegt vnd gevisirt" 469 Fuder 9½ Eimer, welche an Tatz oder Umgeld à Fuder 11 ℔. im Ganzen 5167 ℔. 21 dl. trugen. Die Weine waren von 134 bürgerlichen Personen und von 9 Juden importirt worden. Das Quantum des eigens aufgenommenen, aber in der Hauptsumme enthaltenen „Juden Weins" betrug nur 2 F. 4 E., zum Höchsten 6½, zum Geringsten ½ E. Dagegen hatte Heintz Oertlein 20 F. 8½ E., Schaumpuhel 20 F.

3½ E., Clas Lorper sogar 22 F. 4 E. importirt; Heintz Wernher und Heintz Scherfleiffer ein bescheidenes Eimerchen als Sonntagshaustrunk.

Wie es scheint, wurde in manchen Zeiten auch ziemlich viel fremdes Bier eingeführt. Laut der genannten Umgeldrechnung von 1438|39 wurden in diesem Jahr von 39 Bürgern im Ganzen 48 Fuder Bier eingeführt, und da das Umgeld für das Fuder 5½ ℔. betrug, so „bringen die obgeschriben Summen außwendigs pirs" 264 ℔. Dagegen wurden in demselben Jahr in der Stadt von 49 bürgerlichen Brauern 735½ „gepräue" gemacht; das Gebräu zu 5½ ℔. Tatz gerechnet, brachte die Summe von 4045 ℔. an Umgeld. Auf ein Gebräu waren 23 Simmern Malz gerechnet.[1]) Die bedeutendsten Brauer waren Hermann Lehner und Eichelberger, welche 45 und 46½ Gebräu einsotten; Lodman, Hans Hertt sotten nur 1 Gebräu, Fritz Swindolf gar nur ein halbes.

1538 kosteten die neuen und die firnen Frankenweine gleichmäßig 12, 13 bis 14 dl., die inländischen neuen 10, 11 und 12 dl.

1540 sind ohne Unterscheidung die neuen zu 6, 7 und 8 dl. angesetzt.

Bisweilen folgen die Aenderungen der Weinpreise ziemlich rasch aufeinander. Dienstag nach Leonhardi (8. Nov.) 1541 hatte das Domcapitel für die Immunitätsbezirke den Preis der neuen Frankenweine auf 7 und 8, der inländischen Weine auf 4, 5 und 6 dl. festgesetzt. Am Samstag nach Franzisci (7. Oct.) 1542 ward publicirt: „Nach dem wir hieuor auß guten bewegenden vrsachen Satzung vnd Ordnung außgehen lassen, welcher massen die wein zum weyssen geschenckt, so lassen wir hiemit zu, das nun hinfuro ditz jars die mas weins zu zehen, eilff vnd zuolf pfenning, vnd dan

[1]) Das Gebräu wurde allgemein auf 27 Eimer angesetzt. Schneidawind 167.

die wein, so nechstvergangen virzigsten jars erwachsen, die mas zu dreyzehen vnnd meisten virzehen pfening, souer sie derselben werdt, zum weysen, außgereckten zaigen oder jm tag geschenckt gegeben werden sollen.“ Am Samstag nach Conceptionis Mariä (9. Dez.) 1542 wird publicirt, daß „biß vff widerruffen die Newen francken Wein die maß nit hoher dan vmb sechs, siben vnd zum hochsten vmb acht pfenning, souer sie der wert, vnd dan die hilendischen Newen wein nit hoher dan vmb vir oder fünf dl. zum Weissen ausgesteckten Zeichen oder jn tag geschenckt, sonsten in heusern außerhalb der weysenn gegeben werden sollen“.

Im J. 1543 war dem Fürstbischof Weigand Kunde zugekommen, daß die Weinhändler in Bamberg eine künstliche Theuerung hervorriefen, indem „die jhenen so Wein haben, sich denselben zuschenckhen enthalten, vnnd etlich tag wenig wein zuschenckhen eingesetzt vnnd gewießen werden, sondern aus ermelter vnser Stat Bamberg verkaufft vnd vertrieben werden.“ Ferner wird geklagt, daß man vor wenigen Jahren den Wein um 8—9 dl. kauffen konnte, während er jetzt zu 14 dl. angesetzt ist, und trotzdem ist er schlecht. „Daraus dan volgt, so ein krankher zu seiner labung vmb einnen trunckh schickht, das derselbig, vnangesehen das dannocht (obgleich) den Weinschencken die Wein in einem hohem gelt zuschencken zugelassen, nichts guts bekhomen kann.“ Deßhalb wird am Donnerstag nach vrsula (25. Oct.) geboten, nicht mehr als die Hälfte des Vorrathes an firnem Wein aus der Stadt zu verkaufen. „Welcher aber gefreit vnnd in sollichen Bürgerlichen mitleiden nit ist, der solle die Zweitheil seines Weins, ob jme der feil würde, einem des mitleidens vnserer stat verkaufen. Derselbig Käufer sol auch die Zweitheil solliches erkaufften Weins, wie obstet, hie ausschencken, vnd nit mehr dauon, dan den halbentheil hinaus zuuerkaufen macht haben.“ Dieselbe Verfügung erließ das Domcapitel am 27. Oct. für die Immunitätsbezirke. Ferner wurde verordnet,

daß die neuen Frankenweine nicht höher als um 8, 9, 10, die einheimischen zu 5, 6, 7 Pfennig „zum weyßzen zuschenken vnd hinzugeben seien. Dieweil sich aber der herbst heuer nit so fruchtbar vnd dermassen ergeben, wie man sich das wol versehen gehabt vnd die wein derhalben etwas jn einem hoher gelt vnd theuer" so wurde am Freitag nach Marthen (vermuthlich am 25. Januar 1543)[1]) gestattet, die bezeichneten Weine zu 10, 11, 12, beziehungsweise zu 6, 7, 8 dl. zu verkaufen.

Dieses Mandat wurde, wie es scheint, seinem Wortlaut nach beobachtet, aber aus einem Domcapitel'schen Erlaß vom Freitag nach Judica 1544 ist ersichtlich, „das solch vnser Mandat dergestalt mißbraucht, das die guten wein hinaus verkaufft, vnd allein die geringen Wein, so sonsten nit wohl zuuertreiben, eingesetzt vnd allhie ausgeschenckt werden; daraus dan eruolgt, das jn den vmbligenden Dorffern viel bas, wan jn vnsern Munteten ein guter trunck zu bekomen, Welches dan den Inwonern jn bemelten vnsern Munteten nit zu vnzeittiger beschwerde reicht, sonderlich diese heylige (Oster=) zeyt, auch einen gutten trunck vmb ein zimlich gelt haben vnd bekomen mogen. So ordnen, setzen und gebiten wir, das die weinhendler der gutten vnd geringen weyn, so sie zur Zeit vnsers nechst ausgangen gebots bey sich gehabt, den halbentheil alhie ausschencken, vnd auff das sie sich desselben desto weniger zu beschweren", werden die neuen Frankenweine auf 14, 15, 16, die virnen Weine, so „des virtzigsten Jar gewachsen", auf 16, 17, 18 gesetzt, „alles bey verlisung (verlust) solchs weins, auch Straff funffzig gulden Reinisch" ꝛc.

1545 am Samstag nach Leonhardstag (7. Nov.) regulirte Fürstbischof Weigand die Taxe der neuen Weine derart, daß bei 10 fl. Strafe die Maß Frankenweins nicht höher,

---

[1]) Vergl. VB. 7, 100 und Weidenbach, Calend. 144 und 169.

als um 12, 13, 14 dl., die Maß inländischen Weines nicht höher als um 8, 9, 10 dl. nach vorgängiger Kiesung ausgeschenkt werden soll; auch soll kein inländischer unter die Frankenweine gemischt werden — eine Art des Verschneidens, welche allerdings unter die Kategorie von Betrug zu setzen ist, wenn der so gemischte Wein als reines Frankengewächs um die festgesetzte Taxe verkauft wird.[1])

1550 war die Taxe die gleiche. Im J. 1567 standen die Weine im Preise einander wieder näher, nämlich 8, 9, 10 dl. die fränkischen, und 6, 7, 8 dl. die inländischen. — 1570: 12—14 und 8—10; virne 18 resp. 14 und 16. — 1571 kosteten sie 14—16, resp. 10—12 dl. — 1573 laut Verordnung vom 7. Nov., die Maß neuer guter Frankenwein 12 und 14 dl., hieländischer 8—10 dl.; die Maß Bier 6 dl. 1574 war der Wein bedeutend aufgeschlagen; der neue Frankenwein kostete 28 dl., der virne inländische 18 dl. Im folgenden Jahr war er desto billiger. Im J. 1575 am 29. Oct. wurden taxirt „die Neue Franckenwein vmb 10, 11 vnd aufs Höchst vmb 12 dl., die hielendischen aber vmb 6 vnd zum Höchsten vmb 8 dl. wofern sie dessen wert.“

Bald gab's aber wieder einen Umschlag. Schon am 10. Juli 1576 wurde verordnet: Weil der Wein im Stift Bamberg und im Stift Würzburg und in benachbarten Landen außerordentlich aufgeschlagen, wird den Weinhändlern genehmigt, den Wein höher auszuschenken „nemblich vmb 14 vnd 16 dl. auf das Höchst, vnd wofern er dessen werdt taxirt werde. Jedoch weil vber 700 fuder nicht alhie inn der statt, wird inen bey straff auferlegt, keinen wein aus der statt zu verkauffen, sindemal der Wein diß jar gar vmbgeschlagen, vnd auch zweifflich, was der Allmechtige künfftigs jars beschehren werde.“ — Nach genauer Recherche waren im Stadtgericht ungefähr 646 Fuder Vorrath; was in den „Munte-

[1]) Vergl. Hamm 396 ff.

ten" war, wußte man nicht. — Im November des folgenden Jahres wurden die neuen guten Frankenweine auf 22—24, die firnen auf 26—28 dl. gesetzt. Inländische Weine sind in dieser Verordnung gar nicht genannt. — 1577 kostete der neue Frankenwein 26—28 dl., Landwein 18—20, der virne Frankenwein 32 dl. — 1579 fiel der Frankenwein wieder auf 10, 12, 14 dl., der einheimische kostete 6, 7, 8 dl. — Dagegen kostete im J. 1580 der neue Frankenwein 22 dl., der neue inländische 18—22, der virne 18, 20 bis 22 dl. — 1590 am 26. Oct. wurde der Frankenwein sogar um 28, 30, 32 dl., der inländische um 24—26 dl. angesetzt. Winterbier kostete 8 dl. — 1592 sanken die Preise wieder auf 24—26, beziehungsweise 20—22 dl. Im J. 1595 waren die Preise die gleichen.

Unterm 12. Nov. 1596 reichten „die Gemeine weinhenndtler sambt vnnd sonderlichen alhier" eine Eingabe ein an den Oberschultheiß, Bürgermeister und Räthe. Die Hoffnung, daß im laufenden Jahr der Wein etwas billiger und mehr aus der Nähe zu beziehen sein werde, sei leider nicht in Erfüllung gegangen, „allso das wir ein Fueder Franckhenwein vffs aller nechste mit Zohll, Zehrung, Schrott vnnd Fuhrlohn vnnder 92 gulden in vnnßere Keller nicht woll zubringen wißen, wollen nun geschweigen deß vmgelldes, großen gefahr, muhe, Arbeit vnnd Abgangs. Daher dann ein Jeder schlecht verstenndiger die Rechnung guet zu machen vnnd zuschließen, das kheiner ein Maß weins ohne sonndere einbueß vnnder 36 pfennig nicht woll gebenn khann." Die Bittsteller ersuchen also die Adressaten um ihre Vermittlung bei dem Fürsten, „daß gedachter wein also gesetzt werde, damit wir es demnach mit vnnßern weib vnnd Khinderlein neben gemeiner Burgerschafft beykhommen vnnd mit einkhauffung desselben darnach richten, auch bey gemeiner Statt nit mangell erscheine, sonndern souiel möglich, der Notturfft nach mit guetem wein versehen werden mochten."

Auf diese Eingabe erfolgte unterm 3. Dec. von Seite des Fürstbischofs und des Domcapitels die Resolution, „daß sie ihre wein nach jetzigem Jahrlauff vnnd in ihren billigen werth biß vf vnnßer enderung, auffhebung vnnd wiederuffen einsetzenn vnd ausschenckhen mögen; doch solle es hierinnen also gehallten werden, so ihr mehr dann einer einsetzen wirdt, der beste allzeit am Brett denn Anndern vorgeschrieben werden soll, vnnd solle sonnßten das schenckhen im Tag hiemit abgeschaft sein vnnd ferners nicht mehr verstatt werdenn.“ — 1598 kostete der Frankenmost 20, der inländische 14—16 dl. Vom Anfang des 16. Jahrhunderts an sind keine Taxen mehr verzeichnet.

Die amtliche Taxe des neuen Weines wurde bisweilen nicht abgewartet, sondern namentlich Weinhändler boten hie und da auf den Most vor Erlaß der Taxe, „etzlich aus obgemelten haben sich sogar vnterstanden, den Wein an den stöcken (unabgelesen) etlicher Ort zu kauffen vnd darin anschlag zu machen.“ Deßhalb erließ die Statthalterei in Abwesenheit des Fürstbischofs Ernst von Mengersdorf am 10. Oct. 1588 die Verordnung, „das sich keiner wer der sey, kauffer oder verkauffer, Frembde noch die jenigen, so Ihrer F. G. vnd dero Stifft verwandt, vnterstehn sollen, auff denn Newen Wein, so in gemelten Stifft gewachssen, welliches Orts sey, einichen anschlag zu machen, darauff zu kauffen oder zuuerkauffen, do auch ainicher kauff oder anschlag albereit gemacht worden, solle doch der von vnwirden (ohne Werth) sein, sonder ein jeder auff den anschlag, welcher hernacher nach gelegenheit des Weins jedes Orts billicher weiß gemacht werden sol, warten, kauffen vnnd verkauffen.“ Unter Strafe von 10 fl., und nach Umständen des bedungenen Kaufgeldes. Aehnlich öfter.

XII.

Weinpreise.

Von dieser für den neuen und vorjährigen Wein aufgestellten Taxe wurden die älteren abgelagerten Weine nicht berührt. Sie hatten mehr den Charakter eines Handelsartikels und ihr Preis richtete sich nach dem Alter, der Güte und der Nachfrage. Es wird nicht ohne Interesse sein, noch einige Preise für ältere Weine aus verschiedenen Perioden im Zusammenhalt mit denen für Most kennen zu lernen.

Eine städtische Rechnung vom J. 1458 berechnet einmal den Eimer zu 7 ℔.; dann: für 4 Virtel Wein zu 5 dl. die Maas, die man verthät, als man im Rath über der Rais (Feldzug, hier Mobilmachung) saß, die zu ordnen und zu schicken, 1 ℔. 10 dl.; dann: 1459 für 8 Virtel Wein die Maas zu 7 dl. für den Schultheisen und Rath, als der Herzog von Sachsen mit seinem reysigen Zeug eine Nacht hie still lag, 3 ℔. 22 dl.; 1469 für 39 Virtel Wein zu 7 auch 8 dl., den man an Joannis Sonnwenden zu Nacht bey dem Freudenfeuer ausgetruncken, damals der Fried verkündet worden: 20 ℔. 26 dl. — Der Wein, welchen 1476 die Stadt der Ritterschaft gelegentlich eines Turniers verehrte, kostete per Eimer: 1 ℔. 22 dl.

Eine regelmäßige Position in den älteren Hofkammerrechnungen ist die Ausgabe für Sct. Heinrichs- und Sct. Kunegundenwein. Dieser Wein wurde stets kurz vor den betreffenden Festen im Quantum von mehreren Eimern und zwar von einem Weinhändler gekauft und am Tage nach dem Fest wieder an einen Weinwirth abgegeben, aber mit vorge-

schriebener Schenktaxe. Es scheint, daß dieser Wein an dem Fest benedicirt wurde, wie jetzt noch am Feste des hl. Johannes Ev. oder bei Trauungen gebräuchlich ist; und die Taxe hatte dann die Bestimmung, daß der Wirth nicht wegen der Segnung einen höheren Preis verlangen sollte. So 1488|89: „LXXIX ℔. XX dl. gebn Friderich Helt zu Bamberg für IV eymer weins, die man in der vasten von jm genomen hat die Kunegundis, den eimer zu XXI ℔. X dl.

XXII guldein gebn dem lantschreibern zu Bamberg für VIII eymer sandt Keyser Heinrichs wein, den eymer zu II guldein III ortt durch den werckmeister gekaufft; zalt uff Donerstag nach Assumptione marie."

Als Anfangs October 1495 Markgraf Friedrich von Brandenburg nach Bamberg kam und bei „Jorg Stor" Einkehr nahm, verzeichnet die vom Fürstbischof bezahlte Rechnung des Gastes u. A.: „32 ℔. 20 dl. für 70 viertel weins, das viertel vmb 14 dl., zum Holtzlein genommen.

Item 16 dl. für 1 viertel weinß.

Item 9 ℔. für 15 vierteil weinß, das vierteil vmb 18 dl., bey dem Knoten genommen.

Item 2 ℔. für 6 maß Rots weins zu 10 dl.

Item 22 ℔. 15 dl. für 1½ Eymer weins, den Eymer zu 15 ℔."

Ein halbes Jahrhundert früher kostetete der Wein nur die Hälfte. Nach dem Tode des Bischofs Anton von Rotenhan 1459 wurden in die Klöster der Dominicaner, Franziscaner und Carmeliten 3 Ständer Wein, die Maß zu 4 dl., im Gesammtbetrag zu 6 ℔. 4 dl. als Almosen gesandt, damit sie für eine glückliche Bischofswahl beten möchten;[1]) und abermals 20 Jahre früher kostete sogar der Ehrenwein nicht viel mehr. Als im J. 1435 der Abt von Ebrach für die Stadt Bamberg auf dem Concil von Basel intercedirte, da

---

[1]) Schuberth II, 57.

die schweren Klagen wegen der Immunitätsstreitigkeiten gegen sie verhandelt werden sollten, gab man ihm eine Ehrung: „3 ℔. 6 dl. für 6 Viertel Wein, geschenkt dem Abt von Ebrach in der Fasten, nächst als der Tag von der Stadt wegen sein sollte.“[1]) Also 1 Viertel 12 dl., 1 Maß 6 dl. Und als um dieselbe Zeit die Stadt die Vergütungen für den Schaden zahlen mußte, welcher bei dem Sturm, „der Reiß“ auf den Michelsberg angerichtet worden war, wurden verrechnet: „23 ℔. Ulrichen von Neuenhaus, Vikarier zu St. Jakob für 4 Eimer Wein, die man ihm in der Reiße aus Stephan Schusters Haus ausgetrunken“, also die Maß kaum 3 dl.

Als mehrere regierende Herren aus Sachsen am 27. August 1500 auf der Rückreise vom Reichstag in Augsburg in Rattelsdorf übernachteten, findet sich in der Rechnung: „6 eymer Weynes, der aymer fur 1 fl., facit 6 fl.“

Bedeutend höhere Preise sind im 16. Jahrhundert zu verzeichnen. 1525 am 25. Aug. liquidirt Wolff Groß, Amtmann zum Senfftenberg seinen Schaden, „den er an seinem Sitz zu Tüchersfelt durch den aufrur und emporung, die im Stifft Bamberg gewest, erlieden hat: XXXV fl. für ein fuder Weins, XLII fl. fur drew fuder pierß, 11 fl. für anderthalben Aymer Essichs.“

1539|40: „30 guldein gebenn Hansen Zeitlossen zum guldenn kreutz für 8 aimer weins sontags nechstverschinnen durch meine Herrn vom Capitel nach alter loblicher gewonheit zu keyser Heinrichs wein von Ime genommen, für einen aymer 3 guldein 3 ort zalt.“ Nahezu denselben Preis hat er 1549|50, nämlich der Eimer 32 ℔. 6 dl.

1583|84 wurden von Georg Meyer in der Langgasse 8 Eimer Kaiser Heinrichswein à 5 fl. genommen; der Kunigundenwein kam in diesem Jahre auf 4½ fl. der Eimer.

[1]) Haas, Sct. Martin 285.

Doch trank man daneben auch noch einen ganz billigen Wein. Bei der gestifteten Armenmahlzeit im Antoni-Siechhof trank man die Maß zu 6 dl., die Pfleger und Geistlichen erhielten zusammen 1 Viertel zu 18 dl.

Als im J. 1600 das Hochgericht und der Rabenstein in Bamberg erneuert wurde, gab man am Schluß der Arbeit den Handwerksleuten ein Festmahl. Dabei ist verrechnet: „8 fl. 1 ℔. 6 dl. für 54 Maß Wein, Tatz und Umgeld abgezogen, die Maß um 38 dl.; ist des weißen um 42 dl. gewest, so die Herrn austranken, davon auch dem ältesten Meister des Zimmerhandwerks 8 Maß verehrt worden.“[1]) Das muß nach den damaligen Preisen ein Wein von vorzüglicher Güte gewesen sein. Denn als 70 Jahre später am 10. und 11. Sept. 1670 der Weihbischof von Würzburg Stephan Weinberger die Altäre in der Kirche von Wachenroth einweihte und die hl. Firmung spendete, sind in der Rechnung aufgeführt: „4 fl. 6 ℔. 20 dl. für 2 Eymer alten Wein“, und man wird den zahlreichen Gästen doch auch keinen Grüneberger aufgestellt haben. In Höchstadt wurde 1649 die Maß zu 5, 6, 8 Kr. ausgeschenckt.[2]) Gelegentlich des Thurmbaues in Höchstadt wurden 1610 die Gedenkverse niedergeschrieben:

Umb 38 fl. das Fuder Wein
Wart erkauft ins gemein.

Und 1681: Im Frankenland (war geachtet) der Eimer Wein
Um 1½ Gulden insgemein.[3])

Im J. 1617 wurden für das Clerikalseminar 248 Eimer Most von Kemmern erkauft à 2 fl. Denselben Preis hat diese Lage noch 1630, indem für 19 Fuder 5 Eimer 508 fl. 5 ℔. 2 dl. nach Baunach und Kemmern gezahlt wer-

---

[1]) Haas 264. — In Bayreuth waren 1610 sechs Maß Wein mit 1 fl. bezahlt worden (BVB. 1832. I. 3. 53), also ungefähr zu gleichem Preis.

[2]) Haas, Slavenland I. 130.

[3]) l. c. 275. 277.

den, bei welcher Summe aber auch Leihkauf und Unkosten mitgerechnet sind. Um ein bedeutendes theurer war der Wein, als die Alumnen 1685 vorübergehend im Aegidienspital wohnten, nämlich 76 Maß zu 7 fl. 5 T. 1 dl.[1]) Auch der „neue Wein", welcher 1626 bei der Mahlzeit im Antoni-Siechhof getrunken wurde, hat einen hohen Preis, nämlich 2¾ Eimer kosten 14 fl. 3 Ꝑ. 25 dl.

Von Werth für die vorwürfige Frage sind die Aufzeichnungen des Procurators des Collegium S. J., weil es sich hier um Weine derselben Lage handelt, nämlich den Eigenbau bei Ziegelanger und Steinbach. Im J. 1636 verkaufte man den Eimer zu 4 und 4½ fl.; 1637 den Eimer vini antiqui zu 9 fl.; 1638 an den Pfarrer von Kronach 10 Eimer (urnae) vini optimi à 6 fl., Most zu 3¼ fl., älteren Wein zu 4 fl., auch zu 4 Thaler.

1640 gab man den Eimer ab zu 7 fl. bis zu 5 Thaler; vinum vetus sogar 7 Thaler. — 1641 war der Wein bedeutend gestiegen und kostete der Eimer 9¼ und 11 fl., 9½ Thaler und 13 fl.; 1642: 12½ fl. Dagegen gaben sie 1644 sehr billig ab, den Eimer zu 4 fl., auch zu 3 fl. 3 Batzen, und ein ganzes plaustrum (Fuder) zu 36 fl., also der Eimer 3 fl. 1645 wurde der Eimer zu 4 fl., das Fuder auch zu 50 fl. abgegeben.

Ganz abnorme Preisverhältnisse brachte begreiflicher Weise der Krieg. Als im J. 1622 die Kaiserlichen im Banzgau Winterquartier hielten, kostete die Maß Wein 8 bis 9 Batzen, die Maß Bier 3, 4 und 5 Batzen.[2]) In Kronach kostete die Maß Wein 1632 sieben, das Bier einen Batzen. Dafür herrschte aber auch bei dem 1634 zu Nordhalben zwischen Kronach und den Reuß'schen Abgesandten geschlossenen Frieden desto größerer Jubel. Man hielt „eine

---

[1]) Haas 219.

[2]) Oesterreicher, Banz p. CCCXIII.

ansehnliche Mahlzeit, zu dem End wir einen Reiß-Wagen mit 6 Pferden bespant, neben etlichen Musicanten mit dahin genommen, vnd weilen von Neußischen Glaßmeistern eine große quantität Gläser dahin verschafft, vff disen ersten Frieden, so im Römischen Reich gemacht, vertraulich herumb getruncken, da dann ein jeder Trunck ein Glaß kostete, welche umb Zeugnuß willen theils zum Fenster hinaus, theils in die Stuben geworffen wurden."[1]) — Die Dominicanernonne Maria Anna Junius berichtet in ihrer Chronik, daß im Mai 1633 die Fäßleins-Leute in der Langgasse oft zu 200 saßen, und die Maß um 5 bis 6 kr. (muß wohl bl. heißen) geben wollten, aber die Leute hatten kein Geld. Dagegen waren im Sommer 1634 die Preise für Getränke so ungeheuer gestiegen, daß im Lager der Schweden vor Forchheim die Maß Bier 4 Batzen kostete, die Maß Wein aber nicht um 1 Thlr. zu bekommen war. Dagegen prahlten die Forchheimer, als Herzog Bernard mit Brandstiftung drohte, sie hätten noch Bier und Wein genug, um zu löschen.[2])

In Staffelstein kostete im J. 1622 die Maß Wein 16—19 Batzen, Bier 6, 7 auch 10 Batzen (Roppelt 191).

Das Ende des 17. und der Anfang des 18. Jahrhunderts sind durch ungewöhnlich hohe Preise bezeichnet. „1699 ist aus dem Hochstiffts Keller in Bamberg das Fueder Altenburger, Beringsfelder und Zeyler Landwein, Statt Aych, eines in das andere für 384¾ Thaler verkaufft worden, so derentwegen merckwürdig, weilen dergleichen niemahlen so lang Bamberg stehet, geschehen zu seyn geglaubt wird."

„1702 seynd die gleichen Weine, eines in das andere für 433⅓ Thaler, dergleichen Gewächs sogar mehrmalen im Decembri ejusdem anni noch höher, und zwar jeder Fueder umb 500 Thaler verkaufft worden."

---

[1]) Bauer, der Patriotismus von Kronach, Bbg. 1846, p. 250. 283.
[2]) Haas 320 und 331 f.

In der Mitte des 18. Jahrhunderts wurde als Aequivalent an Geld für Besoldungswein an fürstliche Beamte vergütet das Fuder zu 36 fl.

1726 kauften die Jesuiten Frickenhäuser vom Jahrgang 1706, das Würzburger Fuder zu 33 Thlr. nebst 1 Thlr. arrha (Kaufgeld). In demselben Keller lag auch noch 1712er und 1718er, der zu 32 Thlr. das Fuder angeboten war — sehr civile Preise! Als dagegen 1773 das Inventar des aufgehobenen Collegs aufgenommen wurde, bewegte sich der Schätzungspreis zwischen 50 und 60 Thlr. für den 1769er, 100 Thlr. für den 1766er, 68er und 72er; 160 Thlr. für den 62er, 190 Thlr. für eine Sorte 1766er, 200 Thlr. für einen 1757er, und 220 Thlr. für einen 1761er. Der Durchschnittsschätzungspreis betrug für das Fuder 98 Thaler.

Baunacher Rother wurde 1783 noch als Most um eine Carolin verkauft. — Der rothe Löwenthaler von Horschdorf wurde 1797 als Most mit 12, auch 14 fl. frk. bezahlt (Fränkische Merkur von 1798 p. 1278); vor dem genannten Jahre um 6—8 fl. rh. (Schneidawind p. 52).

Noch bedeutend höher sind die Preise, welche 1802 aus der fürstlichen Hofkammer für 1798er bezahlt wurden. Sommeracher kostete 180 Rthlr., Nordheimer 156 und 170 Thlr. Fahrer 182, Volkacher 147 und 150 Rthlr. Die Möste 1801er Jahrgang kosteten Sommeracher 96, Nordheimer 90, 95 und 97 Thlr., Fahrer 94, 96 und 97 Thlr. das Fuder.

Dagegen liegt mir eine Notiz aus der Rechnung einer adeligen Gutsherrschaft vom J. 1727 vor, zufolge deren „7 Fuder Markt Ostheimer (Astheim, gegenüber von Volkach), der Eimer zu 4 fl. gekauft wurden, und 1733: 13 Eimer 4 Maß 1728er und 29er von der löbl. Cartaus zu Ostheim 42 Rthlr.“

XIII.
Weinbergsbau und Taglöhne.

Wie wir den Weinbau in Bamberg seit den frühesten Zeiten des Hochstifts finden, so findet sich auch von Zeit zu Zeit die Anregung, dieses edle Nutzgewächs sorgfältig zu pflegen. In einer Urkunde des Domcapitels vom J. 1273 wird geklagt, daß der Weinbau vernachlässigt werde, und dasselbe beauftragt vier seiner Mitglieder, dafür zu sorgen, daß er sich wieder hebe.[1])

Auch über die Methode der Weinbergsbearbeitung geben zunächst die Urkunden Andeutungen. So liegt ein Formular[2]) vor, nach welchem die Lehensleute des Stiftes Sct. Jacob sich verpflichten mußten: „Das ich mein weingarten in guten gewonlichen bewen halten wil, als man den weingarten alle jare zu rechte halten vnd pawen soll, mit pfel lesen, zu hauffe setzen vnd dy stöck decken nach dem herbste vor sant kathrein tag; dar nach soll ich entrewmen nach sant gerdrauten tag; darnach soll ich mit fleyß zu sneiden vnd hacken vor sant jorgen tag; darnach soll ich mist zu den stöcken machen, ierlich ye in eynen acker weingartens VIII fuder guts mists, vnd vierhundert vechser einlegen vnd nicht minner (weniger und zwar) zu herbstzeit oder vor sant walpurgen tag, vnd soll den weingarten stockrecht halten; jtem darnach soll ich pfelen, nidertzihen vnd pinten jerlich vor sant vrbans tag; ich soll auch jerlichen auffheben vnd brachen

---

[1]) Reg. boica III. 411.

[2]) Papiercodex im Archiv des hist. Vereins.

acht tag vor sant kylians tag oder acht tag darnach ongeuerde; jtem ich soll auch in denselben weingarten nichts pawen, setzen noch seen on der genannten herren wissen, willen vnd gunst, dann (als) das, das (was den) weinwachß wol gepessern mag angeuerde“ ꝛc.

Aehnlich bei Sct. Stephan in einem Vertrag vom J. 1430.[1]) Im nächsten Jahre verpflichtet sich der Chorherr Wilhelm von Burn, „alle Weingarten seiner Obley zu reformiren und in guten Baue zu bringen; wo er den Bau nicht vollbrächte, sollen es die Bürgen, zwei Mitchorherrn von Sct. Stephan thun oder zu Closter liegen (auf seine Kosten leben) bis Genuge geschieht.“[2])

Im Spätherbst 1487 waren für die fürstlichen Weinberge bedeutende Quantitäten fränkische Weinfechser gekauft worden; doch wurden daneben auch die einheimischen Sorten nicht gering geschätzt. Es sind verrechnet: „25 ℔. geben Jorgen Tiln für XII C vechsser franckisch, gekaufft zu Hereltzheim (wohl Herlheim bei Gerolzhofen) und für LXXX Vechser hielendisch; dafür (für die letzteren) 1 ℔., und kompt ein hundert frenkisch vechser umb 2 ℔.; zalt uff Sambstach nach Clementis.“ — 1568 wurden für die Weinberge des Elisabethenspitals 10,000 Knoten gekauft, das 100 zu 4 dl.[3])

Ein deutlicheres Bild von den Weinbergsarbeiten und zugleich von den **Taglöhnen** am Ende des 15. Jhhdts. gibt „Johann Werenhers Cammermeisters Rechnung von Sonntag Reminiscere biß uff Sonntag Palmarum 1488—89“ über die Arbeiten an dem fürstlichen Weinberg, den Kammeraden.

---

1) VB. 19, 136. — Aehnliche Verordnungen erließ das Collegiatstift zu Haug in Würzburg 1321 und 1329. Heffner VIII. Note 9.

2) l. c. 138.

3) Haas Sct. Martin 451. Knoten sind in Unterfranken die kleinen Pfähle für neu angelegte Weinberge. — Die Umgegend von Kronach verfertigt massenhaft Weinpfähle, die auf Flößen an den Main und Rhein gehen. Schneidawind 154.

„VI ℔. XII dl. gebn Conntzn Eulengraber[1]) für XVI taglon zu XII dl. pfell zu spitzenn In der Cammeraten zalt uff Donnerstag nach Reminiscere.

Item XXX ℔. XV dl. Conntzn Eulengrabern für LXI taglon zu XV dl. zu schneidn In der Cammeraten, zalt uff Sambstag nach Judica.

Item XX ℔. gebn Eidem für XL taglon zu IX dl. zu entrewmen zalt ut supra d. i. an demselben Datum.

Item III ℔. XX dl. geben Eidem für XI taglon zu X dl, außzulassen, (die mit Erde gedeckten Reben frei zu legen) zalt uts.

Item VI ℔. gebn Eidem für XX taglon zu IX dl. rebn zu lesen unnd erdenn zu tragen, frawen erbeit zalt uts.

Item XLVII ℔. gebn Conntzn Eulengraber für LXXXXIIII taglon zu XV dl. In der Cammeraten zu hacken, zalt uff Samstag nach Quasimodo.

Item II ℔. III dl. gebn eidem für VII taglon zu IX dl., pfell zu tragen und (mist) zu strawen, frawen arbeit zalt uts.

Item XVIII ℔. VI dl. gebn C. E. für XXXIX taglon zu XIIII dl. In der Cammeratn zu pfelen und niderzuzihn (die in die Höhe geschossenen Reben an den Pfahl binden) zalt uff Samstag nach Trinit.

Item XXVII ℔. XIII dl. C. E. für LIX taglon zu XIIII dl. zu prachenn zalt uff freitag nach Kiliani.

---

[1]) 1552 ist der „Hoffgartten" erwähnt, den Fritz Mertz, der für die Cammerathen aufgestellte Weinbergsmann baut. 1583|84 bekommt Michel Buchs, Weingartsmann in den Cammerathen, 6 fl. als jährliche Besoldung. — Die Eulengräber waren schon länger eine Häckersfamilie. Hans Eulengräber erbaut 1438|39 auf Bamberger Markung $2^1/_2$ Eimer Wein. Am 2. April 1467 erhielt Hans Eulengräber urkundlich die Erlaubniß, „Ein Hause vnd kalthern zu Bawen mit einem an Contzen Schaden hofvogt, dem anndern an den gemeynen Jacober wegk, dem dritten an des hetzers velt vnd dem virden orttern an Jacober gemeynde stossend." Oesterreicher Altenburg XXXVII.

Item XIIII ℔. XXVIII dl. gebn eidem für XXXII taglon zu XIIII dl. ufftzuheben In der Cammeraten.

Item IIII ℔. XII dl. C. E. für XXXIII taglon zu IIII dl. In der Cammeratn zu lesen uff Samstag omnium sanctorum.

Item II ℔. gebn Eidem für V taglon zu XII dl. püten zu tragen in der Cammeraten zalt uts.

Item II ℔. gebn eidem für V taglon zu XII dl. zu mosten und der leser zu warten zalt uts.

Item IX ℔. II dl. gebn dreyen Kalther Knechten für XXIIII taglon zu XII dl. zu winden In der Cammeraten zalt uff Sambstag nach leonhardi.

Item XXIIII dl. gebn Eidem für ein pfunt leinöls und für ein pfunt Seyffen, das er zu der Kalther verpraucht hat. zalt uts.

Item VII ℔. XVIII dl. gebn eidem für XIX taglon zu XII dl. pfell zu losen (loszumachen) in der Cammeraten.

Item XVIII ℔. XII dl. gebn C. E. für XLVI taglon zu XII dl. zu decken zalt uff Sambstag nach Martini.

Item X ℔. XV dl. gebn Eidem für VII C vechser, das hundert zu 1½ ß. Kaufft. zalt uts.

Item IIII ℔. gebn für XL schawb weingartten pant (Stroh) zu III dl. durch C. E. kaufft In der Cammeraten. zalt uff Sonntag nach Erhardi.

Item XIX ℔. XVIII dl. gebn C. E. für XLIX taglon zu XII dl., zwen tolm (Dohlen?) zu machen, zu rewten und vechser zu setzen zalt uff Samstag nach Juliae.

Item VI ℔. gebn eidem für XV taglon zu XII dl. pfell zu spitzen.

Item XI ℔. XVIII dl. gebn. C. E. für XXIX taglon zu XII dl. mist in die weingarttn zu tragen zalt uff Freitag nach Mathie."

Aehnlich ist die Arbeit an dem fürstlichen Weinberg an der Altenburg 1583/84; „Uffs hacken. Auß zu busen (in die

Lücken frische Fechser einzusetzen). Erkaufft Fechser. Erkaufft knodten. Uffs pfelen. Knodten stosenn (kurze Pfähle einschlagen). Niderziehen (die Schößlinge festbinden). Niderziehebandt. Uffs brachen. Von jungen setzen (Setzlinge) zu pfeln. Uffs pfeltragen. Von jungen setzen zu Brachen. Auff zu heben. Ander brachen. Laub abschneiden. Uffs Lesen. Buttentragen. Uffs decken. Pfel auszuzihen. Mist in die Weinberg zu tragen. Uffs Pfelspitzen. Uffs Reutten. Uffs Auslassen. Reumen und schneiden. Von jungen setzen außzubuesen. Uffs reben lesen. Uffs erden tragen. Summa 14 fl. 1 ort = VICIIII ℔. XVIII dl."

Mit der Zeit liefen aber mancherlei Klagen ein, daß die Häcker übermäßige Löhne forderten; das hatte zur Folge, daß die Weinbergs- und Gartenbesitzer die Arbeit aufs Nothwendigste reducirten oder ganz unterließen, wodurch natürlich die Grundstücke litten. Deßhalb erging zu Ostern 1532 die Verordnung, „daß hinfüro bis zu weiter ordnung zu den treyen weingart arbeitten, Entreumens, schneidens vnd hackens, auch andere feltarbeit" bei Vermeidung von 10 ℔. unnachsichtiger Pön für die Mannsarbeit in Weinbergen und Feldern nicht mehr als 24 Bamberger dl. und für die Frauenarbeit nur 12 dl. ohne Kost zum Lohn täglich gefordert, genommen und gegeben, auch die Verächter dieses Gebots, es sei gleich der Geber oder Nehmer mehreren Lohns in weiterem Uebertretungsfall an Leib und Gut gestraft, ja sogar einem solchen Frevler, der in andern Orten zu arbeiten sich unterstehen würde, der Schutz aufgesagt und derselbe nicht mehr eingelassen werden sollte.

Aehnliche Verordnungen wiederholten sich periodisch. Am 26. März 1550 wurde der Taglohn für die einzelnen Weinbergsarbeiten festgesetzt: Für Pfählspitzen 18 dl., Auslassen 12 dl., Räumen und Schneiden 24 dl., Hacken 26 dl., Pfählen, Brachen und Zwiebrachen 22 dl., Niederziehen, Aufheben, Rebenlesen 14 dl., Mist- und Erdetragen 12 dl., Decken

und Reuten 18 dl., und zwar Alles ohne Kost, ohne Trunk und Brod. Aehnlich 1564 und 1576.

Dagegen wurde 1688 für die „Süß-Holtz-Graber“ der Taglohn auf 1 ℔. Geld = 30 dl. festgesetzt; dazu Morgens für 6 dl. Brod, Abends Trunk und Brod.

Die Dienstboten- und Taglöhnerordnung des Fürstbischofs Melchior Otto Voit von Salzburg vom 12. Juli 1652 setzt den „Weingarts Tag Lohn“ folgendermassen fest:

„Deß Tags zuraumen vnd zuschneiden . . . . . 12 kr.
Räben zu lesen . . . . 6 kr.
Pfäel zustecken dem Mann 12 kr. Dem Weib . . 6 kr.
Deß Tags zu Hacken 12 kr. Anzuschlagen . . . 6 kr.
Zu Pfäelen . . . 12 kr. Nider zuziehen . . 6 kr.
Zu Pragen . . . 12 kr. Auffzuheben . . . 6 kr.
Von Mariä Verkündigung biß Michaelis, von dar aber biß Mariae Verkündigung Zu Lesen sampt einer Früesuppen vnd Mittagbrodt . . . . 2 kr.
Zusamblen auff jetzige weiß . . . . 4 kr.
Deß Tags Butten zutragen neben Früesuppen vnd Mittagbrodt . . . . 8 kr.
Zu Kältern deß Tags vnd Nachts neben Essen vnd Trincken 10 kr.
Pfäel zuziehen deß Tags 5 kr. Deß Tags zu decken 10 kr.
Deß Tags Häcken zubinten 10 kr. Mist vnd Erden zutragen 8 kr.
Dem Einfasser . . 10 kr. Pfäel zu spitzen . . . 9 kr.
Von einem gantzen Acker vff 5500 oder 6000 Stöck vberhaubt zu arbeiten . . . . 20 fl.
Einem guten Häckers Knecht deß Jahrs für alles . 12 fl.
Einem Mittel Knecht 9 fl. Einem geringen Knecht 6 fl.
Mit dem Anhang, das wo kein Brodt oder Trunck zugelassen, dergleichen bey Straff 10 fl. nicht gegeben werden solle.“

Nach den vorliegenden Rechnungen über den Bau der fürstlichen Weinberge Kammerathen, Beringersfeld und Altenburg in den Jahren 1691—94 waren die Taglöhne im Wesentlichen noch die gleichen.

Die Ausgabe für die Cammerathen im J. 1692 betrug 199 fl. 4 kr., für das Beringersfeld 195 fl. 6½ kr., für die Altenburg 312 fl. 9½ kr. —

An ständigem Gehalt bekamen die Weingartsmänner Hans Larentz und Hans Villmueth je 10 fl.; und 20 fl. „werden hiemit zu Meiner Rechnungsführers (Mathias Sauer) Ergetzung daran heuer übertragener mühe sambten Inspection sämbtlicher Weinberge, derentwegen täglich, auch wohl zwaymahl des Tags und sowohl in der Hitz alß Regen in sothane gehen und mit auffsehen müeßen, angesetzet in unterthenigster Hoffnung in genadte passiert werden möge."

1689	betrug die Gesammtausgabe für den Bau der drei Weinberge	502 fl.	56½ kr.
1691	. . . . .	737 fl.	24½ kr.
1692	. . . . .	727 fl.	19 kr.
1693	. . . . .	895 fl.	20 kr.
1694	. . . . .	833 fl.	8½ kr.

Auch über den Bau der dem Jesuitencolleg gehörigen Weinberge bei Ziegelanger und Steinbach liegen zahlreiche Aufzeichnungen vor, welche erwünschten Aufschluß über die aufgewendeten Kosten geben. In den 5 Jahren 1636 mit 38 und 1643 und 1647 beträgt der Durchschnitt etwas über 217 fl. fk., in dem ersten Jahre 306 fl. 6 Batzen 3 kr., im letzten nur 103 fl. 13 B. — kr. 2 dl. In den 67 Jahren von 1706—1773 beträgt der Durchschnitt etwas über 167 fl.; die größte Jahresausgabe 337 fl. 8 B. 14 dl.; die geringste 68 fl. 8 B. 14 dl.

Die mühevolle Arbeit war übrigens auch durch ganz ungewöhnlich strenge Strafen gegen muthwillige Zerstörung geschützt. Im J. 1679 war zur Anzeige gekommen, „daß etliche boshaffte Leuth sich sowol bey Tag als Nächtlicher Weil höchststraffbarer und verbottener Weiß undernehmen und gelüsten lassen, die junge fruchtbare gesetzt- gepflanzt- gepropfft- oder gebeltzte Oepffel- Bieren- und andere tragende

Bäume, wie auch junge Eichen- Thann- und Buchen sampt den Weinstöcken, Weyden und dergleichen Gewächs abzuhawen, zu verschneiden, zu verschelen, die Zweig oder Außschläg hinwegzureissen oder in andere weeg boshafftig zu beschädigen, oder gar auff den Grund zu verderben, und endlich das Obs und die Frücht selbsten mit sonderm Schaden der Bäume zu entfremden." — Unterm 22. April d. Js. verfügt Fürstbischof Peter Philipp von Dermbach, daß der Thäter zum Schadenersatz anzuhalten sei, „und wann er sich das Erstemal mit Abhaw- oder anderwerther Verderbung eines eintzigen Baumens oder anderen Gewächs muthwilliger und boshaffter Weiß vergriffen haben wird, mit Ruthen außgestrichen und deß Lands verwiesen werden solle". Für den zweiten Fall „so wäre derselbe als ein beflissener und verächtlicher Uebertretter dieses Unsers Gebotts und schädlicher Mensch neben Abhawung dessen rechter Hand Unseres Stiffts Bamberg auff ewige Tag zu verweisen." Für den dritten Fall „so soll ein solcher unbendiger und gantz schädlicher Mensch wiederumb ergriffen und sodann an Leib und Leben gestrafft werden," eine Strafe, die allerdings nicht nach dem verursachten Schaden, sondern nach der manifestirten Rohheit und Bosheit beurtheilt werden darf.

Am 10. Sept. 1683 und später öfter erging ein eigener Erlaß zum Schutz der Weinberge. „Demnach verschiedene Beschwernussen und Klagen schier täglichen einkommen, daß die umb allhiesige Unsere Residentz-Statt Bamberg liegende Gärten und Weinberg heimlich erstigen und erbrochen; die darinn befindliche Rebenstöck vernichtet: und diebischer Weise die Trauben davon geraubt: wodurch der arme Heckersmann und andere ehrliche Leuth in grossen Schaden gestürzt werden, darinn von Obrigkeits wegen Uns obliget, ein Ernstliches Einsehen zu haben; Als gebieten Wir hiemit bey offentlicher Prangerstellung, Ruthen außsteupen oder nach Gestalt der Sachen andern Leib und Lebensstraff, daß sich

Niemand underſtehen ſolle, in einigen Garten oder Weinberg zu brechen, Trauben, noch ſonſten was darauß zu nehmen, wie Wir dann keineswegs mehr geſtatten oder zulaſſen können, daß Trauben denen Höcken oder Verkäuffern zum Verkauff zugetragen werden ſollen" ꝛc.

Aehnlich ſind die Verordnungen gegen fahrläſſige Schädigung. 1572 am 6. Sept. „Daneben wirdt hochernanter vnnſer genediger Herr von Bamberg auch bericht, das die hundt, ſo mit den Leuten jnn die Weinberg lauffen, dorinnen groſen ſchaden thun ſollen. Dem aber zuuorkommen, ſo gebitten ſein fſtl. Gn. weitters, do Jemandt in die Weinberg geen, keine hundt mit ſich lauffen, ſonder anheimb zu laſſen, Alles bey einer Peen zehen gulden, alls offt vnd dick Jemandt darob betretten oder des warlich vberſagt wurdt." Auch dieſe Verordnung wurde häufig erneuert.

Ueber die Leſe- und Kalterkoſten geben theils die Hofkammerrechnungen, theils ſpezielle Rechnungen erwünſchten Aufſchluß.

1650|51 wurden „dem Michael Herzog, Weingartsmann auf der Altenburg gezahlt 11 fl. 5 ℔. 1 dl. vor 109 leſer taglohn zu 4, dann 28 Möſt- und Buttentrager lohn zu 8 und 3 taglohn zu 12 kr. den Hochzehnten einzeſamblen. Dem Michael Püchs, Weingartsmann in der Cammerathen 5 fl. 5 ℔. 9½ dl. für 24 leſer taglohn zu 4, dann 8½ Puttentraglohn zu 8 kr. Dem Thomas Züberlein, weingartsmann im Beringersfeld 6 fl. 1 ℔. 20 dl. für 45 lestaglohn zu 4, danu 16 taglohn zu 8 kr. zu Möſten und Buttenzutragen, nebens 8 Nachtlohn zu 8 kr. vor dem Weinberg zu wachen." Die Kalterkoſten betrugen „11 fl. 6 ℔. 16 dl. für 8 tag und nachtlohn zu 20 kr. nebſt Koſt, warunder 30 kr. dem Kaltermeiſter zum Vortheil, 20 kr. vor 5 p. Kelterſchmier, 8 kr. für 1½ Schock Panndter und 9 kr. von den Putten anzubanden."

In Zeil betrugen die Herbſtunkoſten 41 fl. In Zell

ist hiefür nichts angesetzt; vermuthlich wurde in Zeil gekeltert und die Kosten auch dort verrechnet. Die Gesammtsumme für alle Weinbergsarbeiten betrug 1472 fl. 7 ℔.

1688|89 betrugen die Unkosten für sämmtliche Arbeiten incl. der Lese und des Kalterns 1602 fl. 1 ℔. 19½ kr. 1698|99: 1593 fl. 2 ℔. 19 dl.; 1708|9: 1399 fl. 6 ℔. 11 dl

Nach einer Kalterrechnung vom J. 1659 begann die Lese in den fürstlichen Weinbergen im Weichbild der Stadt am 27. Oct. und schloß am 8. Nov. Zu Kalterknechten waren bestellt und „verpflichtet" fünf Männer, von welchen einer den Titel Kaltermeister führt. „Vnndt ist iedem nebens der hoffkost tag vndt nacht (Mittag und Abend) 12 kr. zu lohn gereicht, vndt zum Kuefen- vnd Kaltereinquellen aber deß tags Jedem nur 8 kr. geben worden. Geörg Schweippolt dem Caldermeister 30 kr. zum Vortel dem herkommen gemees; dann Jeden ¼ Aymer Most (vom Hallstadter und Kämmerer Zehnt) zum Kalter- oder Martinstrunckh gereicht worden. Der Kalter Deputirte Görg Zeiß bekam 2 Aymer von Aldenburger gewechß. Die Costen dießes Jahrs ist 16 fl. 10 kr." Im Ganzen waren 20 Fuder 11½ E. gekeltert worden und zwar auf 22 „Säckher";[1]) so wird die Neufüllung der Kelter genannt. Der Säckher ergab 9½ Eimer, meistens 1 Fuder, bis zu 1 Fuder 2 Eimer. Am ergiebigsten waren die Cammerathen. Sie ergaben von 6 Säckhern 6 F. 3 E., Behringsfeld von 7 Säckhern 6½ F., die Altenburg von 9 Säckhern 8 F. 2½ E.

Vom Jahre 1689 an liegen einige spezielle Rechnungen über die Lese- und Kalterkosten auf den fürstlichen Weinbergen in Bamberg vor, gestellt von dem Weinbergsinspector Mathias Sauer.

---

[1]) Säcker, Secker ist das Quantum Weinbeeren, welches auf einmal auf die Kalter geschüttet wird. Schmeller.

Specification derjenigen Costen, so bey dem Weinlesen uff der Altenburg im Herbst 1694 ergangen.

Montag den 25. Octobris.

1 fl. 32 kr. für 23 Leser, jedem zu 4 kr.
1 fl. 12 kr. für 9 Butttenträger zu 8 kr.
16 kr. für einen Möster und
16 kr. dem Weingartsmann.

Aehnlich in den folgenden sechs Tagen; nur die Zahl der Leser steigt auf 24, 26, 37, am letzten Tage sogar auf 44.

Die zwei verpflichteten Zehenter erhielten per Tag 12 kr., in Sa. 2 fl., der Inspector für 6 Tage Kostgeld à 45 kr., in Sa. 4 fl. 30 kr.

Die Gesammtkosten für die Lese auf der Altenburg waren 30 fl. 22 kr.

Specification

der Unkosten, welche bey der Hoff-Kalterey ao 1694 auffgangen.

— fl. 30 kr. vor des Kaltermeisters vortheil.
26 fl. — kr. denen 6 Kalter-Knechten uff 13 Tag Kalterlohn, iedem des Tags für Kost und Lohn 20 kr.
5 fl. 24 kr. für 54 ℔. Kalterschmiere, das ℔. 6 kr.
1 fl. 12 kr. dem Weingartsmann in der Camerathen für Pulffer zahlt zu schießen bey nächtlicher (Weile) im Weinberg.
24 kr, für mir Inspectoris schürtz Tuch.
9 fl. 45 kr. für mein Kalter Inspectoris 13 tägliches Kostgeld, des Tags 45 kr.
2 fl. 20 kr. für 14 Kalter Hauben, iede à 10 kr.
32 kr. für 16 Ellen roth und blau Pandt die Elle à 2 kr.
12 kr. denen Kalterleithen für die Kalter-Cörblein außzuflickhen.

Sa. 46 fl. 19 kr.

1689 hatten die Kosten der Weinlese betragen 11 fl. 7 kr., die des Kalterns 8 fl. 39 kr.

1691: 33 fl. resp. 32 fl. 55 kr.; 1692 war die Lese am 4., 6., 7., 8. Nov. und kostete 22 fl. 17 kr.; das Kaltern 20 fl. 50 kr.; — 1693 kostete die auf sieben Tage sich erstreckende Lese 32 fl. 9 kr., das Kaltern 45 fl. 31 kr. In diesem Jahre waren auch drei Fuhren Weinbeeren von Höfen bei Rattelsdorf hereingefahren worden, à Fuhre 30 kr.

Hier soll einer interessanten Einladung Erwähnung geschehen, welche an fränkische Arbeiter, unter diesen namentlich an Weinbergsleute, zur Ansiedelung in Ungarn erging.

Kaiser Karl VI. hatte (1724?) den Fürstbischof Lothar Franz, beziehungsweise das Haus Schönborn mit den Herrschaften Munkacz und Szent Miklos in Oberungarn erbrechtlich belehnt. Da nun aber beide Herrschaften in Folge der vorausgehenden Kriege zum großen Theil „unnd an denen fruchtbahristen Landereyen so an Felderen als Wein-Gebürgen ohngebaut erliegen geblieben, jedoch von so stattlichen Grund und Boden seynd, daß ein guter fleißiger Acker- und Weinbergs-Bau-verständiger Ansaß und Unterthan seine reichliche Nahrung und Aufkommen daselbsten finden und gewinnen kan", so schrieb Fürstbischof Friedrich Carl unterm 22. April 1730 aus, daß er gegen 50 Familien, welche den Feldbau verstehen, 10 des Weinbaues kundige Häcker, 4 des Mühlbaues verständige Müller, 4 Maurer, 2 Schmiede, 2 Schlosser, 2 Wagner, 2 Schuhmacher, einen Bäcker, 2 Küfer oder Büttner, einen Tischler, einen Schneider, 2 Roth- und Weißgerber, einen Häfner, einen Glaser, einen guten Bader oder Chirurgen, endlich 3 gute Forstknechte dort anzusiedeln gedenke, wozu die Hochstiftsunterthanen den Vorzug haben sollen. Sie erhalten als freies Besitzthum zum Bau von Haus, Hof und Scheune einen Platz, 120 Fuß breit, 180 Fuß lang; dann wenigstens 30 Morgen Feld, der Morgen 180 Fuß im Quadrat, 6 Tagwerk Wiesen à 200 Fuß

im Quadrat, dann so viel freie Weide, als zu einem ganzen, halben oder viertels Hof gehört, was zu bemessen ist nach dem Viehstand, welchen sich der Ansiedler beschaffen kann; ferner das nöthige Bauholz und für den nächsten Winter Brodgetraide und Brennholz. Die Mobilien werden zollfrei sein und als Beitrag zu der Reise auf der Donau von Regensburg nach Ofen gibt die Herrschaft für jede Familie 1 fl. Da nur Katholiken angesiedelt werden sollen, so ist betont, daß in Munkacz und in Bereghsaß katholische Priester sind. Jede Familie soll als Einrichtungscapital wenigstens 100 fl. besitzen. Als Gegenleistung hat jeder Besitzer eines ganzen Hofes das ganze Jahr hindurch wöchentlich einen Tag mit 4 Ochsen oder Pferden „zu robathen oder frohnen, und über (statt) das gewöhnliche Lands-Contributionale das gewöhnlich-leidentliche Robath- oder Zinß-Geld der Herrschaft zu zahlen“; die Uebrigen nach Verhältniß. Auch können statt einer Robath mit Vieh zwei zu Fuß angenommen werden. Doch werden die Ansiedler von Landessteuern auf 6 Jahre, von herrschaftlichen Natural-, Geld- und Zehntleistungen auf 3 Jahre frei sein. „Denen Häckers- und Weingarts-Leuthen wird man so viel öde Wein-Gärten, als jeder sich anzubauen getrauet und nöthig hat, einraumen und ihme hiervon die Steuer- und Contributions-Freyheit auf 6 Jahr, die Zehend-Freyheit auf 8 Jahr, auch jedem einen viertel Hoff, wie oben gedacht, an Feld-Bau, Wiesen und Wayd einraumen“. Ob diese Einladung Folgen gehabt, ist nicht ersichtlich.

XIV.

Die Häckerbruderschaft.

Jahrhunderte hindurch waren kirchliche Genossenschaften, die Klöster, Schulen des Ackerbaues, des Garten- und Weinbaues, wie sie die Pflanzschulen der Frömmigkeit und Wissenschaft, des gewerblichen Fortschrittes und des Kunstfleißes waren. Aber auch nachdem die Handwerke und Künste sich selbstständig constituirt, blieben sie dieser Pflege durch die Kirche eingedenk; alle Zünfte und Innungen stellten sich unter den Schutz der Kirche, hatten ihren heiligen Schutzpatron, feierten dessen Fest durch gemeinsamen Kirchgang und Prozession, und kamen den verstorbenen Zunftmitgliedern durch Gebet und das hl. Opfer zu Hilfe. Der Häckerverein in Bamberg hatte und hat bis zur Gegenwart eine Organisation, die einen noch kirchlicheren Charakter trägt, indem die Mitglieder sogar förmlich eine kirchliche Bruderschaft bilden, welche unter dem Schutz des hl. Papstes und Martyrers Urban[1]) steht.

---

[1]) Der Häckerverein besitzt ein leider sehr schadhaft gewordenes großes Oelgemälde, welches wie bei anderen Zünften bei einem Todesfall an dem Sterbhause aufgehängt wurde, die Kreuzabnahme darstellend, mit zwei Engelsgestalten; links der hl. Papst Urban, rechts ein Bischof, ebenfalls mit der Traube als Emblem, jedenfalls der hl. Urban, Bischof von Langres, welcher besonders in Frankreich als Schutzpatron des Weinbaues verehrt wird. Das Bild trägt die Jahrzahl 1774 und die sehr fehlerhaft geschriebenen Namen der damaligen Vorstände: Joh. Gg. Bickel, Georg Silwer, Adam Kärn, Vallentin Hällt (Held).

Die Zeit in welcher die Stiftung der Bruderschaft in Bamberg stattgefunden, läßt sich nicht mehr nachweisen. Doch findet sich schon vom 18. Mai 1590 eine Neuordnung derselben, und in der 1608 „Verneuerten Ordnung einer Erbarn Brüderschafft der Heckers Zunfft" ist bemerkt, daß sie „vor viellen Jahren dem heyligen Urbano zu ehren auffgerichtet" worden sei. An der Spitze der Bruderschaft standen ursprünglich acht Vorsteher; bei der Reorganisation von 1590 wurden sie auf vier reducirt, welche ihr Amt auf Lebenszeit zu verwalten hatten. Nach der Ordnung von 1608 sind es ebenfalls nur noch vier Vorstände,[1]) die „Vierer", von welchen die zwei ältesten jährlich austreten und durch neugewählte ersetzt werden. Im J. 1636 waren die Vierer: „Peter Breunlein, des Kaulberger Kellerey gerichts Assesor, Caspar Stürmer bey Sct. Steffan, Mattes Tütsch bey Sct. Jacob, Hannß Hoffmann im Sand wonhafft". Im J. 1685 „seyndt die vierer gewest Matteß Vellinger bey S. Jackob undt Adam Müllig vffm münigßberg; dann Mateß Helt vffm Kaulberg, mer Cunrath Windterstein in der wildten sorg"; am Bruderschaftsfest, dem 25. Mai, wurden als neue Vorstände „erkürth Wolff Züberlein vndt Christoph Hebeyssen vffm münigßberg; der Zeit schreiber vndt stuben vatter war niclaus Peyhl, gerichts Assesor vffm Kaulberg wonhafft."

Die in dem genannten Jahre 1608 durch den Bürger und Weinhändler Pankratz Mümpffer verbesserten und erneuerten Statuten, welche am 25. Mai 1670 abermals

---

[1]) Wie es scheint, wurden dieselben aus den Weinbau treibenden Gebieten von Bamberg und der Umgegend genommen. 1654 sind die Viertel näher bezeichnet: „Kaulberg mit denen aurachern, die steffaniter mit den Püchern, die Jackobiter sambt denen wildten sorgern, die münigsberger sambt mayen brunen vndt stattgericht, wie auch Gawstatt". — Eine handschriftliche Chronik bemerkt betreffs der Wohnungen der Häcker im Allgemeinen: „Die Weinhäcker seynd um die Revier des Parfüßer Closters, Burg und Katzenberg gesessen". Die Laudes Bamb. sagen kurz: Habet vinetorum cultores non raros.

neu redigirt und 1770 von dem geheimen Archivsregistranten Joh. Georg Endres prächtig auf Pergament geschrieben wurden[1]), geben den Zweck der Bruderschaft an: „Dem Allmächtigen Gott zue lob, dem H. Vrbano und gantzen Himlischen Heer zu Ehren, auch aller dieser Bruderschafft einverleibten vnd dern nachgelassenen mitschwestern zur Gedächtnus vnd dern Seelen Heil vnd Wohlfart zum besten“. — Die Bruderschaftsmitglieder sind verpflichtet, dem feierlichen Hochamt und der Predigt am Sct. Urbanstag in der Kirche zu U. L. Fr. beizuwohnen, „bey welcher Celebration auch die jenigen gaistlichen vnd Nebenstiffter, welche des weinzehendens geniesen, zur sonderbahrer Ehren dieses H. Patrons daß ihrige zu verrichten, nit unterlassen werden“; dann alle Quatemper bei dem Seelenamt zu erscheinen und für die abgeschiedenen Seelen der Brüder und Mitschwestern zu beten, alle Sonn- u. Feiertage der Frauen- oder Frühmesse und wenigstens zur Winterszeit und wenn keine dringende Arbeit hindert, der wöchentlichen Engelmesse beizuwohnen. Ein Statut von 1654 bestimmt noch eigens, daß bei dem Tode eines Häckersbruders aus jeder Familie ein Mitglied mit zu Grabe gehe, daß die Namen der Verstorbenen alle Quartal oder wenigstens am Bruderschaftsfeste nach der Predigt verlesen werden und daß für dieselben gebetet werden soll; endlich daß am Sct. Urbanstag einige hl. Messen für die verstorbenen Mitglieder gelesen werden sollen. Die Vierer erhielten als Salär jährlich je ½ fl. Die Kosten wurden aufgebracht durch die jährlichen Beiträge der Mitglieder à 12 kr., und durch das Opfer am Fest und bei den Quartalgottesdiensten.

---

[1]) Das Pergamentblatt hat als Kopfverzierung das Wappen des Fürstbischofs Adam Friedrich von Seinsheim nebst der Ahnenprobe, als Seitenverzierung in Medaillons, die von Trauben umgeben sind, die Siegelbilder von St. Stephan, dem Michelsberg, Sct. Jacob und dem Stadtgericht, unten ein Panorama der Stadt, aufgenommen von einem idealen Punkt zwischen der Altenburg und dem Rothhof — eine wundervolle Federzeichnung.

Die übrigen Statuten ordnen das Verhalten auf der Häckers- oder Bruderschaftsstube, bestimmen, daß am Sct. Urbanstag nicht mehr als ½ fl. zu einem gemeinsamen Trunk aus der Casse gegeben werden soll, daß bei keiner Versammlung Jemand „Waidner, Dolgen, Büchsen, Wurffpeile, Creutz[1]), Beil, Schnid, (al. verborgene Schniedheppen), Acksen (Aexte), wehren oder andere Waffen bey sich trage". Als Buße für Verstöße gegen die Ordnung ist ½ bis 1 ℔. Wachs zu entrichten.

1637 sprachen der Dompropst und Domdechant den Wunsch aus, es möchten sich alle Häcker und Weinbergbesitzer der Immunitäten, welche in jener Zeit sämmtlich unter der Respicienz des Domkapitels standen, in die Bruderschaft einschreiben lassen.

Von 1636 bis 1688 ist in dem Bruderschaftsbuch regelmäßig Bericht erstattet über die kirchliche Feier, die Wahlen, Geschenke, Todesfälle der Vierer, Strafen ꝛc. Auch eine Renovation und Umschreibung der Statuten die Dominica Exaudi 25. May Ao 1670 ist erwähnt.

Von da an cessiren die Aufzeichnungen. 1705 wurde die Bruderschaft wieder neubelebt. Aus diesem Jahre liegen mehrere Originalaktenstücke vor.

„Lotharius Frantz von Gottesgnaden Erz-Bischoff zu Mainz, des Heyl. Röm. Reichs durch Germanien Ertzkantzlar und Churfürst, Bischoff zu Bamberg.

Demnach Uns die sambtliche mitgenoßene der vor vielen Jahren fundirten Bruderschafft S. Urbani der Heckherszunfft allhier in Unserer Residenz Statt Bamberg unterthenigst gebetten, Wir geruheten gnädigst bemelde bruderschafft, gleichwie solche von Unseren nechsten herrn vorfahrern am Hochstifft Bamberg, Herrn Bischoff Marquard Sebastian

[1]) Darunter scheinen die in der Rattelsdorfer Ortsordnung neben dem Wurfbeile genannten Spieße verstanden zu sein, welche durch die Querstange unterhalb der Spitze eine kreuzförmige Gestalt hatten.

Christmiltesten andenckens für die Pfarrkinder zu Wiesenthaw und Reuth vermög hiebey gehender copia den 20ten monaths-tag Julii 1689 beschehen, in allen seinen puncten und clausuln zu confirmiren, und Sie dabey aus tragenden hohen Erz-Bischofflichen Ambt gnädigst zue schuzen und zu manuteniren, welches unserer trewen unterthanen gottwohlgefälliges begehren und zu den heyl. Pabsten und Martyrer Urbano tragende andacht Wir allerdings für billig angesehen und dahero darein gnädigst zu consentiren umb so wenigers bedenckhen getragen, Alß haben Wir hiemit crafft dieses authoritate ordinaria und von tragenden hohen Erz-Bischöfflichen gewald bemelde bruderschafft, wie sie obangeführter maßen hiebey gehet, mit allen ihren clausuln und puncten, privilegien und freyheiten gnädigst confirmiren und bestättigen wollen, confirmiren und bestättigen auch dieselbe dergestalt, das alle einverleibte brüder und Schwestern die ienige Freyheit, Ablaß, recht und gerechtigkeithen, so weit sich Unser gewald vermög göttl. Gnaden erstrecket, und von Ihro Päbstl. Heyl. Unß allergnädigst verliehen worden, zu geniesen haben sollen; Versehen Uns auch anbey gnädigst, das ein ieder Heckhersman am St. Urbani Tag sich von der Veld- und weingartsarbeith endhalten, mithin den gewöhnlichen gotteßdienst fleissig abwartten und diesen Heyl. Patron sonderbahr veneriren und anruffen solle, damit durch dessen Vorbitt die Weingartten und Veldfrüchten von aller gefährlichkeith und schädlichen mißwuchs befreyet und erhalten werden mögen. Zu dessen mehrerer Uhrkund haben Wir diese confirmation aigenhändig underschrieben und mit unsern Vicariat Signet betruckhen lassen. So geschehen in Unserer Residenz-Statt Bamberg den 30ten 8bris 1705. Loth. Frantz Churfürst."

L. S.

Im Anschluß an diese bischöfliche Confirmation erklären Dompropst Otto Philipp Freiherr von Guttenberg, Domdechant Carl Sigmund von Aufseß, Senior und Domcapitel

daß sie „dieses Gott wohlgefällige Werckh nicht allein für gantz genehmb halten vndt in Crafft auff ihren Immunitäten habendten gewalts, als zustehendten Jurisdiction mehrgedachte Bruderschafft in allen puncten, Clausuln, Privilegien vndt freyheiten confirmiren vndt bekräfftigen, sondern auch den sambtlichen Immunitäts Richtern bedeuthen vndt anbefehlen, daß selbe alle Innwohnendte Heckher ernstlich und bey willkührlicher straff anhalten sollen, am tag des heyl. Urbani sich von der Velt- und Weingartsarbeith zu enthalten, dem gewöhnlichen Gottesdienst fleissig abzuwarthen und diesen Heyl. Patronum alß einverleibte Brüdter und Schwestern sonderbahr zu veneriren vnd anzuruffen, beneben aber zu conservirung der andacht in Verschaff- und anzintung der Wachskertzen unter wehrendem Gottesdienst an allen hohen festtägen vnd vmbgängen Jährlich ihren groschen der hergebrachten gewohnheit ohne anstandt zu entrichten. Dessen zu wahren urkundt und mehreren beglaubigung ist gegenwärtiger confirmations Brieff unter Eines Hochwürdig Hochwohlgebohrnen Domb Capituls gewöhnlichen Insigel ausgeferttiget worden. So geschehen Bamberg den 28ten 9bris 1705."

L. S.

Gleichzeitig wird mit Berufung auf diese beiden Bestätigungsurkunden unterm 13. Dez. 1705 ein Proclama an sämmtliche Häcker gerichtet, in welchem der eigentliche Zunftcharakter der Bruderschaft noch bestimmter betont wird, als in den Urkunden selbst, nämlich „das wer ein heckher seyn und genennet werden will, sich als ein Mitbruder oder schwester der S. Urbani bruderschafft und heckherszunft einschreiben soll". Zugleich wird eingeladen, den folgenden Sonntag Nachmittag um 12 Uhr behufs der Einzeichnung in der Häckerstube auf dem Kaulberg zu erscheinen und „sowohl bey nächsten Gottesdienst heut über 14 tag zum trost und nuzen aller einverleibten brüder und schwester als anderen künfftigen deren Andachten mehr in diesen würdigen Gotteshaus sich

gebührend einzufinden. Hiedurch wirdt nit allein die Ehr Gottes, sondern auch des heyl. Pabst und Martyrers Urbani, damit durch dessen vorbitt die weingärten und veldfrüchten von aller gefährlichkeit mögten bewahrt werden, befördert".

Aus einer Notiz ersehen wir, was aus diesen Urkunden nicht erhellt, daß mit dieser Confirmation eine Resuscitation und Neubelebung der Bruderschaft verbunden war, „welche schon viele Jahr, ia vor schweden zeiten hero[1]) stockend verblieben und gleichsam die andacht deroselben ganz verschwunden war". Die Wiederbelebung geschah durch „vielfältige grose und müheseelige arbeit, sorg und underschiedliche beschwehrnussen durch die Vier achtbahre und mannhaffte fürer so gemelder bruderschafft, als nahmentlich Johann Lorenz Chur- und Hochfürstl. Bamb. Weingarts-Mann in der Cammerrathen, dann Christoph Oeder, burger und Hecker aufm Kaulberg, und Andreas Diez, burger und Hecker aufm Stephansberg; dann Simon Rosn, burger, Hecker und gertner bey Sct. Jacob" . . . . „Zu deren lob und Ruhm und zu einem ewigen andenckhen seynd ihre nomina hier eingeschrieben und annotirt, und ist Johann Lorenz, weiln er der uhrheber, und dieses so andächtige werck meistens lassen sich angelegen sein, von der ganzen Bruderschafft als zu einem Vatter erkieset und erwöhlt worden".

Damit war erreicht, was die Redaction der Statuten von 1670 fl. so schön sagt, daß die Bruderschaft, welche zu dem oben bezeichneten religiösen Zweck „vfgerichtet vnd bieß anhero mit gebührenter Reverenz geehret vnd beständig fort gepflantzet worden, noch ferner alß ein schöner Rebstockh fruchtbarlich gehantvestet vnd keineswegs in abgang gerathen mögte". Zeugen des zu allen Zeiten der Bruderschaft entgegengebrachten Interesses sind die zahlreichen größeren und

[1]) Das ist nach Obigem allerdings nicht richtig.

kleineren Schaumünzen, nahe an 100 an der Zahl, welche als Votivgeschenke zum Bild des hl. Patrons gegeben wurden. Unter jenen aus neuerer Zeit sei die Preismedaille und das Diplom erwähnt, welches Stadtcommissär Schmittbüttner vom landwirthschaftlichen Centralverein erhielt und am 14. Dez. 1862 dem Verein schenkte.

Eine förmliche Reorganisation der Bruderschaft und Umarbeitung der Statuten fand statt in der Versammlung vom 23. November 1850. Der Zweck und die religiösen Verpflichtungen blieben die gleichen; nur kam zu der Sct. Urbanus-Prozession die Verpflichtung, auch an der Frohnleichnams-, Sct. Gangolphs- und Sct. Heinrichs-Prozession als Corporation theilzunehmen. Die finanziellen Leistungen sind 6 kr. jedes Vierteljahr. Die vier Vorstände sammt dem Rechnungsführer werden auf zwei Jahre gewählt. Die vier Distrikte, deren jeder seinen Vorstand hat, sind: Kaulberg, Stephansberg, Michelsberg mit Maienbrunnen, Jakobsberg mit der Sutte.

Dagegen ist der Zunftcharakter der Bruderschaft bestimmter betont, als in den älteren Statuten, indem „Jeder, der ein Häcker sein und genannt werden will, das 18. Lebensjahr erreicht hat, und als Häcker arbeitet," sich in die Bruderschaft aufnehmen lassen muß. Deßgleichen soll Jeder, der sich auf den Erwerb als Häcker verheirathen will, dem Stadtmagistrat ein von der Vorstandschaft der Bruderschaft ausgestelltes Zeugniß vorlegen, daß er die Häckerarbeit versteht, sich wirklich mit derselben ernährt, und Mitglied der Bruderschaft ist. Dadurch sollte verhindert werden, daß Angehörige anderer Gewerbe sich auf diesen Titel hin ansässig machen, welche dann der Zunft wenig Ehre machen. Wegen dieser Wahrung des Zunftcharakters wurde unterm 17. Febr. 1857 die Bestätigung der Statuten von Seite des Stadt-

magistrats erholt. Bei dieser Neuordnung zählte der Verein 148, nach einer anderen Aufzeichnung 170 Mitglieder. — Die Gewerbefreiheit hat den letzteren Theil der Statuten gegenstandslos gemacht. Aber die Bruderschaft besteht und feiert alljährlich mit Festgottesdienst und feierlicher Prozession das Fest ihres hl. Patrons. Eine neue Ordnung für die letztere wurde am 19. März 1871 festgesetzt.

XV.

Weinschröter, Fuhrleute und Büttner.

Von einer eigenen Corporation der Weinschröter, welche in späteren Aufzeichnungen nicht mehr erwähnt wird, berichtet das alte Bamberger Stadtrecht vom J. 1306.[1]) Zunächst sind ihre Gebühren festgesetzt. „Nr. XVIII. Darnach ist gesetzit den win schrötern daz reht, das si ewiglich stet habin schuln, also daz einer ir habin schol, alzeit, je V. pfenn. vom füdar, ze entladin von dem wagen in den keller, niur faz . . . vnd von einem keller auff den wagen V. phenninge. Nr. XIX. aber ist gesetzit, daz si stet habin schuln von win ze zeipffe in den keller von iedem fueder zehen pfennige, V[2]) . . . . nen, eht phennige". 1326 wird der Lohn neu regulirt. „Nr. LXXXVI. Daz ist der schröter lon. Man sol in geben ze lon von einem grozzen fuder auz dem schiff auff den wagen vnd von dem wagen in den kelr X. phenn. vnd swaz sein vber ein fuder ist biz an XVIII. aimer, ie von dem aimer II. pfenn. vnd swaz sein vber XVIII. aimer ist, ie vom aimer IIII phenn." In demselben Jahr wird ihnen das Recht eingeräumt, an Stelle eines verstorbenen Zunftmitgliedes ein neues aufzunehmen. „Nr. LXXXIX. Ez ist auch gesatzt den schroetern, swenne ir ains nihter (gestorben) ist, so sullent die anderen ein anderen zu in nemen, der in vnd der stat vnd den burgeren fuegt (taugt), vnd sullent den fuer die burger an den rat bringen vnd darnach an das gericht, da man

---

[1]) Zöpfl, Urkundenbuch 146 ff.

[2]) MS unleserlich.

in dene bestaeten sol; der sol dem schultheitzen geben ein schilling phenning vnd iedem schepfen ein phenning, den puteln zwen phenning vnd an der stat ein phunt phenning vnd den schrotern sein werch-gnozzen (Genossen) ein halb phund."

Von einer ebenfalls später nicht mehr genannten Genossenschaft der Kärner meldet Nr. LXXXV. „Ez ist auch gesatzt den kärneren vmb win furen, daz man den sol ze lon geben von einer grozzen fuder in der stat mawr V. phenn., von zehen aimern . . . (wohl IV.) phenn., von einem halben fuder III. phenn.; ist ein faz XIII. aimrich, VI. phenn.; von XIIII. aimern VII. phenn., von XV. aimern VIIII. phenn., von XVI. aimern X. phenn., von XVII. aimern XI. phenn., von XVIII. aimern XII. phenn. Ist ez aber vber XVIII. aimer, so gibt man von den vbrigen aimern ie von dem aimer I. phenn. So gibt man auzwendig der stat mawr (hin auz in die tewrstat)[2]) von einem grozzen fuder VI. phenn., vber sant merteins bruk, vber die ander bruk VIII. phenn., vber die dritten pruk X. phenn., vnd vber die Rednitz pruk biz in die lugbank von einem grozzen fuder VI. phenn. vnd von da hin hinder der prediger kloster vom fuder VIII. phenn.; so daz sein vber ein fuder, so gibt man von dem aimer nit mer als da vor geschriben stet; so gibt man in der iuden gazzen biz an den esler von dem fuder VII. phenn. vn furbaz vnd auf die zwo gazzen VIII phenn. vnn zwischen dem turn auf dem kulberg VIII phenn. vnd auzzerthalben des turns auf den kaulberg XII. phenn."

Eine etwaige Ueberforderung von Seite des Frachtfuhrmanns, aber auch dessen Benachtheiligung ist zweckmäßig abgeschnitten durch Nr. XCVIII:

§. 1. Darnach ist gesatzt mit gemeinem rat des schultheitzen der Burger vom Rat vnd der schepfen, daz furbaz

---

[1]) l. c. p. 156.

[2]) ( ) ist im MS durchgestrichen.

nieman deheinem (keinem) varoman, der im wein vart auf dem wagen oder auf dem schiffe, des nachtes nicht herbergen vnd halten sol; noch er sol im weder heu noch habern nicht mer geben; vnd wer das gebot verbricht, der gibt alz oft LX phening vnd ein phunt, (nämlich) dem schulth. *lX*,[1]) an die stat ein phunt.

§. 2. Ez sol auch der, dem man den wein furt, den varman sein lon dannoch vor nachtes geben; swer des nicht tut, swaz der vart (des Wartens) wegen nach dem lon hie verzert, daz sol im der purger gentzlich ablegen vnd gelten. So ez wer, daz sie beider seit mit ein ander in krieg worden, daz mer oder minner in daz vaz gingen, wenne sie zem ersten gedinget hetten, so sullent sie die geswornn amer (Ohmer, Aichmeister, Visirer) ein oder zwen dazu nemen, die sullent den daz vaz schatzen nach irn aiden, vnd waz die sprechent, daz in daz vaz get, das sullent sie beider seit stet haben, vnd dem selben amer sol ieder man ein phenninch geben".

Auch die Verhältnisse der für den Bau und die Pflege des Weines im Keller thätigen Büttnerzunft sollen kurz besprochen werden. Da aber im Hochstift Bamberg Büttner und Brauer zu einer Innung verbunden waren, oder da jeder Büttner zum Brauen berechtigt war, so sollen neben einigen allgemeinen Bestimmungen nur jene Momente aus den betreffenden Zunftordnungen ausgehoben werden, welche sich auf die Pflege des Weines beziehen.

Als Zunftpatron wurde in Bamberg der hl. Laurentius verehrt und dessen Fest wurde, jedes Jahr wechselnd, in Sct. Martin und der Oberen Pfarre gefeiert; am folgenden Tag war ein Seelenamt für die verstorbenen Zunftmitglieder. Nach der Zunftordnung vom 22. Juli 1684 stehen an der Spitze der Zunft vier Zunftmeister, von welchen jährlich bei dem Hauptgebot am zweiten Pfingstfeiertag zwei austreten

[1]) *l* = *L*, also 60 dl. = ¼ Pfd.

und zwei neue gewählt werden; jedes zweite Jahr soll unter diesen ein Meister aus den Immunitäten sein. Jeder Meister hat für die Bedürfnisse der Zunft jährlich 12, die Wittwen 6 kr. zu zahlen. Die Aufnahme der Lehrlinge geschieht am Montag nach den Goldenen Sonntagen; das Lehrgeld beträgt wenigstens 18 fl. bei zwei Jahren Lehrzeit; bei einer solchen von drei Jahren fällt das Lehrgeld weg. Die Wanderschaft hat 3 Jahre, für einen Meisterssohn 2 Jahre zu dauern. Wer Meister in Bamberg werden will, soll nach Vollendung der Wanderjahre wenigstens zwei Jahre lang bei einem, zweien oder dreien Meistern arbeiten; die Meisterssöhne oder die sich mit der Tochter oder Wittwe eines Meisters verheirathen wollen, sind von dieser Beschränkung frei.

Die genannte Ordnung bestimmt fast gleichlautend mit der älteren vom 14. Juli 1678:

„5. Soll Ein Jeder sein Maisterstückh lediger weiß, Er habe auf Schwartz oder Weißhandtwerckh gelehrnet, machen, mit vnd vnter der faust, alß nemblichen ein Achtzehen Aymeriges Vaaß mit beeden Böden und einer eingeschnitenen Thür mit Sechß in Acht Raiffen, ohne mangel; dann soll er einen Acht oder Neunmaasigen runden Brunnen Aymer ohne Raiff verfertigen[1]) .... Darzu soll Ihme vergünstiget werden vierzehen Werckhtäg, solches zu verfertigen; alßdann soll daß auf Seine bitt beschauet werden; wan Er aber damit nit bestehet, soll er noch ein Jahr nacharbeithen oder wandern und dann von Neuen daß Maisterstückh machen." Wenn das Meisterstückh von den vier Zunftmeistern approbirt ist, soll ein Fremder in das Oberschultheißenamt, den

---

[1]) Nach einer neueren Zunftordnung vom 8. Oct. 1750 hat er nur „ein füderiges Vaß mit einen Thürlein, dann zwey bronnen Aymer, welche bey der gemeinen Statt verbleiben, und eine viereckige Badwannen, den Boden mit zwey stucken, deren eines sich auf das andere schicket," zu machen, wozu ihm vier Wochen gegönnt sind.

Burgershof (Stadtcasse) und in die Handwerkslade je zwei Gulden, dazu 1 ℔. Wachs und eine Flasche Wein sammt einer „leidentlichen" Mahlzeit oder statt derselben 5 fl. geben. Ein Meisterssohn oder wer eine Meisterstochter oder Wittwe heirathen will, ist von der Zahlung an die Cassen frei.

Nach dem Verhältniß brüderlicher Eintracht, welches dem ganzen Zunftwesen zu Grunde liegt, war bestimmt: „7. Soll kein Meister dem andern seine Gesellen abspannen,[1]) noch einem gesellen, der die Werckhstatt versehen kan, grösseres wochengeldt geben und machen, alß Sechß patzen, weeder die gesellen noch Lehrer hindern in einkauffung deß holß, Raiff, Böden, baumb und bandt; da aber ein anderer auch darvon etwaß gern haben wolte, soll ihm hierin willfarth und gar der halbe theil auf sein begehrn abgefolgt werden;[2]) da aber solches nit geschehe, und iemand dessen überzeugt würde, derselbe solle nach erkandtnus gestrafft werden."

Den Taglohn für das Weinabziehen regulirt Nr. 8. „Anzeichend deren Maistern und Gesellen lohn, welche diese bey ein Kauff- oder Verkauffen deren Wein verdienen, soll einem Maister, eß seye Sommer- oder Winterszeit des Tags, wan er den Werckhzeug darzu gibt, fünfzehen kr., dem Neben-Maister oder andern gesellen undt beyhilffen zwölff kr., dem lehrer (Lehrling) Sechs kr. neben der Cost bezahlt undt gegeben werden, hingegen sollen Sie umb fünff Uhr morgens Ihre arbeit anfangen und abentß Sieben Vhr wieder Feyerabend machen. Im ablaß gebührt dem Maister auch fünffzehen kr., dem Gehülffen zwölff kr., dem Lehrer Sechs kr., wan der Wein mit Scheflein abgelassen wird; wan aber dieser mit des Büttnerß ablaß-Zeug abgelassen wird, soll ihme von ieden Futher Sieben kreuzer neben der Cost, iedoch ohne taglohn, mit deß Weinherrn Zeug aber nur fünff kr. vom

[1]) Vergl. Stockbauer, p. 38.

[2]) l. c. 48.

Fuether gegeben werden; von ieden Schelch Most oder Wein im Keller zulassen durch die Schlauch oder mit trägern, seind zwantzig kr. ohne der Cost, dafern aber der Weinherr selbsten den Zeug darzu gibt, Sechzehen kr. zuzahlen; von iedem wagen Wein oder most in Keller zu schaffen, acht kr., sofern es ein Fuether; wan eß aber weniger, Sechß, fünff oder Vier kr. So aber iemand Einen Büttner in hauß zu bindung Vaaß und Kueffen, Vaaß außzubutzen oder andereß braucht, soll Ihme oder dem Seinigen deß Tags Zwölff kr. gegeben werden mit der Cost. Item von halbfuederigen Vaaß bieß in Zwölff, Achtzehen, Zwantzig vnd dreysig aymer oder noch gröser, gebührt Einem meister für Jeglichen Aymer zu machen zehen kr. bey des Büttnerß Cost, dahingegen soll ein Jeglicher Meister frühe Morgens vmb funff Vhr die arbeith anfangen und abendß Sieben Vhr Feyerabent machen, die Wein treulig wartten, die Vaaß bereiten undt fertigen, dieselbe ohne verschüten sauber ablaßen und damit umbgehen, daß kein Clag vorgehet, auch keinen Wein vermischen oder verfälschen ohne Vorwissen des Weinherrn, auch Sich (und) die seinigen in den Kellern vor übrig trinckhen abhalten, deßgleichen deß Weinherrns Wein nicht verschlagen, vertadtlen (herabsetzen) oder in einige Weiß die Kauffleuth abführen bey einer gewiesen Straff nach erkantnuß."

Es wird nicht ohne Interesse sein, zu erfahren, daß Bamberg so gut wie München, seinen Schefflertanz hatte. Leider ist die Zeit und Veranlassung seiner Einführung nicht ersichtlich. Die Hoftagebücher vom J. 1748 berichten: „Am 26. August fuhr Cels. (Philipp Anton von Frankenstein) vom Seehofe nach Bamberg, die Confirmation des neuerwählten H. Dekans Boxberger ad S. Gangolphum vorzunehmen. Nach der Tafel sind die allhiesige Büttnersgesellen mit Musikanten in Ordnung auf die vordere Reitschul (vor der neuen Residenz) gezogen und allda coram Cel$^{\underline{\underline{mo}}}$ eine Anred gemacht und ihren nach altem Herkommen gehaltenen Reiftanz gehal-

ten, welche dann die ihrige Bräuch mit ihrem Tanzen und Reifschwingen wohl gemacht haben und zwar auf gnädigsten Befehl Celmi Nachdem haben die selben ein Vaß ad 15 Eimer ohne Raiff, auf welchem die hochfstl. als auch Domkapitl. Wappen gemalt, Celmo unterthänigst zu Präsent gegeben, worauf dann den Obigen Büttnergesellen 2 doppelte Carolins a Celmo geschenkt wurden". Aus dem Context des Berichtes geht hervor, daß diese Feier eine altherkömmliche war, obschon derselben sonst nirgends eine weitere Erwähnung geschieht.

Von den 16 anderen Handwerksordnungen der Büttnerzunft für Landstädtchen und Marktflecken aus den Jahren 1662—1740, welche ich durchforscht habe, thut nur die Baunacher vom 6. Aug. 1727 der Weinküferei Erwähnung, indem sie gleichlautend mit der Bamberger die Kellerarbeit regulirt, nur sind die Ansätze für die Taglöhne, welche denen in Bamberg gleich waren, in 10, 6 und 4 kr. corrigirt.

Dagegen findet sich in der Waischenfelder Ordnung vom 23. Febr. 1705 und in mehreren anderen die Feierlichkeit vorgeschrieben, mit welcher die Monatsbeiträge zu entrichten sind.

„Sollen hinführo monatlich die Meister und gesellen sich zu den verordneten Zunffts- oder Vier-Meistern (auf dem Land sind es immer nur zwei) verfügen, und vor der ofnen Laden jedesmahls und so offt sonsten das handwerckh zusammen geforbert würde, mit entblösten haupt, ohne wehr und waffen, worunter auch die Bandmesser und Püttenschlegel begriffen seind, bey straff eines halben pfund wachs erscheinen, handwercksordnung und gewohnheit halten, mit gunst und erlaubnus niederzusetzen und auffstehen und wan es ihm erlaubt würde, einen andern an seine stelle setzen und jeder Vier pfenning in solcher Monatlichen Versammlung einlegen . . . . im verbleibenden fall aber solle der Meister oder gesell Vier und zwanzig zur straff in die Büchsen einlegen".

In derselben Ordnung, wie in der von Pottenstein (5. Oct. 1662) und von der Pflege Giech (15. Sept. 1686) ist der Gebräuche bei der Promotion zum Gesellen Erwähnung gethan.

„26. Wann ein Junger oder sogenanter Ziegenschurz vor der offenen laden zu einen Ehrlichen gesellen gemacht und die umfrag herumgehet, wordurch einer zum schleiff Pfaffen erwehlet würd, dieser aber sich solches zu verrichten weigern wollte, solle alsobalden einen groschen zur straff in die laden zahlen und einer, der sich umbs Schleiffen an-niembt und nicht bestehet, der soll nach Erkanntnus der Meistern und gesellen gestrafft werden".

Diese Promotion zum Gesellen war eine sehr umständliche Verhandlung.[1]) Der Schleifpfaffe führt seinen Schleifpathen, den freizusprechenden Lehrling, der versammelten Zunft vor:

. . . Es tritt mir nach, ich weiß nicht wer,
Ein Ziegenschurz, ein Nichtvielnutz,
Der thut solches Meister und Gesellen zum Trutz,
Ein Reifenmörder, ein Holzverderber, ein Pflastertreter,
Ein Meister- und Gesellen-Verräther . . . .
Er tritt mit mir herein,
Er spricht, er will nach diesem seinem Schleifen auch ein guter Geselle sein.

Nach geschehener Umfrage, ob Schleifpfaffe und Schleifpathe Allen genehm seien, wird der Junge auf den Tisch gehoben und auf einen Schemel gesetzt. Die Gesellen ziehen einer nach dem andern den Schemel unter ihm weg. Der Schleifpfaffe ist aber jedesmal bei der Hand, greift seinem Pathen ins Haar und zieht ihn wieder auf den Schemel. Dann folgen lange Unterweisungen, in welchen er ihn unter

---

[1]) Ausführlich in „Die hl. Stadt Gottes", illustrirte Zeitschrift; Steyl. IV. Jahrgang, 1880/81 p. 302 ff.

Darlegung verschiedener sinnbildlicher Gefahren zu Vorsicht, Muth und Gottvertrauen ermahnt. Hierauf

„will ich Handwerksgewohnheit erzählen, damit er sich auf der Wanderschaft recht weiß zu verhalten. Wenn man Dich fragen thut, wo das Handwerk des Faßbinders herkommt, so sprich:

Von Noah, dem frommen Mann,
Der das Faßbinderhandwerk zuerst ersann.
Er baute anfangs den Wein,
Er machte ein Faß und thät ihn drein.
Der Wein liegt in der Eichen,
Die Eichen in der Birken,
Die Birke in der Weiden,
Fürsten und Herren können das löbliche Faßbinderhandwerk nicht meiden (entbehren).
Drum wird das löbliche Faßbinderhandwerk so geliebt und geehrt,
Ja man hat es auch lieb und werth.
Drum frisch, mein lieber Ziegenschurz,
Jetzt fasse Dir einen frischen Muth!
Es kostet weder Mantel, noch Hut,
Weder Bandmesser, noch Stangen;
Ich verhoffe, Du wirst bald einen ehrlichen Gesellennamen erlangen.“

Dann folgen längere Unterweisungen über die Handwerksgebräuche beim Eintritt in die Herberge, beim Fragen nach Arbeit, beim Ausbedingen des Wochenlohnes ꝛc., alles unterbrochen durch dreimaliges „Schleifen“. Nach dem dritten Mal ruft der Schleifpfaffe: „Nun spring über den Tisch und sprich: Grüß Euch Gott, Meister und Gesellen! Gott ehre das ehrbare Handwerk! Und schrei' Feuer, so werden sie schon löschen!“ Der Bursche läuft hinaus und schreit Feuer, die Uebrigen eilen ihm nach und überschütten ihn mit kaltem

Wasser. Endlich führt der Schleifpfaffe den Burschen wieder herein und spricht:

„Glück herein! Ich sage mit Gunst, Meister und Gesellen: vorhin hab ich herein gebracht einen Ziegenschurz, einen Reifenmörder, einen Holzverderber, einen Pflastertreter, einen Meister- und Gesellen-Verräther. Ich verhoffe, jetzund werde ich herein bringen einen ehrlichen Gesellen.

Hiermit wünsche ich Dir Glück und Segen zu Deinem Gesellenstand,
Gott helfe, daß Dir's wohl gehe zu Wasser und zu Land,
Zu Roß und zu Wagen,
Wo Dich der liebe Gott wird hin tragen.
Ihn alleine laß schalten und walten,
Der so mannich Mutterkind hat erhalten,
Auch manchen wackern Faßbindergesellen in fremdem Land,
Auf Weg und Steg, wo Er ihn hat hingesandt.
Halt Dich fein ehrlich und fein fromm!
So bist Du der ganzen Welt willkomm."

Mit diesen und ähnlichen Handwerksgebräuchen, die freilich auch manches Widersinnige und Ungehörige enthielten, beschäftigte sich der Reichstagsbeschluß vom 16. Aug. 1731 sub Nr. 91 von der Abschaffung verschiedener Handwerksmißbräuche: „Item haben sie bei deren Loszahlung allerhand theils lächerliche, theils ärgerliche und unehrbarliche Gebräuche, als hobeln, schleifen, predigen, taufen, wie sie es heißen, ungewöhnliche Kleider anlegen, auf denen Gaßen herumführen oder herumschicken u. dgl."[1])

[1]) Mascher, das deutsche Gewerbewesen, Potsdam 1806, p. 777.

XVI.
Der Weinzehnt.

Der Wein war hier wie allenthalben ein sehr ergiebiges Steuerobject. Die auf demselben ruhenden Lasten waren der Zehnt, der Zoll und das Umgeld; dazu kam noch für einzelne Weingüter der Gült- oder Zinsmost.

Noch eine andere Abgabe winoagium wird öfter in Bamberger Urkunden genannt, die man auch auf Wein beziehen möchte. Und in der That erklärt Zinkernagel in seinem Handbuch für Archivare, Nördlingen 1800 p. 506: Vinagium, vinarium, vinaticum als die Abgabe eines bestimmten Quantums Wein von Weinbergen, also Zehnt oder Gült. Aus dem Context der Bamberger Urkunden aber ergibt sich eine andere Bedeutung. So befreit Papst Innocenz IV. auf auf Bitte des Abtes und Conventes vom Michelsberg durch Breve vom 31. März 1251 das Kloster für Getreide, Wein, Wolle, Holz, Steine und Vieh, welche es für eigenen Bedarf kauft, von den Abgaben: pedagia, winoagia seu roagia, welche Laien sonst von diesen Gegenständen erheben.[1]) Nach Ducange, glossarium mediae lat. ist pedagium eine Abgabe für Fußgänger, roagium oder rotaticum Weggeld; beide entsprechen also unserm jetzigen Pflastergeld für Fußgänger und Wagen; winoagium, winagium oder winaticum, zusammenhängend mit guida, Wegweiser, ist eine Abgabe für freies Geleit, was im Zusammenhalt mit den beiden anderen

---

[1]) VB. 16, 73. Gleichlautend und unter demselben Datum für Banz. Oesterreicher, Gesch. von Banz No. LXIII.

Abgaben und den befreiten Objecten einen besseren Sinn gibt, als die Erklärung von Zinkernagel, umsomehr als die Hofkammerrechnungen als ständige Position das „Geleitgeld" haben, mit der Bemerkung, daß solches nicht mehr erhoben wird.

Die für eine rationelle und ergiebige Weinkultur behinderndste Abgabe war der Zehnt. Einmal war es dem Producenten verboten, Tafeltrauben auszuschneiden und einzeln zu verkaufen, eine Art der Verwerthung, welche besonders bei minder edlen Sorten weit rentabler ist, als die Weinbereitung. Darüber folgende Verordnung, welche fast jährlich in derselben oder ähnlichen Form publicirt wurde. Bis zum Jahre 1613 liegen deren 26 vor.

„Sambstag Exaltationis Crucis (14. Sept.) 1532.

Der Hochwirdig Furst, vnnser gnediger Herr vonn Bamberg gebeutt hiemit ernnstlich, das hinfuro niymands weinbere oder Treubell abschneydenn soll, zu feylem marck zu tragenn, oder sonst generlicher weyß zu minderung des Zehenden zuuerbrauchenn, bey eynner penn zehenn guldenn, als offt vnnd dick ymannd darob betrettenn oder des warlich vbersagt wirdet."

Ferner war man, um keine Einbuße am Zehnt zu erleiden, genöthigt, die Zeit der Lese für alle Lagen gleichmäßig fest zu setzen. Die frühreifen wie die späteren Sorten mußten an demselben Termin gelesen werden, ein gesondertes Kaltern der einzelnen Sorten, was bei edleren Trauben von großer Wichtigkeit ist, war unmöglich.

So verfügte das Domkapitel für die Immunitätsbewohner am Samstag nach Michaelis (3. Oct.) 1528: „Das nyemandt zwischen hie vnnd Sannt Gallentag (16. Oct.) schirstkommendt die weingartten oder weinperg ablesen vnnd daraus most machen soll, bey einer pene zehenn guldein Rheinisch als oft vnd dick jemandt darob betretten oder des warlich vbersagt wirdet. Wo sich aber mitlerzeit vnngewitter

vnnd frost zutragenn, das auszufeulen oder zulesenn not sein würdt, so soll vmb vergunstigung angesucht werden".

Dieser Mostzehnt lieferte in früherer Zeit, wo der Weinbau noch verbreiteter war, in guten Jahren ein bedeutendes Quantum in den Hofkeller, von wo aber ein guter Theil unter dem Titel Competenzwein als Bestandtheil der Besoldung wieder an die verschiedenen Beamtenkategorien vertheilt wurde. Im Jahre 1659, dessen Ertrag als „gut und viel" qualificirt ist, lieferte

Hallstadt und Kemmern 2 Fuder 10 Eimer Zehntmost,
Höfen bei Rattelsdorf 6½ Eimer Most,
Neuses bei Pettstadt 1 Eimer Beeren,
Memmelsdorf, Drosendorf, Güßbach Nichts,
Die Banzerleite in Bamberg ½ E. Beeren,
Gundelsheim 1½ E.,
Geisfeld, Strullendorf, Hohengüßbach, Ditterichsbron (Diettersbrunn am Veitsberg) Nichts.

In Summa 9 Fuder 11½ Eimer.

Die vielen Fehlanzeigen deuten wohl darauf hin, daß in jenen Orten der Weinbau in jener Zeit bereits ausgegangen war.

Außerdem lieferte Hallstadt statt der in die Vogtei schuldigen Erbzinsen 2 Fuder 8 Eimer.

Dagegen hatte von den fürstlichen Weinbergen der Oberpfarrer von U. L. Fr. in Bamberg, stets ein Domcapitular, das Zehntrecht, und bezog aus denselben 4, 5 auch mehr Fuder Zehntmost; in dem oben genannten Jahre freilich nur 10½ Eimer 18 Maß.

Im Herbste 1801 ist an Zehnt-, Zins- und Gültmost für den Hofkeller verrechnet:

F.	E.	M.	
1	5	37	Zeiler Zehend- und Zins Most.
1	11	37	Vorchheimer Zehend- und Gültmost.
—	—	16	Hoch auf der Altenburg.

F.	E.	M.	
—	4	24	⅓telskalter.
—	8	32	Halstatter Zehendmost.
—	—	53	Hagelsheimer Zehend.
1	1	—	Baunacher Zehend.
—	7	32	Lichtenfelser oder Loffolter Zehend
Sa. 6	3	34.	

Auf die Einlieferung von Zehnt- und Gültweinen beziehen sich die Servitute von Weinfuhren.[1]) So hat nach einer Aufzeichnung vom J. 1585/86 um Martini Ebing und Güßbach 2 Fuhren zu thun, Hallstadt 2, Strullendorf 2, Geisfeld 1, Lohndorf, Litzendorf und Naisa auch 1, die aber alle abgelöst sind, die Fuhre um 12 ℔. Ferner haben die Forsthübner zu Strullendorf 2 Fuhren zu leisten, die von Geisfeld, Melkendorf, Gundelsheim, Hallstadt, Leibarös je eine. 1632 sind auch der Süßenhof zu Memmelsdorf, der Kraußenhoff zu Güßbach und Oberndorf als zu solcher Frohnde verpflichtet, aufgeführt, „zeigen aber an, daß sie deren nie gethan“ und „ist aber nie beschehen“. — Noch im vorigen Jahrhundert findet sich als ständige Position in den Hofkammer-Rechnungen die Ablösungssumme von 96 fl. für Weinfuhren.

---

[1]) Auch die Amtleute auf dem Land hatten ähnliche Berechtigungen. „So ein Amptman wein vffs Slos will furen lassen, so sein die obgenanten Sechs vff den Sechs gutern zu Weyßmein zwey pferde furzuspannen schuldig. (Urbar von 1544). Die Rechte Langheims auf Weinfuhren sieh oben S. 91.

XVII.
Zoll.

Für die Stadt Bamberg bestanden eigene Zollschranken zu Gunsten der fürstlichen Hofkammer, deren Erträgniß, ebenso wie die später zu besprechende Landesabgabe Umgeld (vngelt, indebitum)[1]) genannt wurde. Die Bestimmungen sind nebst jenen über die Gewerbesteuer im Rechtsbuch des Fürstbischofs Friedrich von Hohenlohe (1348) aufgezeichnet und verordnen für Getränke Folgendes: „Ein wagen, der wein von franken treit, gibt dem zolner vier pfenning, vnd ein karre zwei pfenning. Hat aber ein purger ein eigen wagen oder ein eigen karren oder ein eigen schif, da gibt er nicht zolles von; oder ob im iemant anders furt, dem er nit lons gibt, da gibt er aber(mals) niht zolles von (p. 32) — also nur von gemiethetem Frachtfuhrwerk. Wer wein von Franken vmb lon herfuret in dem schiffe, der gibt ie von dem Bodem ein pfenning (an einer anderen Stelle p. 14. de quolibet vase II. denarios); verkauft man auch den wein an den greden, so gibt man aber ein pfenning von dem Boden als vor. Hat aber ein purger ein eigen schif, der gibt davon niht zolles, vnd swas ein purger weins furet, den er selber trinken wil, des zollet er nicht (p. 34). — Ein iglich purger, der march reht hat, gibt von keinem disem vorvorgescriben Dinge (verschiedenen zollpflichtigen Gegenständen)

[1]) Am Rhein wurde diese Abgabe gewöhnlicher Ohmgeld genannt, ist also eine Steuer, die nach der Zahl der Ohm (2 Eimer) berechnet wurde. Das ist wohl die richtige Etymologie für das fränkische Umgeld oder Ungeld.

niht zolles, er fure denne anderen luten vmb lon mit sinem wagen, mit sinem schiffe, mit sinem karren. So gibt er vom schiffe vier pfenning, vom wagen vier, von karren zwen pfenning. . . . Man gibt von einem eimer weins einen pfenning, vom eimer mets ein pfenning, vom eimer piers ein helblinch (Heller); wie viel weines vber vier eimer vf einem wagen liegt . . ., davon gibt man vier pfenning, von einem karren zwen pfenning. Waz man edeln levten, die daz gotshaus angehoren (al. nobilibus ecclesie uel clericis), trinkens auzfuret (Ausgangszoll), daz si selbe trinken wollent, ... da geben sie niht zolles von; waz man auch allen klosteren, die indem pistum gelegen sint, trinkens hie vz furet, daz sie selbe trinken oder ir ingesinde, da gebent niht zolles von (p. 35 f.)." — Nürnberger Bürger, die in dem Sprengel der Sct. Sebalduspfarrei wohnen (al. der hie der halb der prucke sitzet), erfreuen sich derselben Zollfreiheit, wie die Bamberger Bürger (p. 15 und 36).

Auch die Zollgränze ist mit wünschenswerther Klarheit angegeben. „Wer vber den sendelbach vnd vber den Rotbach vnd fur den osterreichers graben vnd fur des Gunprehtes prvnne vngezollet kümt, der ist der beserunge dem zolner vnd schultheizen vorvallen, die davor ist benant, nämlich: dem zolner dru pfunt pfenning vnd ein helbelinch vmb ein pütel (al. pro bursa, für des Zöllners eigene Tasche), vnnd einem schultheizen sehzig pfenning" (p. 36 und 16). Der Sendelbach bezeichnet die Gränze gegen Strullendorf, der Gumbertsbrunnen die gegen Gaustadt; der Oesterreichersgraben war eine Flurgegend auf dem Kaulberg, also die Gränze gegen Debring, der Rotbach bezeichnet die Gränze gegen Hallstadt. Derselbe hat seinen Ursprung in der „Breitenau", fließt neben dem Aufsees-Höflein und dem Armenhause vorbei und heißt jetzt noch das Roppachsbächlein, die angrenzende Flur der Roppach.[1]) Später waren

[1]) Vergl. Oesterreicher, Denkwürdigkeiten II. 61.

nur drei Zollstationen: am Kaulberg, am Sandthor und am Riegelthor bei der Seesbrücke, der späteren Hauptwache.

Der Import fremder Weine war übrigens ein bedeutender. In dem Jahre 1438|39 waren nicht weniger als 469 Fuder 9½ Eimer und zwar nur durch Bürger, ungerechnet den Hof, die Stifte und Klöster, importirt worden (Umgeldsrechnung). Ein weiterer Beleg dafür ist die Nachricht, daß 1463 gelegentlich einer „Irrung" zwischen dem Fürstbischof von Bamberg, Georg von Schaumberg und dem Ritter Christoph Fuchs von Bimbach zur Revanche dafür, daß Lamprecht von Reinhofen, Bambergischer Amtmann von Stuffenberg (Baunach), einen Einfall in das würzburgische Dorf Stettfeld gemacht, in Haßfurt Beschlag auf den Wein gelegt wurde, welchen einige Bamberger Bürger um 2000 fl. gekauft, und auf 13 Schiffe geladen hatten.[1]) Nach den damaligen Preisen mögen das weit über 1000 Eimer gewesen sein.

Bezüglich des Zolles an der Hochstiftsgränze bei Eltmann wurde bei dem 1469 zwischen Bamberg und Würzburg vereinbarten Vertrag u. A. festgesetzt: Von den Weinen, welche zu Zeil, Ziegelanger, Steinbach, Westheim, Knetzgau, Zell, Sand, Stettfeld, Staffelbach, Roßstadt, Trunstadt, Viereth, Nieder- und Oberhaid und Weiher wachsen, soll der Zoll halb dem Stifte Würzburg und halb Bamberg gehören. Die Zolleinnehmer sollen alle Quatemper, nämlich Montags nach jeder Goldfasten, zu Haßfurt vor den Deputirten beider Herren Rechnung stellen. Geistliche Personen, welche in den umliegenden Ortschaften Ziegelanger, Steinbach 2c. zum eigenen Gebrauch Wein kauften, sollten von der Leistung dieses Zolles frei sein.

Ueber eine Zolldefraudation in dem bezeichneten Gebiet berichtet ein Erlaß vom 19. Sept. 1557. Dem Für-

[1]) Jäck, Allgem. Gesch. von Bamberg, Bbg. 1811 p. 93.

sten war Anzeige zugekommen, „wie sich von etlichenn Heckeren jn den Dorfferen Vndernhaid vnnd Staffelbach, jn dem Zoll zu Oberhaid gelegenn, deßgleichen vonn denen zu vhyrit vnnd weyer, jn dem zoll Trunstat begriffenn, geuerlicher weiß vnderstandenn werde, jre weyn on der geordnetenn zollner vorwissen zuuerkauffenn, die auch also ehe sie, die zolner, des jn erfarung komen, verfurt werden." Es wird also „bey Leybsstraff vnnd verlierung der weyn gebotten, das sich die Hecker berurter vnnd anderer ortt nicht unterfangen, on vorwissen der zolner einichenn wein zuuerkauffen, noch vnuerzolt abfurenn zu lassen".

Als die Jesuiten in Bamberg ihren großartigen Kirchen- und Collegiumsbau aufführten, gewährten ihnen die Fürstbischöfe von Bamberg und Würzburg Zollfreiheit für ihre zu Steinbach und Ziegelanger erzielten, später auch für erkaufte Möste, welche sie dann in Bamberg im Detail verkaufen ließen; der Erlös wurde für den Bau verwendet. Von den Jahren 1666 — 1707 liegen mehrere solche Freiheitsbriefe vor. In dem letztgenannten Jahre hatte Würzburg solche Freiheit für 30 Fuder gewährt.

In einem Vertrag vom 31. Juli 1685 wurde an Würzburg nebst anderen Berechtigungen auch der „Bannwein" in den in und gegen das Bambergische gelegenen Orten eingeräumt, sonderlich aber zu Stettfeld, Ebelsbach, Birkach und Steinsdorf, d. h. also wohl das Recht, daß nur Frankenwein in diesen Orten ausgeschenkt werden durfte[1]), jedoch mit dem Vorbehalt des Zolles zu Stettfeld und der Hälfte des Zolles zu Staffelbach.

---

[1]) Dagegen entscheidet in einer Streitsache zwischen Friedrich von Hohenlohe, Propst von Sct. Stephan und Ritter Wolfram von Hohenlohe über Rechte in Staffelbach ein Schiedsgericht am 23. März 1338 u. A., daß der Vogt keinen Bannwein in das Dorf legen soll. (B.B. 19, 31).

XVIII.

Umgeld.

Von Wichtigkeit war die Controle der Quantität des erzielten Mostes, und des zu verkaufenden Weines wegen der Erhebung des Umgelds, welches eine indirecte Steuer von bedeutendem Ertrag bildete. Ein Umgeld von Bier ist bereits 1264 erwähnt.[1]) Der Schiedsspruch zwischen Bischof Arnold und der Bamberger Bürgerschaft vom J. 1290 bestimmt u. A.: Die Fürstbischöfe von Bamberg werden jenes Einkommen haben, welches „Ungelt" genannt wird. Alle Verordnungen, welche zur Ehre der Stadt und Diöcese Bamberg angeordnet oder festgesetzt werden können, mögen sich dieselben auf Wein oder Bier oder irgend etwas Anderes beziehen, sollen angeordnet und festgesetzt werden durch die Herrn vom Capitel und jene vier Beamte (Officiales oder Officiati, die bischöflichen Beamten: Kämmerer, Schultheiß, Zöllner und Forstmeister) in Verbindung mit einigen verständigen (discretis) Bürgern, wie sie es von Alters her derart festgesetzt haben.[2]) — Geregelt und bestätigt wurde diese Steuer durch Urkunde Kaiser Karl IV. d. d. Nürnberg am 26. Oct. 1376, durch welche dem Fürstbischof Lambert von Brunn wegen der bedrängten Finanzlage des Stiftes erlaubt wird, „daz er von jedem fuder Wein, das man verkauft oder verschenckt, einen halben Gulden in der Stat ze Bamberg, in dem Muntat (Immunitätsbezirken) und in andern seiner und seines Stiffts zu Bamberg Steten, gerichten, Merkten vnd Dorffen aufhe-

---

[1]) Schneidawind 172 f.

[2]) Pfeufer 402.

ben vnd nemen sulle vnd müge".[1]) 1377 machte Fürst und Domcapitel mit der Stadt einen Vertrag, vermöge dessen statt des oben erwähnten Umgelds von Wein und Bier der zwölfte Eimer gegeben werden solle; der Etrag solle zu $\frac{4}{6}$ dem Fürsten für Staatszwecke, zu $\frac{1}{6}$ dem Domcapitel zur Bestreitung seiner Baulast und zu $\frac{1}{6}$ dem Stadtmagistrat zur Erhaltung der Brücken und Wege ꝛc. zufallen.[2]) — 1402 wurde von König Rupprecht bestätigt, „daß man von jedem Fuder Meths einen Gulden und von jedem Fuder Biers 1 fl., die mann in der Statt Bamberg und in der Muntat niederlegt, nehmen soll, ausgenommen was geistlich Leuth in ihren Häußern zu ihrer Nothdurft bedürfen, zu trinken, davon sollen sie nichts geben und dasselb Ungeld sol man fünf Jahr nechst nach einanter folgend nach Datum dis Briefs aufheben und nehmen."[3])

Laut einer Umgeldsrechnung von 1438/39 betrug das Umgeld von „außwendigem Wein" 11 ℔. à Fuder, von dem, der „in der Marck vmb Bamberg außgewunten und gefallen", $5\frac{1}{2}$ ℔.; von außwendigem pir" ebenfalls $5\frac{1}{2}$ ℔. à Fuder, von „hie gepreutenn pier" ebensoviel von einem „geprau".

Hoch war die Abgabe für Welschen Wein. Nach derselben Umgeldsrechnung betrug sie vom Fuder 6 Gulden. Hans Steinmetz mußte ein Lagel, Conrad Wendelstein deren 10 verumgelden; diese 11 Lagel sind gleich „8 Eimer 1 gros virteil" gesetzt und das für sie zu entrichtende Umgeld betrug 22 ℔. $20\frac{1}{2}$ dl. Meth hatte vom Fuder 11 ℔. zu entrichten. Außer den genannten Bürgern hatten noch Berthold Hebestreit und Ott Melber solchen zu versteuern, alle Vier zusammen 1 Fuder 1 Eimer, im Betrag von 11 ℔. $27\frac{1}{2}$ dl.

[1]) Schuberth II. 123 f.

[2]) Pfeufer l. c. 200 ff.

[3]) l. c. 502.

1440 wurde der Lambertinische Vertrag erneuert.[1]) Die ans Reich zu zahlende Türkensteuer machte wieder ein Extra-Umgeld nöthig, indem neben dem Lambertinischen Umgeld von jedem aus der Stadt verkauften Fuder Wein und Bier 1 fl., von jeder ausgeschenkten Maß Wein 2 Pfennige, vom Bier 1 Pfennig entrichtet wurde. 1570 wurde dasselbe auf 8 Jahre, und nach Ablauf dieser Frist wieder auf 12 Jahre erneuert.

An diesen und den übrigen durch die Noth des Landes geforderten Umlagen participirten alle Stände; nur die Ritterschaft zahlte unregelmäßig, und gestützt auf ein Privilegium Kaiser Ferdinand I. vom J. 1559 erkannte sie keine bezügliche Verpflichtung an; doch erklärte sich der Adel des Kantons Gebürg 1570 auf 8 Jahre zum Umgeld und 1588 auf 5 Jahre zum halben Umgeld bereit. Durch Urkunde vom 11. Mai 1609 aber wurde die Ritterschaft durch Kaiser Rudolph II. von allen Ständischen Steuern und ausdrücklich von der Trankſteuer freigesprochen.

Neben dieser das ganze Land verpflichtenden Abgabe auf Getränke hatte die Stadt noch ihre besonderen Abgaben auf Vermögen und Gewerbebetrieb, welche auf Wochen ausgeschlagen und wöchentlich in der „Wochenstube" erhoben wurden. Nach einem Anschlag (aus dem 15. Jhrhdt.?) mußte ein Büttner, der ein eigenes Haus besaß, 5—6 dl. zahlen, wenn er Felder besaß, 8—10 dl.; ein Weinhändler 15, 16 bis 18 dl. Ein Büttner, der wie oben begütert war, und Handel trieb, 20, 24 bis 26 dl. Die Bürger, die mit Wein, Getreide und Pfragnerei (Landesprodukten) handelten, 32, 34 bis 36 dl. (Pfeufer 82 f.).

[1]) Auch einzelne Orte des Hochstifts hatten bisweilen ihr eigenes Umgeld für Communalzwecke. So erlaubte Bischof Veit Truchseß von Pommersfelden unterm 15. Nov. 1501, den Markt Neunkirchen mit Mauern und Graben zu befestigen und zur Bestreitung der Kosten ein eigenes Umgeld auf das Getränke zu legen (Jäck, Jahrbücher 222) und noch tragen die Thorthürme das Wappen des Bischofs.

Ein eigenthümliches auf Gewerbebetrieb beruhendes Einkommen hatte in älterer Zeit die Kirche des Klosters Michelsberg. Herzog Bogislaus von Pommern schenkte durch Urkunde vom 15. Juli 1182 auf Bitte des Bischofs Conrad von Pommern und der Michelsberger Mönche von allen Schenken (tabernis) seines Gebietes jährlich ein Quantum Wachs (quod vulgo lapis cereae dicitur); die größeren hatten einen ganzen, die kleineren einen halben Stein zu geben, welches Wachs am Grabe des hl. Otto verbrannt werden sollte (BB. 16, 47). Im J. 1187 wurde diese Abgabe nach dem Tod des Herzogs auf Bitte einer Deputation von zwei Mönchen durch den Bischof Sigfrid, die verwittwete Herzogin und eine Fürstenversammlung bestätigt (16, 51). Um 1203 geschieht derselben nochmals Erwähnung (16, 55). Da diese Stiftung aber bald nahezu in Vergessenheit gerieth, so erneuerte dieselbe um 1220 Herzog Bogislaus der Jüngere, sein Bruder Kazimer und seine Mutter Anastasia mit Berufung auf die Intention des Vaters, damit nämlich die Fürbitte des hl. Otto, des Lehrers und Apostels des ganzen Pommernlandes, ihm bei Christus helfe und damit ganz Pommern bei Gott durch denselben Barmherzigkeit erlange. Die genaue Erhebung befiehlt er den Beamten, damit sie dadurch Gottes, des hl. Otto und des Herzogs Gnade erlangen (16, 61).

Daß sogar die einzelnen Immunitätsbezirke ihr eigenes Besteuerungsrecht hatten, zeigt eine Bestimmung des alten Bamberger Stadtrechtes aus dem 14. Jhdt. Will nämlich ein Immunitätsbewohner im Rayon des Stadtgerichtes Wein ausschenken und umgekehrt, so ist er der Behörde des Schenkortes steuerpflichtig. §. 386. „Item wa ein Muntater, der hi sitzt vnd pürger reht hat, Weine oder ander Getranck in daz stat Gerichte legt, da ist er, noch der Wirte nichts vmb verfallen. Verschenckt er in aber in der Stat, so muz er in in der stat verstewren . . . . §. 387.

Vnd ob einer auz der Stat Weine oder Getrank in die Muntat legt vnd daz in der Muntat verschenkt, zu dem haben die Muntater daz selbe reht von der stewr wegen hin wider". (Zöpfl, Urkundenbuch 17).

Die Zeitverhältnisse gestatteten eine Erleichterung der Steuerlast nicht, vielmehr war „das Stifft verschiener Jaren durch verloffene hochnachtailige vnd beschwerliche Kriegsubungen vnd andere seither mehr eruolgte vnd zugestandene widerwertigkheiten vnuerursachter, vnuerschulter vnd vnuerdienter dingen In höchstes vnd fast eusserst verderben, trangsal vnd beschwerlichkeitten geraten, dardurch derselb vnser Stifft inn grossen, fast vnerschwinglichen vnd vntreglichen schuldenlast kommen". Deßhalb sah sich Fürstbischof Ernst von Mengersdorf nach Vorgang seiner drei Amtsvorfahrer Georg Fuchs von Rügheim, Veit von Würzburg und Johann Georg Zobel von Giebelstadt genöthigt, auf 12 Jahre eine außergewöhnliche Vermögens-Steuer auszuschreiben. In dem vom 24. Mai 1588 datirten Mandate wird bezüglich des Umgeldes verfügt, „das es die nechsten künfftige zwolff Jar, dem Mandat, so weylandt obgenanter vnser vorfahr Bischoff Johann Georg seliger löblicher gedechtnus verschinens Acht vnd Siebenzigsten Jars Im Druck offentlich außgehen lassen, Inn allen Articuln, Clausuln vnd puncten allerdings gemeß gehalten vnd gleich der Steuer Continuirt werden" soll.

Die durch den dreißigjährigen Krieg heraufbeschworene Finanznoth machte wieder außerordentliche Steuern nothwendig. Deßhalb machte Franz von Hatzfeld unterm 14. März 1636 einen Aufschlag auf alle „Wahren und Failschafften", und ordnete überdieß für „Gedranck" eine Durchgangssteuer an. „Von einem Fuder Wein, so zu Wasser vnnd Landt, durch das Stifft vnndt wider in außländische Orth geführt wird, soll über voriges (den früher bereits bestimmten) Orths Gulden Tatz noch geben (werden) 1 fl. 45 kr.

Ingleichen, do Wein zum wieder hinweggführen von Frembden eingelegt wird, soll vber den Gulden Niederlag vom Fuder Auffschlaggeldt geben werden auch 1 fl. Vom Fuder Bier, so in andere Herrschafften geführt, soll vber das Tatzgelt geben werden 30 kr." Gleichlautend wiederholt von Melchior Otto Voit von Salzburg unterm 28. Aug. 1642 und unterm 11. Juni 1646.

Eine andere Auflage brachte dasselbe Jahr 1646 unterm 7. Oct. auf Wein und Bier und das lebende Vieh vnd zwar „von jetzigem Quartal Crucis" anfangend. Im Land gebrautes Bier wird mit 1 dl., importirtes mit 2 dl. die Maß belegt. „Was aber den Wein belangt, da solle von jeder Maß-Wein, darundter dan auch der Most zuuerstehen, 2 Pfenning zu Extra, vnd allezeit durch den Verkauffer, er gebe solchen wem da wolle, geraicht, vnd von keinem Verkauffer, wer der auch seye, einige Entheb- oder Befreyhung angenommen werden, ... wie dan auch Niemand Wein einzulegen befuegt sein solle, er haben dann solchen zuuorhin durch die verordneten besichtigen vnd schätzen lassen, auch einen Schein vorgewiesen, wo selber erkaufft, damit man sehen könne, was es für Gewächs vnnd ob das Extra schon daruon gericht worden sein mag oder nicht."

1637 wurde das Extraumgeld erneuert, und von jedem Eimer Wein und Bier in der Stadt ein Ort (¼ fl.), auf dem Lande vom Wein ½ fl. 2 dl., vom Bier 1 Ort 1 dl. erhoben. In der Accisordnung von 1676 ist ausdrücklich betont, daß sie „ein Extraordinari und solches Mittel sey, an dem nicht nur der Innwohner, Burger und Underthan, sondern und zu vorderist auch die Frembde, Durchreisende und Außländische das Ihrige mit beyzutragen, Unsere Getreue Underthanen hingegen in so weit (als die Fremden contribuiren) ihre Sublevation zu empfinden haben." Die Ansätze sind die gleichen.

Zur Erhebung „sollen in jeder Statt, Marckflecken und

Dorff 3 Accis-Einnehmer bestellet und nebens denen Cästnern, Vögten und andern Unter-Beambten, in deren Verrichtungen diese Obsicht lauffen wird, darauff specialiter verpflichtet werden." Ebenso 1689. In dem Rechnungsformular lautet die betreffende Position: „Einnamb an Accis für Wein von denen Beambten. Einnamb an Accis von außgezäpfften oder in dem Haushalten consumirten Wein von jedem Aymer 30 Kr. Hier ist der Wirth, Beambte oder Burger und der Orth mit Nahmen, wieviel er bezahlt und noch restire, specifice zu verführen."

Bei der Neuregelung des Steuersystems 1716, welches bis zum Ende des Hochstifts in Kraft blieb, zahlte eine Weinschenke als Gewerbesteuer im höchsten Anschlag 3 fl. 12 kr.;[1]) von jedem Eimer fremden eingeführten Weines wurde 1 fl. rh., von jedem Eimer inländischen Weines ½ fl. und wenn er zum Hausgebrauch bestimmt war, 15 kr. entrichtet.[2])

In den oben angeführten Verordnungen deuten einige Cautelen auf mögliche Umgehung des schuldigen Umgelds hin. Eine solche Gefahr lag darin, daß Unterthanen fremder Herrschaften, welche aber im Umfang des Hochstifts wohnten und Weinberge vom Fürsten, dem Domcapitel oder Bürgern zu Lehen hatten, den ausgekelterten Most sogleich auf das Territorium ihrer Herrschaft führten, und ihn dort ausschenkten oder in größerem Quantum verkauften, ohne das Umgeld bezahlt zu haben. Deßhalb verfügte Fürstbischof Veit von Würzburg unterm 25. Oct. 1569 daß derartige Lehensleute „bey verlihrung derselben jrer habenden Lehen die peer von den Bergen vnnd den wein von den Kaltern jnn andere oder jrer Herschafft grundt vnd Boden nicht füren, es sey

[1]) Pfeufer 227.

[2]) Schneidawind 168. Im J. 1797 ruhte auf jedem Gebräu Bier zu 27 Eimer eine Gesammtauflage von 11 fl. 22 kr. l. c.

dan zuuor derselbig von vnsern verordenten vngeltern abgeschatzt vnnd verpürgt, das sie von solchem vnsern vngeltern nach gelegenheit des verkauffen vnd außschenckens daß gepurlich vngelt ohn verwidern noch auffziehen (ohne Verzug) erlegen vnd bezalen sollen vnd wollen." Aehnlich öfter.

Am 16. Mai 1567 wurde verfügt, daß Keiner seinen selbstgebauten Most bei Strafe der Confiscation und 10 fl. von der Kalter wegtragen solle, ehe er den Visierern angezeigt sei; nebstdem soll Niemand bei Strafe von 20 fl. ohne Vorwissen der Umgelder oder Visierer seinen selbstgebauten neuen oder firnen Wein in fremde Häuser einschleppen und dort ausschenken. Auch Branntweinbrenner sollen die Quantität des gebrannten Weines anzeigen. Bierbrauer, Wirthe, Gastgeber und Weinschenken sollen den bestellten Umgeldern Pflicht thun, daß sie die visierten Weine nicht verändern, keinen anderen Wein, oder sonst etwas anderes in dasselbe (visierte) Faß gießen und nicht zwei Schenken „unverumgeldet" führen.

Eine andere Art der Hinterziehung des Umgelds lag darin, daß dasselbe nicht verordnungsmäßig von dem Verkäufer entrichtet, sondern namentlich dann im Kaufvertrag auf den Käufer geschoben wurde, wenn dieser „des Vngelts sonsten gefreyt" war, der also dann auf Grund seines Privilegiums dasselbe verweigerte. Deßhalb verfügte Johann Georg Fuchs von Dornheim 1624, „das hinfüro allwegen derjenige, so den Wein Verkaufft, den Tatzgülden oder das Vngelt allein vff sich nehmen vnnd entrichten soll, bey verlierung deß Weins vnd vermeidung anderer ernstlichen straff. Ebenmessig soll auch niemandt (doch die so gefreyt außgesetzt) kein Wein oder Bier ab oder einlegen vnnd Verkauffen, Es seye dann solcher Wein oder Bier zuuor durch die verordneten geschwornen Vngelter oder schetzer besichtigt, vberschlagen vnnd geschetzt. Jedoch vnd wofern jemandt an solcher schatzung (bezüglich des Quantums) beschwerdt zu seyn ver-

meint, soll das Vaß, so also geschatzt worden, durch die Ungelter gezeichnet, gemerckt vnd volgents, wann dasselbig auß gelehrt, wo nicht Visierer sein, geeicht vnd alsdann dauon die gebür erfordert vnd gereicht werden." Gleichlautend ein Erlaß vom 20. März 1638.

Die in dieser Verfügung erwähnten „des Vngelts gefreyten" Persönlichkeiten sind laut einer Verordnung vom 24. Mai 1588 „vnsere Rethe vnd Raths-Verwandten, dergleichen vnseres gemeinen Thumbcapitels vnd dann der vier Herrn Capitular-Prelaten, alß praepositi, decani, custodis vnd cellarii Diener".

Später suchten aber auch andere dieses Privilegium für sich in Anspruch zu nehmen. Im J. 1640 hatten die Bürger Klage erhoben, daß Alle, welche auch nur den geringsten fürstlichen oder Domkapitel'schen Dienst zu versehen hätten, zum gemeinen Mitleiden zu helfen, sich weigerten. Sie genossen mit den Bürgern gleichen Schutz, aber wollten von Contribution, Frohn, Zug, Wacht und Umgeld frei sein. Um dieser Unbilligkeit zu steuern und den berechtigten Klagen der Bürgerschaft entgegen zu kommen, verfügte der Fürstbischof mit Zustimmung des Domkapitels unterm 6. Juni, daß fortan „die fürstlichen adeligen und geheimen Räthe, der geheime Secretär, Rathsschreiber, Kammermeister und Kammersekretär, dann der Domkapitel'sche Syndicus, Distributor, Kastner und Werkmeister, der Kastner der Dompropstei und die der vier Domprälaten" (Dechant, Cantor, Scholasticus, Cellarius) vom Umgeld nur für jene Getränke frei sein sollten, welche sie für ihre Haushaltung verbrauchten.

Als Bedienstete des Umgeldamtes erscheinen in der Umgeldsrechnung von 1438/39 der Visirer, der Tatzschreiber, der Tatzknecht und die Stadtknechte. Die betreffenden Gehaltspositionen sind:

8 ℔. dem visirer zu lone das jare jn die kaltern zu gen.

Item 54 ℔. 12 dl. dem visirer das jare von 1482 fassen zu visirn, ye von 1 fas 1 dl., welche Rechnung übrigens, das ℔. zu 30 dl., wie gewöhnlich, gerechnet, nicht stimmt.

Item 55 ℔. dem Tatzschreiber für sein lone das jare

Item 18 ℔. dem Johannes des Tatz knecht für sein lone das jar.

Item 24 ℔. den statknechten für jrn lone das jare.

Außerdem erhalten sie noch an „Opfergelt zu Weinachten“: der Visirer 1 ℔. 12 dl., ebensoviel der Tatzknecht, die Stadtknechte 3 ℔.

In dem Hof-, Staats- und Standeskalender von 1796 ist ein Landumgelder aufgeführt und als Mitglieder des „Oberumgeldamtes in der Stadt“ der Oberumgelder, der Domcapitel'sche Umgelds-Deputatus, der Stadtrathdeputatus, der Umgeldsschreiber, zwei Weinvisirer und der Umgeldsdiener.

Einen klaren Einblick in die Art der Umgeldserhebung und Verrechnung geben die umfangreichen Verordnungen, welche vom J. 1556 an fast gleichlautend alle paar Jahre erschienen, und von welchen die von Johann Georg Zobel von Giebelstadt d. d. 15. Oct. 1578 im Auszug folgen mag.

„Von einem jeden fuder Weins, so auß der Stat verkaufft, sol ein gulden zu Landtag gegeben werden. (Ebenso von Bier). Welche Wein oder Bier zu Bamberg kauffen oder laden, vnd dasselb in vnserm Stifft vnd vngelt bleibt, soll den kauffern allhie vff ein fuder für ein halben gulden vngeltzeichen gegeben, welcher halber gulden fürtter den kauffer an seinem gebürenden vngelt des orts abgezogen werden soll.

Item vffm Landt, es sey in Steten, Märckten, Flecken, Dörffern, Weilern oder Höfen, man habe alda zuuor vngelt geben oder nit, soll zu sambt dem, so zuuor etlicher ort her-

kommen, vnd zu vngelt geben worden, von einer jeden maß Weins, die werde zu dem zapffen außgeschenckt, oder sonst zu den haußhaltungen, Hochzeiten, Kindtauffen, Gastungen oder in ander wege außgetruncken, zwen pfennig (von Bier 1 dl.) . . . . gegeben werden, welches von dem aimer Weins, so zu vierundsechtzig maß gerechnet, vier pfundt acht pfennig thut.

Item von Süsen oder Welschen Weinen soll in vnser Stat Bamberg zu sambt vorigen drey pfundten noch drey pfundt, das ist sechs pfundt, vnnd sonsten in andern vnsern Steten vnd Flecken vffm Landt von jeder Lagel drey ort vnd dann von jedem aimer Meths ein halber gulden gegeben werden.

Es soll auch je von einer mas gebranten Weins, es sey in Stetten oder vffm Landt zu vngelt funff pfennig, was aber vaßweis aus vnserm Stifft verfurt wirdet, je von einen aimer drey ort zu tatz bezalt werden.

Es sollen die Ungelter allenthalben in vnsern Ambten, Steten, Flecken, welche vnsern verordenten Oberungeltern in vnser Stat Bamberg Rechnung thun, denselben allhie, vnd vngelter auff den Dörffern vnsern Haubt vnd Ambtleuten, oder wo es der nit hette, jhren verwesern oder Castnern vnd Vögten, von denen sie auch jedes orts, souiel die notturfft erfordert, angenommen, verordent, mit gebürlichen gelübten vnd aiden, solcher vnser obgemelter bewilligter Ordnung getreulich vnd vleissig nachzukommen, verpflicht vnd beladen werden".

Die Umgeldsrechnung ist an den vier Quatemperzeiten zu stellen und erst von den Amtleuten, Vögten 2c. zu prüfen, dann nebst dem erhobenen Umgeld an das Oberumgeldamt einzusenden. Rückstände sind zu vermeiden, eventuell von den Pflichtigen zwangsweise einzuheben.

„Wir haben vns auch mit vnsers Stiffts Ritterschafft dahin verglichen, das jedes ords in vnsers Stiffts Obrigkeit,

da sie von der Ritterschafft Schenckstat haben oder schenckens zugebrauchen von alters befugt, es sey vnser vnd vnsers Stifft Lehen oder aigen, einer so vnser vnderthan, vnd dann einer aus desselben vom Adels hintersessen solch orts zu abschatzung Weins vnd Biers, auch einnemung des gebürenden vngelts zu vngeltern, welcher einer aus den vnsern jedes orts von vnsern Haubt-Ambtleuten . . . vnd Beuelchabern, vnd der ander von jedes orts vom Adel, deme die Schenckstatt oder Schenckgerechtigkeit zugehörig, aus den seinen verordent werden", ... welche wie oben zu verpflichten sind und Rechnung zu legen haben.

„Trüge sich dann zu, das jcht diejenigen, so auff frembder Fürsten oder Herrschafften Lehengüttern gesessen, neben denselbigen güttern besondere stuck, so vnser vnd vnsers (Stiffts) eygenthumb, vnd der von der Ritterschafft oder anderer Lehen oder sonsten deren frey eygen, an welchen stucken Wein gebauet, vermeinende, denselbigen Wein, im schein, das sonsten jhre gütter anderer Herrschafft Lehen oder mit Thür vnd angel beschlossen,[1]) auch nit zuuerungelten, darin haben sich vnseres Stiffts Dombcapittel, Prälaten, Ritterschafft vnd Landschafft bewilligt vnd für billig geacht, das die stuck, so jhr Lehen oder freyeigen sind, vnangesehen, das die Innhaber derselben von einem andern Herrn mit Thür vnd angel beschlossen, in dis zwölffjährig vngelt vermög dieser Ordnung auch gezogen vnd darein gehörig sein.

Vnd sollen zu einbringung vnd anhörung der (Haupt-) rechnung verordent werden einer von vnsertwegen, einer von vnserm Dombcapittel, zwen von gemeiner vnser Ritterschafft vnd einer von der Landschafft sambt darzu verordenten Schreibern . . . . Vnd was also allenthalben zu disem Vngelt gefelt (anfällt), sol alles zusamen in ein versperte Truhen mit

---

[1]) D. h. daß sie und ihre übrigen Güter einer fremden Herrschaft unterstellt sind.

vier schlossen, darzu jedes theils zwen verordent Oberungelter einen Schlüssel haben, gelegt vnd nirgent anders dann zu bezahlung vnser vnd vnsers Stifft schulden verwendet vnd gebraucht werden.

Als sich auch an viel ortten, da man hieuor nit geschenckt hat, zuschencken vnterstanden, des vermeinens, dieweil sie andern Herrschafften zugethon, vnd doch in vnser vnd vnsers Stiffts Ober vnd Gerichtbarkeit gesessen, dauon kein vngelt zugeben, auch gleicher gestalt Hochzeiten, Kindtauff, Tagleistung vnd andere Gastungen an (von) denen ortten, da man das vngelt gibt, gescheucht, vnd an die ort, da man kein vngelt zu geben vermeint, zu nachtheil vnser, vnsers Stiffts vnd der vnsern gewendet, ist zuuorkummung solches alls vnd daraus volgender beschwerlichkeit bewilligt vnd beschlossen, auch vnser ernstlicher beuelch vnd meinung, wo man zuuor nit geschenckt, vnd des nit befugt, das zu schmelerung dises bewilligten vngelts auch andern Erbschenckstatten zu nachtheil nochmaln (nachmals) nit zu gestatten, sonder dasselbig gebürlich abgeschafft werden".

Uebrigens war man, wie es scheint, in der Erhebung des Umgelds in manchen Zeit sehr nachsichtig. So ist in der Umgeldsrechnung von 1438|39 aufgeführt: „Einnemen alter schulden, die Praun sampach (wohl der Oberumgelder) der Stat jn Respectis beschribn hat geben: Item IV^{M} II^{C} XXVIIII ℔. XIII dl. hat Praun sampach jn seiner nechsten Rechnung schulde beschribn geben, die man solt schuldig sein, dartzu die Stat Respectum haben; daran vil abget, als hernach gesetzt ist.

Einnemen alter schulde:

Die hernach geschribn schuldiger sein in keinen Respecto beschriben gegeben worden, sunder wir habn sie sust funden vnd erforscht". Das sind nämlich drei Positionen im Gesammtbetrag von 46 ℔.

„Die hernachgeschribn Schulde hat Braun sampach auff sich genomen vnd ist selbschulder dofur worden vnd ist noch

nicht bezalt". In Sa. betragen diese übernommenen Umgeldsrückstände 256 ℔. 29 dl. 1 Hell.; unter diesen der kleine Betrag von 1 ℔. 7 dl. für die Hochstetin, aber 171 ℔. 22½ dl. für Hannsen Schützen.

„Die hernachgeschribn person sein laugenhaft der hernachbenanten schulde, die praun Sampach der Stat auf sie beschribn hat gebn jn seinen Respectis". Im Ganzen sind es 48 Personen, welche gegen die Umgeldforderung Einsprache erheben, die in Sa. 94 ℔. 29 dl. beträgt.

„Der hernachgeschriben person ist keiner mer hie gesessen, Sunder sie sein alle von hinnen getzogen vnd entrunnen vnd sein jn Braun sampachs Respectis mit den hernachgeschribn schulden der Stat beschriben geben". Im Ganzen 24 Personen mit dem Gesammtrückstand von 134 ℔. 24 dl.

„Die hernachgeschribn schuldiger sein alle gestorben vnd haben nichts gelassen", 12 Personen mit einem uneinbringbaren Rückstand von 28 ℔. 2 dl.

„Den hernachgeschribn person hat meins hern gnade sein teil vnd die Stat jren teil an den hernachbenannten schulden gantz erlassen." Es sind vier Personen; der Gesammterlaß beträgt 47 ℔. 4 dl.

Doch ist in derselben Rechnung eine Gerichtssitzung über diejenigen erwähnt, welche „laugenhaftig" waren, also ihre Schuld in Abrede stellten. Auch über Zwangsmaßregeln geben verschiedene Positionen Kunde:

Item 3 ℔. 20 dl. den Statknechten bibales (Trinckgelder) das jare, wann sie zu 25 malen das jare von der alten schulde wegen, die praun sampach (der vorige Umgelder) gelassen hat, nach pfanten vmb sein gangen.

Item 6 ℔. 29 dl. haben wir das jare einem korptrager zu lon gebn von fünf vnd tzweintzig ferten, die er das jare mit den Statknechten nach pfanten mit einem korbe ist vmbgangen.

Item 3 ℔. 6 dl. einem fürkaüffel, den pfanten zuuerkauffen vnd feyl zu haben, ye von 1 ℔. 1 dl."

Doch wurde in Berücksichtigung allgemein schwieriger Verhältnisse oder besonderer Elementarschäden auch öfter das Umgeld reducirt oder ganz erlassen. „Nachdeme die allhiesige Häckher und ienige Burger, welche nebst anderer ihrer handthierung auch Weinberg haben, wehemütigst unter anderm in underthänigkeith vorgestellet, waß bekandte große beschwährnussen uff ermelten ihren weinbergen hafften, vnd wie zue derer erbawung daß gantze Jahr hiendurch so viel Cösten erfordert würden, daß hierbey nicht nur allein kein gewiennen zue machen, sondern nicht einstens, zue mahlen in mißwüchsigen Jahren, derer gemeiniglich mehr, denn der guten wären, die nahrung zue haben seyn, also vnd dahero vnterthänigst gebetten, den Jenigen halben Gulden, welchen sie von iedem aymer ihres selbst erbawenden mosts zue dem dahiesigen Vmbgelt-Ambt zahlen sollen, uff 15 kr. zue reduciren", so verfügte die Statthalterei d. d. 17. Aug. 1709, gezeichnet Carl Sigmund von Auffseeß, „daß zue der Impetranten Besserer nahrung, auch cultifirung ihrer weinberge" dieser Bitte „jedoch vorbehaltlich der revocation" entsprochen werden solle.

Aehnlich am 29. Nov. 1721: „Indeme ein hochw. hochwohlgebornes Domb-Capitul den diesiährigen miswachs des weins vndt wie nicht allein die mit weinbergen begütterte Burger und Vnterthanen der ihrigen Immunität ad S. Jacobum des erlittenen Frost halber geringen nutzen daraus genossen, sondern auch die eygene arbeit und aufgewendete Costen vergeblich gewesen, in gnädige consideration gezogen vnd dardurch bewogen worden, die diesiährige weinberg-steuer und quartiergelder denenselben in gnaden nachzulassen, als wird diese gnädige Verwilligung Ober-Richtern und steuer-Einnehmer hiermit nachrichtlich angefüegt und denen Supplicanten gegenwärtiges decret zur legitimirung ertheilet. Gleichlautend an die Häcker auf dem Kaulberg, von Sct. Stephan und Kloster Mönchsberg".

XIX.
Wirthshauspolizei.

Alle diese an sich zweckmäßigen Verordnungen über Taxe 2c. und die weiter unten zu besprechenden Verbote gegen Weinfälschung waren illusorisch, wenn nicht der Wirth selbst ein reeller Mann war. Aus mancherlei Klagen hierüber ersehen wir, daß der perfidus caupo des Horaz auch in der guten Stadt Bamberg seine Vertreter hatte. Unter den Klagepunkten, welche die gesammte Bürgerschaft 1420 gegen die 12 Schöffen erhob, welche die Steuereinschätzung zu bethätigen hatten, lautet das gravamen V.: „Eine sehr große Klage besteht zu Bamberg wegen des Verkaufes und Ausschankes von Wein und man kann sich beschweren, daß die Bürger und 12 Geschworene solche Leute aufstellen, bei welchen sie selbst guten Wein bekommen können, und dadurch entsteht der Gemeinde großer Nachtheil. — Es antworten die Bürger und 12 Geschworne, daß sie hauptsächlich brauchbare und geeignete Leute für dieses Geschäft auswählen, die dasselbe richtig besorgen und für dasselbe mit einem Eid verpflichtet werden. — Beschluß des Fürsten: Wir wollen, daß so oft in Zukunft derartige Weinhändler aufgestellt werden, dieß in Gegenwart unseres Richters (Praetor) geschehe, und daß es Leute seien, die unter ihrem Eid alle Gäste, die Auswärtigen und die Bürger, die Einwohner und die Zugereisten nach Billigkeit bedienen und richtig behandeln“.[1]) — Offenbar geht also die Klage dahin, daß die Weinhändler für denselben

---

[1]) Pfeufer 408.

Preis zwei Fäßchen im Zapfe hatten, ein gutes für die Herrn, welchen sie die Concession verdankten, und ein geringes für das profanum vulgus.[1]) Vielleicht hat die allgemein gehaltene Klage eine besondere Beziehung auf die „Herren- oder Bürgertrinkstube", welche öfter erwähnt wird;[2]) (sieh oben Seite 97).

Betrachten wir zunächst das alte, aus dem 14. Jahrhundert stammende Bamberger Stadtrecht,[3]) so bestimmt es betreffs der Trinkmaße in § 89: „Vnd wer selber misset, ez sey mit ellenmassen, mit trinkmazzen oder andern mazzen, sie seine (seien) sein oder nicht, oder er hab sy entlehent oder nicht, so schol er wizen, ob si gereht oder ungereht seine; vnd vint man sy ungereht bey im, so ist er (straf-)uellig. — §. 90. Aber vmb trinkmaz, da man die aufhebt (auf ihre Richtigkeit prüft), vnd da der wirte, noch sein wirtein, noch seinen kint niht mit messen, da vervallen sie nichts, vmb ob (auch wenn) sie ungereht seine; sie schullen aber mit dem eyde beweysen, daz dy selbe vngerehtigkeit mit irr wizen niht gewesen sey, vnd on iren rath vnd heize geschehen sey, on alle geuerde; vnd scholl man dem darvmb zu sprechen (den hernehmen), der da mit gemezen hat."

Sodann regelt es das Recht des Wirthes und des Gastes bei einer Pfändung wegen einer Zechschuld.[4]) „§. 374. Item waz Pfande vmb Trinken gesetzt wirt, daz endarf man niht lenger behalten, denne virzehen tag. Vnd löst man sein niht in den virzehen tagen, so mag ez der wirte hin nach verkawffen, wenne er will, one geverde. Vnd giltet ez im

---

[1]) Auch die Rothenburger Wirthe verlangten in ihrer Klage von 1525: „Das wir mögen zweyerley wein geben, den Armen (anderen) als den Reichen vnnd vngestraft dorvon sein wollen vnd sollen vngeverlich". Bensen, Bauernkrieg. Erlangen 1840. p. 522.

[2]) Haas, Sct. Martin 253.

[3]) Zöpfl, Urkundenbuch p. 28.

[4]) l. c. p. 104 ff.

denne mere (löst er mehr), denne ez im stet, daz schol er dem gewidern (wieder geben), dez daz Phant gewesen ist. Vnd dar umb schol man dem wirte seinen trewen gelawben. Vnd darf dar vmb niht sweren, ob er ein gesworner ist. Verlewst (verliert) aber der wirte das Phant onn geverde, ez sei in den virzehen tagen oder hin nach, vnd daz er daz aber zü seinen trewen spricht, so ist er hin nach nichts schüldig, darvmb zu antwürten, ob er ein gesworner ist. Aber Vorsitzer (Versetzer) vnd Vorsitzerein schüln sich dar vmb verantwürten."

Das Pfändungsrecht wird noch eigens ausgesprochen §. 375. „Item ein igleich wirte, der trinken schenkt, oder sein Diner, mügen für ir Trinken in iren Hewsern wol phenden. Vnd ob sich einer daz wider setzt, vnd das sie im ez mit vbel (Gewalt) an gewinnen müzzen, da freueln sie niht mit, wenne si ez mit dem rehten beweisen, di Diner, oder ez süst redelich für geben, da sein genüg' an ist, als die Scheppհen denne daz erkennen. Aber der Wirte, der pürgerreht hat, darf dar vmb niht sweren; dem schol man süst dar vmb gelawben."

Heimlich „durchbrennen" ist verboten. §. 376. „Item wer sein zeche in Leithewsern[1]) (al. wirtzheusern) aüz tregt one des Wirtes wort vnd seiner diner, der ist ein freuel vervallen, ob (wenn) er vor gerihte dar vmb beclagt wirt".

Zwischen fahrlässiger und absichtlicher **Beschädigung** des Wirthshaus-Inventares wird unterschieden. §. 377. „Item wer dem Wirte seinene Trinkuaz (Gefäße) oder seinene Venster Gleser oder ander Geret bricht seins vndanks (unbedachtsam), der schol im si gelten (ersetzen). Bricht er im si aber mit Mutwillen vnd freuelichen, so ist er dar zue eine freuel vervallen, ob (wann) er vor gerihte beclagt wirt".

§. 378 bestimmt solidarische **Haftpflicht** für Zechschulden, aber auch Regreßrecht des Zahlenden an seine Zechgenossen. „Item wa zwene oder drei oder mere mit ein ander

[1]) Leit, ahd. lîd, lîth = geistiges Getränke.

zechen, vnd daz der ein teyl aüz get, welche denne zue dem letzten an der zeche besitzen (am längsten sitzen bleiben), di schülen dem Wirte di zeche gar rihten. Si mügen aber ir zechgesellen igleichen (jeglichen) vmb seinen teil wol beclagen, vnd mügen si vmb ein aüz tragen beclagen vnd in vmb freuel zue sprechen geleicher weise, als ob der Wirte selber clagt. Gingen si aber alle aüz vnvergolten (ohne zu zahlen), welchem denne der Wirte oder sein Diner dar vmb zusprechen, der schol aber di zeche gar verantwürten vnd aüz rihten; vnd (der Wirth) ist niht schüldig, igleichen besünder dar vmb zu ze sprechen, er welle ez denne gerne tüne. Wanne er niht weiz, waz ir einer geben schol, so mag er aüch ir cheinen sünder (besonders) an legen; vnd kan niemant an legen, wenne (als) sie vnter ein ananđer. Vnd welchem zu gesprochen wirt von dem Wirte oder den seinen, der mag denne den andern auch fürbaz dar vmb zü sprechen".

Thätliches Einschreiten bei einer Schlägerei macht den Wirth nicht strafbar. §. 379. „Item wa ein Wirte Trinken schenckt, vnd die Trinklewt in seinem Haws scheydet, er vnd sein Diner, vnd daz si die Lewt von ein ander bringen mit güten oder mit vbel, vnd der krig ir niht ist (nicht von ihnen ausgeht), vnd ez durch frides willen tüne, vnd daz mit dem rehten beweisen, so seine si cheiner freuel dar vmb vervallen dem Clager, noch niemant. — §. 380. Wirt aber iemant verwundt oder erlemt, so ist der wirte noch sein diner niht schuldig, dar vmb ze antwürten von der selben tat wegen dem Clager, wenne der wirte, sein Haws ere (sein Weib) vnd sein diner mit dem eyde mit seine eyns hant beweist, er vnd sein diner, als vor vnterscheyden ist, vnd daz der krig ir niht sei, vnd es von neyde vnd von veintschaft wegen niht getan haben, denne (sondern) one geverde dürch frides vnd dürch bescheydenheit willen. Geschehe aber ein Mordt da, da müz sich igleicher vmb (darob) verantwürten, als reht ist, wen man dar an beschuldigt".

Uebrigens macht das Stadtrecht einen Unterschied zwischen einer Schlägerei in einem Privathaus und einer solchen in einem Wirthshaus: § 198. „Aber der trinkleut krieg in den lewthewsern (al. wirtzhewsern) ist kein heimsuch (unterliegt also nicht der in §. 193 festgesetzten Strafe von 10 ℔.), wenne sich auch der krig darinne hebt, ez sey gegen dem wirte oder gegen andern lewten". Zöpfl, Urkundenbuch p. 56.

Im Ganzen standen Wirth und Gäste unter sehr strenger Aufsicht. Das alte Bamberger Stadtrecht verfügt im J. 1330: „Vnd vmb daz naht (nach) der slaf glokken sitzen, wer der wider daz gebot tut, da (wie) ez die burger haben gesatzt, der gibt zu bueß III scl. (Schilling) phenn., als vor ist gesatzt."[1]) Am Montag nach Palmsonntag (17. März) 1516 wurde u. A. verordnet: „Sollten die Zutrincker, wenn sie auch fremde wären, aber in bamberger Gerichtsbarkeit solcher Ueberfahrung halber betretten würden, mit 3 fl. rh. gestraffet, die Unvermögenden hingegen 3 täg lang bey Wasser und Brod in Thurm gesperrt, und diejenigen, die sothane Straf nicht achten, sondern nur darauf freveln, allemahl mit doppelter Straf, auch die Wirthe, die solches zutrincken dulten und nicht selbst anzeigen würden, mit gleicher Busse belegt werden".

Noch entschiedener lautet die Verordnung vom Montag nach sandt Matheus des heyligen zwelffbotten vnnd Evangelisten (25. Sept.) Anno 1524 . . . ., welche sich zunächst auf die Hofbediensteten bezieht. „Gebitten demnach himit vnnd jncrafft dis Briffs allem vnnserm Hoffgesind, die sind hohes oder niders stands, vnsere Rette, Diener, Edell oder vnnedell, geystlich oder wernntlich, nymanndt außgenommen, das Ir keyner, noch jr diener oder Knecht hinfuro an vnnserm Hoff noch ninderschwo jnn vnserm Stifft, Furstenthumb, Land vnnd

---

[1]) Zöpfl, Urkundenbuch p. 168 Nr. CXIV.

gebitt kein zu drinckenn[1]) mehr thun sollenn, weder halbs, gannß, oder sonnsten gemessenns, heimlich noch offennlich, weder mit freunden, noch vntter Innen selbst gar vnnd gentz-lich jnn kein weyß noch wege, alle beschonung, verglimpffung, behilff, geuerd vnnd Arglicst gar vnnd gentzlich außgeschlossenn. Welcher aber dies vnnser gebott wur vberfarren, der oder dieselbenn sollenn vonn stundann vrlaub habenn vnnd sich vnnsers Hoffs vnnd dienst genntzlich vnnd enttlich enteußernn". Für die Unterthanen und Wirthe sind steigende Geldstrafen, eventuell Strafen am Leib festgesetzt.

Neue Klagen über Wirthshaussitzen und die daraus sich ergebenden Folgen veranlaßten am Dienstag nach Erhardi (10. Jan.) 1526 ein neues Mandat, in dessen strengen Bestimmungen wir eine Reaction gegen die Zügellosigkeiten des Bauernaufstandes zu erkennen haben, welcher das Hochstift und selbst die Hauptstadt in Unruhe versetzt hatte. „Gebitten dorumb allenn vnnd yglichenn vnnßern vnnd vnnsers Stiffts vnterthannen vnnd verwanntten, vnnd zuuorderst denn wirtten, Gastgebenn, weynn vnnd Pirschenckenn jnnn allenn vnnd yedenn vnsernn Stettenn, Merckenn, Fleckenn, auch auff dem Lannd, jnn denn Dorffernn vnnd weylernn ernnstlich vnnd vestiglich, das nun hinfuro keyner bey tag vnnd nacht, frue noch spatt, ann feyer vnnd wercktagenn nymandt, es sind dann frembde oder kuntt wanderend leutt, Zech oder gastweyß setzenn, Herbrigenn vnnd also Zechweyß wein oder pier durch sich selbst oder durch seine Ehehalten, Diener, verwandte oder yemandt anderst gebenn, oder reichenn lassenn; das auch alle vnnd yede vnnsere vntherthannen vnnd verwandte also jnn denn wirts oder gastgebenn, deßgleichen weynn oder pirschenckhen-heußeren zum weyn vnnd pier zughenn vnnd also

[1]) In diesen Verordnungen sind häufig „die beiden Haubtlaster, das Zudrincken und die (in der Trunkenheit geschehende) Gotteslesterung" erwähnt. Auch in den Nürnberger Zunftordnungen war das Zutrinken verpönt. Stockbauer 26.

Zech oder gastweiß dabey oder derhalb zu anndernn wirttenn, Gastgeben, weynn oder pirschennckenn außerhalb vnnser Obrigkeit auff anderer Fürstenn oder Herschafftenn Schenckstatt gesessenn, zu genn vnnd daselbst zu tzeren vnnd zu zechenn, sich genntzlich bey nachgemelter straff sollen enthaltenn. Wo aber yemanndt . . . yeheweylenn eynnes drunck weynn oder pir notturfftig, denn für sich selbst oder sonnstenn zuhabenn vnnd zugebrauchenn, den mag ein yeder bey denn wirttenn, weyn oder pirschencken vmb seynnenn pfenning heim jnn sein behaußung oder wonung holen; doch sollenn jnn solchem falh die wirtt, wein vnnd pirschenckenn, so bald es herbst vnnd wintterzeit vmb sieben hore (Uhr) vnnd Somerzeit vmb neun hore gegenn der nacht ist, weder wein oder pir zum zapffenn oder sonstenn mere verkauffenn oder hingebenn". Ausgenommen von dieser Beschränkung sind nur „frembde vnnd kunttwandernd personen vnnd die pauerschafft, so zu marck oder aus anderer redlicher vrsach vnnd notturfft willen" in die Städte, Märkte ꝛc. kommen, aber auch hier mit der Bestimmung, „so jnn diesem fall ymandt vngeuerlicher weyß zimliche notturfft essens vnnd drinnckenns hat, das sich dann eynn ydes wider anheimb jnn sein Behaussung vnnd wonung füg". Die Strafen für jeden Uebertretungsfall sind für den Wirth wie für den Gast „zehenn guldenn vnnachleßlicher pene, nemlich acht guldenn jnn vnnsere Camernn oder Castenn, Ein guldenn vnserm Ambtmann eynnes yedenn ortts vnnd ein guldenn dem, so sollicher verprecher vnnd vberfarrer vnns, vnsernn Retten oder Ambtleutten ansaget". Im Falle der Zahlungsunfähigkeit sollen sie am Leibe gestraft werden.

Freilich hatte diese Verordnung keinen wesentlichen Erfolg. Im Gegentheil war dem Fürstbischof zu Ohren gekommen, „daß nebst der Verschwendung nicht nur schwere Gotteslästerung, unziemliche Complotte und andere unziemliche Dinge getrieben würden, sondern auch viele Todtschläge, Entleibung und schwere Verwundung in den Zechhäusern ge-

schehen wären". Deßhalb erneuerte er mit Bewilligung des Capitels am Samstag nach Andreas (3. Dez.) 1530 dieses Gebot mit der Ergänzung, „daß der Wirth, wenn einer Raufhändel anfangen wollte, bey Vermeidung einer über seinen Leib und Gut zu verhängenden Straf sich dazwischen legen, den Raufern die Gewehr abnehmen, und also dergleichen Thathandlung verhindern, auch keinen Fremden, der nicht angeben wolle, wer er sey, beherbergen, sondern solchen den Amtleuten sogleich anzeigen solle". — 1590 wurden die Wirthe wieder angewiesen, das Spielen in den Gastlokalen nicht zu gestatten.

Die Polizeistunde war ziemlich knapp festgesetzt. 1545 wurde die oben erwähnte Gränze auf 9 resp. 10 Uhr ausgedehnt. Unterm 23. Febr. 1587 aber wurde wieder verfügt: „Wie wollen sich zuuersehen gewest, ein ieder vnnserer vndterthann vnnd verwantter, so sich ie bißweiln geselschafft oder kurtzweil halber in Wierdtsheusernn oder sonnstenn, da offentlich oder andere Zechen gehaltenn werdenn, verfügen, sie wurden sich selbsten Ires heimbgehens vnd der geburenden Zeit zuerindern gewust haben. Wann Vnns aber glaublichen vorkummen, das nitt allein in vnsern vnnd vnnsers Stiffts Stetten, sonndern auch in den Marckten vnnd Derffern, so wolln die arme vnnd gemeine Pöffel (Pöbel) als die reichen bei solicher Zechen das Irige nicht zu geringen iren vnnd der Irigen Verderben bißweillen in die nacht sitzen bleiben, Vnns aber als der von Gott geordenten obrigkeit hirinen nottwendige fürsehung vnnd annstellung zuthun geburt, so thun wir hiemit . . . beuelhen, ernnstlich gebiettende vnd wollen, das hinfüro kein wierth, Gastgeb, wein oder Pierschenckh . . . vonn Michaelis ann bis nach osternn vber siben vhr des abenndts vnnd von osternn an bis widerumb vff Michaelis vber Neun vhr des abents vnnserm Reformirten Collennder nach keine gast, Zechleutt oder anndere, es weren dann khunndtliche durchraisende wannder oder sonst

frembde leuth, wein, Pier oder anndern tranckh vfftragen, sie zechen, spillen oder sonnsten bey straff zehenn gulden . . . zulassenn vnnd verstattenn sollenn".

Im J. 1590 wurde die Polizeistunde ohne Unterscheidung zwischen Sommer und Winter auf 9 Uhr, 1702 auf 8 resp. 9 Uhr festgesetzt und verordnet, „daß im Winter Niemand nach 8 Uhr, im Sommer nach der Schlafglocke ohne latern oder Licht auf den Gassen herumgehe; sonst soll er durch die Patrole ohne respect der Persohn auf die Hauptwacht geführt werden". 1743 wird publicirt, „daß in denen Wirths- oder andern offentlichen Zech-Häusern zur Sommers-Zeit Nachts über 10 Uhr, im Winter aber über 9 Uhr Niemanden noch was zu trincken dargereichet oder Aufenthalt gegeben, sondern vielmehr ein jeder in sein häusliche Wohnung sich zeitlicher zu begeben alles Ernstes angewiesen werde". Ebenso noch 1779. Ueberhaupt sind im Repertorium der Bambergischen Verordnungen von 1545—1783 nicht weniger als 16 Mandate aufgeführt, welche die Feststellung der Polizeistunde zum Gegenstand haben.

Mit großer Entschiedenheit wurde der durch übermäßiges und unzeitiges Wirthshaussitzen drohenden Sonntagsentheiligung entgegengearbeitet. An bestimmten Fest- und Feiertagen sollen die Wirthe ihre Schenklocale gar nicht öffnen (5. Oct. 1482). An Sonn- und Feiertagen sollen sie vor geendigtem Gottesdienst unter Strafe von 2 ℔. Wachs an die Kirche und weiteren 10 fl. nicht einschenken; von 1607—1700 siebenmal eingeschärft.

Unterm 5. Sept. 1729 wurde in einem Erlaß über die Sonntagsentheiligung von Seite verschiedener Geschäftsleute geklagt, insbesondere daß „die Wirth, Bier- und Weinschencker ebenfalls vor dem Gottes-Dienst die Kandel ausstellen, den Zeiger aushencken, das Spielen, Zechen, auch sogar das Tantzen und andere Uppigkeiten mehr ungewehrter verstatten, ohne wie die übrige Sonn- oder Feyertags-Zeiten mit Uppig-

keiten nicht allein bis in die sinckende Nacht hinein, sondern auch bis den andern Morgens anbrechenden Tag hingebracht werden". Deßhalb wird „alles Ernsts denen Wirthen . . . alle die an denen Sonn- und Feyertägen ausübende Arbeiten mit Getranck reichen, Zapffen, Zechen, Spielen . . . sonderheitlich frühe nach dem Gottes-Dienst verboten", und werden die Beamten zur strengen Aufsicht angewiesen. — In einer Verordnung über die Heiligung der Sonntage vom 31. März 1770 erstreckt sich dieses Verbot auf die Zeit bis nach geendigter Vesper; doch sind Fremde und Durchreisende, so wie das Ausschenken über die Strasse ausgenommen. Nach einer weiteren Verordnung vom 11. Januar 1779 sind Wein- und Bierschenken an Sonn- und Feiertagen Vormittags bis 11 Uhr, Nachmittags bis 3 Uhr geschlossen zu halten. — An den sogenannten abgesetzten Feiertagen soll von Ostern bis Martini Niemanden vor 6 Uhr, von Martini bis Ostern Niemanden vor 4 Uhr Abends Getränke eingeschenckt werden. (4. Febr. 1785).

Auch Landestrauer beim Ableben des Papstes, des Kaisers und des Fürstbischofs, Kriegswirren, herrschende Krankheiten ꝛc. veranlaßten stets eine Beschränkung oder gänzliches Verbot solcher Festlichkeiten. Weil ums Jahr 1681 an verschiedenen Orten Pest und Seuchen herrschten, so wurde am 27. Januar d. Js. verordnet: Damit der Zorn des Allmächtigen nicht noch mehr geweckt werde, so sind während der bevorstehenden Fastnacht alle Mummereien, übermäßiges Bankettiren, Mißbrauch in Essen und Trinken, Tanz ꝛc. verboten. Unterm 19. Aug. 1713 wurde „wegen einer gefährlichen Contagion in Oesterreich, Böheimb vnd Regenspurg, bey bevorstehender Kirchweyhe, wo allerhand Uppigkeiten durch Springen vnd Tantzen, auch übermäßiges Essen vnd Trincken verübt werden", Tanz ꝛc. gänzlich verboten.

In ähnlicher Weise beschäftigen sich die landesherrlichen Verordnungen oft mit dem überhand nehmenden

Luxus bei öffentlichen Festlichkeiten, wie Kirchweihe und Fastnacht, und bei Familienfesten.

In der Polizeiverordnung vom 10. Jan. 1686 wird u. A. verboten, „daß weder vor noch nach der Leich, sowohln in deren verstorbenen Häusern als anderstwo denen Leydleuthen, Zunfftverwandten, noch anderen, so zur Leich erbetten, oder selbst darbey erscheinen, einiger Trunck oder etwas zu vertrincken gegeben werde“.

Betreffs des Militärs bestanden eigene Ausnahmsverordnungen. Wiederholt war angeordnet worden, daß die „Wirth, Bier- und Weinschencken, auch Burger und Bawern ins Gemein der Soldatesca auff einmahl über ein halben Gülden nicht borgen sollen“. Dieses Verbot war vielfach nicht beobachtet, sondern „ermelter Soldatesca nach Belieben an Getranck und andern gefolgt worden“. Dann aber hatten die Wirthe ihre Schuldzettel bei der Obereinnahme eingereicht und dort Zahlung erbeten, d. h. wohl Beschlag auf die Löhnung legen wollen. Deßhalb wurde unterm 10. Januar 1685 das Verbot erneuert, „keinen Unter-Officier oder gemeine Soldaten über einen halben Gülden zu borgen; der nun hierwider zu thun sich understehen wird, der mag es zwar auff seine Gefahr herkommen lassen; dem oder denen aber solle bey gedachter Unser Ober-Einnamb zu seiner Zahlung nicht geholffen werden“.

Auch Minderjährige standen unter strenger Controle. „Nachdeme die Klagen deren Eltern und Vormundern allgemein geführet werden, daß Kindern und Curanden statt dessen, daß sie sich in ihren Jugend Jahren dem Studiren oder Hand-Arbeit nach eines jeden ausgewählten Stand ergeben sollten, die meiste Zeit in Müßiggang, Spielen und Zechen zubringen, dann dadurch nicht nur von ihren Ziel zur Befähigung gänzlichen abweichen, sondern zur Fortsetzung dieses ausschweifenden Lebens das Elterlich- oder Vormundschaftliche Vermögen auf allerhand unerlaubte Art zu vertragen und

durchzubringen, auch manchmal die Eltern gar ins Verderben zu setzen suchen", darum erging unterm 23. Mai 1777 die Verordnung von Seite des Vicedomamtes, daß „Gast- oder Zapfenwirthe, Büttner, Caffeesieder oder Billard-Inhaber . . . keinen unter dem Väterlichen Brod oder Vormundschaftlichen stehenden jungen Menschen, er seye gleich ein Student, Handlungs-Bedienter, Handwerker oder desgleichen ohne Beysein der Eltern, Vormunderen, oder nächsten Anverwandten einiges Spiel, wie es Namen haben mag, gestatten, oder sonsten jungen Leuten einiges Getrank abreichen sollen," und zwar bei einer Strafe von 5 fl.

Einige interessante Verordnungen über Wirthshauspolizei bietet die Dorfordnung für Rattelsdorf vom J. 1484, erweitert 1517[1]), welche zwar vom Kloster Michelsberg, als dem Gerichtsherrn über Rattelsdorf, vorgeschrieben war, aber sicher doch nur die damals allgemein herrschenden Grundsätze des Polizeiwesens zum Ausdruck brachte. „Wir gebieten in Kraft kaiserlicher Majestät und des hl. Reichs Versammlung, auf gehaltenen Reichstagen zu Köln und Trier beschlossen, daß sich Niemand mehr unterstehen soll, Anderen zuzutrincken, wes Namens, Zeichens oder welcher Gestalt solches Zutrinken sein mag, bei 3 fl. Strafe. Ein Armer soll für jeden Gulden 3 Tage im Thurm liegen und ihm nichts gegeben werden, als Wasser und Brod. . . . Bei Strafe von 15 ℔. ist verboten, wenn Jemand verbotene Wehre, als Schwert, lange mordliche Messer, lange Degen, Wurfbeile und Schweinspiese zur Kirche, zu Gericht, zum Wein und zur Gemeindeversammlung mitbringt; solches dürfen nur der Schultheiß, die Amtleute und der Gerichtsknecht . . . . Wer immer von einem benachbarten Ort in ein Wirthshaus zu Rattelsdorf kommt, der hat dem Wirth seine Wehr zum Aufheben zu übergeben. Wer sich dessen weigert, dem soll der Wirth kei-

---

[1]) BB. 29, 138 f.

nen Wein geben; sollte ein solcher bei einem Andern mittrinken wollen, so soll beiden das Getränk bei 15 ℔. Strafe verweigert werden ꝛc." Demnach scheint man betreffs der aufregenden Wirkung des Rattelsdorfers unliebsame Erfahrungen gemacht zu haben.

XX.

Weinfälschung.

Es ist eine alte Geschichte,
Doch bleibt sie ewig neu,
Und wem sie just passiret,
Dem reißt's den Leib entzwei.
Frei nach Heine.

Mit dieser etwas kühnen Travestie möchten wir das traurige Kapitel von der Weinfälschung einleiten. Daß die Geschichte ewig neu bleibt, das beweisen die häufigen Strafen, welche wegen solcher Reate in der jüngsten Zeit verhängt wurden. Daß sie alt ist, beweisen die Klagen des Hypocrates, Plutarch und Plinius; Martial machte ein beißendes Epigramm auf den Weinhändler Munna aus Massilia, der nur aus Besorgniß, seinen eigenen Wein trinken zu müssen, nicht nach Rom kam; Lucian und Juvenal geißeln die betrügerischen Vinarii (Weinhändler) und schon die Karthager kannten die Kunst, die Säure des Weines mit Kalk zu fällen.[1]) Zu Plinius' Zeit „verbesserte" man ihn durch Einkochen und Versetzen mit Honig, durch Beimischung von Gyps, Kalk und Harz[2]); die Kunst, durch Beisatz von Terpentin aus der Seestrandkiefer (Pinus maritima) den Wein vor dem Sauerwerden zu schützen, hatte man von den Griechen gelernt[3]); bekanntlich übt man sie jetzt noch im ganzen Orient.

---

[1]) Hamm, Weinbuch 56.

[2]) Beilage zur Augsburger Postzeitung 1878 Nr. 99.

[3]) Hamm l. c. 242.

Im Mittelalter war es ähnlich. Der Hansatag faßte 1447 eine Resolution gegen die „Plumperei", und außer dem harmlosen Wasser waren auch schon Lauge, Kalk, Senf, Speck, Scharlachskraut, Birn- und Aepfelmost, Bleiweiß, Quecksilber, Springkraut und Vitriol als „Verbesserungsmittel" und Surrogate bekannt.

Eine alte Chronik erzählt, im Jahre 1453 „begunten die Bürger zu Augspurg die von Franken herüber kommene Weinfälschung erstmals zu merken".[1]) Das beweist, daß die guten Augsburger entweder keine feine Weinzunge hatten, oder daß die Weinhändler im eigentlichen Franken längere Zeit reell blieben, als die in Bamberg; denn hier besitzen wir ein bezügliches Verbot bereits aus dem J. 1338, also 115 Jahre früher als die Augsburger aufsichtig wurden. England ergriff Maßregeln gegen die Weinfälschung 1327, Köln, der bedeutendste Handelsplatz Deutschlands im Norden, 1343, Nürnberg, ebenso bedeutend für den Süden, im J. 1382. Da die Bamberger Verordnung vor diesen beiden noch die Priorität behauptet, so mag sie ohne Kürzung folgen.

„Wir Fridrich Techant und Capitel gemeiniglich zu Bamberg bekennen und tun kunt an disem briff allen den, die in sehent oder hörent lesen, wann notlichen und gemeinen prechen ist allen leuten von gemachten wein, daz haben wir mit gunst und willen unsern liben herren Byschofs Leupold denselben prechen bedaht und angesehen und haben darumb gesetzt und besetzen und gebiten an disen brieff, daz man furbaz ewiclich keinen wein machen schol, dann mit sannt oder eyern; so wollen wir auch daz man den met niht machen schol mit geprantem honig und wollen daz man daz pir mit keynerley sach mache und besunderlich schol man ez niht machen mit harz oder mit achssen (Asche) und wer fürbaz ewiclich wein, met oder pir schenken wil, ist er ein purger in der

[1]) Postzeitung l. c.

stat, so schol er zwey der genannten zu sich nemen und schol gen für den stat richter und schol sweren, daz er fürbaz ewiclich keinen wein, met oder pir, nicht machen schol, noch daz auch der wein, met oder pir, daz er schenken wil, nicht anders gemacht sey, dann alz vor stet geschriben; ist er aber ein purger in der Muntat, so schol er zwey der genannten zu sich nemen, schol vor seinem richter sweren in all der weyse, als vor stet geschriben; und swer diz gesetzt und gepot überfür und nicht hilt, als geschriben ist, ist er ein Burger in der stat, so schol er einem Bischoff geben zehen pfund babb. pfennig. Ist er aber in der Muntat gesezzen, so scholl er seinem richter verfallen sein auch zehen pfunt babb. pfennig." (22. August 1338).

Das hier erwähnte, einzig erlaubte „Machen" des Weins mit Sand oder Eyern bezieht sich auf das Klären oder Schönen. Das Schönen mit geschlagenem Eiweiß ist ein jetzt noch gebräuchliches Mittel; Hamm nennt sogar als Schönungsmittel an erster Stelle: Weißen klaren Sand mit Eiweiß vermischt.[1]) Die Beeidigung der Wirthe vor dem städtischen Beamten war auch in Ulm im 15. Jahrhundert vorgeschrieben; dort mußte der Wirth unter Anderem versichern, daß sein Wein „kein Gemächte aus Waidaschen oder waidäscherigter Lauge" sei, eine Fälschung, die in Bamberg nur beim Bier gebräuchlich war.

Gegen Ende des folgenden Jahrhunderts war die Weinfälschung zu einer förmlichen Calamität mit gesundheitswidrigen Folgen geworden, so daß die fränkischen Nachbarn sich zu gemeinsamem Vorgehen genöthigt sahen. Abgeordnete der Bischöfe von Bamberg und Würzburg, des Markgrafen Albrecht zu Brandenburg und der Stadt Nürnberg conferirten im Herbst 1482 zu Kitzingen. Kluger berichtet nach dem Original, welches am Sct. Dionysitag (9. Oct.) 1482 datirt ist.

---

[1]) Hamm l. c. 40.

„Etliche Jahre her äußerten sich unter den Menschen besonders dem Frauengeschlecht nicht nur in hiesigen, sondern auch in benachbarten Landen mancherlei schädliche Krankheiten, deren Ursprung man sobald nicht errathen konnte, bis endlich die erfahrnen Meister der Arzneye soviel erforschten, daß nur diejenigen, so stark Wein tranken, mit dergleichen übeln Zuständen behaftet wurden.[1]) Dies gab also Anlaß, daß Bamberg, Würzburg, Brandenburg und die Reichs-Stadt Nürnberg deßhalb mit einander correspondirten und jeder dieser Reichsstände in seinem Land und Gebiete alle Weine visitiren und prüfen liese; da sie nun wirklich befunden, daß die mehreste Weine gemacht und geschmieret waren, so beschlossen sie nach vorgängiger bei einer gemeinsamen Zusammentretung ihrer abgeordneten Räthe gehaltenen Berathung zu Verhütung ferneren durch dergleichen Wein-Schmiererey entstehenden schädlich- und gefährlichen übels an Sct. Dionysientag nachgeschriebenes Gesetz zu machen.

---

[1]) Das Stuttgarter Regierungsblatt vom 10. April 1706 berichtet, daß trotz der Verordnungen von 1696, welche namentlich den Zusatz von **Lithargyrum**, Bleiglätte, verboten, ein Küfer Namens Hans Jakob Ehrni in einigen Orten des Herzogthums Würtemberg, in der nahegelegenen Reichsstadt Eßlingen und anderswo die schlechten und sauren Weine von 1702 und 1703 zu fälschen sich unterstanden. Da sich nun ergeben, „daß dadurch hin und wieder etliche Personen merklichen Schaden litten, einige auch gar daran gestorben seyend, als ist ihm zu wohlverdienter Straffe in allhiesiger Residenzstadt der Kopf abgeschlagen, auch die von dergleichen verbottenen Weinkünsten zusammengeschriebene Buchlein abolirt und durch den Henker öffentlich verbranndt, sonsten auch durch Vernichtung und Auslaufung der adulterirten Weine fernerem Unheil vorgebeugt worden“. Handbuch der Hygieine von Weil und Gnehm. Karlsbad 1880 p. 180. — Aehnlich verbietet ein Erlaß des Landgrafen Wilhelm von Hessen vom 5. Jan. 1751 mit Berufung auf die von 1497 an erlassenen Reichsgesetze das Fälschen der Weine mit „Mineralien, Silberglatt“ u. dgl. unter Strafe des Stranges, die Verfälschung mit „Vegetabilien, Rosinen oder Zucker“, selbst die unterlassene Anzeige solcher in Erfahrung gebrachten Fälschung unter ewigem Zuchthaus oder anderem Gefängniß.

1) Sollten die von den Weinreben abgelesenen Beeren auf die Kalter gebracht und ohne alles Gemächte ausgepreßt, die Möste sonach in reine (das Original hat: in slechte onzuberaydte) Vasse gethan, hingegen mit steter ordentlicher Fülle gehalten werden, damit dieselbe ihre gänzliche Verjährung haben möchten.

2) sollten die Möste in schlechte und ohne einige Schmiererey zubereitete Vasse abgelassen werden; wollte aber Jemand den Wein vor dessen Ablaß zu seiner Nothdurft mit Milch und Eyer klar machen, so sollte ihm

3) solches nicht verwehret seyn, doch sollte sothaner Wein, so lange er auf diesem gemächte liegt, nicht verkauft, noch ausgeschenkt werden. Ingleichen sollte

4) zugelassen seyn, wenn Jemand zu Erhaltung der Weine vor dem Ablaß seine Vaß mit einem Schwefel zubereiten wollte, so solle er solches nur einmahl und nicht öfters thun, auch zu einem füderichen Faß nicht mehr als ein Loth und also nach proportion der Fässer nehmen;[1]) wer aber stärker, als hier vorgeschrieben ist, schwefeln würde, dem sollte der Faßboden eingeschlagen und der Wein verschüttet, auch mit 1 fl. rh. von jedem Eymer unnachläßsig gestraft werden. Sonsten solle

5) alle Schmiererey der Weine und schädliche zubereitungen der Faß abgestellt und verbothen seyn. Desgleichen sollten auch

6) hinfüro weder der Käufer, noch der Verkäufer oder der Schenk noch sonst yemand einigen Wein in Möften mit

---

[1]) Anderwärts, wie in Köln, wurde jedes Schwefeln als eine unerlaubte „Pulverei“ angesehen, „wodurch der gemein kaufman betrogen, die natur des menschen beläftigt, und der trinker in krankheit gebracht werde“. 1465 wurde ein Stadtrath wegen dieses Reates eine Zeitlang in Fesseln gelegt, dann auf Lebenszeit des Rathes verwiesen und des Weinhandels verlustig erklärt. Janssen, Geschichte des deutschen Volkes, I. 325, Note.

Milch machen oder machen lassen; würde hingegen einer den Wein oder das Faß in einigerley weise anderst denn wie vorstehet, machen oder bereiten, der sollte

7) auch wie von dem geschwefelten Wein von einem jeden Eymer 1 fl. rh. zur Straf erlegen und ihm noch der Boden vom Faß eingeschlagen und der gemachte Wein gänzlich ausgeschüttet werden. Damit aber auch verhütet werde, daß die Weine durch das Schmieren nicht lauter gemacht würden, so sollte

8) hinfüro der Wein, den man verkaufen will, weder in den Kellern noch auf dem Markte in Gläsern, sondern in Krausen oder anderen gefäßen, die nicht durchsichtig sind, zu versuchen gegeben werden; und da noch viel firniger gemachter Wein vorhanden seye, so sollten

9) solche Weine bei Vermeidung der willkürlichen Strafe entweder in andere ungeschmirte Faß gelassen oder aber ohne alle fernere Bereitung unter die Möste gezogen werden.

10) Sollte dergleichen heuer vor Verkündung dieses gesezes oder dargegen gemachte oder an der Verjährung verhinderte Weine in den bambergischen, würzburgischen, brandenburgischen und nürnbergischen Landen und gebieten bei oben angesetzter Strafe nicht vertrieben noch verkaufet werden. Hingegen sollten

11) alle Würz-Weine, Malvasier, Reinfall und andere welsche Weine,[1]) desgleichen auch Beere- und Spän-Weine[2])

[1]) Das Original hat statt Malvasier ꝛc.: „Aland Wein, Salve- und Wermudt Wein." Alant, Inula hat eine aromatisch-bittere Wurzel, wie Salbei und Wermuth solche Blätter.

[2]) Beerwein scheint der von der Kalter ablaufende süße Most oder das aus Johannisbeeren und anderen Früchten hergestellte Getränke zu sein. In den älteren Bamberger Apothekerordnungen sind alle Fruchtsäfte „Wein" genannt. Spänwein, richtiger Sponwein, ist solcher, der noch nicht abgelassen ist. (Schmeller sub verbo), also „bitzeliger oder federweißer".

zu ihren füglichen Zeiten wie sichs gezimt, und von alters herkommen ist, zu geniessen nicht verbothen seyn."

Das beim Most verbotene und nur beim Wein gestattete Schönen mit Milch kennt auch Hamm.[1])

Solche Verordnungen wurden öfter erneuert. So 1485: „Weiter ist seiner gnaden gepot, das nyemant Biernmost noch anders vnter Wein mischen solle. Wer das vberfaren, so oft er darin schultig erfunden wurde, soll denselben vermischten wein verloren haben, vnd dar zu nach seiner gnaden gefallen gestraft werden".

1485. Donnerstag nach Aschermittwoch (17. Febr.). Dem Fürstbischof Philipp von Henneberg „ist glawblich furkommen, wie das itzo neben andern gemachten Weinen ein sunderlicher Wein erdacht sey, der ein Smire genant, vnd vntter andern Wein von seiner suß wegen zu tzihen gepraucht werde. Wann aber solicher Wein mit aquafort (Branntwein) auch mere andern schadhafften stucken gemacht, darburch er menschlicher gesuntheit widder, auch beden menschen, Mannen und frawen, vil vnwiderbringenlicher kranckheit, geuerlickeit vnd schadens geperend, vnd vnser gnediger Herr bericht ist, wie solichs schedlichs weins etwievil erkaufft vnd here in seiner Genaden stat Bamberg bracht sey, das sein genaden zu hanthabung gemeines nutz, auch zuuorkomen zukunfftigen schaden seiner vnterdanen zu hertzen genommen hat, vnd gebeutt hiemit ernstlich vnd vestiglich, das alle die jhenen, die solich smire haben, dieselben in acht tagen auß seiner genaden lande vnd gepiete furen vnd das nit lassen, noch diweil vnter andern Wein zeihen oder mischen wollen, sunder wo die vor diesem gepot eingetzogen oder untermangt weren, dieselben gemengten Wein als wol als die Smire in bemelter zeit hinzufuren gedechten." 2c.

---

[1]) l. c. 41. Bei der Würzburger Weinbauversammlung wurde es als Mittel gegen das Rahn- oder Rothwerden des Weines besprochen. Ungemach p. 103.

Aehnlich erneuert durch Heinrich Groß von Trockau am Sonntag Reminiscere (10. März) 1487.

An Sct. Martein des Heiligen Bischofs tag 1494 verbietet das Domcapitel für die Immunitäten den Gebrauch des „gemecht, so man nennet die Schmier vnd aus manicherley stücken vnd zusetzen, der menschlichen gesuntheit vnd natur widerwertig gemacht vnd zusamen gebracht wurdet", und gestattet nur den mäßigen und einmaligen Gebrauch des Schwefels, „wie dann sollich bescheidennheit jn dem nechsten Vnnserm gebot geeleert wordenn; wir nemen auch zu dem Sweffel auß milch vnd taljenn[1]), die sollen zu bereittung der wein zugeprauchenn ditz Jare vnuerbotten sein, jn sollich gestalt vnd nit annders, das auf einen Eymer wein nit mere, dann ein Bamberger maß Lautter milch sol genomen vnd gebraucht; doch soll derselb wein, darein milch vnd taljenn, wie ytz gemeldet ist, nit verkaufft, zum zapffen geschanckt oder hinweggeben werden, er sey dann lautter von sollichem gemecht vor abgelassen." — Gleichlautend 1497. — Durch Erlaß des Domkapitels vom Freitag nach Katharina (26. Nov.) 1501 wird „das gebot der wein gemecht und der schmir halber vernewt".

Aehnlich wiederholt durch fürstlichen Erlaß vom Freitag nach Leonhardi (8. Nov.) 1549: „Darzu wollen auch sein furstlich gnad alle andere stuck der weingemecht, wie die Namen haben, zu bereytung der wein vnd vaß zugebrauchen, verbotten haben, außgenommen den Schwefel, souil man dessen vmb bestendigkeit willen der wein, nit emperen mag. Doch das damit kein vbermas gebraucht, daraus dem menschen nachteil eruolgen mag."

Die Strafe ist: 50 fl. bis 100 fl. rh. für jedes Faß,

[1]) In einer Verordnung von 1518 und 1528 ist es statt Talg „thern", also Theer (oder Thran?).

dann Einschlagen des Faßbodens und Verschütten des Weines,[1]) endlich noch discretionäre Leibesstrafe.

Bei der Proclamirung der Weintaxe wurde gewöhnlich bei Leibesstrafe und einer Strafe von 10, auch 20 fl. geboten, „im schencken oder sonsten keinen Birnen noch hielendischen neuen wein vnter den Franckenwein zu ziehen vnd zu mischen", eine Manipulation, welche zwar nicht unter den Begriff der Fälschung, wohl aber unter den des Betruges fällt.

Eine besondere Beschränkung verfügt das Mandat vom 8. Mai 1700, daß nämlich „der Judenschafft und zwar bey Straff der Confiscation und Landsausschaffung sonderheitlich verbotten wurde, daß sie mit keinerley Getranck oder was zum Verspeisen dienlich ist", handle.

Von einer eigenthümlichen „Verbesserung" des Weines gibt ein Erlaß der fürstbischöflichen Regierung vom J. 1706 Kunde: „Euch bleibt hiermit ohnverhalten, was massen ohngefehr umb Pfingsten jüngsthin ein gewiser schon betagter Mann mit einem dicken Gesicht, braunen Rock und braunen Peruquen allhier sich bey etlichen Weinschencken sehen lassen und ein Glas Wein verlangt, nach Befragen, was es für

[1]) Eine dem lieben Pöbel nutzbare Weinconfiscation kam in Mainz im J. 1753 vor. Die sechs Weincommissäre der sechs Stadtviertel sammt den vier jedem Commissär beigegebenen geschworenen „Bender-Meistern" (Büttner) hatten bei der Visitation „in einigen schon im Jahr 1750 unter damahliger Inquisition gestandenen Kelleren verschiedene Stück Wein verdächtig befunden und darauf gleich unter das Obrigkeitliche Insiegel gelegt". Diese sämmtlichen Weine wurden confiscirt am 3. August, unter Begleitung der bürgerlichen Wache zum Alten Münsterthor hinausgeführt, auf dem sogenannten Bruch hingelegt, „und weilen diese Wein weiters der Gesundheit des Menschen nicht schädlich gewesen, wurden selbige aus Churfürstlichem gnädigsten Befehl Preiß gegeben, und zugleich die Bender-Zunfft selbige Abwechselungs-weiß an die Soldatesca, Schantzere, Arme und jedermann auf dem offenen Feld zum Trunck Maaß-weyß und frey auszuschencken angewiesen". (Nach dem amtlichen Anschlagzettel).

Wein, und Antwort, daß es Francken-Wein seye, ein kleines Gläßlein in der Größ und Länge eines schesemin (Jasmin? Riechflacon?) Gläßleins auß dem Hosensack genommen und gesagt: Dieser Wein habe keine rechte Farb, darauffhin einige Tröpfflein auß dem Gläßlein hinein geschüttet, nach welchem der Wein angefangen, sich zu bewegen und über sich zu gieren, bis ein weisser Göst, einem Schwefel nicht ungleich, sich oben gesetzet, welchen gedachter Mann mit dem Messer abgestrichen und hernach darvon getruncken, auch die Wirth austrincken helffen, denen es zwar nicht geschadet, der auch gantz klar, hell und annehmlich worden, wie dann dieser Mann nur sauren Wein, seinem Vorgeben nach einkauffet und selbigen mit dieser Tinctur schön machet und nacher Hamburg führet, dessen Materi aber sich dergestalt ans Glaß setzete, daß es ohnmöglich gewesen, solche wieder davon zubringen; welcher Mann sich hernach verlohren. Wann nun dieser nicht allein für einen Betrüger gehalten wird, sondern auch anderstwoher anhero die Nachricht eingelanget, daß an etlichen Orthen viele Wein verfälschet, ja so untüchtig gemacht worden, daß Leuth davon inner 24. Stunden gestorben; Als ist Unser Befehl hiermit, Ihr sollet alle und jede Wirth vernehmen, ob denenselben hiervon was zukommen, auch warnen unter ernstlicher Straff, wann etwan ein oder anderer von solchem verdächtigen Mann etwas erhandlet, nicht zu verhalten, sondern alles getreulich zu Verhütung grösserer Unheyl zu offenbahren; dafern aber oben beschriebener in Verkauffung solcher Tinctur ergriffen werden könte, denselben arrestirlich anhalten lassen, dann solches ohngesaumbt berichten. Woltens hiemit ohnverhalten und verlassen uns zugeschehen. Datum Bamberg den 2. Septembris 1706."

Ist es erfreulich, zu sehen, wie man in der guten alten Zeit so energisch bestrebt war, dem Publikum einen reinen unverfälschten Trunk zu sichern, so ist es von hohem In-

teresse, noch genauer zu erfahren, gegen welcherlei Schmierereien jene Verordnungen anzukämpfen hatten. Ich bin nun in der Lage, den Leser einen Blick hinter den düsteren Vorhang der „Weinveredlung" im 16. Jahrhundert thun zu lassen.[1]) Ich hoffe nur, daß ich durch die Mittheilung dieser Geheimnisse das Repertoir der „Weinverbesserer" des 19. Jahrhunderts nicht vermehre. In den Papieren des hiesigen historischen Vereins findet sich nämlich ein Manuscript mit der Schrift aus dem Ende des 15. oder Anfang des 16. Jahrhunderts, welches handelt

Von etlichen bewerten stucken des weyns.

Das erste ist offenbar ein Recept zu Würzwein, andere sind Mittel gegen Krankheiten des Weins; aber die Art, wie sie gehoben werden sollen, stellt die Recepte fast alle unter die Kathegorie der Schmiererei.

Item ½ loth scheybel (?) oder senbal,[2]) 1 loth Zucker Candit, 1 loth muskat blwth, 1 loth Zimetrinde, ½ loth negellen, ½ loth Engel sues,[3]) ½ loth faygen, ½ loth sues holtz, ½ loth weyssen Zucker erbes, ½ loth feygen,[4]) 1½ loth entzius,[5]) ½ loth yngwer, ½ loth gestossen pfeffer, ½ loth lebkuchen, Welches man zwsamen thon sol. Feygen vnd lebkuchen den

---

[1]) Auch eine handschriftliche Anweisung zum Bau des Weines im Keller und die Behandlung seiner verschiedenen Krankheiten, aus dem J. 1690 stammend, liegt mir vor.

[2]) Anderweitig finde ich den Sinopelwein als ein künstliches Fabricat erwähnt, aber nirgends eine Andeutung, was Sinopel sei An Sinapel, eine alte vulgäre Bezeichnung für Röthel ist doch nicht zu denken; vielleicht hängt es mit Siropel = Sirup (Schmeller), wahrscheinlicher mit sinapis, Senf zusammen, der allerdings Bestandtheil eines Würzweins sein konnte, und in dem oben erwähnten Receptbuch von 1690 wird öfter „weisses senffmehl" für solchen empfohlen.

[3]) Polypodium vulgare.

[4]) Durch ein Schreibversehen wiederholt.

[5]) Gentiana, Enzian.

muß man derren. Item das suesholtz sol man zamen stossen. Item das res[1]) sol man auch zamen stossen.

Item wan einer seyger[2]) weyn heth vnd so nym von einem kalbsmagen das weyß, alß vill alß in eyn kochloffel mag, vnd von einem Aye das Weis, auch alß vil alß (in) eyn kochloffel mag, vnd eyn handvol weynstayn vnd zerlas jn, vnd ob einer heyssen glwth Heyß gemacht, vnd von einem fliessenden wasser deß weysen kies eyn glas vol vnd das auch heyß machen auf einer gluth. Item eynn krauth, das hayst wolgemuth oder quendel,[3]) wasset vff einer wissen. Item nym eyn feyhel wurtzel.[4]) Item von einem buchsbaum vnd darvon nym dye weyssen rinden. Item nym eyn maß milch vnd von (Rahm?) drauff ayn spanns dick. — Die fernere Behandlung ist nicht angegeben.

Bewert artickel von dem weynn.

Item Zum ersten wye man sol machen eyn spon (Schwefelschnitte) zu X fuder weyn.

Nym III loth enes (Anis), III loth weysen Zucker, I loth galget,[5]) I loth Zimeth rinden, I loth mastix, I loth feyel wurtz, ½ loth langen pfeffer, fur II dl. mußkath nuß, fur II dl. negelen, fur II dl. petinr,[6]) fur VI dl. gampffer,

---

[1]) Res = Rîz, Reis, Zweig, hier wohl die holzigen Gewürze.

[2]) Seyger, seiger, nach Müller und Zarncke, Mittelhochdeutsches Wörterbuch = Umgeschlagener, namentlich zäh gewordener Wein, vinum pendulum.

[3]) Beide Pflanzennamen sind nicht identisch; Wohlgemuth ist origanum vulgare, der wilde Majoran, Quendel ist thymus serpyllum, Feldthymian oder Feldkümmel.

[4]) Veilchenwurzel, radix iridis florentinae.

[5]) Galgant, die Wurzel von Alpinia Galanga Maranta, ein stark erregendes Verdauungsmittel.

[6]) Vielleicht verschrieben statt Piment, Capsicum indicum. Auch Hamm p. 44 kennt, aber mißbilligt das Parfümiren der Schwefelschnitte, weil diese Aromata den Geruch der schwefligen Säure nicht verdecken, dagegen leicht sich dem Weine mittheilen.

auch eyn loth salbey, I loth gallicenstayn (Vitriol), daß alleß kleyn zerstossen vntter eynander. Das alles findest jn der apoteck. Darnach kauff schweffel fur X dl. vnd zerschlag in kleyn vnd thon es in eyn jrden pfan vnd zerlas in einer gluth, vnd nym eyn holtz, eines daumen breyth vnd rur den schweffel byß er zergeth. Dar nach so nym eyn leynes Duch vngenetz (ungefähr) einer spannen lang vnd dreyer finger breyt, vnd zewch das durch den schweffel vnd nym das pulver der obgemelten specerey vnd wurff das vff beden seytten des durch gezogen thwchs vnd klopff mit dem holtz darvff, vnd was (von) der specerey am bletzen nit gehanck, das thon wider in eyn schusselein vnd mach der bletzen alß vil, alß dw specerey hast, vnd zeuch eyn ytlichen bletz zwey mal durch den schweffel vnd (lasse) sye erkalten. So wickels jn eyn schones leyns Dwchlin zw samen vnd bewar sye, das sye drucken liegen. Dye bleyben gut II Jar. Dw magst den spon sumer vnd wintter brauchen, wan dw wil, auch jm Herbst; so dw eyn weyn ablassetzs, so Nym eyn gemachten spon eines fingers lang, dreyer breyt, (in) den mach dry schnit, henck den an eyn eyssen brath jn gutter leng, zund jn an in eyn fuderich ler fas, las jn darjnen verbrennen. Zeuch dye fessel (Spund) mit dem drat wider rueff, stopff das vaß zw, das der rauch vnd dye krafft jm fas bleyb; dar vff leg dan den weyn; dar von wirt der weyn lautter vnd schon, Herth vnd bestendig vnd wol geschmack vnd leger (flacker) VI Jar; Dreymal jm Jar ablassen vff den spon; zw dem ersten ablassen von der Heff sol beschehen jm letzten abnemen deß Hornungs, so der Hymel lautter jst.

Wiltu den weyn lang lassen liegen, so soltu aber(mals) ablassen jm abnemen deß Mayen vnd vff den spon, wye vor. Dw solt aber nit alß (ebenso) eyn grossen spon nemen alß vor; so bleybt der weyn in seyner krafft jm sommer vnd nympt zw, wirth auch nit sayger (zäh), behelt furbas gut farb, wirth auch nit wandelbar.

Wein jn Herbst sues zu machen.

Item Dw solt jn sauber lessen (lesen), baldt vff sten, behend jn eyn fuder vas thon, wye groß dw wilt, vff eyn halb fuder vngeuerlich; mach eyn Por (Bohrloch) jn den schluch zapffen (Hohlzapfen), der gedreth sey, dar nach mach eyn kuntterlin,[1]) zweyer finger breid von dem schluch zapffen, vnd wan der weyn jn dem faß jst, so nym VI mas suesser milch, wol abgenommen, eyn virling krafft mel, 1 pff. Enes (Anis), thon das jn eyn reynnen kwbel, zerdreyb es mit wasser vnd rur die milch wol darunder vnd darzw nym auch IV loth weynsteyn, kleyn gestossen, Mischs darnach jn das krafft mel vnd jn dye milch, wol durcheynander geschlagen mit einen bessen, vnd laß VI mas weyns vß dem fas vnd thon das gemecht jn den weyn, vnd wol durcheynander roren mit eyn durchlochertten holtz, eyn mal oder III, vnd nach dem gemecht geuß ½ mas brunnen wasser dar jn, vnd nit rorn, vnd las dan ½ mas weyns vß dem faß zw dem kuntther Zepfflin heruß, vnnd thw den weyn in ein ander geschir, vnnd thw aber eyn mal (abermals) ½ mas brunnen wassers in das fas. Dar nach vber II stundt laß aber(mal) ½ mas heruß, thon jn zw dem andern druben weyn vnd geuß aber eynmal ½ mas brunnen wasser in das faß, vngerurt; thon (das) drey oder IV mal; das muß jn einem tag geschehen, so wirt der weyn lautter vnd schon. Alß baldt der weyn vff der gorgel steth,[2]) so soltu haben eyn schon (schönes) bereyt fas, das eyn wenig kleyn jst, vnd dar jn muß auch eyn stro gebwnth seyn, wye formalß, das der rauch nit heruß gang, vnd alß dan den süssen dar vff lassen oder schutten durch eyn drichter, doch das er wol verstopfft sey allmal nach vß vnd jn (außen und innen), also das alß das faß mit lautterm weyn gefult werd. Darnach nym fur 1 dl. gebrentten weyn,

---

[1]) Wohl von **Cantharus**, eine Röhre mit einem Stöpsel.

[2]) Wenn er im Gurgeln, dem bei heftiger Gährung entstehenden Aufwallen, ist.

fur 1 dl. fenchelwurtz, fur III dl. feyelwurtz, fur III dl. Zimeth, vndt, ½ loth mandel kern, 1 loth weyssen Zucker, alß durch eynander gestossen kleyn, vnd das jn eyn leines secklin; dar zw eyn steynle gehenck (Steingewicht), vnd heng es mitten jn weyn vff das mittel jns fas; XIV tag darnach magstu dye specerey wider derren vnd nit brauchen zw anderen weyn; besser sye mit zucker, wye vor.[1]) Aber dye Heffen magstu zw anderem neuen weyn thon, dye jn dem ersten Haffen jst blieben, so wirt er gut, wan er dar an vergert. Wiltu den sussen weyn lang behalten, laß jn ab jm abnemen deß Hornung vff eyn spon; hastu den weyn recht nutz (sauber) abgelassen vnd vnd guet einfullen, leg er VI jar, er wird nit wandelbar.

Hastu aber eyn sawrn weyn vnd wilt jn milt machen: Nym ½ aymer deß sueßen weyns, thon den jn eyn fuder vnnd thon so vil sawers vß dem faß, so wirt er II gl. (Gelten = Gefäß) bessern der sues weyn.

Item eyn andere kunst zw dem newen sueßen weyn; Der soll vff eyn tag gelesen werden vnd gefast seyn vff eyn halb fuder; doch das spon (zu)vor jn das faß gebrenth sey, wye zw vor vernomen hast. Darnach spunth das faß wider vff vnnd bor bey dem schlauch Zapffen eyn cleyns kontter zepflin vnd besich den weyn, ob er durchsichtig sey; nym eyn glas. Ist er aber nit durchsichtig, so laß in noch VIII tag liegen, besich jn aber vß dem kunther Zepfflin, biß er dir gefal. Dar nach nym eyn kleines fas, bereyt das mit einem spon vnd las den weyn dreyn, so bleibt der weyn sues. Darnach so magstu den weyn jn abnemen des hornungs, ob dw jn nit verkauffest, ablassen vff eyn kleinen spon. So bleibt der weyn Herth vnd bestendig vnd felt nit ab. Dw magst jn auch nutzen zw dem saweren weyn, wye vorgesagt ist.

---

[1]) Das heißt wohl, durch Kandiren mit Zucker kann man das extrahirte Gewürz genießbar machen.

Zw Seygern (zähen) weyn.

Nym zw einem fuder eyn kubel vol kyßling (Kieselchen), vnd thon sye in eyn gelt (Zuber), geuß daran eyn Heyß siedenichs wasser. Deck sye eyn stund zw; Darnach thw sye in eyn sauber geschir, gewß kalt wasser dar vber, wesch sye sauber, laß sye drucken werden; dan thon sie jn eyn neuen haffen, wol bedeckt, kleyb jn zw, setz den jn eyn heißen gluth, das er glwnich werd; dar nach setz jn in eyn kubel, brich jn vff, laß eyn mas weyns vß dem faß vnd vnd thon dan dye kyssel mit eym eyssen loffel in das fas mit den haffen scherben, so wirth er roschs vnnd guth.

Schmack Schimeltzen (?) oder Essigzener (? weyn.

Item nym zw einem fuder ½ pff. junges bin wachs, zerlaß das in einer pfanen, gewß es heyß in das fas. Darnach nym fur II dl. jungen bin honig in eyn schussel, fur 1 dl. gersten mel, wol gemisch durcheynander vnd das honig; auch eyn lot geschelt loerber vnd gestossen, fur 1 dl. galgents,[1]) fur 1 dl. Enis, vier salben (Salbei)bletter gebuluert (gepulvert), thon das alles in eyn secklin vnd henck es acht tag in den weyn. Darnach magstuß wider heruß (nehmen) vnd bessers mit eym loth Zuckers, ob dw es wilt nutzen zw einem andern weyn; dar (nach) nem aber honig mit gersten mel, sol man yn eym tuchlin vber den (Spund?) bintten vnd eyn Heyß broth dar vff thon; das sol vffgeschnitten seyn in der mit deß spunts. Honig vnd gersten mel oben jn das broth thon, das broth zwdecken.

Von konen, druben oder geel oder gebrochnen weyn.

Item Nym zw einem fuder VI mas wol abgenomen suß milch vnd ½ pfd. krafft mel jn eyn kubel zerdrieben eyn wenig wassers, alß man eyn brey umb rurth mit einem rorloffel; nym II mas milch, thon dye vnder das krafft mel,

---

[1]) Sie oben S. 286 Note 5.

wol mit einem bessen durch eynander geschlagen, daß jst eyn gemecht; Dar nach IIII loth weynstayn zerstossen vnd thon das in eyn drucken kwbel; dan mischs mit III dl. brenten weyns vnd alß anzunden, das er bren vnd mit eym bessen durch eynander roren, das er eyn mal oder 2 vber sich schlag. Darnach nym II mas weins vß dem faß, das dw machen wilt vnd las den brennten jn den weyn; das jst das ander gemecht. Furohin so las VI mas vß dem fas, darnach den weyn jn dem fas mit einem durchlocherten holtz fast wol ruren, vnd geuß das gemecht mit dem krafft mell in das faß vnd rurs vber eyn weyl; vff das geuß den weynstayn mit seynem gemech jn das faß, auch wol gerurt, vnd full das faß zw byß auff eyn mas. Nach dem thw auch fur II dl. gebrantten weyn in das fas vnd aber eyn wenig ruren, nach allem gemech geuß eyn mas brunnen wassers jn den weyn vnd nit ruren. Auch mach eyn kuntherlin beym schluch zapffen. Darnach vber II stund vngeverlich, so laß eyn ½ mas dar vß vß dem selben drueben wein, thw jn jn eyn besunder geschirr und geuß aber eyn mas brunnen wasserr jn das faß; rur das, thw das dreymal jm tag; darvon wirt der weyn lautter vnd schon, Herth vnd bestendich.

Vnd schenck man eyn halb jar dar von, so stet er nit ab. Wil man jn lenger lassen liegen, so las jn vber vier oder sechs wochen ab, jn eyn ander fas vff den spon. Wiltu dan den weyn wol geschmack vnd gut oder besser haben, dan er vor jst gewessen, so mach dan eyn jngang (Beimischung) wye vor gemelt jst.

Wiltu wein jm Herbst fassen, wan er anhebt zw gern, So thw in eyn fuderich fas I loth krafft mel, II mas milch, I loth weyssen weynstayn, kleyn gestossen, fur II dl. brantt-weyn, I mas neus weyns, als wol vntter eynander mit ruren, lassen gesthehen. Da werden dye weyn lutter vnd rayn, klar vnd bestendig; man sol jn ablassen jm abnemen deß hornung, auch jm Mayen. Wiltu jn lang behalten, so las jn vmb

santh Jacobi tag ab, doch alwegen vff den spon; vergiß diß selbige nit.

Wiltu kostlichen gutten weyn machen jm Herbst.

Nach dem leß (Lesen) kem jn wol ab, most jn nit mit den fussen, schwth jn vff dye kelter, darnach bren eyn spon jns fas. Darnach thon den weyn dareyn, ful itz al nach in dem gern (während der Gährung). So man jn dann ablassen wil, so bren eyn spon jn das fas.

Allerdings ist es bei edlen Trauben sehr empfehlenswerth, die herb schmeckenden Kämme zu entfernen, wie das bei allen feinen Dessertweinen geschieht. Wir empfehlen übrigens den geneigten Lesern, welche etwa Weine im Keller zu behandeln haben, von sämmtlichen mitgetheilten Recepten nur des letzten sich zu bedienen.

So schließen wir nun unseren historischen Gang durch die acht Jahrhunderte des Bamberger Weinbaues mit den Worten des Dichters, dem wir leider wegen seiner Anonymität nicht die gebührende Stelle in der Literaturgeschichte anweisen können:

Recte si memini, sunt causae quinque bibendi:
Nobilis adventus, praesens sitis atque futura,
Vini praeclaritas, et quaelibet altera causa,

welche F. Rückert in deutsches Gewand kleidet:

Man kann, wenn wir es überlegen,
Wein trinken, fünf Ursachen wegen:
Einmal, um eines Festtags willen;
Sodann, vorhandenen Durst zu stillen;
Ingleichen, künftigen abzuwehren,
Ferner dem guten Wein zu Ehren,
Und endlich um jeder Ursach' willen.

Möge das schöne Bamberger Gebiet bald wieder den Stoff dazu bieten können und zwar in einer Qualität, welche jener des unterfränkischen Nachbarn nicht so gar ferne steht, der bekanntlich eine ehrenvolle Stelle in der Reihe der deutschen Weine einnimmt:

Vinum Mosellanum est omni tempore sanum;
Vinum autem Rhenense est decus et gloria mensae;
Sed vinum Franconum non minus est bonum.

Aus Moselsaft sproßt allzeit Kraft;
Jedwedem Mahl zum Ruhme gereicht des Rheinweins Blume;
Nicht minder fein ist Frankenwein.

Inhaltsverzeichniß.

Weber, Heinrich

Bamberger Weinbuch ein Beitrag zur Culturgeschichte

Bamberg 1884